1/2 Lad. 4. 1.

Vierter Band

Pars VII et VIII

Nr.1

CHRONIKA

BESCHREIBUNG DER HL! RÖM.KAISERL.GANZ KATHOL.

FREYEN - REICHSSTADT

SCHWABISCH GEMÜNDT

Pars VII

gesammelt und beschrieben durch Dom. Debler mp

18o9

der Eichbronnen 5

2

Inhalt

Abriss des Eichbronnens 5
Geschichte des Herrn Dominikus Baumhauers, Weinvisierers 7
Transaktion zwischen Herrn Judeum Pfarrer und Georg Frey, Pfarrer zu Weiler 37
Einkommen des Herrn Frühmessers 38
Vom Krieg 1809, Lager 39.45
Lutheraner untollerant gegen Katholiken 39
Klagschrift von Stadtmeister Doll und Stahl gegen Magistrat 41
Steinzoll, Salpetergraben etc 44
Abgaben, Lasten der Bürger dex 1803-1810 46
Versteigerung bei Todfall-Zinkenisten 47
Spielen 48
Dienstbotenordnung de 1792 65
Reitende Post 83
Geschichte Michael Köhler de 1794 87
Reichsstadt Gmündsche Lehen, Steuren und Zollfreiheiten 100
Belagerung von Neisser 1807 105
Belagerung von Glogau 114
Josef Knoll Geschichte 112
Oberamt Gmünd 119
Beiträge von althergebrachten Gewohnheiten und Ceremonien 127
Augenschein in Aussenhofen wegen Feldweg 48
Austeilung der gestifteten Tücher 52
Zollordnung auf der Greth 52
Wegzoll Gelds unter dem Tor 57
Türkenschatzung betr. 58
Verzeichnis der ausherrischen Untertanen im Amt Bargau, welche eigentümliche Güter haben, worauf ein wohllöblicher Magistrat der Stadt Gmünd die Jurisdiction als hohe Obrigkeit hat de anno 1663 fol 174
zu Unterböbingen 174, Mögglingen 175, Lautern 176, Bargau 177 Lautern 185 Unterböbingen 179
derjenigen Gmündschen Untertanen, was ein jeder für eigen Güter hat, worauf Württemberg die hohe Obrigkeit hat etc 195
Neuangeworbene Mannschaft de 1694 fol 196
Verordnung bei den Hochzeiten de 1474 fol 197
Verordnung de 1529 an Sonntäg und Feiertäg kein Äpfel, Biren und Eicheln klauben etc 198

Verordnung Krämplerordnung de 1442 fol 199
Verordnung,dass jeder Bürger Korn haben soll fol 2oo
Verordnung ,dass jeder Bürger in einer Zunft sein soll de 1419 fpl 2o1

Verordnungen nach allen Gesetzen etc

Ein gross Schiessen und Glückshafen de 1479 fol 2o9
Stadtpriorität und Gsntordnung de 1753 fol 213
Stadtschultheissen ordnung de 1749 fol 217
Streit mit dem Wöllwarthschen Forstmeister wegen Erlegung eines Hirschs de 1468 fol 223
Frei Bürsch Mandat betr. fol 226
Was beim Kreis zu Ulm von den Gesandten Beschwernus von Behalten halten,Dienstboten ,Taglöhnern und Handwerkern,von den Wirten,Becken,Rotgerbern,Schuhmachern etc de 1652 fol.230

P a r s VII

Register

Advent
Aschermittwoch 131
Ausspanner 133
Allerseelentag 138
Augustiner 144
Anklopfet 146
Amulette tragen 167

s. Blasitag 129
Brezgen 131
Busskleider 133
Bastissegen 144
Bergreiter 148
Bruckenzoll154
Blick auf das Jahr 18o9 45
Belagerung von Neisse 1o5
Belagerung von Glogau 114
Barbarazweig
Bettelkreuz 155

Begräbnis 159
Brot backen 171

Christenlehre 132
Charfreitag 133
Charsamstag
Corporis Christi Fest 14o
Christrosen 127

Hl. Dreikönig Tag 129
Dominikaner 144
Dienstbotenordnung 65
Donnerwetter 168
Ehering weihen 164
Examen der Kinder 132
Ehebrecherstraf 154
Einkommen des Frühmessers 38
Benficiaten ad S. Barbara 38
Beneficiaten auf dem Salvator 38

Fastnacht 13o.131
Fasten zeit 13o
Franziskaner 144
Fastnachtsküchelein 147

Gründonnerstag 133
Geisler 133
Gruft 137
S. Georgitag 134 149
Gotteszell 149
Geleitsreiter 149
Gmünd 1o3
Geschichte Dominikus Baumhauer 7
Geschichte Josef Knoll 117
Gmünd Oberamt 119
Gemeine Mundart 16o
Gürtel tragen 16o
Geschichte des Michael Köhler 87
Herrgott zur Ruhe 132
Himmelfahrt 139
Huren Straf 154

Hochzeiten 155. 163
Herren Wahl

S. Johannistag 13o
S. Josefstag 132. 138
Jünger betr. 133
Jgnaziwasser und Zweig 145
Jahrtäg 152
Jahrmärkt 154
Junge Bürger 156

Kreuzherrgott 166
Kindbetten 163
Krippelein 127
Kreuzschleifen 133
Kreuzfest 137
Kreuzwoche 137
Kapuziner 145
Kirchweihe 149
Kindstaufen 155
Krieg de 18o9 39
Klagen Magistrat contra Magistrat 41
Kirchweihküchlein 147
Korales(Chorales) 147

Lehen ,Steuer und Zollfreiheit 1oo
S. Ludwig 145
Leichenordnung 153
S. Leonhardstag 137

Metzgerritt 11o
Miserere
S. Margaretatag 138
Maria Geburt 129
Militär bürgerliches 14o
Monatssonntag 150

Neues Jahr 128
Niklaslaiblein 146
S. Nikolaustag
Nestelfest 155

Ostertag 135
Passionsspiel 133
Palmtag 135
Palmesel 135
Palmbesen 135
Pfingsttag 139
Pfleger 6
Pfingstlümmel 149
Posten betr. 83.86
Preussische Deserteur 1o2

Rumpelmetten 132.86
Ratswahl 157
Ratssession 157
Rosenkränz 167

Sternsinger 128
Seuchen 128
S. Sebastianstag 17o
S.Sebald 138. 149
Schörtag 148
Sieben 15o
Sommerfeuer 151
Steuer abg eben 44
Stiftung 155
Spielen 48
Spitznähen 159

Torsperre 14o

S.Veitstag 139
Umzug der Handwerker 153
Vertrag zwischen 2 Pfarrern 37
Vetter und Bäsle 158

Weihholz 135
Weihbüschel 145
Untollerant 39
Versteigerung in Todsfällen 47
Wachskerzlein 164
Weihwasser 167

Zepter 48
Zinkenist 47
Zügglöcklein 169

Bild:Prunkschlitten

Von anno 1758-1798 hat man hier Schlittengeschirr gehabt,womit das Pferd ganz bedeckt gewesen.Man gebraucht 4,5 bis 8oo Roller zu solchen Geschellen.Es war schön ,allein vor die Pferde schwer und zum Anschaffen kostbar.
Die Geschelle waren meistensteil von Leder mit Fransen ausgeziert,die Roller dazwischen angebracht,einige hatten rote, andere blaue,gelbe Farben.Das Kummet war auch angestrichen, die Kummethölzer waren darauf Löwen,Adler und Köpfe und noch Flügel Flügel,einige hatten auch Hirschhörner darauf,nebst ein besonderes Geschell darüber.
Man wusste damals nichts von Gutschenschlitten,die sind erst derzeit in die Mode gekommen.Wohl hatte man auch Nutzschlitten, wo das Frauenzimmer hineinsitzen konnte.
Der Schweif war sogar in ein Leder eingezwickert und zugeschnürt.Dergleichen Geschell kosteten 1oo fl bis 15o fl.Wenn kan fuhr,hat e man meistenteils Vorreiter.

Kapuziner:Kirche,Garten und Kloster Grundriss

Schrift unten: Der Ofen im Refektorium war mächtig gross, 4 eckig von Kacheln grün,auf allen drei Seiten war vom Boden auf 2 Schuh hohe Mauern .darauf Marmorsteiner,darauf konnten die Kapuziner füglich stehen und sich erwärmen.Der Ofen war ohne Fuss auf die Mauer gesetzt,folglich waren die Steiner und der Ofen immer warm.Um den Ofen war ein hölzernes Geländer wo die Kapuziner ihre Mäntel hinhängen konnten .
Sie kochten auf dem Boden,hatten keinen erhöhten Stand.
Der Ofen in der Sacristei war aber etwas kleiner als der im Refektorium gebaut.Sie hatten keinen Herd,sondern kochten auf dem Boden.
Bild:Das hlzerne Gitter,welches den Chor schliesst,das Gitter wurde geschoben.
Das Klostergebäude: A Refektorium
1.Die Tafel und Bänke

2.Das laufende Wasser zum Waschen

3.In der Ecke hängt die steinerne Glock nebst Schlegel,womit man zu Tisch klopfet. gel

B.)Die Intersacristei

C.)Die Kuchel

In der Mitte war das Feuer auf dem Boden mit Brettern zugemacht.

D) Das Pfortenstüblein

E) Das Gastzimmer

F)Holzmagazin

G)Pforten

H)Die STiege in 2. Stock

I) " " "

K(Der Kreuzgang

L)Die mittlere Öffnung

Die Kirche

a)Der Chor

b)Die Sommersacristei

c)Die Stänglein

d)der Choralter e)die 2 Nebenaltäre

f)das hölzerene Gitter das den Chor schließt

g)der Predigtstuhl

h)die Antonikapell

Der Garten

1)Blumengart,die andern Gemüsegarten

2)Scheuren

3)Hoftor

Der ganze Garten ist eingefasst mit der alten Stadtmauer.

An Festtagen und wenn man communiziert,so wurde das Chorgitter zwischen den 2 Türen zurückgeschoben,nämlich es Gitter war auch vor der S. Antoniuskapell.

Bei Tisch war vor jeden Kapuziner in der Mitte ein Salviert(Serviette zu sammengelegt,das Zottele ,blecherne Löffel,ein Gabel,,ein irdener Krug,ein hölzernes Salzfässlein,zwei hölzerne Deller

8 Ihr Tisch im Refektorium war schmal,sassen nur von der Ruckenseite auf Bänken.Jeder Pater und Frater hatte vor seinem Platz ein Serviett liegen ,der Tisch war nicht bedeckt,darbei ein Schel zinnerne oder blecherne ~~Gabel und~~ Löffel,ein steinern Krugz ohne ~~xxxx~~ ? mit Bier,darauf sie ein hölzernes Deckelein legten,

ein hölzernes Salzfass und ein Zottelein, ein porzellanes Schüsselein mit 2 Handheben, jeder bekam ein besonderes Schüsselein mit Essen, das Essen wird schon in der Küche zerteilt und die Schüsselein werden auf einem Brett herausgetragen und ausgeteilt, war lau er irden Geschirr. Den Wein tranken sie aus den Zottelein, waren wie vorn angezeigt, ging ein Schoppen hinein. Ihre Tracht und Regel ist and rwärts beschrieben. Hatten kein Hemd an, auch keine Strümpfe, erst in letzter Zeit tmugen etliche Strümpfe, auch bei der stärksten Kälte nicht ihre Schuhe an.

Bild: Der Kachelofen bi den Kapuzinern

Bild: Sandale

Bild: Predigtstuhl

Um diesen Ofen war eine Lehne von Holz, womit er rings eingefaßt war.

9

Pars VII.

Miscellanien

Der Eichbronnen bei dem Kornhaus. Bild

Dieser Eichbronnen war von Quaderstück gebaut, er wurde auch der Kindlesbronnen genannt, war ehedessen immer geschlossen; ist ehe abgebrochen worden anno 1789 und zu einem Gumpbrunnen gericht worden, wie er wirklich stehet, ist eine sehr tiefer bronnen.

Wo die Soldaten sieden und braten,
Die Pfaffen im Cabinette raten,
Und die Weiber führen das Regiment,
Da nimmts selten ein gut End.

Man rede von den Weibern was man will,
viel Guts oder Bös', ich schweig still.
Ich hab so viel Guts von ihnen empfangen,
als dass ich soll sie zu schelten verlangen,
doch haben sie mir auch so viel Übles getan,
dass ich bei meiner Seele nicht loben kann!

10

Wenn Güter im Spital verliehen werden, so muss jedesmal der Beständer extra Tax geben, von jedem Hundert 6 fl und das

teilen die Herren.
Ein Pfleger, so oft er das Pfleggeld zahlet, bekommt vor jedes Hundert Gulden 30 kr. Es hat Pfleger gegeben, die vor die lange Weile das Pfleggeld sehr oft gezahlet.

Bei der reichsstädt. Verfassung wurden Güter und Wiesen, Berg, Halden etc nach dem Tagwerk gerechnet, nämlich das Tagw erk 225 Ruten. Äcker und Waldungen aber nach Morgen. Nach der württ. Regierung aber rechnet alles nach Morgen, nemlich 337 1/2 Ruten.

11

Da Herr Dominkus Baumhauer, Visierer und Handelsmann mit M. Jakobina, verwittibte Füscherin verheiratet, mit ihr aber sehr übel gehauset, sie auch ein sehr böses Weib gewesen, er derowegen gezwungen war um den Visiererdienst anzuhalten ist endlich nachgehends anno 1751 den 26. Oktober von ihr gänzlich geschieden worden.
Und wiewohlen er, Baumhauer, von ihr als ein liderlicher Haushalter gescholten worden und von seinem zugebrachten Heirats-gut und Aussteuer nicht mehr herausgebracht, hat er doch mit der Hilf Gottes seines Vaters Haus angenommen, den Laden eingericht, den Möss-und Kupferhandel mit Credit angefangen und hat anno 1782 sein Leben beschlossen und seiner 2. Hausfrau, mit der er 9 Jahr ein friedliches, ruhiges Leben geführt, Anna Maria geb. Herzerin ein schön Vermögen hinterlassen. Zu seiner Rechtferti-gung hat er nachgehends ein Pasquill auf seine erste Frau verfertigt, welches hierher zu setzen ich für gut achte.

12

Scheidbrief

Instrumentum transactionis.

Kraft gegenwärtigen offenen Schriebs sei allermänniglich kund und zu wissen, was gestalten heut nach gesetztem Dato zwischen dem Herrn Dominico M. Baumhaer, Visierer eines, undsodann seiner Eheconsortin Frau Jakobina andern teils ein freiwilliger Contract abgeredet und beschlossen, also und dergestalten, dass er, H. Baumhauer wegen dem ungezwungenen und gegebenen Consens in die schon 13 Jahr lang gesuchte Separation a mensa et lavro fürs erste völlig cediere und zurücklasse sein zu ihr gebrachtes Heiratsgut a 200 fl, wie nicht weniger, jene von seinem H. Vetter, gewesenen Pfarrer in Bargau p m a 250 fl anvererbtes

derung oder Schmälerung der Revenüen sollt vorkommen ,dar=
nach ebenmässig diese Transaktion sein Reglement und Mass
nehmen dürfte.
Letzlich dann,damit alle die bis dahin geführte Misshellig=
keiten und Schritt,nicht allein aufgehebt und getötet,son=
dern all dasjenigen,so beiderseits wehrenden Prozess
etwan aus unbedacht oder vorsätzlich und verkleinerlich
geschrieben und geredet worden wäre,dass solches alles aus
Zorn und Unwillen geschehen wiederum zum besten und Ehre
ausgelegt und in ewige Vergessenheit gestellt sein soll.
Dessen alles.zu unser er Festhaltung haben sich beide Teile
nächst guten reifen 'orbewusst allen hinwieder zur Einbrech=
ungdieses dienende Ausflüchten und Wohltat rechtens hier=
mit und in Kraft dieses zum Preis und beständigsten Verzichten
und begeben. etc.Bekennen dahin alle untertänigste gehorsamst
corporierte Teil ein hochfürstl. Consistorium um gnädigste
Ratification,ein hoch=und wohlweiser Magistrat aber bei Ver=
weigerungsfall von billigmässigen Excecutia.
Actum Schw. Gmünd den 26. Oktober 1751
In Gegenwart tit Herrn Pauli Brenner.Benficiati St Kath.
infra muros und tit.H. Feldwaibels Caroli Stadlinger
utpote Testium und der conzernierenden Teile H. Visierer
Dominici Baumhauer und seiner Frau Eheconsortin M. Jakobina
Baumhauerin

Ita Testor in hoc causa com epis
Antonius Schedel
parochus Schechingen

folgt lat. Teset.

und ihme wiederum zurückzukommen voraus bedungenes,fürs Andere verspricht ihr Baumhauer den halben Teil der annoch stehenden Kapitalien und abfallenden Zinsen zu entrichten, so teils von anverheirat als auf den Dienst verwendet worden, die da seind bei wohllöbl. Stättmeistermat,wegen H. Achilles Stahl fl 287.3okr

in St Salvatorpfleg	1oo.-
dahin verfallenen Zins	15.-
bei seiner Frau Schwester	5o.-
Zins davon	5.-
fl	457.3o kr

sofern aber wegen vielfältigen Krankheiten seine Frau Ehe=consortin nach dem Willen Gottes das Zeitliche segnen würde, soll H. Baumhauer auch gehalten sein,obige noch nicht bezahlte Posten allein zu bezahlen ,gleichwie im Gegenteil bei erfolgtem seinem frühzeitigen Tod,dieselbe den Rest abtilgen soll,einfolglich derentwillen weder sein Frau Mutter noch Geschwistrig zu beunruhigen,destowegen dann,und da bei weltlicher Obrigkeit ohnedem schon vertragen worden,auch alljährlich wegen H. Achilles Stahl 5o fl.,das ist quartaliter 12 fl 3o kr von dem Salario abzuziehen,einfolglich jeder Teil 6 fl 15 kr zuleiden und künftighin solang zu continuieren bis vorbesagte Schulden vollkommentl. werden entrichtet sein ,fürs

3.hat H. Baumhauer von seinem Fisco a fl 1oo ihro erlaubt, und eingestanden jährlich 5o fl,welchenach Abzug der in Punkto secundo eingestandenen Schuld quartaliter a 6 fl 15 kr von dem wohl löbl. Stättmeisteramt zu erheben,wie nicht weniger von seinen Accidentien derselben zugesagt jährl. 1o fl,welche ebenfalls ein wohllöbl. Stättmeisteramt quartaliter mit 2 fl 3o kr ausliefern kann.Fürs

4.hat H. Baumhauer verwilligt von seinem 12 Klafter Holz abfolgen zu lassen 7 Klafter und von seinen 8 Malter Früchten 5 Malter.Fürs

5.hat H. Baumhauer übernommen,jene bei seiner Frau Mutter annoch haftende liquide Schuld a 25 fl gleichwie seine Fr Eheconsortin sich obligieret die übrige Corrent Schulden zu ehtrichten.Jedoch ist wohl zu merken,dass im Falle bei anscheinend gef. Zepter mit denen H. Offizianten ein Abän=

15

Folgend es Pasquill hat H. Dominkus Baumhauer, Visierer selbsten auf seine Frau componieret, nachdem er geschieden war.

Wer ist der allergrösste Feind,
das ärgste Übel, so man meint?
Das ist ein böses Weib,
nur weit von denen bleib,
wie Feuer sie meid!
Kein Drach=, kein Schlangengift,
wie der Weis Spruch spricht,
nicht soviel schaden kann,
wer sie nur siehet an,
den sie schon sticht.
Der Zorn des Löwen ist zwar arg,
sein Brüllen durchdringet Bein und Mark,
aber ein böses Weib, v
verschont noch Seel,
noch Leib., weit von ihr bleib!
Das Weib, der trotzig Stier,
ein böse Art der wilden Tier,
Das Gschrei, der Zorn, ihr Hass,
wann sie fällt in die Rasch, Rage
dringet doch für.
Das unvernünftig, wilde Vieh,
wenn es vertobet, ändert sich,
aber der Weiber Hass,
hat weder Ziel noch Mass,
tut weiss nicht was.
Das mutig stolze Pferd,
wenn es ermattet doch aufhört,
aber der Weiber Grimm,
ihr stetig Eigensinn,
vom Zorn sich nährt.
Dem Elefant, das Tigertier,
dem Löwen wollen und fürchten wir,
hat der gut Daniel
zahm gemacht wie Wachs und Öl,
merks alle ihr!

Aber das böse Weib,
die sich vor niemand schricht,
Wann sie der Zorn regiert,
ihren Verstand verliert,
ohnstimmig bleibt.
Zank, Hader, Spott, Verleumderei,
aller Welt Bosheit und was derlei,
führt solche giftweis mit,
derlei vieltausend ~~Stück~~, Tück
acht sie nicht!
Rach, unversöhnlich Sucht,
lasset nicht nach, noch ruht,
bis sie bekommen dich,
gebracht hat jämmerlich
um Ehr und Gut.
Das schlaue Krokodil,
schleicht nur zu in der Still,
ganz kläglich weint und schreit,
bis dich hat übereilt,
der gibts noch viel!
Aber falsch Weiber Zähr,
wers glaubt und gibt Gehör,
töten wie Basilisk,
seind doch nur Weiberlist,
schaden vile mehr.
Not, Jammer, Elend und Pein,
mag noch nichts zu vergleichen sein,
was ein böses Weib anstellt,
, wann sie in Lobsucht fällt,
sie nur allein.
Hat durch ihr Grausamkeit,
schon gmacht viel arme Leut,
viel tausend Land und Städt,
in Staub und Aschen glagt,
das will was sein,
Wer ist denn ein solch böses Weib,
ohn Treu, Zucht, Forcht und Ehrbarkeit,
die ists, die nicht gut traut,
wie ein Bär um sich schaut,
auf dich nur lauert.

17

Die ist s,die dich veracht,
aus einer Muck ,ein Elefanten macht,
die s-Gift im Herzen hat,
Honig auf der Zungen tragt,
nach dem Teufel was fragt.
Ihr zornig blaue Watter lefzt,
wann sie ein Zorn und Rach ablässt,
haben schon mehr geschadet,
als Mars ein Krieg erdacht,
töten wie Pest.
Vor Hochmut,vor Griesgram,
vergisst sie Zucht und Scham,
ihrer selbst nicht verschont,
wird s wilde Leben gwohnt,
wie ein Tyrann.
Ihr Wetter volles Augenlitz,
steckt voller Schwefel,Feuer und Hitz,
wann sie in Zorn bricht aus,
wird ein solch Wetter draus,
voll Donner und Blitz .
Rieselt solch scharfe Stein,
die nicht zu vertragen sein,

18

mit soviel Streich und Schwert,
als viel sie Wort geredt,
hagelt sie drein.
Ihr bleiches Gsicht,ihr dunkles Stirn,
sieht aus als wie ein verwirrter Zwirn,
ihr Herz,ihr gehle Wangen,
mit soviel Gifteinhangen,
als wie ein Spinn.
Ihr Aufputz zeigt zwar an,
als wär von Adel wär ein Dam,
doch sieht sie ender gleich,
als wärs vom untern Reich,
und trug ein Flamm.
Ihr Tracht ist schwarz und blau meliert,
mit feinem Gild und Spitz ausziert,
Paris,ganz Niederland,

von Seiden Spitz und Band,
sie an ihr führt.
Sie aber klepperdürr,
wie ein ausbranntes Hafnersgschirr,
wann sie fangt sHadern an,
niemandvorkommen kann,
wird niemals irr.
Dieser angschierrte Steck,
ist wie das trojanisch Pferd,
aussen mit Pracht und Glanz,
umhangt bis an den Schwanz,
innen nicht wert.
Ihr blasse ,dürr Gestalt,
ist wie ein Schlang,einskalt,
ihr Nam Medusa heisst,
ihr selbst die Haar ausreisst,
wer davon weiss.
Ist das nicht,was ich vermein,
soll das nicht das grösste Übel sein,
al allein durch ihr Gestalt,
verwandelt sein alsbald,
in einen Stein.
Also ein böses Weib,
das nicht viel Ehr im Leib,
ders nur traun siehet an,
sie gleich verzürnen kann,
ehe man denkt daran,
Wer dies nicht ein dummer Gsell,
verdient er nicht mehr als d'Höll,
der ein solch böses Weib,
nicht schlägt,dass liegen bleibt,
bis sie wird gscheit.
Denn sobald sie nur vermerkt,
dass sie noch ein Hilf erhält,
ist s,wenn von Eisen wär,
zwingt sie kein Teufel mehr,
nimmer nach geit.
Ist sie einwenig nur verletzt,
dass sie hernach wird aufgehetzt,

sie sich von dir abwendt,
an ihre Freundschaft hängt,
scheldet und schändt.
Durch Rat und andern Gwalt,
treulos von dir abfallt,
vor Rachgier nicht mehr sieht,
was weisen ihre Pflicht,
kein Treu mehr halt,
Von Freunden so betört,
der Pflicht und Treu abschwört,
machet ihr selbst den Lohn,
will ein Dukat davon,
das heisst recht gechehet.
D'Mätressen und Concubi,
die suchen solchen Gwinn,
wer andern Vorteil braucht,
die Treu vors Geld erkauft,
seind Canalien.
Soweit kommt es, drum nimmer frag,
wann man davon nicht reden mag,
wer es halt jung gewohnt,
der will halt sein belohnt,
mirs niemand sag.
Das Weib gibt keine Ruh,
man schüret voll dazu,
tragt z'sammen ein Wäsch,
lauget daraus ein Prozess,
soweit kommt es.
Das Weib wird schon rekommandiert,
der Mann die Gunst, das Recht verliert,
ein allgemeine Sach,
macht man daraus nach und nach,
aber nur gmach.
Wer sich der Welt vertraut,
auf seine Freundschaft baut,
dem Geld, der Gunst nach bricht,
oder Person ansieht,
an Gott nicht glaubt.

Das stolze Weib, wie Luzifer,
samt ihrem Heer und Freunden mehr,
stretet wider den Mann,
der Krieg geht heftig an,
wird doch nicht Herr.

Der Mann will nicht sein Knecht,
deffendiert sein Recht,
das Weib victorisiert,
der Mann drauf appelliert,
wehrt sich recht.

Durias Brief laufen schon ab,
die noch der Dr Seybold gmacht, (Anmerkung: Tit.geistl. H.Dr. Seibold war ein Freund der Frau Jakobina, mithin contra den Mann.)
s'Werk ist schon gfädelt ein,
umsetzt mit Wäll und Zäun,
gib nur wohl acht.

Der Mann in solcher Not,
hoffet allein auf Gott,
s'Weib will nicht weichen ab,
muss dennoch geben nach,
mit Schand uns Spott.

Heiliger von Nepomuk,
auch du kannst viel in diesem Stuck,
bei Gott, wer dich ruft an,
durch dich Hilf finden kann,
weiche zuruck.

Geld, Freundschaft, Huld und Gunst,
Rekommandation und Doktors Kunst,
wo St. Johann die Mauer,
hat euer Gebäu kein Dauer,
ist alles umsonst.

Gott hat im Buch einverleibt,
der Mann soll herrschen übers Weib,
wehe dem, der anders richt,
dem Befehl widerspricht,
durch Finger sicht !

Wehe dem, der anders meint,
ansieht das Geld, die Freund,
das Weib dem Mann allein,

der stolze Luzifer,
samt seinem ganzen Heer,
dass er 's nicht sei.

Sondern die und all,
so ihn gebracht haben zu Fall,
sei gwesen die Hoffahrt,
sein kühne, böse Tat,
hab d'Schuld dabei.

D'Hoffahrt das Fundament,
das Luzifer selbsten bekennt,
so hat zum Gegenwurf,
d'Schönheit, wo man dadurch,
dergstalt verblendt.

Darummen fallt mir ein,
dass Luzifer muss gwesen sein,
der allerschönste Geist,
wo's Weib am allermeist,
darauf sich grint.

Hoffahrt vor Übermut,
eine Armee zusammensucht,
sie bäumt sich auf allein,
will hübsch und schöner sein,
tut nimmer gut.

Schönheit, wer dich nicht kennt,
vor Eifersucht aufbrent,
aber wann sie aird alt,
wirds wüst und ungestalt,
hässlich verfallt.

Schönheit reizend und mild,
Hoffahrt hingegen grob und wild,
beide führt Luzifer
wie 's Weibsbild vor ein Ehr,
in seinem Schild.

Als o ihr Temperament,
wann mans zusammennehmt,
hübsch, reizend, schön und mild,
falsch, hitzig, grob und wild,
beim Weib mans findt.

Weil denn der Weiber Pracht,
herrührt von der Hoffahrt,

soll untertänig sein,
also Gott spricht.

Weh, weh, abermal weh,
der zertrennen helfen tut ein Ehe!
sei es aus Passion
oder nach der Person,
der wohl zuseh!

Ehe man den Grund einsieht,
wenn 's recht oder unrecht geschieht,
wie sein Hauswesen bstellt,
wer da, wer dorten gfehlt,
Gottes Wort bricht.

Drum, weil man nicht wohl weiss,
des andern seinen Schuh noch beisst,
soll das Weib geben Ruh,
schweigen, das ghört dazu,
weils also heisst.

Schon oft ein böses Weib,
ehe sie es kommen liess so weit,
hat lieber geben nach,
anstatt des Zorns, der Rach,
ist lieber gscheid.

Auch selbst der mächtig Luzifer,
samt andern seinen Gesellen mehr,
hielt gerne Fried und Ruh,
aber s'ist spat und z'fruh,
hat es gereut.

So gehts, wann d'Hoffart steigt,
man nicht in Schranken bleibt,
vom Hochmuts Geist erhitzt,
wird z'mal herunter g'stürzt,
das Gott nicht leidt.

Also geschehte vieles nicht,
wenn man d'Sach beim Licht einsieht,
wer schürt, wann s brennt,
und s'Weib führt s'Reglement,
nehmts kein guts End.

Was aber d'Ursach sei,
muss gstehen selbst vor Raserey,

Hoffahrt der Weiber Zier,
wollt Gott gleich werden schier,
so hoch sie tracht.
So hielt ich bald davor,
Luzifer müsst haben die Natur,
die weiblich Eigenschaft,
die Schönheit und Hofart,
~~Hofart der Weiber Zier~~,
sei ein Figur.
Denn Schönheit und Hofart,
dem weiblichen Gschlecht nach Art,
sie zankt ohn End,
streitet ums Regiment,
mit Füss und Händ.
Aber eben dieses ist der Stein,
wo schon manche brochen Hals und Bein,
Gott lasst dem blinden Weib,
nicht wachsen d'Flügel z'weit,
bild dirs nicht ein.
Wie sich zwar widersetzt,
ganz couragiert und b'herzt,
mit aller Macht dringt hin,
will Herr und Meister sein,
bleibt unverletzt.
Wie macht sich stark empor,
tritt mit Gewalt hervor,
bild sich nichts anders ein,
der Sieg müsst gwiss ihr sein,
aber zuletzt.
Da alles wäre wohl gewiss,
und sie die Oberhand schon besitzt,
wendt sich das Blättlein um,
Gott macht einen andern Sprung,
d'Hofart wird gstürzt.
D'Hofart kommt vor dem Fall,
schadtet wie Gift, wie Gall,
bringt Unruh, bös Begierd,
Krieg, Armut und Unfried,
Schandtat und Spott.

26

Verdruss, Verbitterung,
Übermut und Argwohn,
Zorn, Hass, Neid, Untergang,
Feindschaft sein Leben lang,
Jammer und Not.

Eifersucht, Unverstand,
Ärgernus, Spott und Schand,
Totschlag, Verräterei,
Ehebruch aus der Untreu,
Hader und Zank.

Krankheit, Melancoley,
Verzeiflung, spate Reu,
Wehmut, Angst, Not und Sorg,
Kummer, Elend und Forcht,
Ohnlust und Gstank.

Wer will jetzt, unser grechter Gott,
Mahner sein, da du doch,
selbsten befohlen hast,
dem Weib und bösen Gast,
durch reine Wort.

Das Weib dem Mann allein,
soll untertänig sein,
als auch zu Luzifer
der Gott verletzt sein Ehr,
27 Wer ist wie Gott.

Weil dann das Wort ewig verbleibt,
der Mann soll herrschen über das Weib,
so weich mit Luzifer,
samt deinem Anhang mehr,
beahlt deinen Gwalt.

Regier und triumphier,
treig Hofart und stolzier,
leb vergnügt ohne Reu,
lass dir sein wohl dabei,
wie es dir gfallt.

Aber was nutzt jetzt Luzifer,
was nutzt jetzt dich manch Drohung her,
zu scheren mich allein,
dir hast gebildet ein,
sei es wies ist!

Wann mich schon hast' veracht,
mir tiefe Gruben gmacht,
bist nur selbst gfallen drein,
der Poss geht dir nur heim,
bleib wo du bist.
Schau aber zruck und hinterdenk,
ob dich dein Gwissen nicht nagt und kränkt,
wo du dich hast verfehlt,
dass dich dein Gwissne quält,
wohl überleg.
Wann dich dein Gwissen drückt,
gib heim und stell zurück,
was noch verborgen hast,
so dir kein Ruh nicht lasst,
und mir drum fehlt.

Noch eins, was gebet jetzt am best,
man mir nachgeben und gfolget häst
still wärest blieben zHaus,
wär nie nichts gschehen draus,
zu allerletzt.
zu allerletzt dich frag,
gib Gott die Ehr, und d'Wahrheit sag,
ist nicht Verschwiegenheit
Ruh, Treu, Friede, Einigkeit,
das allerbest!

Was muss ich hören, ich merkte von fern,
du buhltest mich wieder, und hättest mich gern!
O gfährlicher Abgrund, betrügliches Meer,
ich sag dir zum Vale, ich trau dir nicht mehr!
Was Wunder muss denken, was kommet dich an,
du darfst dich nicht kränken, dies gshehen nicht kann,
Du wirst mich betölpeln seiner Lebtag nicht mehr,
Bleib draussen drum Vale, ich geb dir kein Ghör.
Was meinst, was denkst du? man hab kein Hirn,
du darfst nur kommen und wieder flatiern!
Dein schmeichlend Vexieren ist wie Rauch und Dunst,
Versprich dirs zum Vale, du hoffest umsonst!
Schätze und schwätze, rènn hin und renn her,

ich sag dir gut trocken, du findst kein Gehör.
Man kennet den Vogel schon an dem Gesang,
das gib dir zum Vale deiner Leben lang.
Manwird heutzutage noch vor allemal hören,
dass d'Untreu tut schlagen seinen eigenen Herren.
Und dass d'Hofart tut ~~xxxx

brauset dermassen und machet viel "ind,
ist aber zum Vale kein Grund nicht dahind!

Lasst sausen .lasst brausen,lasst stürmen die Wellen,
lasst spielen den Bodensee,nichts kann er befehlen,
in anderen Rechten,was über dem BAch,
da kann er z m Vale nichts tun in der Sach!

Du hast zwar Weltfreund deiner Lebtag gnug ghabt,
jetzt tut ihnen der Pudelfast allesamt aufs Grab.
Haus nur jetzt mit ihnen ,mich hast du veracht,
ich schreib dir das Vale bei Tag und bei Nacht.

Herr B uder, Frau Schwester, hochschätzbare F eund,
Herr Schwager, Herr Gvatter,sagt,was ihr doch meint,
was muss ich doch tun,was ratet ihr mir,
ich sag dir zum Vale ,hift nichts mehr dafür.

Ich hab mir wohl ein Bild,ich werd noch erleben,
du werdest die Schuld deinen F eunden noch geben,
ich lach mich den Buckel voll ,dass dich recht gheit.
du bist halt zum Vale und bleibst ein bös Weib.

"er dir nicht will lassen die Hosen stets an,
der mit dir und bei dir wohnen nicht kann.
Du lassest schon nimmer dein treulose Tück,
ich wünsch dir zum Vale vors Hals noch ein Strick.
Die Circe wär gwesen ein künstliche Dirnen,
du aber kannst s'Garen noch besser verwirren,
drum das ist,was dich vi l hinter sich wirft,
ich sag dir zum Vale,mir selbst vor dir fürcht.
Drum kann ich mit dir kein meinschaft eingehn,
weil viel mich nicht mögen und wollen verstehn.
Woran du dich haltest,woran du dich last
die gleichsam zum Vale bezaubert schon hast.
Der Teufel mag hausen wo seind so viel Männer, 31
der eine knüpft zsammen,der andre macht Trümmer,
ein schamhaftig Gmüt,das fürchtet halt sich,
nehmt lieber das Vale,lasst alles im Stich.
Es sieht sich gar übel ,wann andere Männer,
eine ehe wollen biegen grad oder krümmer.
Ein jeder kann tun mit seinem heweib,
Dass sie wird frömmer und gscheiter verbleib.

Sie wollen zwar helfen, s Placebo mitsingen,
und nur auf ihrer Leyren einstimmen,
aber sie locken und baitzen so dünn,
man könnt sie zum Vale gar balden der Stimm.
Sie wollen gar heilig vom Gwissen hersprechen,
und gar nichts draus machen von ihren Verbrechen,
wo sie ihre Männer doch also christiert,
bis dass sie zum Vale sich nimmer gerührt.
Sie loben, sie heulen einseitiggermassen,
als Maulfreund und Kuppler sich brauchen lassen,
sie machen viel Wesens und springen viel aus,
woran nichts zum Vale kann werden mehr draus.
Solch wohlversprecherische Ohrenklimmer
gestalten den Handel viel grösser und schlimmer,
sie greifen die Ihre an und machens wie Lieb,
und reden zum Vale viel anderen z lieb.

Der weit ausgespreizte Freyersche Hammen,
vermeinte die Massen zu Augsburg all zfangen,
er schreibe herunter und prellte mit Wort,
32 als wann er zum Vale wär Bischof alldort.

Vor Hochmut befahl er, den Mann lasst draussen,
er muss zuvor sagen, wie er wolle hausen,
wie er verhalten will Kinder und Weib,
sie sprechen zum Vale wie dL eut, die nicht gscheit.

Es tat mir der Bauch weh und tat mir drob grausen,
wer gibt mir zleben, wer hilft mir jetzt hausen,
vergnügt und gesegnet allein macht Gott,
der ist es, merk s Vale, der bringet mich fort.
Wer weiss nicht, dass der Unfried verzehre,
Gott den Fisch im Wasser ernähre,
bescher dem Vogel sein Nahrung in Luft,
das ist ein Doktor, zum Vale, dass bufft.
Solche suchen nicht dem Unglück zu wehren,
sondern nur die Freundschaft zu ~~stören~~, scheren,
die Leut zu verachten, drum seind sie nicht nutz,
zieh hin mit dem Vale, die Stiege mir putz.
Ich soll sie verhalten und soll mit ihr hausen,
dies sumset und brumet die dürre Hurnausen,

ich soll sie v rhalten,doch traut sie mir nicht,
das ist ja zum Vale ein Fastnachtsgedicht.

Ich soll sie verhalten und soll mit ihr hausen,
und täte mir doch täglich mein Hosen ausmausen,
beinebends versclüsse als unter der Hand,
dir ghört ja socl s Vale zum Angedenkband.

Ich soll mit ihr hausen und soll sie verhalten,
und tät vor mir alles verborgen halten,
aufräumen,rumschleifen zu Freunde und Leut,
dabei mich zum Vale als Schelmen rumschreit.

Ist das auch gut gsprochen von zschiedenen Befreunden, 33
die darum nur suchen ihr Schand abzuleinen,
und geben ihr noch Rekommadation,
nehmts Vale,lass sitzen,reis lieber nach Rom!

Haben solch Vetter auch ein gut Gewissen,
dass sie deswegen das Ehband zerissen,
sie kennten und wissten ,dass zeitig die Bir
zum Fallen,o Vale,doch helfen sie ihr.

Wann Augsburg der Recommendation wär nachgangen,
so wär ich am Galgen und müsste gwiss hangen,
oder wer weiss in was Gfahr und was Not,
vielleicht auch zum Vale auch längstens schon tot.

Wann ich so viel Weiber ghabt,als du Männer,
und hätt nicht gscheiter glebt als du noch immer,
so lief ich dem Meer zu,wo d Welt hätt ein End,
und blieb zum Vale,wo man mich nicht kennt.

Ein grimmige Bestie,dies niemals gut meint,
hasst doch die ihrigen nicht,ist ihnnen nicht Feind,
nur du hast die Art nicht, allein bleibst verbeint,
bist ärger zum Vale und keins Mann Freund.

Wann ich wär ein Hund gwest,,den nicht möcht der Schinder,
und hätt nicht gezeuget mit dir 2 eheliche Kinder,
nur Schulden gmacht und s Deine verschwendt
so hättest du damals zum Vale nicht kennt.

Mich ärger verachten,mich öfters verklagen,wie oft mir
wie oft mir wollst lassen 25 aufschlagen,
in was du mich gsetzt hast in Angst und Elend,

dies sag ich zum Vale, seiner Lebtag dran denk.

34 Wenns allzeit wär gangen nach deinem Verlangen,
wer weiss, was mit mir häst weiter abgfangen,
du wir st doch bezahlt und haben wenig Ruh,
ich weiss es zum Vale, doch schweig ich dazu.

Es schert dich darum, dass mir Gott hat gegeben,
ein gsegnete Nahrung und gfristet mein Leben,
drum halt mich an Gott, du ehre die Welt;
du kannst jetzt zum Vale tun, was dir gefällt.

Du bist jetzt frei, kann dir nichts mehr wehren,
du kannst dich allein auch besser ernähren,
als dass du vermeintest, ich bring ums Deine,
ist besser zum Vale, du hausest alleine.

Du hast den Argwohn längst auf mich gschlagen,
ich tu dir alles durch d Gurgel nur jagen,
verschleif dir das Dein und raub dir dein Pracht,
den du zum Vale auf dSeiten gebracht.

Fälschlicherweis und heimlicher ingen,
welches der Bärenwirt muss noch bekennen,
den ich aufghoben, daselbst noch erdappt,
wo du zum Vale ein Dieb aus mir gmacht.

Du wirst wohl noch wissen, was damals wollst treiben,
dass ich meinen Namen vor dich soll vor schre iben,
den Fayinger, den du selbsten bestellt,
dass er zum Vale soll bringen viel Geld.

Doch hätt ich dir alles vor Übel nicht gnommen,
wenn du nixht so oft wärst vor dObrigkeit ssprungen,
diese Plag und Verleumdung haben gmacht,
dass ich zum Vale, das Vale erdacht.
Man wusste es wohl , man tat mich wohl kennen,
doch wollte man s neue Jahr dir nicht abgwinnen,
warum dann Vale? die Freundschaft macht das,
Soo sitzet im Pfeffer hierinnen der Haas!

35 Ich könnt mich in Vielem, noch Vieles beklagen,
ich muss dir in Wahrheit die Wahrheit erst sagen,
aber dem Himmel ist alles bekannt,
ich geb dir das Vale, da hast du mein Hand!

Verziehen ist alles, ich denk nicht mehr dran,
dass ich aber vergessen gleich alles auch kann,
so trau ich dir nimmer, weil viele mit dir,
ich sag dir zum Vale, gesteckt seid ein Spiel.

Du darfst dich nicht wundern, du weisst ja vor Jahren,
dass ich mich mit dir gar nicht wollt paaren,
ich habe dir damals schon geben den Korb,
ich sag dir zum Vale, für mich nicht mehr sorg!

Schmeichelnde Delphin, betrogne Sybillen,
du tust nur die Wellen mit Gfahren anfüllen,
Bewahr mich Gott, ich trau dir nicht,
das gib dir zum Vale allzeit mit,

Du locktest zwar lieblich, du wollest gut hausen,
du wollest einstellen dem Gwitter sein Brausen,
aber bedenke, was oft du versprochen,
dies Vale tut rufen, es bleibt nichts ungrochen.

Gedenk an dein Schwester Theresia vor allem,
wie oft du mir seiest zu Füssen gefallen,
wie oft sie dich bitt hat, wie oft sie dir gwehrt,
du sollest zum Vale mich lassen ungschert.

Ich will dir dein Herz mit Worten nicht brechen,
Lass nur die Donau bei Lauingen sprechen,
wie damals dir wäre gewesen zu Mut,
das weisst noch zum Vale, Leib. Leben und Blut.

Leib. Leben und Blut, dein ganzes Vermögen,
wollst lassen bei mir, wollst willig hergeben,
du trauerst, du seufzest, du klagtest so sehr,
als ob dir das Vale ein Kantenstein wär.
Aufrichtiger könntest du damals nicht reden,
als dich dem künftigen Schicksal ergeben,
den beständigen Frieden, die ewige Treu,
sei stille, jetzt Vale, versprechs dirs aufs neu.
Du beschuldigst dein Schwester, du wolltest sie meiden,
du wolltest hinfüro getreuer verbleiben,
du wünschest du wärest nicht worden verhext,
dass nur nicht mehr hören darfst Vale zuletzt.

Vor Reue du täst ganz heilig herscheinen,
wie du deine Fehler recht mögst beweinen,
also verwunderlich war dein Gemüt,
ich sag dir zum Vale nocheinmal gerührt,

Aber wer weiss nicht,was Samson begegnet,
bis ihn hat Dalila schlafen geleget,
da tät sie ihm stutzen liebkosend die Haar,
und bracht ihn zum Vale in Lebensgefahr.

Arglistige Nymphin,Nymphin,,schreckliche Scillen,
du hast mir schon öfters aufgsetzt solche Brillen,
lock nur.liebkose und stell dich verliebt,
ich sag dir zum Vale,mich Gott vor dir bhüt.

Wünsche,beschulde,dein Fehler beweine,
du bist doch von den bekanntesten eine,
wer dir öfters als einmal hat traut,
der sag ich zum Vale,auf Sandschlösser baut.

37 Da kein eheliche Treu,ist kein eheliche Lieb,
wenns Weib haltet den Mann vor einen Dieb.
Vor Gricht und vor Rat ihn ziehet herum,
das macht,dass das Vale bekommen hast drum.

Besonders,wo man noch weiss,dass du hast wöllen
reiner Ehr und gutem Leumund nachstellen,
auf treuloseste Art,ganz fälschlicherweis,
das gib dir Vale,jetzt ich auf dich schmeiss.
Wann gmeint hast,du könntest mein Freundschaft nicht leiden,
warum tatest du sie damals nicht meiden,
das Judas gereut hat nach geschehener Tat,
das weisst du zum Vale,ist allemal zspat.

Du hast ja vielmal gsagt,musst selbsten gestehn,
du wollest den Teufel als mich lieber sehn,
darummeh mich wundert,was dich jetzt kommt an,
du weisst ja zum Vale,dass ni cht mehr sein kann.
Hättst freilich nachgeben,hättst gerne nachglassen,
du hast dich halt auf deine Freundschaft verlassen,
drum der wird betrogen,der trauet der Welt,
jetzt hast du das Vale,ist himmelweit gfehlt.
Nichts tut mich mehr scheren,nichts ärger verdrüssen,

als von Ratstag zu Ratstag vor dObrigkeit müssen,
das Klagen war immer vor Rat und Gericht,
die du hast zum Vale mit Lügen nur bricht.

Auf den Grund,nach der Ursach wollt man nicht sehn,
es gilt dir auch gleich das Schenken und schmähn,
du warst so keck und hast noch erdacht,
ich hab dich zum Vale um d Nahrung gebracht. 38

Wo ich doch weit mehrer als Hundert der Meilen,
dem Bot nach muss reisen und schwitzen und eilen,
in Regen ,Wind,Kälte und Hitz ja sogar,
bekanntlich zum Vale mit Lebensgefahr.

Wer sollt sich nicht förchten vor solchem Hausfrieden,
wann man so oft muss vor Rat erscheinen,
wie wirds erst ergehen vor göttlichem Gricht,
wo man zum Vale der unst nach nicht richt.
Dem Geld z lieb,der unst nach,der Freundschaft zu gfallen,
die Höll schon lang prasselt und und hoch tut aufwallen,
vor ungrechtem ut,vor ungrechtem Geld,
doch achtet zum Vale es wenig die Welt.

Bekennen wirst müssen,eh du wirst sterben,
wann du deine Schalkheit nicht kannst mehr verbergenn,
wenn du belogen ,die Welt,deine Freund,
die dir zum Vale behilflich gwest seind.

So stechen d Hurnausen und rauben das Hönig,
seind goldgelbe Vögel und mager einwenig,
heimlich bewaffnet,verwunden ganz still,
sie hamsen das Vale;stets trau mir nicht viel!

rau mir nicht viel,denn wo mans sieht schaffen,
tun sie nichts andres als wetzen ihr Waffen,
sie rauben das Honig,weil solches ist süss,
sie kommen zum Vale mit Stachel und Spiess.

benso ähnlich vergleicht man die Weiber,
sie lecken das Honig, seind dennoch nicht gscheitern,
sie wafflen,sie schaffeb ein ~~honigsüss~~ zuckersüss Werk,
ist aber zum Vale sauer ,bitter und herb.
Dem Schein nach sind sie sehr emsige Vögel, 39
sie schaffen wie Immen aber nur leere Wefel

sie hausen dem Maul nach,und schaffen so arg,
ist aber zum Vale nichts andres als Quark.

Der Vogel verbirgt viel,die Falschheit ist gelb,
der Argwohn macht mager,am Hönig es fehlt.

Der Weffel ist bitter,der Stachel sticht mild,
man spürt ihn zum Vale erst wann er geschwüllt.

Besonders ein Witfrau ist also neuschierig,
sie hat schon verkostet das schleckrige Hönig,
zu trauen ist gar nicht,wer nach geht hinzu,
den sticht sie zum Vale,hat nimmermehr Ruh.

Den Angel ,den leget sie einmal darnieder,
sie stichet nur einmal,und kommt gleich wieder,
besonders der Jugend ist also gefähr,
als wenn sie zum Vale ein Honigstaud wär.

Verbirgt ihre Waffen,den Angel,den Stachel,
und lasset nicht merken die Not,ihren Mangel,
sie weiss,dass die Jugend unbehutsam ist,
drum kommt sie zum Vale an selbe mit List.

Sie setzet dir zu und trachtet viel Stunden,
wie sie dich möchte heimlich verwunden,
wenn d meinst,du seiest im gelobten Land,
so schlagst dir zum Vale ein Fessel und Band.

Wer lecket nur wenig,der ist schon gefangen,
? Hönig muss bleiben dran hangen,
wer einmal z viel gfressen,der spürt schon das Leid,
kein einziges Mittel als Vale noch heilt.

Falsche Hausgötzin,wer wird jetzt zumalen
dein Portrait besser in Fresco abmalen,
drum kuple dich wieder und trau dir,wer will,
ich sag dir zum Vale,ich schweige jetzt still.

Dass du jetzt aber gschieden musst bleiben,
das können dir schon 3 Maääner bezeugen,
der 4. kann fragen ,wann er dich nicht kennt,
ich schreib dir zum Vale dirs ohne Patent.

So oft dir [illegible]ale den Abschied tut schreiben,
so oft soll es dir die Schamröt austreiben,

Du solltest dich beissen in ringer so arg,
dass dir dies Vale durchdringet Bein und Mark.

Nur dies will noch sagen, wann ohngfährter Dingen
dies Vale wirst lesen oder solches hörst singen,
so darfst du wohl sagen und gstehen ganz frei,
dass alles die gründliche Wahrheit gwest sei.

Seiner Lebtag will ich zu Herzen wohl fassen,
und nicht aus meinem Gedächtnis mehr lassen,
den Tag Maria Himmelfahrtsfest,
woran man zum Vale mich gottlos gepresst.
Wollt ich, so müsst mich mit Gwalt unterschreiben,
Land, Stand, Quartier, die Handlung zu meiden,
der auf 6 Jahr geschlossen Accord, verstummt auf einmal,
darf reden kein Wort.

finis.

41

Transaction

zwischen

H. Johann Georg Frey, Pfarrherr zu Weiler in den Bergen und
H. Matthias Ignatius Dudeum, Schlosskaplan zu Donzdorf.

Mit des hochwürdigsten und durchläuchtigsten Fürsten und Herrn, HerrAlexander Sigmundi, Bischof zu Augsburg und gnädigster Approbation und Concens eines hochlöblichen Magistrats allhier zu Schw. Gmünd als Patrone des Hospitals wegen, ist zeischen dem wohlehrwürdigen und hochgelehrten Herrn Georg Joahann Freyen, Pfarrherr zu Weiler in den Bergen an einem und Herrn Matthias Ignatius Dudeum damaliger Schlosskaplan zu Donzdorf und andern Teil nachfolgende Transaktion gemacht worden: dass nach erlegter gnädigster Approbation und Concens ersterer Pfarrherr zu Weiler seine Pfarr gleichbalden resignieren und bis auf künftigen heiligen Lichtmesstag anno 1732 cum omnibus Pertinentis abtreten, hingegen er, Herr Dudeum ihme Herr Pfarrer seine von weiland zuvor selig Sebastian Storren

med Dr. gestiftete tägliche hl. Messe pro misericordia Anima mit jenem bei allseitiger löbl. Cassa aufliegende Capitalia jährlich gefallenem Zins p. a 136 fl 45 kr 6 Heller in 1/4 jährl. Fristen jedesmal mit 34 fl 11kr 2 Hellern, auch alle Monat 11 fl 32 kr 6cHeller zu empfangen hat ad dies vita eingeräumet.
Beinebens noch ferner bedingt, dass ihm, Herrn Pfarrer F Frey pro anno et meliori justentatione nach beschehener seiner Resignation von dem pfarrlichen Einkommen bei als allhiesigem Spitals Kasten und Säckel und zwar auf alle Quartalzeit an Geld fl 5, zusammen jährlich 2o fl und dann an Früchten auch auf solche Zeit an Geld ein Malter Dinkel , ein Malter Haber zukomme, jedes Jahr 8 Malter beiderlei Frucht gereicht und beinebens mit einer convenablen freien Herberg, als einer Stuben, Kuchen und zwei Kammern, oder jährlich davon 15 fl, solang er , Herr Pfarrer im Leben verbleiben würde, versehen werden solle.
Welches alles zur mehreren Bekräftigung und Gezeugnis dessen sich Nachstehende eigenhändig unterschrieben und ihr gewöhnliches Petschaft hinfür gedruckt haben.
Geschehen zu Schw. Gmünd,
den 29. Aug. 1731

L.S. Johann Georg Frey Pfarrer zu Weiler
L. S. Matthias Jgnatius Dudeum Prieser

42

Einkommen des Herrn Frühmessers

Muss alle Tag die Frühmess lesen, nicht zu applizieren, ausser in Corporis Christi Oktav.
Vorhero hatten diese Frühmesse die R. P.P. Augustiner applicat. gehabt.
Die tit R.P.P. Dominkaner haben auch alle Quartal eine hl. Messeappl. lesen müssen, ist aber der Zeit wegen verlorengegangener Kapital abgeändert worden.
Bekommt jährlich an Geld 9o fl und 3 Wagen Holz.

Einkommen des Benefiziaten St. Barbara

hat alle Sonntag eine hl, Mess zu applizieren; bekommt an Geld 2oo fl.

Einkommen des H. Benfiziaten ad S. Sebastianum

hat alle Sonntag eine hl. Mess zu applizieren,
in Geld 19o .-fl

Einkommend des H. Benefiziaten auf dem S. Salvator -Stahlsche

hat alle Wochen 2 hl. Messen zu applizieren,
bekommt an Geld 295 fl, nebst freier Logie und das Berg=lein hinter dem Salvator, ist aber anno 178 das Häuslein verkauft worden, mithin bekommt er jährlich 15 fl Haus=zins.

Einkommen des H. Benefiziaten auf dem S. Salvator-Deblersche

freie Logie. 43

Vom Krieg anno 18o9

Man kann sich die Tyrannei, Barbarei des jetzigen Kr ieges vorstellen, wenn man nut folgendes Wenige lieset:
Es ist allweg bekannt, dass die Tiroler sich gegen ihre neue Obrigkeit, die Bayern in Massa gesetzt haben, weilen die Bayern nicht nur ihre Freiheiten, Klöster und alles ihnen raubten, sogar Soldaten erheben wollten, welches die Tiroler ganz aufgebracht und da die Regierung kein Wort halt, so wäre sie auch nicht gebunden an den gezwungenen Eid.
Sie haben daher ganz still sich verabredet, sind in Masse aufgestanden, haben in Hohlweg Heuwagen gestellt und ha=ben sich dahinten als verschanzt aufgehalten und so auf die Bayern gefeuert, bis sie Meister geworden und was nicht ist abgetötet worden aus Tirol hinausgetrieben ha=ben. Die Bayern sind sodann mit noch stärkerer Macht hin=ein, haben in den Schulen den Lehrer nebst etlichen 7o Kindern erbärmlich umgebracht, auch Weiber und was sie haben erhaschen können.

Die Tiroler haben dagegen ihnen allen möglichen Schaden getan.

Die Bayern haben einen alten Mann etliche 6o Jahre alt an einen Ofen gebunden, eingefeuert und ihn so verschmachten lassen.

Einen andern, ebenso alten Mann nagelten sie an eine Türe und so haben sie viel andere Greueltat begangen.

Die Tiroler aber vergalten alles mit ernstlicher Grausamkeit, sie hatten den Bayern Nasen, Ohren etc abgeschnitten, einem Chassierer haben sie den Kopf mit Schuhnägeln voll geschlagen und dergl. mehr.

Da der Waffenstillstand mit Österreich war, so sind die Bayern auf ein neues in Tirol eingefallen und haben sie ~~fort~~ geängstiget. Da haben viele das Gewehr gestreckt, Vom Gebirge sandten sie Deputierte, sie wollten sich ergeben, man sandte sogleich 16oo Mann ab, da sie vor eine Felsenbrücke kamen, da liessen sie solche mit 1oo Mann bewachen und marschierten weiter, da sie aber zu der 2. Brücke kamen, fanden sie solche zusammengebrochen, was war zu tun, umkehren -und da sie zu der ersten Brücke kamen, fanden sie solche ~~zusammengebrochen~~ zu ihrem Erstaunen auch zusammengerissen und die 1oo Mann Bewachung waren alle getötet. Da ging nun das Massakrieren recht an, die Tiroler warfen mit Steinen von den Gebirgen auf die Bayern und es kamen alle um. Viel soll man noch nach 3 Tagen klagen gehört haben wegen Hunger und Schmerzen. Jetzt kamen erst Grausamkeiten, eine Tyraney folgte auf die andere. Warum gab man nicht Generalpardon, warum will man nicht die Rädlesführer strafen, wenn viel Hundert kommen dadurch unschuldig darein.

Untolerant.

Wie untollerant die Lutheraner gegen uns Katholische sind, wenn in lutherisch Gemand ein Schulhaus und da etliche katholische Kinder sind, so sollen sie in die lutherische Schule gehen, weil sie in ihre Schul 1-2 Stund zu gehen hätten, wenn aber eine kath. Ortschule und etliche lutherische Kinder da sind, sollen sie nicht in die kath. Schule, sondern 1-2 Stunden weit in ihre Schule gehen, wie z.B.

just der Fall in Mutlangen. Der Sachsenbauer, in Spraitbach etc und wiewohl die Katholischen wirklich in die luhterische Schule gehen, so nehmen sie kein Rec hievor, geben vor in ihrem von ihrem ~~Kommissarie~~ Konsistorium erhaltenen Befehl könne es nicht gehen.
Sie erhalten Bericht und Ordre, wir aber keine.
Alium crederes satam, alium populum . Tacitus

44

Bild: Salvatorkapelle: Auf diese Art war auf dem S. Salvator die Stationen alle, erst H. Stättmeister Johann Majer und nach ihm H. Egidi Beitz haben solche verändert und neu gemacht. Die Figuren aber sind noch die nämlichen, nur die Häuslein sind verändert worden. . .

Geistliche Pfründen sind hier

. . .

Funkenpfründ
U.L. Frau Kapellenpfründ
S. Barbarapfründ
S.M. Magdalenapfründ
Primaspfründ
S. Helenapfründ
S. Christophoripfründ
S. Annapfründ
S. Andreaspfründ
S. Sebastianuspfründ
S. Nikolauspfründ
S. Katharinapfründ
S. Petripfründ
S. Vitipfründ
S. Georgipfründ

Eine Klage

45

Von H. Doktor Sebastian Doll, Oberstättmeister und Herrn Georg Franz v. Stahl, Stättmeister bei Reichshofrat wider ihre Nebenkollegen und übrige Beamten Personen den 12. September 1780 vor ganzem Rat dahin abgelesen etliche 60 Bögen stark, aus welcher diese Beilage nur ausgezogen ist.

1. Herr Ferdinand von Storr ob Ostrach, Bürgermeister, ein Mann zwar von Verstand und gelehret, aber nicht zum Nutzen des gemeinen Wohls-Wesens, sondern nur zum Nutzen der Seinigen um solchen vom gemeinen Wesen zu bringen und ein Verführer und Verderber des gemeinen Wesens etc

2. Herr Michael König, Bürgermeister, ein alter, betagter Herr, von Storr eingenommen und verführt und nicht fähig mehr seinem Amt und Stand vorzustehen.

3. Herr Franz Jageis, Bürgermeister, ein alter Rechtsgelehrter, jedoch wegen Alter und gebrechlichen Umständen nicht im Standsein m Amt vorzustehen.

4. H. Sebastian Ziegler, Stättmeister vor diesem wohl zu gebrauchen, wirkt aber wegen seinem Alter nicht mehr im Stand einem Amt vorzustehen.

5. H. Johann Majer, Stättmeister, schon viele Jahre unbrauchbar und wegen wenig Einsicht und Verstand untauglich und nicht zu gebrauchen.

6. H. Franz frankenstein, Stättmeister, ein wahrhaft und rechtschaffener Mann, der bei allen Fällen und allen Sachen zu gebrauchen, der aber die Sachen und Verordnungen nicht in Stand zu heben oder abzustellen.

7. Sindicus Alois Beisswinger, obwohl Rechtsgelehrter, allein jung und sehr faul, kurz ein Tochtermann von Storr.

8. Konsulent Clemens Dudeum, zwar ein Jurist, aber ein fauler und zu seiner Arbeit zumeist seines Amtes sehr fauler und verziglicher junger Mann, und nicht genugsam zu beklagen, wegen diesem nicht tauglich.

9. Ratssekretär Alexander Hertzer, ein junger Praktikant und sehr schwacher Jurist, aber so faul wie obgemelte, ebenfalls untauglich.

10. Cassier Xaver Storr, ein hoffärtiger Mann von keiner Einsicht und blödem Verstand, jedoch von ersteren als ein Ratsglied erwählt und ein "irt.

11. Kassier Josef Büchler, ein Potron, wenig Einsicht und keinen Verstand, statt solchem aber ein verstümmeltes Maul, welches er vor allem widmet Verwicklungen anzuführen

12. Kassier Egidi Beitz, ehedessen ein braver Mann, jedoch von keiner Einsicht, ein Goldschmied, wenig Verstand, auch von Storr verführt, ein Cassier.

13. Senator Ignatz Schedel, ein Mann von wenig Einsicht und Verstand, sonderlich beim Bauamt, welchem er vorzustehen hat, bei welchem allda vieles Unnötiges verdorben und verbrannt wird.

14. Steuerschreiber Brentano, ein hergeloffener, verdorbener und wegen vielen Schulden aus seinem Vaterland vertriebener Kaufmann, hierher gekommen und sein wirklich ~~habung~~ haltendes Gewicht dereinst bekommen, alldieweilen er ein Tochtermann von Storr. 46

Herr Alois Storr, Dr med., ein hergeloffener junger Mann ein Praktikant, bei welchem man hätte sowohl Charakter als Einkommen dem gemeinen Wesen hätte ersparen können ~~ersparen können~~, allein ein Vetter von Storr.

Weilen sich also hiesiger Magistrat mit so vielen untauglichen und nicht mehr zu gebrauchenden Subjekten besetzt befindet und rechtschaffen entblösset, als wollten beide Einkläger den verdorbenen Magistrat mit wahrhaft tauglichen Leuten wiederum aufhelfen. etc

Sabbathi, den 1. Juni 1782

Schw. Gmünd, Schw. Gmund pto divers grav. Commissionis contra finita et Confirmationis Recessus in sp. Ober- und Stättmeister & Magistrat in Schw. Gmünd verschiedene Gebrechen und zu deren getanen Vorschlägen betr.

Absolvitur zelatio et Conclusum

1. Ponatur der alleruntertänigste Bericht des Magistrats der Reichstadt Schw. Gmünd de pres 23. Juli 1780, wie auch der Nachtrag deselben de pres. 6. Okt 1781 ad acta und kam dazu

2. dem Impetrant Oberstättmeister auf Verlangen, jedoch bloss ad notitiam in Cancellaria imperial in Abschrift communiciert worden.

3. Nachdem nunmehro ex acti sich der sämtl. Denuntiata darin als unwahrhaft und ungegründet oder doch nur

als durch die Widerspenstigkeit der Impetranten veranlasst dargestalt haben und insbesondere kaiserl. Majestät missfällig wahrnehmen müssen, dass Impetr. gegen die ausdrückliche kaiserliche Verordnung den Schwörtag zu hintertreiben sich nicht nur unziemlich beigehenlassen sondern auch anstatt selbst Bedacht darauf zu nehmen, den Recess in seine Erfüllung zu bringen, viel mehr seit anno 1777 sich gänzlich nachlässig in Beförderung des regulären Geschafts finden lassen, also dass auch beide Sindici der Bürgerschaft noch zur Zeit ein gebührlich mit Abgebung ihrer Erklärung auf die magistratischen Vorschläge zurückgehalten. Da auch hingegen sich den Denunzianten erscheinen möge, davon die Allgemeine Schuld auf den gesamten Rat zu schieben, wie päpstens andern aber, die in dieser grau geworden, eben ihres Alters wegen nur Unfähigkeit vorzuwerfen, bloss nur den denen Denuntianten getanen Advokaten Frank und Sindicum Ott ganz unschicklich als supernumerarii Senatus in Vorschlag bringen zu kommen, nicht minder der dem Bürgermeister Storr angeschuldete Propotenz ein Anstrich zu geben, die Besetzung verschiedener Officiantenstellen mit dessen Anverwandten ihme ob solches gleich zum Teil mit der Denuntianten eigenen Benehmnungen geschehen zur Last zu setzen, auch allerhand neu erwirbte Beschuldigungen gegen ihn fürzubringen, welche wie übrige Denuntianta sich unrechtfertig dargestellt haben.

Als werden nunmehro der Impetranten Petita insbesondere pto Cassation des 2. Stadt-Landphysici Aufstellung des Advokaten Frank et Syndici Ott als Supernumerarius Senatoris und Casation des verkauften Mohrischen Kramladens, auch was sonst von ihnen unschicklich an und fürgebracht, hiemit abgeschlagen und den Denuntianten des
47 unrechtfertigten Benehmen nicht nur allen Ernstes anmit von, sondern sie auch zu mehren pflichtmässigen Betragen gegen den Magistrat und zu Beförderung des gemeinen Ruhestands hierdurch und zwar eines schärfern Einsehens nicht bedürfen, angewiesen, etwan hujus notificatione reseribaturdem Magistrat des Reichs Stadt Schw. Gemünd obwohlen der nachlässigen Beförderungdes auf das Erfül-
4. lung des Recessus abzielende Regulierungs Geschäftes

nicht anders als verweslich denen Denuncianten und Syn=
dikus vorhalten mögen,so würde doch auch ihme,Magistrat
hiedurch eben wohl verwiesen anno 1777 nicht einmal
die bürgerlichen Syndici zu Abgebung ihrer Erklärung
abgefordert,vielmehr dadurch dich die Nachlässigkeit
der Syndicorum mit teilhaftig gemacht zu haben.Es hat da=
her Magistrat die der Recesseinrichtung alle gewidmete
extra Ordinarias — ungesaumt wieder anfangen zu
lassen und auf diein Vollzugsetzung,dass Recess besser
wie bishero geschehen sein Augenmerk zu machen,auch von
Zeit zu Zeit wie weit man damit gekommen allerunter=
tänigst zu berichten,was Endes aber ungesäumt dem Herrn
Syndicusannoch ein kurz Termin zur Abgebung ihrer Erklä=
rung,auf dass denselben bereits anno 1777 communizier
te Projekt,welche diese bei Vermeidung der Re...
. ab Officio unaufhaltlich beizubringen zu haben,zu brandlen
auch insoferndiese sich saumselig finden lassen sollten
mit Anführung der Gründe,welche zur Entwurfung des Pro=
jekts Anlass gegeben,behuf weiterer kaiserlicher Verord=
nung alleruntertänigst zu berichten und in andern Fällen,wo die La =
ge der Sache eine Abänderung der Recessis erfordert,nicht
nur solche bloss und allein nach Vorschrift des Reces=
sis vorzunehmen,sondern auch deshalb jedesmal geziemend
Anzeige zu machen,wobei dann es besonders auch Magistrat
ermahnet würde,alle und jede benannte zu unaufhaltlicher
Rechnungsablegung jederzeit und ohne Ansehung der Per=
son anzuhalten,dass aber,wie sich dieses von selbst
verstehetsich aller eigenmächtigen Rezessauslegung zu
enthalten.
Nachdem aber aus der Denuntiation,sowohl als aus dem
magistratischen Bericht wahrzunehmen gewesen,dass der
Oberstättmeister Doll ungeachtet nunmehro dem Dr.
Storr die 2.Physikatstelle vom Magistrat übertragen
worden,sich gleichwohl des blos interimista bis zur
Wiederbesetzung der 2.Physikatstelle ihme übertragenen
Physikats anmasse,als habe Magistrat demselben dieses
§ 13Recesses übernommene Amt wieder abzunehmen,
auch dessen davon sich bis jetzt genossenen Gehalt
den immittelst wieder angestellten 2.Physiko bei zulegen.

Gleichwie es nun bei der bisher beobachteten öffentlichen Sub*herstation* der Spitalgüter sein Bewenden haben, als werden nur noch dem Magistrat seine Saumseligkeit sich nicht gleich anfangsder illegalen Wahl der Syndicorum wegen an kaiserl. Majestät gewandt zu haben, hiemit nachdrücklichst verwiesen und derselben ermahnt, dergleichen Recesswidriger Benehmen sich jederzeit standhaft entgegenzustellen und obwohl kaiserl. Majestät bewandten Umständen nach es für diesmal bei jener Syndicatswahl zu lassen sich bewogen finden, so haben doch Magistrat bei den nunmehr vacant seienden Syndicatsstelle und auch künftig die Wahl der Syndicoren convocatis omnibus civibus jed smal auf dem Rathaus durch Abgebung der Stimme eines jeden Bürgers und also, dass daselbst die Stimmen gezählt und die Wahl per majora vollzogen werde, die sorgsamste Einleitung zu treffen. So wie nun kaiserl. Majestät sich versehen, dass Syndici, welche bloss zur Herstellung guter Harmonie und wechselseitigen Vertrauens beibehalten werden, dies ihr Syndicatstelle keineswegs dazu missbrauchen werden, um zwischen der Bürgerschaft und Magistrat *Prozess* sowohl Verwirrung auzufangen, vielmehr bloss und allein nach Vorschrift desnach Vorschrift und Recess ihr Amt zu gebrauchen, auch ohne Vorwissen der Bürgerschaft zu unnützen Händeln keinen Anlass zu geben, als haben auch Magistrat 48 insbesondere darauf zu wachen, und wann gleichwohl einer oder anderesich weiter als der Recess vorschreibt etwas herausnehmen wolle, davon an kaiserl. Majestätzu weiterer Verfügung alleruntertänigst Anzeige zu machen.

Nachdem endlichauch derselbe Herkommen lassen, dass die meisten Beamten mit Instructionen nicht versehen, sondern ein jeder seine Pflichten aus dem zu lesenden Amtseid und die Recess abzunehmen vermöchte, jedoch derselbe bereit sein solle zu Entwerfung und ein jeder zuzuteilen als versehensich kaiserl. Majestät zu *Ihr* Magistrat dass erselbe sobald es die Zeit erlaubt, alle und jeder Beamte nach Vorschrift de Recess vollständig instructiones zu entwerfen und der kaiserl. Majestät längstens in *Termin* 2 vorzulegen, übrigens aber auf Herstellung guter Eintracht sowohl im Rat als zwischen Bürgern und Majestät sein sorgsamstes Augenmerk nehmen soll.

Magistrat

Josef Peter Söhngen

Von Steuern

Steuern

Steuern zahlen müssen wir soviel, dass nicht mehr zu erschwingen ist, seit fast wie Württemberger sind.
Zum Bürgermeisteramt
zur kgl. Steuereinnehmerei
zur Amtspfleg
dann kommen ordinari- extra- Kriegs=und andere Steuern
Nebst diesen fällt es jetzt umso schwerer und lästiger, weil hier kein ordentlicher Steuerfuss, und nur Häuser= und Gütersteuern.
Jeder Bürger ohne Ausnahme muss hier 1oofl für das Bürgerrecht steuern undwiewolh solches jetzt nicht mehr ist, so bleiben doch die 1oo fl Steuer der Bürger, der kein Haus, kein Gut und viel 1ooo Vermögen versteuert hier nur so viel als der geringste Bürger.

Salpeter= graben

Salpetergraben

Das ist hier eine grosse Last und Beschwernis für jeden Bürger, diese „Leute gebrauchen Gewalt und missbrauchen solchen, sie verderben vieles und jeder Hausbesitzer hat grossen Schaden, zudem verteuren sie das Holz merklich. Jetzt ann o18o9 im August haben sie sog, Erlaubnis erhalten, in allen öffentlichen Gebäuden zu graben, als auf der Greth, in den geistl. Häusern und nicht in den kgl. Gebäuden, nemlich
in der Oberamtei
Kaserne
Klöstern
Gotteszell,
sonst aber überall, also muss uns das alles verdorben werden.

Conscription

Conscriptions= mässig

de 18o9 im August ist alles ohne Ausnahme, nur die Per=

son eines Ministers,dan die mediaten Fürsten und Grafen, alle andern sind conscriptionsmässig.

49

Blick auf das Jahr 1809

Gleich anfangs der württembergischen Besitznahme der Stadt anno 1803 hatten wir die Commission Bernritter et Sattler,beide arbeiteten nur gegen die Stadt.
Dann kam der Schreier Pothska als Amtsverweser und Amtmann,der zwar ein ordentlicher Mann,allein zu furchtsam und von andern gehindert.
Dann kam Muff als Amtmann,war ein junger,feuriger Mann, wollte sich durch Schärfe etc rekommandieren.
Nach ihm kam der grobe Hartmann.
Den Burghard hat man gleich wieder abgesetzt.
Jetzt kam der Aktuar Speidel als Amtsverweser.Der wollte seine Herrlichkeit und empfinden lassen.
~~Vorher hatte er sich~~
Vorher hatten wir auch den Commissar Sieskind,der es auch gut gemeint--
Den Bibliothek Goldemann,die Mithilf des Advokaten Schönemann die Registratur in Ordnung bringen sollten, sie arbeiteten sehr viel daran,hatten viel verdient, aber nach 2 jähriger Arbeit alles in Unordnung gebracht.
Dann kam der Comissär Dietrich,der die Sache noch irriger und verwirrter gemacht.Dann der Commissär Hochstetter,arbeitete zwar fleissig ,allein was soll alles das fruchten,eine Arbeit anzufangen,die noch bei reichsstädtischer Verfassung ausgemacht,darüber die meisten gestorben,das Neue bleibt liegen und das Alte kam nicht geordnet werden,allein die Leute verdienen Geld dabei.
So kamen noch etliche Commissäre,keiner aber hat noch den Stein des Weisen erfunden.Auf eben diese Art wird in allen Ballein noch gesicht,gerechnet,geschrieben, aber niemals ausgemacht,kommt immer wieder ein anderer., der solches wieder vorne anfangt.
Der verstorbene Stadtschreiber Speidel hat Arbeit auf

Arbeit gelegt,und ist alles in Unordnung und Verwirrung,
Von den Substituten,da ist gar ein Elend,alle Saufen, fressen,spielen,machen Schulden und übermehmen,ja betrügen die Leute ,dass es unverantwortlich ist.
Allein es geht doch,es ist eine Kette,die zusammenschliesst und lasst kein Glaich des andern fahren.
So war der Steuereinnehmer Speidel,nach ihm der Kienzle,den man uns aber gleich wieder abgenommen,er war ein ehrlicher Mann und nicht tauglich in die Kette.
Jetzt aber der Steuereinnehmer Zäb,das ist wieder ein Mann.Wenn man zurückgedenkt,wie sie kamen,wie sie kamen in einem Kittele und ihre Habschaft im Schnupftuch,die bei ihrem Abmarsch gebrauchten sie Fuhrwägen.Was diese nicht allein vermocht,da sind die Herliköfer,die wissen zu raten,anzugeben,auszuspähen, auszusagen.
Gott geb,wie lang sie es treiben werden.
Polizeiinspektor Jgnatz Herligköfer hat schon sein Los getroffen,er verlor schon das Accis=et Zollamt.
Was den Advokaten Anton Herliköfer,der in allen Fächern hineingehet betrifft,wird sicher auch noch ein Los treffen.
Der Pfarrmesner Josef Herliköfer,der wird es wohl so hinausführen,weil er sich nicht öffentlich darein zu msichen Gelegenheit hat.
Der Polizei =oder Accisdiener Herliköfer hat scho n in Mögglingen ziemliche Belohnung erhalten von seiner Nasenweisheit.
Es wird alles in der Welt belohnt.

Abgaben,Lasten und Auflagen der Bürger von 1809-1810

50

Steurn über Steuern	Umgeld
Brand Assig:Steuer	Essig
Einquartierung	Posttax Erhöhung
Vorspann	Salpetergraben
Güterlasten	Taubenschlagzoll

Patentgeld für jedes Metie
Stempelgelder
Kartenstempel
Tabakregie
Salzfaktorei
Accisgeld
Zollgeld
Weggeld
Pflastergeld
Waisenbüchs
Armenbüchs
Schulgeld
Hundesteuer
Hunderevue
Pferdesteuer
Pferderevue
Kapitalsteuer
Vermögenssteuer
gewöhnliche Abgaben
Pässe haben
Gewehr abgeben
mit der Post fahren
nicht 24 Stund ausser Land bleiben

Consciption
Veteranen
Jagd gehen
Feuergehen
Streifen
Botengehen
Zuchthaussteuer
Gassen kehren lassen
Gräben säubern
Bäume setzen
Raupen
Lichter brennen
Mist hinweg tun, Brück
Holzlege hinwegtun
Schalkläden abreissen
Läden in Kornhäuser machen
vor die Kirche nicht hinstehn
Küchen sollen mit Plattenbelegt werden
Rinnen hinweg tun
nach 1o Uhr Laternen tragen

Kammern die nicht die rechte Weite haben abbrechen
Kinder sollen nicht in der Stadt Schlitten fahren
Steuern von Erbschaften, wo es in 3. Grad gehet
Vor Kamin Türlein sollen mit Eisenblech beschlagen werden
Von allem was man kauft und verkauft Accis geben
Englische Waren alle confisciert
Colonialwaren zahlen stark
zum Arbeitshaus nach Schorndorf steuern
bald werden Gewichte, bald Mass visitiert
wo man jedesmal etwas Gewisses zahlen muss
und so noch viele andere Sachen, wo soll der Bürger das alles hernehmen und erschwingen.
Alle Vierteljahr geht die Feuerschaucherum, man macht den Bürgern viel unnötige Lasten.
Bei allen öffentlichen Gebäuden, kgl. als städtischen sind

die schlechtesten Feuerstätten anzutreffen und werden nicht verbessert, von den Bürgern aber verlangt man solches mit Gewalt.

Versteigerung bei Todsfällen

Ehedessen bei unserer reichsstädtischen Verfassung hatte man bei Todesfällen folgende Ordnung:
Die nächsten Erben hatten nichtnur das Geld, sondern Häuser, Güter Mobilien, Schulden unter sich geteilet, nur bei Gantfällen wurden solche versteigert und würde sich jede Familie, wenn sie auch die geringste gewesen, gewiss gschämt haben, ihre elterlichen Effekten unter fremde Leute zu zerstreuen..
Jetzt, seit wir württembergisch, ist es eine allgemeine Sache geworden, alles lässt man versteigern, gar selten werden die Effekten zerteilt unter die Erben.
Der Mensch ist wie ein Handschuh, man kann ihn umwenden, wie man will.
Zudem geht man sehr unvorsichtig zu Werke, das Waisengericht hat die Besorgung und die Belehnung von jeder Versteigerung. Man lässt alles schlagen und kauft, so dass oft Leute, vor vieles kaufen, denen man ausser der Versteigerung nicht 6 kr anvertrauen würde, solche Menschen verkaufen das Erkaufte wieder, manchmal gewinnen sie, manchmal aber verlieren sie. Benützen das Geld und in Zeit von 1/4 Jahr, wenn man Zahlung will, da fehlt es öfters. Man wartet wiederum eine Versteigerung ab, wo so viele kaufen und verkaufen und zahlen sodann das alte damit, wie es aber zuletzt wird herauskommen, da wird es wohl starke Folimenta geben und da wäre die Frage, ob die Massa oder das Waisengericht den Schaden leiden müsst. Ich glaube das Waisengericht, weil alles unterdessen Leitung gehet und die Interessenten der Massa gar nichts sagen, noch bestimmen dürfen.
Freilich würde manche Versteigerung um mehrer Gulden weniger lassen, allein sie würde durch weniger Gefahr und bälder ihre Gelder einziehen.

Zinkenist

Unter dem Oberamtmann Muff wurde der Stadtorganist Neher Zinkenist, vor dessen waren Stadtmusikanten und andere, so man nach Belieben hat wählen können, da aber jetzt de 1809 der Zinkenist

aufgestellt,muss man zufrieden sein,was für Musikanten dieser Herr annehmen und bestellen will.Es geschah viel Verdruss,wie aber alles übertrieben wird,so geht es auch hier, Neher glaubt schalten und zu handeln nach seinem Gutachten ,denn er ist Zinkenist,er wurde aber eben dadurch gestürzt und auch abgesetzt.Das Zinkenistenamt verschwand in sein voriges Nichts.Im Oktober a.c.kamen Klagen ,das Oberamt , müde der vielen Klagen ,stellte solches Amt ein und jetzt kann wieder der Musikant machen,wie er will.
Dieses Zinkenistenamt hat man eben hergeleitet von Altwürttemberg,da aber dort eine ganz andere Verfassung als beiuns, dort sind alle Musikanten des Zinkenisten seine Gesellen, das der Fall hier nicht ist.
Der Zinkenist Neher ist wieder als Zinkenist eingesetzt worden,alles nur ein Weil,weil alles nur hitzig zug eht und wann die Hitze sich geleget,so kommt die Ruhe wieder,
Gmünd ist ganz schwarz angeschrieben,man halt uns für lustige Menschen,die nicht gerne arbeiten und alles mitmachen mögen.Die tragen keine Butter und sind katholisch ,das ist wohl die Hauptursache unserer Schwärze.Wir zahlen unsere Steuern und Abgaben und entrichten unsere Lasten und gewiss mehr als jeder Untertan.
Wir sind Fabrikanten und keine Wingerter.
Es gibt bei uns reiche,mittlere und arme Leute,wie überall, von Vergehungen,wie wohl keine Behörde sich stark beschweren kann und würde darauf ankommen,wo mehrere Vergehungen,Ungehorsam geschehen,bei uns oder bei den Luteranern.

52

Spielen

Das Spielen ist sehr stark verboten,d.h. Hassardspiele.Den Bürgern verbietet man es und macht ihnen auch damit ganz kleine Spiele beschwerlich.Die Beamten,Vorgesetzten aber spielen wie und was sie mögen.
Das aller hasartiste Spiel des Pharok und das sehr teuer,das darf aber niemand dort sagen.So ist es auch wegen der Nachtzeit,wo sie sind,da darf die Polizei nicht hingehen und ist auch jedermann dabei frei.
Es ist sehr hart,die Bürger waren ehedessen Herr von Gmünd

und alles hat ihnen gehört, sie hatten freie Pürsch, konnten jagen, hetzen etc wie sie wollten, einzeln oder insgesamt, hatten zu befehlen, kaufen und zu verkaufen, kurz, sie waren unumschränkte Herren, die Bauern waren ihnen Untertan und jetzt sind sie elende Sklaven, man behandelt sie als Leibeigene, jeder Schreiber macht einen Herrn über sie. Sie müssen in ihren eigenen Wäldern jagen gehen, d.h. treiben, sind sie hatten alles von ihrem Geld teild erkauft, teild gestift und jetzt ist ihnen alles abgenommen. Und was war ihr Verbrechen, nichts, als dass sie zu schwach waren ihre Rechte gegen Stärkere zu verteidigen. Man kam und nahm uns unsere Rechte, unser Eigentum und warf uns dafür in Sklavenketten.

Augenschein zu Hussenhofen

Hussenhofen

Bernhard Negele und Johann Schleicher allda betreffend wegen eines strittigen Wasser Falls zwischen des einen Acker und des andern Garten.

Actum Hussenhofen, den 13. April anno 1732

In presentia H. Oberstättmeister Bulling ist der strittige Ort zwischen Leonhard Negelins Garten oder Feld und Johann Schleichers Acker, sowiel es den Wassergraben damaligen Wasserlauf abwärts betrifft in Augenschein genommen worden Da sich dann gezeiget, dass oberhalb eines Birenbaumes gegen des Johann Schleichers Acker ohnehin das Wasser durch den letztgefallenen Wasserguss oder Platzregen durchgebrochen, so dass der Negele nun um allda geführt Wasserrinn in oberhalb hin=um seinen Garten gekommen, dem Ansehen nach müsse jedoch das Wasser von der Klingen und Graben herfür durch ein darbei unter einem innerhalb der Hecken sich gezeigten ebenmässigen Graben oder Wassergässlein geloffen sein.

Der Schleicher hab dabei behaupten wollen, das Wasser sei allzeit von dem ebenx herab durch das unten angehende Graben oder Wassergässlein geloffen.

Der Negele aber beharret wie das Wasser laufe, so sei es allzeit also geloffen und da man eben gesehen, dass das Wasser müsse durch des Negelins Hecke zwischen zwei

Bäumen geloffen sein auf den eigentlichen Grund aus der Ursach aber nicht zu sehen gewesen,weilen das Wasser aus der Klingen sehr viele Stein und Kiesel auf des Negelins Garten ausgeworfen und herabgeführet,so hat man zwar dafürgehalten,wann das Wasser durch die beiden Bäume dadurch gestört,so könnte kein Teil was klagen.Als dann der Negele auch seine Wässerung wieder aufführen und wie zuvor geniessen,welcher aber einsolches damit nicht gehörig sein wollen,beständig vorgebend,das Wasser laufe,wie es jederzeit geloffen,zumalen wenn er die eingeworfene Wässerung wieder einf wolle es ihm ein merklichen Kosten werde.also hab es ad referendum nehmen dabei doch dieses auch melden werden wollen,dass eben wann dem Wasser der Lauf gelassen wie es jetzunder lauft und es mit Steinern ausserhalb der Hecken genugsam versorget werde den Joh. Schleicherschen Acker kein sonderen Schaden geschehen würde,indem es zwischen dem Rain seines Ackers und des Negeles Acker Garten an der Hecke herabwärts laufen muss und der Lauf nicht verändert werden kann.

53

(Am Rand eine kleine Skizze zu obigem Streitfall)
:Wässerung Leonhards Negelis Garten.

Peter Fuchs von Mutlangen zeuget,dass das Wasser allzeit zwischen des Negelis Halden und des Schleichers Acker am Rain herabgeloffen,er habe das Äckerlein gebauet,als er auf dem Hof gedient.

Hans Georg Stadelmajer von Herlikofen sagt aus,als er bei dem Bauern,dem Gut gehörig gewesen,das Wasser seie allzeit am Weg des Negeles halb des Negeles Garten Halde abgeloffen

Bescheid

Wie das Wasser vor alters geloffen,allda sollte es auch dabei sein Bewenden haben.

Wann das Wasser von alters ausserhalb Bernhards Negelins Garten und zwischen Johann Schleichers Acker herabgeloffen also soll es auch füraus bei solch seinem Lauf bleib des Negelins Garten gelassen werden,er Negele aber trachten, so bald möglich sein Wässerung zu sorgen etc

Die Untergang um Reparierung des Feldwegs sind folgende
Jakob Schobel
Josef Pflieger
Melcher Eckert
Johann Eckert
Dominikus Stegmaier
Anton Schw Achum Gmünd in consilio Samstag den 9.Mai 1731

Dominikus Stegmaier, dem sog. Eselsbauern zu Aussenhofen solle obrigkeitlich erlaubt sein, den Feldweg an des Jakob Fischers Wiese und den Fussweg von der Hecken mit Fahren auf seinem 4 Jauchert Forstwiesen oberhalb des Dorfs zu benutzen, Heu, Öhmd und die Feldfrüchte und dann Ausführung des Dungs zu gebrauchen, jedoch solchen auf seine Kösten mit Zuziehung derjenigen, so soch Feldweg vorhin schon gebrauchthaben, als da sein sollen (wie oben angezeigt) zur Reparierung und jederzeit zu erhalten und zwar solchen Brauch zu können ohne dass ihm Jakob Schobel einigen Schaden zugefügt werden könne, gestalten auch andern Bauern, so oben und um ihme Stegmaier liegen, diesen Weg als ein Feldweg gebrauchen und müssen ausser das er Stegmaier dahin zu halten, dass er diesen Feldweg untenhinauf mit andern Bauern so ebenmässig 54
zu Sommer-, Herbst-, und Frühlingszeit ein Dung sie ausführen und Heu Ohmet und Früchte hereinführen gebrauchen, reparieren und künftighin beim Alten lassen. Auf solche Art dann auch dann auch des Jakob Pflegers Wiesen da unten hinauf und oben herum sie künftig mit dem Hin- und Herfahren verschont bleiben und alle Klag gehoben sein kann, ausser diesem er, Stegmaier beim Einheimsen der Feldfrüchte ein nicht geringen Schaden leiden müsste, absonderlich, wann er von seinen 4 Jauchert Acker die wachsenden Feldfrüchte in so weiten Feld herumund durch die Strassen in das Dorf und nicht der Nähe nach künftig zu führen haben sollte.
Dass auch des Jakob Fischers daran liegende Wiesen in Zukunftdurchaus mit Fahren verschon-twerden und der Weg darauf mit der jedweilen dasseinder Stang wieder hingemacht werden solle.
Folgt ein Lageplan

Bei dem hier genommenen Augenschein hat sich bloss gezeigt,

dass des Jakob Fischers von Aussenhofen führende Klage wieder Dominikus Stegmajer, den sog Eselsbauern allda wegen ihme Stegmajer zugemutet Gebrauchs des Feldweges bei Einheimsung der Feldfrüchten zur Sommerzeit ganz unrichtig, hingegegen da zu ersagen eben gewesen, dass dem Stegmaier kann nicht verwehrt werden, den Weg von seinem Acker durch sein Wiesen auf seinen 4 Jauchert Feld und von da auf den offenen Feldweg in das Dorf zu fahren.

56

Austeilung

der gestifteten Tücher von Herrn Dr. Kager, Herrn Haasen, Herrn Becken und Herrn Klopfer.

de anno 1681 et 1684

Des Kagerschen braun Tuchs in cons. ordinari intra conventente. Lunae den 15. Dezembris anno 1681

wurden von den beiden Kagerschen Testamentspflegern als H. Stadtpfarrer und den ältesten Bürgermeister in Gegenwart der Amtl. u. Herrn Geheimen samt Stadtschreiber aus den angegebenen und aufgezeichneten armen bedürftigen Leuten, die es wegen Fromm- und Ehrbarkeit am würdigsten und der Armut halber am bedürftigsten die erforderliche Anzahl erküset und ausgesetzt.

Nota 1 Bei ernannten beiden Pflegern stehet aus Verordnung des Herrn Stifters die Erküsung und Austeilung decisive und schliesslich die andern Herrn Geheime haben ihnen darin nichts einzutragen, wohl aber wohlmeinend zu erinnern, wer die Leute seien, damit das gestifte Tuch nach des Herrn Stifters löbl. Intention dem/den gegeben werden möge, die es am würdigsten und bedürftigsten seien.

Nota 2 Wann einer dieses braune Tuch im vorigen Jahr empfangen hat, hat man ihm im gefolgten nicht wieder zu geben, es wäre denn eine sonderbare erhöbliche Ursach da die zu erkennen bei den beiden H. Pflegern stehet. v.g. die höchste Bedürftigkeit oder wohlbekannte Frömmigkeit eingeraten dabei man auch für-ans zu continuieren.

Nota 3 Bei dem alten Herrn Dekan M. Joann Schleicher ist es seines Alters halber und dass man ihn nicht herab auf die Greth bemühen wolle, nach und nach dahin gekommen, dass man soddhe Tücher geraume Jahr über im Pfarrhof ausgeteilt, auch allda die Personen erkieset, welches beide Herrn Testamentspfleger allein verrichten ohne Beisein der übrigen Herren Geheimen. Weilen es aber wider das ältere und erste Herkommen, hat mans geändert und diesem nach eingeführt, als dass füraus die Aussuchung und Benennung der Personen wieder in Gegenwart wie oben ermeldet der Herrn Geheimen geschehen solle. Das Tuch aber gleichwohl anderwärts, wann es auf der Greth nicht anständig, so es bei H. Testamentspflegern bleiben, ausgeteilt werden möge, und hievon soll künftig nicht mehr abgewichen werden. Aus der eingeführten Verzeichnis wurde dies sehr ausgesetzt und der Stiftung würdig erkannt.

Zollordnung auf der Greth

in cons. den 27. Jan. 1698 wurde decrediert

Betr. des Eisens soll ein jeglicher Gast, der Eisen hereinbringt und das verkaufen will, der soll es in keinem Wirtshaus, noch Bürgershaus, sondern in der Greth ablegen und wann er das verkaufet, so soll er der Stadt von jedem Pfund Eisen 4 Schilling Heller geben und aber er das nicht verkaufet und er es wiederum aufladet und hinwegführen wollte, so solle er der Stadt zum Hausgeld davon geben geben 2 Schilling (Heller) Heller Und ob ein Bürger oder Bürgerin in seinem Haus Eisen oder Stahl hätt und das hinaus zu verkaufen gibt, einem Bürger oder Gast, dann soll er sagen, dass er zu dem Grethmeister gehen und das verzolle und ob ein Gast Stahl Zeigt hereinbringet, da soll er sie auch nirgens hinsetzen, noch geben, denn allein in die Greth, da wiegen lassen und der Stadt von jedem zwei Schilling Heller geben und welcher Bürger die Zeigt hinweg nehmt, der soll der Stadt von einem

Legel geben 4 ~~Schilling~~ Pfinning und ob sie ein Gast nimmt, der soll der Stadt zu Zollweggeld davon geben zwei Schilling Heller.

57 Item wann ein Bürger Eisen hereinbringt, er hab das erkauft wo er wolle, so soll er von einem Pfund der Stadt geben 14 Sch, und ob es ein Bürger von ihm wieder kaufet, so soll er der Stadt auch davon geben 14 Sch und ob er es den Schmieden gibt, und Segessen daran nimmt, so soll der Schmied auch von einem Pfund geben 14 Sch. und was er Segessen von dem Schmied nimmt, von jedem 1oo der Stadt geben 2 Heller. x Und so viel ein Bürger Stahl= Legel nimmt von einem Gast ausserhalb der Greth, so soll der Bürger geben von jedem Legel 3 Sch. und der Schmied, der sie von dem Bürger nimmt, von einer Legel zu wägen geben 4 Pfinn. Und welcher Gast Stabeisen in die Greth legt, derselbe von jedem Büschel der Stadt geben 1 Sch und ob es ein Gast wieder von dem selben kauft, der soll auch geben 1 Sch. Heller. Und wenn ein Bürger ein Büschel kauft, der soll der Stadt geben 3 Sch. und kein Eisen, das man hereinbringet einem Bürger oder Gast soll man ehe verladen ohne die Unterkäufer, die sollen es herabzählen und dem Grethmeister sagen, dass er wisse, davon zu fordern, was der Stadt zugehöre.

Salzscheiben

Desgleichen mit Schmalz und anderer Hantierung, soll man alles in die ? legen, damit der Stadt ihr Zoll und Recht davon werde, von jedem Gulden zum Zoll 3 Sch. und wer das empfangt von einem Zentner 3 Heller zu Weggeld und ob ein Segessenschmied mehr denn 2 Pfund verschneidet, soll er doch nicht mehr denn 2 Pfund verzollen.

Item von einem Schock Sicheln soll der Gast, so die kauft zub Zoll geben 3 Heller

Item wann ein Gast Salzscheiben hereinbringt, der soll an keinem andern Ort abladen, den im dem Salzstadel, da sollen ihm dann die Unterkäufer das verkaufen und der Gast von jeder Salzscheiben geben 2 Sch und der Bürger 3 Sch als oft man die kauft oder verkauft, so setze sie im Salzstadel oder in seinem Haus ab.

x u ob ein Bürger mit einem Gast handelt mit Eisen oder Segessen so soll er soviel er Segessen [illegible]

Es soll kein Krämpler, Beck noch Bürger kein einige Scheiben ab dem Wagen kaufen, sondern möge wohl einer, zwei oder mehr, einen ganzen Wagen voll miteinander kaufen und in den Salzstadel legen und welcher Bürger zu dem Kauf oder ob man sie abladet kommte und eine Scheibe begehrt, so sollen sie es ihm in demselben Kauf bewenden lassen, doch dass der Stadt ihr Geld werde, desgleichen von Kösten und allen andern Käufen für den Gulden 3 Sch. ℔

Item Wann die Scheiben in den Salzstadel kommem, so sollen die Unterkäufer allweg die Ältesten, die zum ersten hereinkommensind, an den ersten verkaufen.

Es sollauch kein Beck noch sonst niemand keine ganze Scheibe verkaufen anderswo als in dem Salzstadel.

Es soll auch ein jedlicher Bürger der Salz bei der Streichen verkaufen und ausmessen will, der Stadt geben allweg von 2 Streichen 1 ℔.

Es soll auch ein Gast, der Salz herbringt und bei den Streichen ausmisst geben ein Heller.

Es soll auch kein Müller ein Mass darleihen, dass man damit ausmisst, kaufen oder verkaufen.

Honig, Hering, Öl = Thonn Item von Honig, Hering, Öl ~~oder~~ Thonn soll ein jeglicher Gast geben 9 Sch ℔ und der Bürger, der sie nur ihnen kauft der Stadt geben 3 ~~Sch~~ ℔ und so oftdie vom Gast kauft oder verkauftwird, allweg der Stadt geben 9 ~~Sch.~~ ß

Item was die Ledergerber rohe Häute hereinbringen oder ihnen hergeschickt werden, sollen sie nicht abladen, sondern nach einem Unterkäufer schicken, der soll sie herabheben und der Fuhrmann dem Unterkäufer geben einen Schilling. Und soll der Unterkäufer dem Grethmeister sagen, wieviel die Häut gewesen sind und die dann der Stadt geben sollen von 2 Häuten 1 Sch. und was sie bereits für Leder verkauft soll der Gast von jedem Gulden geben 3 ~~Sch.~~ ℔ und den 8 Kalbfell 1 ~~Sch.~~ ℔ und von allem Leder, es sei geschnitten oder ganz und was die Bürger allhier für gegerbte Häut aus der Stadt führen, die soll ein jeder verzollen, doch so einem an den Häuten, die aus der Stadt geführt worden, nicht verkauft und wieder anhero bringt und bei seiner Treu behalt, dass es die Häut seien, so er hier ausgeführt, und nicht verkaufen können, dass dieselben über gebliebene Häut, ihm an dem Zoll wieder abgehen sollen.

58 Tucher Item was die Tucher oder Gewandschneider verkaufen, die hier gemacht sein, graue oder weisse, soll von jedem Tuch der Gast geben 4 ß., ob man aber gefärbte Tuch ganz verkaufe, so soll der Gast von jedem Gulden 1 ß. geben. Es soll auch kein Tucher keinem Gast versprechen, die Tücher hinauszuverfertigen ohne sein Schaden, so oft er d das tut, so soll er der Stadtgeben ihr Geld, was sich davon gebührt, desgleichen jedermann, der hinausverkauft, es sei was es wölle, das er verspricht hinauszuverfertigen, der soll der Stadt geben ihr Zoll und Geld und was sich davon zu geben gebührt, in aller Mass als der Gast das gegeben, sollt halten.

Schafwoll Item, wann man Schafwoll herbringt, da soll ein jeglicher Gast zu Zoll geben von einem Gulden 3 H., die anders an der Waag gewogen wird, und soll der Bürger zu Waaggeld geben 3 H, und wann die Bürger Wollen bringen, die anderswo gewogen ist, mögen sie wohl auf der Waag teilen, desgleichen Baumwoll oder anderes Gut, das man auf der Waag teilen muss, ob man aber diese wägen müssen sollen sie ziemlich Waaggeld davor geben. So oft die Woll gewogen wird, es sei in Vergleich oder Teilung, so soll der Stadt das Waaggeld gefallen, wie obsteht. Es soll keiner dem Grethmeister keine Verehrung zu geben schuldig sein, denn was sein freier Will ist.

Metzger Item die Metzger, wann sie ihr Fleisch wägen, sollen sie befreit sein und nichts davon geben, wer es ihnen aber abkauft, das auf die Waag kommt, der soll das Waaggeld geben, von einem Zentner 3 H, von einhalb 1 ß und von minder 1 H.

Item wanndie Metzger Schmer, Unschlitt oder Schmalz verkaufen, und wägen es auf der Fronwaag oder ob sie miteinander tauschen, so sollen von jedem Zentner geben 1 Sch. ß und wer ihnen das abkauft, der soll geben von jedem Zentner 3 H alles der Stadt, so auch von die teilen miteinander.

Furmannsgüter Item Furmannsgüter, das man gegen Frankfurt oder Nördlingen oder anderswo ladete, ist der Fuhrmann ein Bürger, so soll der wo das Gut gebe 1 Sch ß und der Fuhrmann 1 Sch H. und ob der Bürger ein Gast, so soll e r das Weggeld selbem geben, so viel sich das gebührt, sonst ander Gut

das man ohngefährlich auf den Karren, oder den Wagen auf den Markt führet, Schue oder anderes, das sie selbst laden, soll der, dem das Gut ist, von jedem Zentner geben 1 Heller.

Item wenn man sonst wäget zwei Bürger zwei Bürger gegeneinander, so soll der empfangt das Weggeld geben, von dem Zentner 3 Heller, von einem halben Zentner 1 ~~Sch~~ d, von minder 1 ~~Sch~~ ₰. Ist es aber ein Gast, der es empfanget von einem Bürger, so soll der Gast das Weggeld wie Zoll geben, empfangt aber der Bürger von dem Gast, so sollen beide Teile das Weggeld geben.

Item wann von dem Unterkäufer-Verkauf die FuhrleutRoss, Ochsen oder Kühe und auch andere Ding, die Zölle sollen geben, werden die Käuf bei Becken oder in Wirtschaften gemacht und von den Unterkäufern verhelliget, dass der Stadt und ihnen nichts davon wird, hat ein Rat gemacht, dass die nicht zu dem Tor hinaus gelassen, sollen werden, sie haben denn ein Zeichen von den Unterhändlern, die sollen ein eigenes Zeichen dazu haben und dem Torwart befehlen, acht zu haben, welche Vieh hereinbringen und den Wirt und Becken befehlen, solche Käufe die Unterkäufer lassen müssen.

Schleierfrauen

Item von den Schleierfrauen soviel der Herkommen, dass sie kein Schleier sollen kaufen, desgleichen unser Bürger oder Bürgerinnen verkaufen, es sei denn eine Frau dabei, die dann von einem Rat dazu gesetzt ist, derselben Frauen sollen 4 sein, die ein Rat dazu setzet und wann die Schleierf rauen gar verkauft haben, so sollen die Unterkäuferinnen, die ihnen haben helfen ~~xxxxx~~ kaufen mit ihr zu dem Grethmeister gehen und sagen, für wieviel Gulden sie kauft habe, so soll dann die Schleierfrau von jedem Gulden der Stadt geben 1 ~~Sch~~ ₰ und d er Frauen so ihr hat helfen kaufen von jedem Gulden 1 Heller und wenn eine kein Schleier kauft, so soll ihr, der Frauen, der sie mit ihme geht des Tags 1 Batzen zum Taglohn geben.

59

Item Jeder Gast soll geben von einem Mühlstein 2 ~~Sch.~~ ₰ und alles das ein Gast hantiert und hinausführen will, soll jeder geben von einem Gulden zu Zoll 3 ~~Sch.~~ ₰.

Item ~~Eichellesen~~, Fischen, der gesottene Fisch feil hat oder

kein jeglicher

Fischer gebratene, dem soll der Grethmeister einen Tisch leihen und davon zu Zoll geben 3 Heller.

Item Ein jeder Gast, der grosse Fisch herbringt, die er bei den Leuten verkauft, der soll auch von denen zu Zoll geben von jedem Gulden ? 3 Heller.

Spezerei

Nun füro bei dem ersten Pfeffer, Zucker, Muskatnuss, Negelein und andern Spezereien soll je ein Zentner zu Zoll gegeben werden 8 ℔.

Von einem Pfund Safran 1 Heller

einem Zentner Wachs 3 Heller

von Schwefel, Alaun, Feigen, Imber Rosinen, Mandeln, Seife, Salpeter und anderer grober Krämerei und Baumöl von jedem Zentner 2 ℔

vom einem Zentner Kupfer oder Zinn ? 2 ℔

1 Zentner Becken? 3 Heller

von Blei, Rauhstahl und anderem Geschmeid, das dem gleichet von jedem Ztr einen Heller.

1 Ztr Federn 2 Heller

1 Ztr Leinengarn 3 Heller

von Flachs, Hanf, Sailer, Lein, rot Rosshaar, Weinstein, Waidaschen, Öl, Lein, Leinlacken und anderem von 1 Ztr Gut 2 Heller

vor ein Wollsack, der ablädt und dann nicht verkauft, gibt davon zu Hausgeld 6 Heller

für einen Ztr Baumwolle 4 Heller

für einen Ztr ? 3 Heller

von einem Ztr kölnisch Waidgarn 6 Heller

von einem Ztr Zimlichsgarn 3 Heller

von einem Ztr gefärbte Wolle 6 Heller

von einem Ztr Langgoldes 1 Schilling

vor ein Stipping Buchs 1 Sch.

vor ein ? Barchan 1 Sch

vor ein Fass Lorbeer 6 Heller

vor 2 Riss Papier 1 ℔

von einem Ballen Zügler Zwilch oder Leinwand 2 Schilling ist es aber keiner, so gilt es minder nach Markt Lobt

vor einen Ballen Häute 1 Sch

vor einen B allen Bendeltuch oder 1 Sch.

vor ein Hundert Schwert ? 1 Sch.
von einer Glastruchen 1 Sch
vor ein Scheiben ? 6 H.
vor ein ? Centner gebranntes Glas 1 Heller
vor ein Tausend ? oder Ar ? 1 Sch.
vor ein Hundert Marder 9 Heller
vor ein Hundert Füchs 6 Heller
von allem andern Wildbret nach Marktkauf
vor ein Hundert Igefell 3 H.
vor ein Dutzend Löwen, das a verkauft 1 H.
vor ein Lagel Lasur 6 H
vor ein Gesetz Waid 3 H .
vor eine Welle ? .
von Bockfell, Schafell oder Geissfell, sie seien gelödet oder roh
von jedem ihr achten 1 Heller 60
von einem Hundert ? oder Kitzfell 2 Heller
von einem Hundert Pflästerig 2 Heller 1 Sch
vor ein Tausend Pater-noster-Bein 2 Heller 1 Sch
vor einen Ztr rauhen Augstein 2 Heller 1 Sch
vor einen Ztr glatten Augstein ~~2 Heller~~ 1 Sch.
vor einen Ztr glatten Stahl 1 Sch
vor einen Ztr ? 8 H.
vor einen Ztr Stählin Draht 2 H
vor Hundert Segessen der Bürger 2 Heller
vor eine ? Sichel der Bürger 1 Heller

Welcher Gast mit seiner Kaufmannschaft hier liegen länger denn 2 Tage, er lege ab oder nicht, so ist er das Grethgeld davon verfallen, es wäre denn, dass ihm sein Geschirr zerbrochen wäre und er das hier machte oder dass er vor Wasser oder Krieg nirgends hinzukommen möchte ungefährlich und dass er derweil hier zehrt und nicht verkauft, so ist er das Grethgeld nicht schuldig zu geben, zehrt er aber n nicht hier oder verkauft etwas davon, so ist er es schuldig Welcher Wagenmann, der unser Bürgerist mit seinem Geschirr hier ruhet, alldieweil er nicht abladet, so ist er das Grethgeld nicht schuldig, es wäre denn, dass er etwas davon verkauft oder dass er abladet, so ist er das Grethgeld schuldig. Ist es Gewand von einem Tuch 2 Sch von einem Ztr, Eisen 14 Sch., von einer Salzscheibe 2 Sch, von einem Ztr

Schmalz 2 Sch. und sonst so alles was man hereinbringt, wie es genannt ist, nachdem es ein Gestalt hat. Unsere Bürger, die Gewand hereinbringen, das sie nicht ausmessen, laden sie dieses und seit länger denn 2 Tag damit sie, so sind sie das Grethgeld schuldig alldieweilen sie aber hier sind und nicht abladen und ihr Fuhrmann mit den Pferden hier zehrt, er sei Bürger oder Gast, so sind sie kein Grethgeld schuldig hievon, verkauft er es aber gegen einen Bürger , so ist er zur Greth Geld schuldig ~~hievon, verkauft er es aber gegen einen Bürger~~ von einem Tuch 1 Sch. und der es kauft 2 Sch., verkauft er es gegen einen Gast, so gibt der Gast von einem Gulden 1 Sch.

Man gibt zum Wägen von jegl. Ztr. 3 Heller und von einem halben Ztr 2 Heller und kann wieder 1 # und gibt der empfangt allweg 3 Heller, es wäre denn, dass man Fuhrmannsgut-Wägen, so geben jeweilen der Empfänger halb und der Fuhrmann halb wäg man aber nach Führen bestund dann der Fuhrherr als er den Fuhrmann hingegeben hat, so bezahlt es der Fuhrmann, wären sein aber mehrere etc

Man verbietet auch, dass niemand kein Salzscheiben ganz her in die Stadt kommen bröcht und mit Streichen ausmessen soll., sondern man soll alle die Scheiben, die man hier in die Stadt oblegen will, in den Salzstadel legen und daselbst und nirgens anderswo ganz hingeben und verkaufen, wie dann zum Teil auch in einem Artikel geschrieben stehet.

Harz-
kübele

Item, wannein Gast Harzkübel hereinbringt und auch hier verkauft oder hinauskaufet, der soll von jedem einhundert der Stadt geben 2 Sch. Heller und welche Bürger die kuften oder verkaufften, der sollgeben von ~~einhundert~~ ein Hundert 1 Sch. Heller.

Welcher Bürger hier in der Stadt Gewand ausschneidet, der soll, was er unter 5 Leuten Tüchern ausschneidet von jeglichem Tuch besonders 2 böhmisch Gross geben, schneid er aber über 5 Tuch aus, so soll er der Stadt ein Gulden g ben.

Und welcher der obgenannten Stücke eines oder mehr überfährt, so oft er das tut, so soll er allweg von jedem Stück, das er überfährt zur Pön gebeh 5 Schilling Sei möchten auch einer mit dem Überfahren in den obgenannten Stücken so gefährlich halten, einehrbarer Rat wolle ihm darum zu strafen selbst vorbehalten.

Item voneinem kristallen Truchen 1 Orth eines Guldens 61
Item ,welcher das Kristallen empfangt von einem Ztr 4 Sch.
und welcher Walkspacher empfangt=herbringt,der gibt den Ztr
und welcher der zwei empfangt,der gibt vom Ztr 4 ß
Item die Honigschauer,sollen die 6 Pfennig,so sie von einer Thron
zur Schau einnehmen dem Grethmeister überantworten und
die Häring behalten.
Item so soll kein Krämer noch Kaufmann mehr in seinem Haus wägen
denn ein Viertels Ztr bei obgemelter Pön.
Ein ehrbarer Rat aus vernünftigen und erhöblichen Ursachen
des Schmalzes halber,so in der Greth ausgewogen wird ,ge=
ordnet und es auch bei eines ehrbaren Rats ernstlicher
Straf gehalten haben will,so ein Krämpler in der Greth
wohl Schmalz auswägen und von Pfund zu Pfund zu verkaufen
mag,jedoch mit der Bescheidenheit,dassderselbe allweg
ein Pfinnig mehr geben solle und wolle denn derjenige
so Schmalz in ihren Häusern auswägen.
Zum Fall Fremde Schmalz führen wiegen oder tragen allda wären,
so ein gleicher Wert wie die Bürger das Schmalz in den
Gram auswägen wollen,alsdannsollen die Bürger schuldig s
sein,den Fremden nicht zu weichen.

Decertum in Consilio den27. Jan. anno1698

Ordnung des Wegzoll Geldes unter der Stadt Toren

Vom Wein

Item wasfür Wein allheir durchgeführet wird,davon solldem Tor=
wart gegeben werden von einem Wagen 5kr und von einem
Karren 2 Kr und voneinem jedem Fass 2 Kr und da einer
Wein allhier in die Stadt führet,so verkauftdann er oder
stosstden ab oder führe den um Lohn,der gibt dem Torwart
keinen Zoll,denn dass er ihm ein Zeichen bringen soll,
damit man wisse,obe der Wein abgestossen oder verkauft s
seie worden,so aber einer ein Wein allhier abstiessen und
hernach wieder auflade und und hinausführte,der soll vom
Wagen 5Kr und vom Karren 3 Kr und dann von jedem Fass 2 Kr
geben.

Item Wann einer Wein allhier in der Stadt kauft und führet den hinaus, der soll dem Torwarten halben Zoll, und das ist vom Wagen 2 1/2 Kr und vom Karren 1 1/2 kr und von einem jeden Fass 1 kr geben und ein Zeichen vom Visierer haben. Führet aber einer einen Eimer, der gibt zu Zoll 2 Pfennig von einem halben Eimer, 1 Pfennig samt dem Zeichen. Aber von einem halben Eimer, erseie auf Wagen, Karren oder Schleifen, der gibt keinen Zoll, doch solle der Fuhrmann dem Torwarten ein Zeichen bringen, damit man wisse, was allhier geladen worden.

Item Die Torwarten sollen keinen fahren lassen der Wein oder Bier allhier geladen, erbringe denn ein Zeichen und ob Sach wäre, dass einer zu dem andern Tor hinausführe, denn zudem er hereingefahren, so soll ihm derselbe Torwart nicht fahren lassen, er bringe denn ein Zeichen, damit man wisse, wo der Wein oder Bier ab oder aufgeladen worden.

K o r n

Von einem Wagen mit Korn oder Früchten, so allhier durch oder aus der Stadt geführt wird, 5 Kr, von einem Karren 3 krund von einem jedem Ross 2 kr, wann aber die Früchte allhier gelassen und nicht fortgeführt werden, so gibt der, so die Frucht hereinführet, wie von alters von einem Wagen 5 Heller, und von einem Karren 3 Heller, so aber die Frucht allhier ab und wieder auflade und hinausführte, soll einer vom Wagen 5 und vom Karren 3 kr, auch von jedem Ross 2 kr geben.

62

Salz

So einer 6 Scheiben Salz führet, gibt der 2 kr und vor ein Ross 1 kr, so aber einer über 6 Scheiben führet, gibt er 5 und von jedem Ross 2 kr .

So aber einer Salzscheiben führt und die abstosst oder verkauft, gibt er unter dem Tor keinen Zoll, sonderm dem Weinläder von jeder Scheibe 1 kr von da ihme dem Weinläder 1 Pfinnig und in die Merzelbüchs 2 Pfinnig gehören.

Weil der Artikul des Pfinnigs halber corrigiert und dem

Grethmeister zugewiesem,so hat sich der Torwart damit nunmehr nicht zu beladen.

O b s t

Von einem Wagen mit Obst,Früchten,Schnitz,Nuss=Kästen und dergl. acht Heller und ein Zeichen und von kann eim Karren mit Obst 4 Heller und ein Zeichen.

K ra u t

Item So ein auswärtiger allhier Kraut kauft,gibt er vor ein jedes Hundert ½ Pfinnig. v. von dem letzten Hundert 1 ß

W a c h s oder K a u f m a n n s = g ü t e r

Item So ein fremder Fuhrmann den Bürgern Güter auf den Markt führet oder ein Bürger ihme selbstenoder ein anderer Bürger allhier,was Güter das ist,führt,die mit ihren Gütern die Jahrmärkte selbst brauchen oder benutzen,der gibt vom Wagen 2 kr,vom Karren 1 kr,aber im Herein führen gibt man nichts.
So aber die fremden Fuhrleut ihnen solches oder fremder Leute Güter führen,geben sie vom Wagen 5 kr,vom Karren 3 kr und von jedem ~~Ross~~ 2 kr.Doch sollen andere Fuhrleut Kaufmannsgüter unter die nicht vermischt und darein kein Gefahr gebracht werden.

H ä u t und F e l l

Vor einen Wagen mit Häut oder Fellen,so durchgeführt worden 5 kr,vor einen Karren 2 kr und von jedem Ross 2 kr.
Wann aber die Häut oder Fell allhier in der Stadtgeladen und hinausgeführt werden,so soll der Fremde den ganzen Zoll davon geben und Zeichen vom Grethmeister bringen.
So aber ein Bürger dem andern die Häut oder Fell führen wird,der gibt auch den ganzenZoll.

Item Da einer eine Haut hinaustragt und bringt, ders elbe soll dem Thorwart ein Zeichen bringen und gibt nichts.
Lohnhäut, Zimmerholz, Rinden, Kohl =und Brennholz betr.

Eine Ochsenhaut gibt 4 kr .
Eine Kuh=oder Rosshaut 2 kr ,
alle übrigen haer geben 1 kr .
Von Holz, Harz, Kohlholz, Stein, Reif, Ziegel, Britter, Kalk von einem jedem Wagen ein Pfinnig.
So Zimmerholz, Kohlholz, Dauben, so die Küfer brauchen, Bäume, Bretter, Rinden, Reif, Harz, Stein, Z iegel, Kalk etc allhier durchgeführt werden, das gibt von Wagen 5 kr, und von Karren 3 kr und von jedem Ross 2 kr, wann aber das all=
64 hier gelassen wird, gibt ein Wagen 8 Heller , ein Karren 4 Heller, doch wann Zimmerholz, Stein, Ziegel und Kalk, so her=eingeführt und allhier in der Stadt verbaut wird, soll kein Zoll noch Weggeld gegeben werden.

Dauben

Bleibt bei dem Artikel die Zoll ordnung, allein sollen hier führen kein Dauben Kübler oder Küfer Holz ohne Zeichen vom Grethmeister ausgelassen und das Geld von ihm, Grethmeister ~~ausgelassen~~ eingebracht und verrechnet werden.

Stahl , Eisen , Zinn, Kupfer, Blei, Öl, Schmalz, Wachs, Lein, Leder, Wollene, Schleier oder anderes.
Was dies Dings ist, gibt der Wag 5 kr, ein Karren 3 kr und für ein jedes Ross 2 kr, soll hinfüro kein Eisen hinausge=lassen werden ohne ein Zeichen vom Grethmeister, sonst bleibt es bei allhier gewöhnl. Zoll.

S e g e s s e n und S i c h e l n

Soll kein Torwart den geringsten von solchen Waren ohne ein Zeichen vom Grethmeister hinauslassen, sonsten von ein nem jeden ~~Honig~~ Hering Tonnen , man führe sie herein oder hinaus und ladt sie hier ab oder nicht ein Pfinnig und soviel einer Tonnen hinausführt, soviel Zeichen soll er vom Grethmeister bringen.

V i e h z o l l

Obgleich wohl von jungen Fohlen ein Artikel in der Zoll tafel so ist doch daselbig, ~~so ist doch dasselbig~~ folgen dermassen zu verstehen, dass kein Torwart ohne einen Zett tel vom Grethmeister einig Stück Vieh oder Ross nicht hinauslassen soll.

K ä ß

Von einem Wagen mit Käss 5 kr, von einem Karren 3 kr, von jedem Ross 2 kr soll zu Zoll gegeben werden.

M ü h l s t e i n e

Von einem jeden Mühlstein, so hinausgeführt wird, sollein Zeichen von dem Grethmeister und nicht wie bishero von dem Weinläder um 5 kr Zoll gereicht werden.

H e u , S t r o h , Sp r e u oder S u d e n

Wenn einer einen Wagen mit Heu, Stoh, Spreier oder Suden hinausführt, soll er von einem Wagen 5 kr, von einem Karr Karren 3 kr, hinein aber von einem Wagen 8 Pfinnig und Kar Karren 4 Pfinnig zu Zoll geben.

H a u s r a t

Von einem Wagen Hausrat 5 kr und von einem Karren 3 kr solle Zoll eingebracht werden.

F l a u d e n , Z u n d e l oder A b s c h n i tz

Von einem Wagen mit Flauden, Zundel oder Abschnitz sollen 5 kr, von einem Karren 3 kr zu Zoll gegeben werden.

L e i n w a n d

Von einem Wagen Tuch oder anderer Leinwand soll 5kr von jedem Karren 3 kr, vor ein Ross oder Huf tragend 1 kr und von einer Traged Ehwerk 1 Pfinnig, oder von einer Traged Hanf oder Flachs aber auch 1 kr zu Zoll gegeben werden, wann es hinausgeht.

64

Wetzstein

Die Wetzstein sollen hinfüro für die Greth geführt und dem Ztr.,nicht aber dem Hundert nach verzollt werden und von jedem Ztr. 4 Kr genommen werden.Sie werden harnach wie sie wollen verkauft,welches die Torwart dem Grethmeister anzeigen solle.

B r i t t e r,L a t t e n,R a h m e n s c h e n k e l

Leitern-Bäume und dergl.

Wann auch ein Bauer Brätter,Latten und dergl. herein in die Stadt führet,dieselben ab-und wieder aufladet,solle derselbe nicht weniger von dem Grethmeister ein Zettel nehmen und von jedem Brett,Rahmenschenkel oder Leitern-Bäumen 1 Heller von 4 Latten auch einen Heller zu Zollgeben .

S c h a t z u n g s b u c h

Die 4 jährige Türkenkontribution von den Untertanen auf dem Land angefangen auf Martini 1584 und soll währen bis auf Martini 2 anno 1587.

Schatzherren

Heinrich Holzwarth,Bürgermeister
Augustin Dapp,Städtmeister
Leonhard Beck des Rats
Caspar Müller,Schreiber

Eines ehrsamen Rats dieser Stadt Gmünd verfasst Dekret was untergemeiner Bürgerschaft und Untertanen auf dem Land von wegen der Schatzung verkündet worden.

Nachdem bei jüngst zu Augsburg gehaltenen Reichstag auf gnädigst Begehren der röm. kaiserl. Majestät ,unseres allergnädigsten Herrn ,von Kurfürsten,Fürsten und gemeinem Stand zu weislicher,mitleidlicher Hilf denen vom Erbfeind der Christenheit ,den Türken betrübte und hochbedrängte Lande und Christen auf der unggarischen Grenz ,auch Verhütung gemeiner androhenden Gefahr als heiligen Reichs dahin bewilliget und endlich verabschiedet wordendass namentlich 48 Monat der einfach Reichsanschlag oder Römerzug nach zu

beharrlichen Defensionshilf in 5 Jahrenvon Zeit dem obge=
dachten Reichsabschied dergestalten contribuiert und er=
legt werden solle ,dass jedes Jahr daran 8 Monate zu 2
unterschiedlichen Zielern ,nemlich das 1. Ziel auf Sonn=
tag Lätare in verschienen 83 ,das andere Ziel auf Navitatis
Mariae im selbigen Jahr auf 4 Monat und allda weiter
hinaus bis 87 Jahr erschliesslich,so in Summa angeregt
4o Monat machen und Kurfürsten,Fürsten,2 gemeine Stände
festiglich bei Pön der Acht oder Primation erlegt werden
sollen,in welchem auch unter anderem dahin beschlossen,
auch einer jedern Obrigkeit vorbehalten. und zugelassen
ist,ihren Untertanen geistlich und weltlich,sie seien
gleich exempt oder nicht exempt ,gefreit oder nicht gefreit,
durchaus niemand ausgenommen ,mit bemelter Türkensteuer
jeder Obrigkeit gebührenden Anschlag nach zu belegen
und solche Contribution einzuordnen,auch die Untertanen
auf ersuchen ihrer Obrigkeit jeder seinen gebührenden
Gehorsam und unverweigerlich darzu geben und zu bezahlen
schuldig seien.,mit dem ferneren ausdrücklichen Anhang
auf den Fall gemelte geistliche und weltliche Untertanen
sich in dem widersetzen und dieselbe ihre Anlagen zu
angestellten Terminen und Zielern nicht erlegten und sich
in dem Ungehorsam verhalten würden,dass sie alsdann die
Pönam dupli mit der Tat unwiedersprechlich gefallen
und also ihre Anlagen gedoppelt ihrer Obrigkeit bezahlen
sollen,auch darzu von ihrer Obrigkeit durch gebührliche
Mittel und Weg angehalten werden sollen.Was ferners Inhalt
obgedachten Reichs solizirt und männiglich bewiesenen Abschieds ,

65

So hatte gleichwohlen ein ehrsamer Rat dieser des
Reichs Stadt Schw. Gmünd der Geistlichen in der Stadt u.
auch ihrer Bürg erschaft und zugehörigen Untertanen obbe=
melter gemeiner Reichs=und Türkenhilf gern verschont,wann
aber ein ehrbarer Rat mit vielfältigen Ausgaben und Ob=
liegen dermassen beladen und erschöpft ,das ihres Ver=
mögens nicht ist,solche Hilf von gemeiner Stadt Gut und
Einkommen erlegen zu lassen und also gebührlich verursacht
worden,dieselbe auf ihre Bürger und Untertanen und Zugehö=
rige geistlichen und weltlichen Standes vermög und Inhalt
obgedachten Reichsabschieds in und ausserhalb der Stadt

zu legen,dergestalt,dass die Geistlichen in der Stadt und auf dem Land von 1oo fl jährlichem Einkommen 1o fl und von allem andern Vermögen jährlich 2 1/2 fl erlegen,auch die Bürger und Einsassen in der Stadt von allem ihrem VErmögen Hab und Gütern Hauptguts von 1oo fl ein halb Orth,allweg auf Michaelis,die Bauernschaft und Untertanen aber auf dem Land von 1oo Gulden alles ihres Vermögens am Hauptgut einen halben Gulden allweg auf Martini vier Jahr die nächsten nacheinander folgenden.Die armen Bürger und Untertanen aber, so nicht 1oo Gulden Vermögen 8 kr jedliches und obbenanntes Jahr auf St. Michaelis= und Martinstag die bestimmten 4 Jahr lang den hierzu verordneten Einnehmern und Steuerherrn in die Greth allhier an gemeiner guter Münz erlegen und bezahlen sollen.

Demnach hat ein ehrsamer Rat solches ihnen Bürgern und Untertanen und Insassen geistlichen und weltlichen Stands zeitlich zu publizieren und zu eröffnen nicht unterlassen wollen,sich ein jeder auf bemelte Zeit mit Geld gefasst zumachen und sich in gebührendem schuldigem Gehorsam darmach zu erhalten wisse.

Denn wenn einer oder mehr sich in dem Ungehorsam sich erzeigen oder darin was Gefahr brauchete würdet,dieselben wolle ein ehrsamer Rat,wie sich geführt Strafen,es sollten auch die Geistlichen obbemelte Türkenhilf,so ihnen laut des Anschlags zu geben gebührt bei ihren Pflichten,damit sie ihrem ordentlichen geistlichen Oberhaupt,Obrigkeit verwandt seind und dann die Bürger vermög ihrer bürgerlichen Eidespflicht und die Untertanen auf dem Land auf den Eid,so sie deshalb schwören sollen den verordneten Einnehmern und Steuerherrn zu jedem gebührenden Termin obgedachter Ordnung gemäss jederzeit erlegen und überantworten,darnach weiss sich ein jeder zu richten und ihnen selbst vor Schaden zu sein,das ist eines Ehrbaren ernstliche Meinung .

Actum in consilis den 12. Juli anno 1584

N o t a

In der Bauern Schatzbuch zu schreiben und zu notieren,wann wieder ein Schatzung wird,dass alsdann die württembergischen

Bauern von ihren eigentümlichen Gütern, so in meiner Herrn Obrigkeit liegen, die Schatzung davon geben, vermög des Vertrags, wo mit Württemberg und meinem Herrn geschehen Anno 87 aufgericht worden.

NB. Dieweil auch die christliche Expedition unsern gemeinen christlichen Glauben und Vaterland belangend und ganz unbillig wäre, dass zu Unterhaltung des Kriegsvolks der arme gemeine Mann über sein Vermögen gedrückt und solch andern Ständen und Einwohner des Reichs deutscher Nation verschont werden, so haben Kurfürsten, Fürsten und Stände sich verglichen und vereinigt eines gleichmässigen traglichen und durchaus zu gemeinen Vorschlags, nemlich, dass all und jede Kurfürsten, Fürsten, geistliche und weltliche, Prälaten, Grafen, Freiherrn und von Adel, auch die Frei- und Reichsstädt und all andern, in Städten und auf dem Land, wes Standes, Würden oder Wesens sie sein, niemand ausgenommen auch unangesehen allen Verträgen, Freiheiten, Indulten und Herkommen, so dieser Anlage und Ordnung zuwider sein möchten, von allen ihren beweglichen und unbeweglichen, liegenden Hab und Güter je 100 Gulden Werts einen halben Gulden und von 1000 fl Werts gute 5 fl und also auf und ab zu erlegen, dieses erste Jahr vollkommentlich, in das nächst kommende Jahr im Fall der Notdurft halb ganz oder halb nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen zu Anlag und Unterhaltung dieses christlichen Heerzugs bezahlen und endlich sollen nehmen für jeden Gulden 15 66
Batzen oder sechzig Kr. oder 21 Silbergroschen oder so viel Werts einer andern gangbaren Münze dafür zu erlegen. Und welcher unter hundert Wert habe, je von zwanzig Gulden Wert 6 Kr., aber die auch unter 20 Gulden Wert aber Hauptguts und nicht darüber haben, jegliche 4 kr oder soviel Werts dafür zur Anlag Gelds zu entrichten. Und die Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Freiherrn und die von Adel kommen und Stände in Betrachtung, dass ihre Fürstentümer Landgrafschaften, Herrschaften, Obrigkeiten und Schlösser nicht leichtsam zu schätzen sein, sollen ihre Anlag nach ihrem jährlichen Einkommen anzugeben und Zinsen erlegen. und jedes 1000 fl ihres Einkommens für 20000 fl achten und dann von jedem Tausend Hauptguts 5 fl Anlaggeld er-

legen und bezahlen sollen und wollen.
Doch sollen hierin nicht begriffen noch angeschlagen werden eines jeglichen Kleider,Kleiodien,Silbergeschirr und anderer Hausrat ,dass ein jeder seinem Stande und Wesen nach zu täglichem Gebrauch nicht wohl entbehren kann.
Item reisige Pferd,Wehr und Harnisch auch ausgenommen sein.
Welche auch von ihrer Barschaft neben oder ausserhalb ihrer liegenden und unbeweglichen Güter mehr denn von 1ooo fl -5o fl jährlich Gefäll und Nutzung haben,dieselben alle und ihr jeder ~~besonderer~~ Befreunde,sie seind hoch oderniedern Stands,niemand ausgenommen,sollen in diesem gemeinen Anschlag von solcher ihrer mehrern jährlichen Nutzung und Einkommen gleichergestalten wie die andern Stänt von all ihren jährlichen Renten und Gülten den zehnten Pfinnig zur Anlag zu bezahlen.
Das auch gleichermassen alle und jde gestifte Kapital, Kloster,Ordensleut,Kirchen und derselben Fabriken und Hospital und ander dergleichen Häuser,sieseien in Städten oder auf dem Land,geistliche oder weltliche Brüderschaften und alle andern geistlichen Versammlungen,Commercen und Classen ,sie seien exempt oder nicht.
Item andere weltliche Komunen,Flec und Städt,sieseien frei oder Reichsstädt oder andern Obrigkeiten unterworfen.
Item die Zünfte,Kasten,Gülten dergleichen Universitäten,Komunen , Collegia,Facultäten und Sammlungen,wie sie Namen haben, keine ausgenommen,so jährl. Gefäll ,Güter und Einkommen haben,von denselben ihren jährlichen Gefällen und Einkommen.
Dergleichen alle und jede sonderbare geistliche Personen auch von ihren Renten,Gülten und Einkommen,so sie von Pfründen und ihrem geistlichen Stand,haben des Jahrs den zehnten Pfinnig zu dieser Anlag erlegen und entrichten sollen.
Was auch die,so jährlich Dienst und Amtgeld,jeglicher einen halben Gulden zu Anlag und also auf und ab,zu welcher nochx~~Anlagx Nahrung~~ Mehrung und Abkürzung der Besoldung.
Und die Dienstboten,Knecht und Mägd,denen man unter 15 fl jährlich Zahlung gibt,von einem jeden Gulden ein Kreuzer

des Jahrs zu dieser Anlag erlegen sollen.
Dazu ein jeder Juden Person 1 fl zu Anfang dieses Werks zu erlegen und dem Reich denen Armen darin zu Steuer zu kommen und fünf sonst jährlich zu dieser Anlag von jedem Hundert Gulden Werts Guts ein Gulden zu bezahlen schuldig sein solle. 67
Und was solcher gemeiner Anschlagdurch die Kreis des ganzen Reichs deutscher Nation durchsonderbare darzu verordnetestatthafte Einnehmer eingezogen und eines jeden Kreis erlegtund sodann gebracht Anlaggeld in einer dazu verordneten Truchgen durch dieselben Kreiseinnehmer getreulich verwahrt und an kein andern Ort,noch zu keinem andern Gebrauch,denn zur Unterhaltung eines jeden Kreis-Kriegsvolks wider unseres heiligen christlichen Glaubens und Namens Erbfeind,dem Türken verwandt noch ausgegeben werde.
Und dass auch ein jeder allein an dem Ort,da er gesessen von allen seiner Hab und Gütern allenthalben gelegen seie sein gefunden Anlag zu erlegen und einzuwerfen schuldig sei,ausgenommen die Bauerngüter,welche nach Sag dieser Ordnung aufgeschrieben und von der Obrigkeit, die sei geschätzen von altersher in ruhigem Gebrauch ist in diesem Anschlag belegt werden sollen und mögen.
Und wo aber einiger Kurfürsten,Fürsten und Ständ Anschikkung seiner ganzen Anzahl Kriegsvolk auf obbestimmte Zeit und auch Erlegung und Einbringung des gemeinen Pfinnigs und Anschlags ungehorsam seie,oder jemand anderer an Erlegung und Einbringung(des gemeinen Pfinnigs)und Vollziehung dieses gemeinen Anschlags verhindern oder zu verhindern unterstehen würden,so solle derselbige dadurch,so er ein weltlicher ist,also bald mit der Tat in kaiserlicher Majestät und des hl. Reichs Acht fallen.
Und wo er geistlichen Stands wäre,kaiserlicher Majestät Schutz und Schirm ,auch aller und jeder seiner Privilegien ,Freiheiten und Gerechtigkeiten,so er von kaiserlicher Majestät und Ihrer Majestät Vorfahren am Reich röm.Kaiser und Könige hat ,gänzlich verloren haben.Und gegen dieselben Ungehorsamen sollauch der kaiserliche Fiscal auf Anregung und Bericht der verordneten gemeinen Einnehmer des Kreis , darin ~~darin~~ der Ungehorsame gehörig,die auf sein,des Fiscal selbsteigene Erkundigung zu förderlich Ladung aufbringen auf ein bestimmten Tag zu erscheinen und darzutun

dass er nach Sag dieses Anschlags sein geziemende Anzahl Kreisvolks vollkommentlich geschickt, sein Anzahl gehorsamlich erlegt und eingebracht und niemand an seiner Schickung, Erlegung und Einbringung verhindert oder was, so ihm dazu gebührtmehr aufgehalten oder nicht folgen lassen habe oder zugesehen und zugehören, selbig in obbestimmten Stelle zu sprechen und zu erklären.
Hierauf, so lassen auch alle und ein jeder, insonderheit Bürgermeister, Rat und Zunftmeister dieser Stadt Gemünd als eure ordentliche Obrigkeit zum allerhöchsten eurer Ehr und Eide auch in Sonderheit was zu Gewissens eure Glauben und Seligkeit zu erinnern und zu ermahnen, das ist die, die Ihm des allmächtigen Gottes, seines hl. christlichen Glaubens und gemeiner Christenheit Wohlfahrt zu euren Herzen und Gemütern führen. Und ein jeder in Sonderheit vermögends des von sich selber sage und sein Gebühr redlich, treulich, erbarlich mache und erlege. Was er dann Rat dem Allmächtigen an sein - Gütern - denen mehrst tun will alles endlich getreulich und ungefährlich.
Und werden die Stättmeister von wegen montags über 14 Tage das ist Montag nach dem Sonntag Trinitatis der fünfte Tag das Monats Juni Brachmonat Anfang und also einer mit Erlegung der Rechnung und Anlass 8 Tagwerk, darum wollt ein jeder erscheinen sein selbst auch seiner ehehalten Anlass alles was auch Kind oder anderer ~~Verzeichnis~~ Pflegns hatte, der soll so viel Pfleggut auch verschatzen.
Und wann aber einer oder mehr hierin säumig sein Anlag nicht erlege und ungehorsam erscheine, dem wird ein ehrbar Rat s chwerl lich ~~treffen~~ strafen, darnach weiss sich ein jeder zu richten.

Der K l o s t e r f r a u e n zu Gotteszell F r e i h e i t e n

Dass alle Güter des Klosters unverruckt, unbesehet, ungesteuert von Geistlichen und Welt lichen bleiben sollen.
Dass die Schwestern mögen annehmen ohn Widerred und Hinderung weltliche Personen in ihren Orden.
Zu der Zeit des Interdictsmögen die Schwestern mit verschlossener Tür lesen und Messe hören.
Dass man bei ihnen möge freie Begräbnis wählen.
Dass sie nirgend Zehnd von den Weltlichen lösen, die zu ihrer

O/0293

68

Kirche gehören.
Dass auf ihrem Klosterhof Freiung ist und kein Gewalt da soll geschehen.
Dass niemand die Frauen oder die Güter wider Recht soll murren oder Verwirrung machen.
Dass sie keinen Zehnd geben von ihrem Vieh und Neubruch, die sie auf ihr Ras bauen, davon vor kein Zehnd ist geben.
Dass niemand soll Frevel treiben auf dem Hof Unterlass oder Gewalt.
Dass niemand den Schwestern ihr Geschäft soll vorhalten
Dass sie von allen Gütern, die sie vor dem Consilium gehabt und mit eigenen Ross bauen, auch von keinem Vieh keinen Zehnd geben sollen.
Dass sie niemand Zaumen oder interdictieren solle,
Der Papst Innozenz IV. freiet das Kloster an allen Zehnden ihren Gülten, die sie vor dem Generalcosilium oder darnach gehabt haben, werden auch von dem Neubruch, davor von niemand hat Zehnd empfangen, das ist, wann sie die Güter selbst bauen, desgleichen von Garten, Fisch, Viehsein sie gefreiet.

B e s c h w e r d e, oder Actime, die unser Convent (Gottes-zell) wider die Herren von Gmünd hat.

1. Wir haben ihnen alle Jahr 21 fl geben und zu schützen und schirmen nach des Briefs Ausweisung, den ich euch hiemit schicke.
2. Solches ist uns viele Zeit vor dem Bauernkrieg nicht geh alten worden, man zerreisst uns unsere Zäun und verderbt uns unsere Wälder und treibt uns mit Schaf und anderm Vieh auf das Unsere, man fischt uns unser Wasser, das durch das Kloster läuft, verderbt und dadurch die Wiesen an der der Bach läuft, wenn unser Knecht das wehrt, drohan sie ihn zu schlagen.
3. Sie reissen uns das Unsrige von dem Acker, Rüben, Erbes, dass an des Klosters Zain kunt nichts tragen.
4. Es mag leicht ein klein Aufruhr sein, so setzen sie unsre Armleut und auch schwerlich dann die Ihren, dafür wir doch kaiserliche Freiheiten haben in unsern Brief, dass es ganz unleidentlich ist, auch dadurch, dass unsere

von unsern armen Leuten nicht bringen konnten,denn sie beklagen sich,was sie uns sollten geben,das müssen sie zur Schatzung geben.

5. Sie haben ein Rathaus gebauet,da haben sie unsere armen Leute auch geschätztHaben wir vor kurzem Jahr ein Haus gebauet,dass wir dann nichts haben geraten können,das ob den 1ooo Gulden gekostet und haben unsere armen Leute nicht dürfen schätzen,haben uns dann mit Geldaufnehmen helfen müssen.

6. Wenn unsere Bauern Wein führen und unter ihr Tor kommen, so wollen sie den Zoll von ihnen haben,das ist vor auch nicht gewest.

7. In der Bauern Aufruhr seind sie kommen,ihr über iooo an U.L. Fr.Reinigungstag und darnach am hl. Ostertag,haben mir mit Gewalt das Kloster wollen aufstossen,haben mich bezwungen,Wein,Brot und was ich gehabt,haben ihnen müssen geben und sie uns gedrohet das Kloster zu verbrennen.

8. Die unter ihren Tören gehütet haben,seind früh und spat kommen mit grossen Waschgelten,grossen Flaschen und haben uns zwungen Wein zu geben und ähnlich geredt,es musst bald dazu kommen,dass sie uns austreiben wollen und Herr und Meister über unsere Güter zu sein,wenn ich mich dewegen bei einem Rat beklagt hab,haben sie unser darzu gespottet und Antwort geben,sie können uns nicht helfen.

9. Da die Bauern folgends kommen von Lorch und zum 4 heraufzogen,da lauften die Buben und Schmied wohl ~~1ooo~~ Stund davor aus der Stadt auf unsern Hof und mussten ihnen eine Flasche geben) nach der andern ~~geben~~ mit Wein geben und zerschlugen mir die Weiden oder Rock,redeten solch schändliche Wort,wie sie mit uns wollen umgehen,dass nicht menschlich sei,dass wir unmenschlich sein samt den meinen frommen Kindern schier geschwand vor Schröcken.Da fragte ich sie,wer sie wären.Da sprachen sie,wir sind Bürger von Gmünd,warten der Bauern,wollen ihnen das Kloster helfen verbrennen und auf das sehnlichst uns gehalten,das hat mich und meine Kinder aus dem Kloster gebracht,wir wollten sonst den Tod lieber gelitten haben ,wann sonst in ihr Stadt gegangen gewesen sein.

1o. Also bin ich mit samt meinen Kindern in die Stadt gangen gegangen spät und nicht wohl empfangen worden.Es haben uns die

Herren keine Beschützung noch Gutheit erweisen wollen mit Behausung noch Speisung. Aber ein frommer Herr, der der Stadt Doktor ist, der hat uns um Gotteswillen behaust und Guts getan als er vermocht hat und sonst ein frommer Herr mir auch etliche meiner Kinder gehalten, Gott sei ihnen Belohner.

11. In der Stadt ist mir viel Schmachheit erboten und mir der Rat 30 Mann über mich geschickt und mich bezwungen, dass ich ihnen Brief, Insiegel und Kleinod muss geben und soll Rechnung tun, ich hause nicht wohl und fordert das Gotteshaus, ein weiser Rat hat sie zu mir geschickt und wo das nicht geschehen, so muss das Kloster brennen, da kam ich in eine tödliche Krankheit, da überliefen sie mich als oft, dass ich ihnen die Rechnung muss tun, ehe ich ganz gesund war.

12. Weil wir in der Stadt mussten sein und die Bauern abgezogen sind von unserm Kloster, da sind über 50 Mann von Gmünd kommen und ins Kloster gefallen, alles was sie gefunden haben, Wein und andere Ding hinausgetragen und seind für das Haus gangen, das wir ingehabt, dass ich selber viel Dings hab müssen sehen. Der Rat hat auch zu mir geschickt, sie wollen Leut, alle ihres Volks, das Wägen und Karren habe, dass sie alles Ding aus dem Kloster in die Stadt führen, denn es muss brennen. Hab ich Antwort geben, nein, man soll uns nichts nehmen, mehr in die Stadt führen, ich woll sehen und hinaus und woll sehen, wer mirs anzünd.

13. Es ist uns aber 230 Malter Haber und Korn genommen worden von den Bauern.

14. An Vieh, Ochsen, Kühe und ander Vieh und andern Dingen und an Wein bei 3 Fuder. Ist alles über 800 fl Schaden geschehen, so wenn mans schlecht rechnet.

15. Nach dem Krieg fangen sie viel Neues an, sie wollen Klostervögt genannt sein und haben unsere armen Leute hart geschätzt über der Bundschatzung. Begehren wir unsers Schadens, der uns von ihnen und den Bauern geschieht, ist auch eine Widerlegung von ihnen, dass sie uns unserer Bauern Schatzung geben um den Schaden, der uns von den Ihrigen ist angangen zur Widerlegung.

16. Sie wollen unsern Hofmeister zwingen, das Bürgerrecht schwören, das ist uns unleidentlich, dass er ihr geschworener Bürger seie und unser Knecht. Es will kein Hofmeister bei uns sein, wann er 2 Herrschaften soll haben.

O/0293

vide das Weitere ausführlich: Gotteszellsche Prozesse in einem besondern Teil beschrieben, wo alles nach Ordnung vorkommt.

70 Ein Abschied ist zu Reutlingen durch gemeine Hauptleut und Rät des Bunds zu Schwaben auf dem gehalten Tag zu Reutlingen auf Fastnacht folgende einigung.

Und wiewohlen mein gnädigster und gnädig v. Österreich und Württemberg, auch die Hauptleut, Prälaten, Grafen, Freiherrn, auch Knecht und Gesellschaften, St Georgi Schützen und nachgemelte hl. Reichsstädt im Land zu Schwaben auf Gebot und Befehl unseres gnädigsten Herrn des röm. Reichs sich in Einung zusammengetan und verbunden haben nach Laut der Brief darüber begriffen, so will doch die Notdurft erfordert, den obgenannten gnädigsten und gnädigen Herrn von Österreich und Württemberg, auch ihren Landen und Leuten, desgleichen den Gesellschaften und Städten der ihr und ihren allen Zugehörigen und Verwandten, geistlichen und weltlichen Stands zu Nutz und Gut und dessen zu zu mehrer handhablichen desselben ihr Zusammenkommen dass fürgenomen werde eine Anzahl Personen zu Ross und zu Fuss, damit ohne seine und zugehörige Angriff oder andere Beschwerde gangen in was Gestalt sie seien werden das desto stattlicher Widerstand möchte begonnen. Deshalb sich der obgenannte mein gnädigster u gnädiger Herr von Österreich und Württemberg, Haupt =und Hofmeister und Rät, auch die Gesandschaft und städt. Hauptleut und Rät auf dem gehalten Tag zu Reutlingen pünktlich mit einander geeint haben, dass von allen obgenannten Teilen zu einer Rüstung 12 -Mann zu Fuss und 12 Mann reisige Pferd fürgenommen werden sollen und darum sollen haben. Mein gnädigster Herr von Österreich in der ersten Aufrichtung 3 Mann zu Fuss und 3 Mann zu Pferd, mein gnädiger Herr Graf Eberhard auch 3 Mann zu Fuss und 3 Mann zu Ross und die Prälaten, Grafen, Freie, von Adel auch wie die von den Reichsstädten 6 Mann zu Fuss und 6 Mann zu Ross.

Wann es aber Not sein wird, mehr Leut zu haben, so sollen zu der andern Aufrüstung haben mein gnädigster Herr

von Österreich 15 Mann zu Fuss und 2 zu Ross,mein gnädiger Herr Graf Eberhard auch 15 Mann zu Fuss und 2 zu Ross und die Prälaten ,Grafen ,Freien,die von Adel und die Städt 3 Mann zu Fuss und 3 Mann zu Ross.
Und ob man abermal mehr Leut notdürftig wird sein,so soll man zum Dritten mit ganzer Macht auf und jedermann mit den Seinen also gerüst sein,wann man die erfordert,dass sie ohne verziehen aufseind und zu ziehen ,als ob es ein jeder seine Sach wäre.Doch soll die ? auch dasselbe die Mannsrüstung und auf das Letzt und Tragen ? mit Macht ihr jedwedes von keinem Teil gebraucht werden.Andersdenn wie hernach stehet ,nemlich also wäre das dem obgenannten meinem gnädigsten Herrn und gnädigen Herrn von Österreich oder Württemberg oder den Gesellschaften in einer oder mehr andern des hl. röm.Reichsstädten eingenommen,viele mehr teil von ihnen wären ,der oder die werden begehren,begegnete daher oder Beschädigung darum ein o oder mehr Teil meinten solche obgemelten an Zahl zu Ross und zu Fuss bedarften,die andern erfordern mit Armierung der Sach darum die Föderung ist ,ihnen Hauptleut ,Hofmeister und Rät zu ihren Hauptleut und geordneten Räten auf ein nemlichen Tag an ein gelegen Ort zu schicken die auch allda förderlich kommen und geschickt werden sollen und wie dieselben Hauptleut ,Hofmeister ,auch geschickt und geordnete Rät von allen Teilen sich unterreden und mit einhelligem Rat beschlossen die obgenannten an Zahl gar oder zum Teil wenig oder viel zu der Sach ,darum dann sie erfordert sind zu brauchen notdürftig zu sein ,dann soll alles denn jeder auf der tägliche Hilf belegen der Schloss und sonst alle andern Pacta der Einung in allweg und Vergriffung und durch dies für nehmen unverletzt sein ungefährlich,und zu den obegenannten Rüstungen allen soll jeder Teil allweg 1100 Pferd ,10 Wägen und auf 5 Fussknecht 4 Wägen haben ,die sollen gerüst dazu mit Hauen ,Schaufeln und Ketten an den Wägen und Hakenbüchsen als zu einer Wagenburg gehört.
Zu der Wagenburg muss man haben zur Beschiessung der Tor zu jedem Tor 2 Wägen,die mit Büchsen gerüst sind,als da zu gehört ,derselben Wägen sollen sein 8.
Dazu muss man haben Schlagenbüchsen,auch Quarto,als sich

71

zum Streit gebührt.
Es ist auch fürnemlich verlassen ,dass mein gnädigster und gnädiger Herr von Österreich und Württemberg ,auch die Prälaten,Grafen und FReiherrn ,die vom Adel und Städten allenthalben da bei den Ihrigen sein und bestellen wann einige Leut zu Fuss oder zu Ross in den ihren gefährlich ~~liegen~~ hileten oder lägen in Dörfern,Herbergen oder in andern Enden und nicht möchten geloben oder schwören den Bund ohn Schade da gehalten haben oder gelegen und dieselbigen sollen angenommen und mit ihnen gehandelt werden nach Gebühr und Gestalten ihres Wissen alle die dessen Bund verwandt sind ,sollen auch alle die ihrigen trefflich befehlen,dass die Zuhalt oder Sold ,wann die Leut zu Ross oder zu Ross sehr gefährlich halten redten oder tun ,dass daselb von Stund ihren Obern oder Amtleuten anzubringen die dann zu Stund auf seien und rechtVergütung abgelautermassen tun sollen.
Als dann die von Kempten gemein Hauptleut undRät zu ihnen verordnet mit ihren geschlossene Canni Bernhard Südlich Verordnung geschrieben und weder Antwort noch Rat begehret hand ,ist verlassen.dass der Bürgermeister von Memmingen ihnen schrieben soll Meinung gemeiner Stadt Hauptmann und die Rät zu ihnen verordnet haben ,ihr Schreiben und Bernhard Südlichs Forderung verstanden und die durch Hauptmann und die Rät auch verlessen, so verkünden dass durch benannte von Kempten Bernhard Südlin wo der nicht befohlen ihnen soll Antwort gegeben werden, wann er sein Spruch oder Forderung zu vertragen nicht vermeinte ,dass sie sich dann rechts gegen ihre Leut ,ihre Freiheit sei zu bestreiten und darauf weiter Antwort von ihnen begehren.
Als dann die von Adel angebracht haben ihne zu vernehmen ihr Freund zu ihrem Beistand in die Recht wann das gemeiniglich durch sie oder sonderlich würde eine oder mehr dessen Bundsverwandte geübt wird zu stellen, davon soll auch was darum zu tun seie anbringen, bestehen und geredt, wie das hernach gehalten soll werden.
So sollen die Städte dessen Bundsverwandte verordnen,dass ihr Ratsbotschaften,so nicht geordnete Rät sind auf Mittwoch auf den Sonntag Exaudi zu Reutlingen bei der Stadt Hauptmann und geordneten Räten erscheinen und das ihnen

befehlen und darzu Gewalt geben werden mitsamt ihnen beschliess
lich Handlung des obgenannten in Anschlag halten, sowie
jeglichen von Handelsleut und Räten ? des Anschlags zu
halten ausgelegt werden zu üben desgleichen zu
von den Fürsten ? des Abschieds zu Esslingen verfasst.
Als dann einer Stadt Ratsbot diese Bundsverwandt auf ihr
Begehr ein Ratsbotschaft zu rechtem Tag e oder täglich zu ?
begehrt und das sogleich dann fürtragen und es darin zutun
oder zu lassen sei und wer sie zu leihen hab und ob er
rätlich wär, also dem begehrenden Teil ein Ratsbotschaft
zu leihen, das dann derselbe das best zu raten und zu
helfen befohlen werde, davor soll ein jegliche Stadt was ihr
Tun oder Lassen sein soll Unteredung haben, 72
So sind sich die von Überlingen und Pfullendorf verordnet
die der Gesellschaft Hegau und am Bodensee wohl
anzunehmen auf Sonntag Jubilate.
Und Esslingen, Reutlingen sollen die Eid von den in der
Grafschaft an dem Neckar, wann ihnen ihr Hauptmann einen
Tag bestimmt, auch wohl annehmen.
So hat auch Graf vom Zoller auf dessen Tag vor gemeiner Haupt
leut, auch den Prälaten, Grafen, Freien, den vom Adel und Städten
erbieten lassen, nachdem er wieder in den Bund zu kommen er=
fordert, so will er die Ding an den Brüder bringen lassen
und ge ?, er werde dem und nach dem die Herrschaft Zol=
lern ~~und~~ im Bund liegen, somit ihn annehmen, mehr sie aber
diesmal mit Diensten verpflicht seind, mögen sie sich so
in den Bund nicht tun.
Soll auch denen von Heilbronn und Wimpfen auf ihr Erschei=
nen nichts nachgelassen, sondern sind sie unmittel sich
in den Bund zu ihre erfordert worden laut des kaiserl. Man=
dats an sie ergangen.
Und somit würd ? zu unserm gnädigen Herrn Markgra=
fen zu Brandenburg an der Lippe in ?
und mit in den Bund holten, wie sichs gebührt Handlung üben
desgleichen Herr Hermann von Sachsen zum Bischof von Mainz
So ist der Bürgermeister von Memmingen mit Beilegung von
Ansbach zu den von Kempten zu Rat verordnet.
So seind Esslingen und Reutlingen zu den von Rottweil zu
Räten verordnet.
Soseind auch diese ? ausserhalb der verordneten Rät
erschienen

Weil
Bopfingen } in die Einung aufgenommen
Und ist auf des ~~des~~ obgemelten Anschlagsund andern not=
dürftigen Sachen halb ein anderer Tag angesetzt auf Sonn=
tag Exaudi nächst wieder um Nacht zu Reutlingen sein
Auf Freitag nach Philippi et Jakobi soll man all dann in
diesem Punkt vorwärts den von allen Teilen ein Kreuzgang
Gott dem Allmächtigen, des Himmels Königin Maria und allen
himmlischen Heeren zu Lob und Ehr und dem löbl. Bund zu
gut bestellt werden.

Pars 6

Dienstbotenordnung

für die

kaiserliche freie Reichss=

Stadt

Schw. Gemünd

1792

allda gedruckt und zu haben bei Joh. Ritter.

Veranlassung dieser Dienstboten=ordnung

Nachdeme einerseits wegem dem Mutwillen der Dienst=
boten und anderseits wegen der Unbilligkeit, womit
solche in einigen Häusern behandelt werden, haupt=
sächlich aber wegen Aufkündigung der Diensten sich
mehrfältige Klagen und Beschwerden ergeben, als
siehet sich ein hochlöblicher und wohlweiser
Magistrat hiesiger kaiserl. freien Stadt bemüssigt
folgende Dienstbotenordnung zu verfassen und zur
allgemeinen pünktlichen Befolgung kund zu machen.

Wer unter den Dienstboten ver=standen werde.

§ 1

Unter den Dienstboten werden alle diejenigen Per=

sonen verstanden,welche für einen bestimmten Jahreslohn,Kost und Wohnung zur Verrichtung der von einer Haushaltung vel Wirtschaft vorkommenden Arbeiten und Geschäften angestellt und aufgenommen werden.

§ 2

Wer davon ausgenommen seie.

Hierunter sind aber keineswegs begriffen und zu verstehen die Buchhalter,Kaufmannsdiener und sämtliche Handwerksgesellen,welche unter den hiesigen Zünften und Professionen stehen,und sich nach Vorschrift ihrer Artikel benehmen müssen. 74

§ 3

Nach der Publication dieser Verordnung müssen alle Dienstboten in der Stadt dem löbl. Schultheissenamt zu ihrer Kenntnis derer selben vorfordern bekannt gemacht werden.

Vordersamst erheischet die Notwendigkeit dass alle dahier befindlichen Dienstboten angezeigt werden um immerhin die Kenntnis über eines jeden Betragen und Aufführung zu haben.
Damit also gegenwärtiger Stand und Anzahl genau erhoben werden können,so haben alle diejenigen ,welche männl. und weibliche Dienstboten halten ,dem löblichen Stadtschultheissenamt ,je nachdem sie vorgefordert werden ,solche zuzuschicken ,wo dahin die Hausnummer der Inwohner des Dienstboten , Tauf=und Geschlechtsname ,dessen Geburtsort,dessen Alter und wie lang er schon in Diensten seie ,behörig aufnotieret wird.
Für die Bemühung sind für jeden Dienstboten 6 kr zu entrichten.
Die nemliche Anzeig hat auch ein jeder in Zukunft gedachter Stelle zu melden,wenn er fremde Leute,die noch niemals hier gedient haben,in seine Dienste aufnehmet.Wer sich dessen weigert,in der Angabe saumselig u. unzuverlässig ist,dass daraus Irrtum oder Hindernis in dem Geschäft verursacht wird, soll zu einer Straf a 1 fl 15 kr in die Armenkasse angehalten werden.

§ 4

Die Aufnahme in die Stelle soll nicht ohne glaubwürdiges Zeugnis geschehen.

Kein Dienstbote soll künftig hier ohne Mitbringung und Vorweisung eines glaubwürdigen Zeugnisses angenommen werden, damit aber solch heilsame Verordnung nicht ausser acht esetzt werde, so haben die Herrschaften, Hausväter und Hausmütter, die Knechte oder Mägde aus ihren Diensten entlassen wenigstens 8 Tag vor deren Austritt dem löbl. Stadtschulheissenamt schrftl. oder mündlich anzuzeigen, wie sich die austretenden Dienstboten bei ihne verhalten und aufgeführt haben. Gedachtes Amt verfertigt sohin nach der wahren Angab der Hausväter den Dienstboten ein schftl. Zeugnis. Es soll daher von niemand unter Straf je 1 fl 15 in die Armenkasse, ein Dienstbote, welcher dahier schon gedient, ohne Vorweisung eines dergleichen Zeugnis in Dienst aufgenommen werden.

Ein jeder Dienstbote, der sich ohne ein solches Zeugnis in andere Dienste vermütet, hat zum erstenmal obige Geldbusse zu erlegen, im 2. Unterfangsfall eine empfindliche Leibesstraf zu gewärtigen.

Über welche Gegenstände und wesentliche Eigenschaften der Dienstboten die Zeugnisse pflichtmässig ausgegeben werden sollen.

§ 5

Da die wesentlichen Eigenschaften eines guten Dienstboten in dessen Treue, Fleiß Geschicklichkeit, guten Willen und einem sittsamen, ruhigen Betragen bestehen, so sind nebst dem Tauf- und Geschlechtsnamen, Geburt, Ort, Alter und Stand diese Eigenschaften in dem amtlichen Zeugnis anzuzeigen. Dahero ein jeder, bei dem eine Person aus dem Dienst tritt, hierinfalls als ein Christ mit Wahrheit und Redlichkeit zu Werk zu gehen und den

verordneten Amtsstellen weder schflt. noch mündlich etwas zu verhehlen hat,weil andurch geschehen könnte ,dass durch falsche Angaben andern Herrschaften und Hausvätern mit einem schlechten Dienstboten hintergangen ,ein guter und redlicher,wohlverdienter Dienstbote aber in seinem bessern Glück u. bessern Fortkommen gehemmet und ihm ein grosser Schaden zugefügt würde.

§6

Wie es mit den Dienstboten,so üble Zeugnisse bekommen,gehalten werden solle.

Es kann zwar auch ein Dienstbote dessen schlechte Aufführung von den Herrschaften oder Hausvätern,wo er austritt angezeigt wurde,seine Entschuldigung beibringen und wieder von einer andern Herrschaft oder Hausvater auf eigene Gefahr gegen versprechende Besserung und im Dienste aufgenommen werden,so ferne er aber zum Drittenmal über die nemlichen Fehler übel und wieder überschrieben wird,daraus also dessen Unverbesserlichkeit erscheint,so wird von dem löbl. Stadtschultheissenamt in das Zeugnis eine besondere Warnung an die Herrschaft oder Hausvater ,wohin er sich neuerdings verdingt hat,eingerückt werden.Würde aber ein dergl. fehlerhafter Dienstbote zu den Zeiten der neueren Dienstwechslung noch keinen andern Dienst haben ,derselbe solle ohne alle Nachsicht von hier ausgeschafft und wenn er von hier gebürtig ist ihme in dem Arbeitshaus bei Ermanglung andern Unterkommens Arbeit angewiesen werden und zur bessern Zucht und Ordnung angehalten werden.

76

§ 7

Fremde oder einheimische Dienstboten,die hier

76

niemals gedient, haben sich zur Dienst= nehmung durch obrig= keitliche Zeugnisse bei löbl. Stadtschult= heissenamt zu legiti= mieren.

Fremde, nicht aus hiesiger Stadt und Gebi biet müssen sich, wenn sie dahier in Dienst treten wollen, wenigstens 8 Tage vor dem Eintreten mit obrigkeitlichem Zeugnis ihrer Herkunft und Aufführung bei dem löbl. Stadtschultheissenamt legitimieren, sowie die hiesigen Bürgers und Untertanenkinder, die niemals ge= dienthaben in gleicher Zeit vor ihrem ersten Dienstantritt bei gedachter Stell Stelle sich zu melden haben.

Die Dienstboten können sich selbst oder durch ander r Empfehlung verdingen

§ 8

§ 8

Die Vermietung oder sog. Verdingung kann ein jeder Dienstbot, nachdem er bei seiner Herrschaft oder Hausvater die bedungene Zeit ausgedient und in selber, wie nachfolgen wird, die Auf= kündigung des Dienstes vorschrifts= mässig gemacht hat, an andere Orte, wo er sein Glück und seine Zufriedenheit besser zu finden glaubt, sich selbst ver mieten oder auch durch andere anemp= fehlen lassen.

Es ist aber schärfstens verboten, selbe aus an= dern Häusern zu debanchieren oder zu verführen.

§ 9

Da es auch schon geschehen, dass Herr= schaften, Hausväter und Hausmütter durch sich und andere auf eine uner= laubte Art gesucht haben einen guten Dienstboten, welcher mit seiner Herr= schaft zufrieden und solche nicht zu verlassen gedacht, durch Versprechung grösseren Lohns und andere bessere Bedürf Bedingnisse dürfnisse zu debanchieren, als wird ein solcher Unfug anmit gemessenst und

und auf das Schärffste verboten und die=
jenigen,welche einenDienstboten aus ei=
nem andern Haus zuverführen und gegen
seine Herrschaft aufzuwiegeln sich un=
terfangen sollten mit empfindlichen
Strafen nach Befund der Sachen Beschaf=
fenheit beleget und zum Schadensersatz
der Herrschaft oder Hausvaters ,denen
der Dienstbot zur Unzeit verführet wor=
den nach billiger Ermessigung ange=
halten ,der auf solche Art debanchierte
Dienstbot aber wird in seinen vorigen
Dienst zurückzutreten gezwungen sein.oder
nach vorgegangener 8 tägiger Einsperrung
in dem Arbeitshaus ausder Stadt ~~verwiesen~~
wenigstens auf ein Jahr lang ausgeschafft
werden.

Von der Dienst=
oder Mietzeit
überhaupt.

§ 1o

Die Dienst=oder Mietzeit wird gemeinig=
lich und auf ein Jahr lang verstanden,
wenn nicht zwischen der Herrschaft oder
Hausvater und den Dienstboten eine läng=
gere oder kürzere Zeit ausdrücklich be=
dungen(wird)oder verabredet würden.
Doch soll beiden Teilen frei stehen,aus
erheblichen Ursachen nach vorgegangener
ordentlicher Aufkündigung in jedem Vier=
teljahr sich wieder von einander zu tren=
nen.Es soll aber dieses auf solche Zei=
ten geschehen,wohier mit den Dienstbo=
ten herkömmlichermassen gewechselt wird.
Als da sind :M. Lichtmess,Georgi,Jakobi
und Ursula,damit sowohl die Dienstboten
leichter wieder einen Dienst und die
Herrschaften oder Hausväter ehe wieder
einen tauglichen Dienstboten bekommen
mögen.Wenn ein Dienbote nicht zu be=
stimmter Zeit,auch welche er sich ver=

O/0293

mietet hat in den Dienst eintritt, sollen durch die Gerichtsdiener aufgesucht und mit Gewalt dahingeführt werden, auch dem Gerichtsdiener für ihre Bemühung 24 kr verabreicht werden.

Von der sog. Haftung oder Mietspfennig

§ 11

Der Dienst=oder Mietkontrakt erreicht erst durch die wirkliche Verreichung und Annahme des Haftgeldes seine Vollkommenheit. Alle vorher genommene Verabredung und sogar geschehene Zusagungen und Versprechungen sollen vor der wirklichen Annahme des Haftgeldes von gar keiner Kraft oder Verbindlichkeit sein und beiden Teilen freistehen, sich bis dahin anderwärts umzusehen und einzulassen.

78

Ist aber einmal das Haftgeld abgegeben und angenommen, so soll den Herrschaften oder Hausvätern nicht mehr zukommen, nur mit Zurücklassung des Haftgeldes sich um einen andern Dienstboten umzusehen, sondern sie sollen, wenn sie es nicht selbst der Billigkeit nach tun, durch obrigkeitlichen Zwang angehalten werden, dem verdingten Dienstboten, im Fall er nicht einen andern anständigen Dienst erhält oder die ihm einen solchen zu verschaffen vermögen, wenigstens einen Viertelsjahrslohn zu verabreichen. Ebenso ist aber auch keinem gemieteten Dienstboten erlaubt, durch Zurückgabe des schon empfangenen Haftgeldes, auch nicht unter dem Vorwand, dass er bei seiner alten Herrschaft verbliebe, sich von seiner Verbindlichkeit los zu machen, sonder er wird obrigkeitlich gezwungen, werden, in seinen Diensr zu treten und

darin sich willig,getreu und redlich zu betragen und zu verhalten.Es verstehet sich auch von selbst ,dass wenn sich ein Dienstbot begehren lassen würde von 2 Herrschaften Haftgeld anzunehmen,die erste jeweils den Vorzug habe und ein solcher Dienstbote durch Zwangsmittel angehalten werden solle,das Haftgeld 2. doppelt wieder zurückzustellen.Sollte ein Dienstbote gleich in dem ersten oder 2. Vierteljahr seine Dienste wieder aufsagen und sein gedungenes Jahr nicht ganz oder über die Hälfte oder durch ein offenbares übles und unanständiges Betragen seine Herrschaft dazubringen und sie ihme in dem ersten 2 Vierteljahren den Dienst aufkünden müssten,so ist die Herrschaft befugt ,das ihm gereichte Haftgeld an dem Dienstlohn abzuziehen, damit der Dienstbot nicht verleidet werde aus Habsucht,nur um öfters Haftgeld zu bekommen.seinen Dienst mehrfältig zu wechseln. 79

Von dem Jahreslohn und dessen Auszahlung.

§ 12

Des Dienstlohnes halber wollen ein wohllöblicher Magistrat wohl bedächtlich für die verschiedenen Gattungender Dienstboten nichts Gewisses bestimmen,sondern den Herrschaften und den Dienstboten freistellen ,wie sie deshalb zusammen übereinskommen,in dem die mehr oder minder guten Eigenschaften und Geschicklichkeiten der Dienstboten den Wert derselben allein bestimmen müssen.Nur soviel muss man aber dabei erinnern,damit der Lohn jeweils so eingereicht werde,dass der arme wirtschaftliche Dienstbote über seine nötige Kleidungsstück und übrigen

O/0293

geringen Bedürfnisse auch noch einige Notpfennige ersparen könne, aber auch nicht so erhöht werden soll, dass die Dienstboten dadurch übermütig und für andere, die eben so hohen Lohn zu geben ausser Stand sind, verdorben werden. Der Jahreslohn soll nach Verfluss des ausgedienten Jahres dem Dienstboten unweigerlich ausbezahlt werden, auch ist demselben unter dem Jahre von der schon verdienten Betretnis eine Abschlagszahlung zur Bestreitung ihrer nötigen Bedürfnisse nicht zu versagen, doch sind die Herrschaften und Hausväter befugt, bis zum gänzlich vollendeten Jahr ihnen ein ihnen ein Viertelsjahrsbesoldung immer zurückzubehalten, damit die Dienstboten sich nicht sogleich heimlich aus dem Haus und aus der Stadt begeben können und an ihnen über zugefügten Schaden um so ehnder noch zu einem Ersatz gelangen zu mögen.

Von der Kost der Dienstboten und deren Verpflegung

§ 13

Die Kost ist denen Ehehalten so abzureichen, wie sie ihnen bei der Aufnahme versprochen worden und die Umstände der Herrschaften und der Hausväter es mit sich bringen. Hierinfalls ist den Dienstboten keine Not oder Mangel zu lassen, doch ist auch nicht zu gestatten, dass sie in ihrer Kostforderung mutwillig und lasterhaft werden, sondern dieselbe haben sich mit gesunden und nahrhaften Speisen zu begnügen und da ihnen diese in genüglichem Mass abgereicht werden, stehet ihnen nicht zu, jenes was von dem Tisch der Herrschaft abgetragen wird oder sonsten übrig bleibt, für sich zu

verzehren,viel minder zu verschleppen, ihren Angehörigen oder auch fremden Armen hinauszugeben,indem ihnen die Kost nur zu ihrer eigenen Sättigung abgereicht wird und sohin nicht zukommt über die Freigebigkeit und das Almosen ihrer Herrschaft zu disponieren.Wer sich auf dergleichen Kost=undNahrungsmittelverschleppung betreten lässt,wird als ein ungetreuer Dienstbote nach der Schärfe behandelt werden.

Von den Verbindlichkeiten und Betragen der Dienstboten gegen die Herrschaft und Hausväter überhaupt.

§ 14

Die Dienstboten haben sich gegen ihre Herrschaften,Hausväter und Hausmütter ehrerbietig und gehorsam,in ihren Verrichtungen getreu,fleissig ,willig und unverdrossen zu beweisen ,zugleich eines christlichen,ehrbaren Wandels,tugendhafter Sitten ,besonders auch der Friedfertigkeit und Verträglichkeit mit den Nebendienstboten zu befleissen,von dem was in den Häusern,wo sie dienen vorgehet genaue Verschwiegenheit zu halten,keine Schwätzereien weder in noch ausser dem Haus zu machen und vorzüglich der Herrschaft Nutzen auf best mögliche Art zu befördern,Schaden und Nachteil aber auf alle Weise abzuwenden.

In Betracht der Treue.

§ 15

Unter die Treue der Dienstboten werden nicht nur die wirkliche Entfremdung und Diebstähle gezählt,welche bei ihnen nach der peinlichen Halsgerichtordnung solcher gestalt unter die beschwerenden Umstände gerechnet werden,dass bei ihnen weder die geringe Betrag des Schadens Nachsicht des Bestohlenen,weder die

O/0293

beschehene Rückstellung des gestohlenen Guts in Betracht genommen wird, sondern derer ungeachtet gemeiniglich eine empfindliche Leibsstraf zu erkennen ist. Es wird auch ferners unter die Untreue der Dienstboten gerechnet, wenn selbe die ihnen untergebenen Sachen nicht in acht nehmen, dieselben zu Schaden bringen, mutwillig verderben und verbrechen oder ohne Wissen der Herrschaft an andere wasdavon hinweggeben, welches ihnen auch an den geringsten Sachen nur gar nicht zustehet, sondern immerhin strafwürdig ist und worüber sie zu Schadenersatz angehalten werden können.

Strafder Dienstboten so mit dem ihnen anvertrautem Gut heiml. betrügen und derjenigen, so ihnen dazu verhelfen.

§ 16

Besonders aber wird schärfstens verboten, dass sich die Dienstboten, denen die Herrschaft und Hausväter zum Einkaufen und Auszahlen Geld anvertrauen micht unterstehen, sich davon etwas zu eignen, so der Herrschaft mehr anzu rechnen als sie für die eingekaufte War gegeben oder minder in Mass und Gewicht zu überbringen aks sie ansetzen Dergleichem heimliche Diebereien werden nicht nur mit dem sechsfachen Ersatz für die bestohlene Herrschaft und Hausväter, sondern auch nach Beschaffenheit der Umstände mit mehrtägige r Einsperrung bei schmaler Atzung in dem Arbeitshaus abgestraft und ebenso so sollen auch diejenigen Personen, die den Dienstboten wissentlich zu derlei Schlechtigkeiten verhelfen, behandelt werden.

§ 17

Die Dienstboten sollen sich zu allen häuslichen Arbeiten gebrauchen lassen.

Wenn gleich ein Dienstbot zu einer bestimmten Arbeit, als zu Beispiel zum Kochen, Besorgung der Pferde u.d.gl. vorzüglich aufgenommen worden, so hat sich doch derselbe der übrigen in einem Haus vorkommenden Arbeit, die seiner Fähigkeit und Kräften angemessen seind unter keinem Vorwand zu entziehen sondern wenn es mit seinen Geschäften nichts zu tun hat, sich zur Aushilfe in alle vorkommenden häuslichen Verrichtungen gebrauchen zu lassen und keine Einwendungen zu machen, dass dieses nicht sein, sondern der Dienst eines andern seie, indem die Dienstboten überhaupt zur ERleichterung der Hausgeschäfte, die sich nach ihrer verschiedenen Vorfallenheit nicht allzeit zum Voraus genau bestimmen lassen, annommen werden und dafür ihre Kost und Lohn erhalten. 82

§ 18

Die Dienstboten sollen nicht unnötig auslaufen und nächtlicher Zeit nicht aus dem Hause ausbleiben.

Die Dienstboten haben sich auch alles unnötigen Auslaufens aus dem Haus ohne Vorwissen der Herrschaft und Hausväter zu enthalten und wenn sie von selben zu Verrichtungen ausgeschickt werden, nicht unnötig auf der Gasse herumstehen oder sich in andere Häuser, verführerische Orte und verdächtige Zusammenkünfte zu begeben, sondern wieder zu ihrer Arbeit zurückkehren und keine fremden, liederlichen Leute in das Haus einziehen oder gar mit ihnen einem sündhaften Lebenswandel nachzuhängen, besonders aber nächtlicherweil nicht ohne Vor-

O/0293

wissen und Bewilligung der Herrschaft und Hausväter aus dem Hause zu gehen. Diejenigen ,die aus dem Hause heimli ch ausbleiben,können gleichfalls auf der Stlle ohne vorgenommene Aufkündigung gegen Bezahlung ihres bis dahin verfallenen Lohnes abgeschafft oder zu weiterer Untersuchung ihrer liederli chen Lebensart dem löbl. Stadtschultheissenamt angezeigt werden.

§ 19

Von der Verbindlichkeit und dem Betragen der Herrschaften und Hausväter gegen die Dienstboten überhaupt.

Gleichwie aber die Pflichten der Herrschaft oder Hausväter und der Dienstbotenwechselseitig,obschon in sich unterschiedlich sind,so hat ein löbl. Magistrat zu allen denjenigen,welche Dienstboten zu halten im Stande sind,das zuversichtliche Vertrauen,dass sie dieselben als ihren Nebenmenschen betrachten,welche sie in ihren häuslichen Sorgen erleichtern und ihnen die Last ihrer Verrichtungen zu verringern beflissen sind,daher sie ihnen mit Liebe ,Nachsicht und Sanftmut begegnen ,ihnen das Bedungene genau zukommen lassen und sie auch durch vernünftige Ermahnungen und löbliches Beispiel zum Guten anhalten werden

83

§ 2o

Von der häuslichen Zucht und Ahndung der Dienstboten

Indessen ist ein wohllöblicher Magistrat gar nicht gesinnt,die Hausväter und Hausmütter und Herrschaften in der ihren über ihre Dienstboten billig zu stehenden Zucht zu beschränken,sondern es bleibt ihnen unbenommen,die Fehler halsstarriger Dienstboten mit gemässigter Schärfe

zu ahnden,unverbesserliche aber mit Bezahlung des verdienten Lohnesauf der Stlle abzuschaffen oder bei groben Vergehen,die Sache dem löbl. Stadtschultheissenamt anzuzeigen,welches entweder gleich selbst Rat zu schaffen oder wenn die Sache von Wichtigkeit ist,selbe bei der weitern Behörde zu Entscheidung anzubringen wissen wird.
Es sdlen sich aber die Herrschaften und Hausväter ehrenrügiger und nachteiliger Schimpfworte und Vorwürfen, vorzügli ch des Schlagens enthalten, wenn sie sich nicht der missliebigen Ereignis aussetzen wollen,von dem misshandelten Dienstboten darüber in Anspruch genommen zu werden.

Von dem Schadenersatz der Dienstboten.

§ 21

Obgleich die Dienstboten gehalten sind, dasjenige,was sie aus Nachlässigkeit oder aus Bosheit zugrunde gerichtet und leichtsinniger Unvorsichtigkeit oder gar treulos abhanden gegeben haben,nach aller Billigkeit zu ersetzen, so versiehet sich ein wohllöblicher Magistrat jedoch zu alle Herrschaften und Hausväter,dass sie diesen Schadenersatz nicht auf alle Kleinigkeiten und jeden geringen,ohne Vorsatz und grosse Sorglosigkeit gegangenen Schaden zu erstrecken und aus eigennützigen Absichten ihnen den sauer verdienten Lohn durch übertriebene Abzüge zu nutzen zu machen gedenken werden,widrigen falls eine solche Hartherzigkeit durch obrigkeitliches Einsehen Schranken gesetzt werden wird.

O/0293

Wie erkrankte Dienstboten verpflegt werden sollen.

§ 22

Sollte ein Dienstbote in Diensten erkranken, so ist die Herrschaft oder Hausvaternicht schuldig denselben in dem Haus zu behalten, hat aber dafür zu sorgen, dass solcher auf gut und schickliche Art hier oder anderwärts zu den Eltern oder Befreunden oder nach Beschaffenheit der Krankheit unddem Ermessen des tit. Herrn Medicorum in das nunmehro hierzu ausersehene Krankenhaus Armenhaus gebracht werde, in welchem Fall ein derlei Kranken Dienstbote der nötigen Auswartung, auch Versorgung mit Arzneimitteln sich unentgeltlich zu erfreuen hat, jedoch sind Hausväter und Hausmütter, die kranke Dienstboten von sich schaffen in jedem Falle schuldig und verbunden, diesen 1 Vierteljahrslohn mitzugeben und die sämtlichen Kleidungsstücke zu verabfolgen, Nach der Genesung ist aber die Herrschaft oder Hausvater eines derlei Dienstboten ohne freiwillige Einwilligung ferners in den Dienst nicht zu nehmen nicht gehalten. In Hinsicht dieser besonderen Wohltat und der weiter unten vorkommenden vorzüglichen Begünstigung hat hingegen jeder Dienstbot gleich dermalen und sofort in künftigen Zeiten mit dem Eintritt eines jeden Jahrs zu dem neueingeführten Krankenanstalten 12 kr als einen kleinen Beitrag zu entrichten.

Schwangerschaft lediger Weibspersonen

§ 23

So ferne eine Herrschaft, Hausvater oder Hausmutter an einer bei ihr dienenden ledigen Weibsperson Schwangerschaft bemerkte, so haben selbige bei Kraft von 3 Reichstaler dem hiesigen wohll. Städt-

meisteramt davon die Anzeig zu machen odermachen zu lassen. Sollten sie sich aber aus unzeitigem Mitleid oder aus denen unstatthaften Absichten beigehen lassen, dergleichen Personen in der Stille fortzuschaffen, so sollen sie nebst der obigen verdoppelten Strafe für die Folgen haften, die aus einer sog. unbesonnen en Handlung entstehen können. 85

§ 24

Verheiratung der Dienstborten während der Dienstzeit

Sollte einen Dienstboten die Gelegenheit ~~xxxxxxx~~anstossen sich durch eine Heirat während der Dienstzeit zu versorgen, so kann ihm die Herrschaft oder Hausvater und Hausmutter die Entlassung nicht versagen, wenn die Dienstboten vorherosich um einen andern Dienstboten umgesehen, welcher an seinem Platz wenigstens für das laufende Vierteljahr so er noch auszudienen gehabt hätte, einstehet.

§ 25

Von der Aufkündigung des Dienstes

Wer seinen Dienstboten nicht mehr behalten oder seinen Dienst verlassen will, hat wenigstens 6 Wochen von den zur Wechslung des Dienstes (§ 1o) angezeigten Zeit die Aufkündigung zu machen widrigenfalls der Dienst nach verlaufener Dienstzeit noch ein Vierteljahr fortdauert, ohne dass er nötig ~~föllt?~~ hätt. deswegen dem Dienstboten neue Haftung zu geben, ausgenommen, wo den wirklich dienenden Personen bei ihrer Aufnahme dies ausdrücklich bedungen worden. Die in der Ordnung und zugehöriger Zeit geschehener Dienstaufkündigung ist auch

O/0293

auch jeweils anzunehmen und daher dmm Dienstboten nicht mit Ruckhaltung seines Lohnes oder Kleidungsstücken zu drohen.Sollte ein oder anderer Teil besorgen,es werde die in rechter Zeit geschehene Dienstaufkündigung ,wobei er keine Zeugen gehabt,abgeleugnet werden wollen,so kann derjenige,welcher aufgekündet hat,längstens 3 Tage nachher dieses dem löbl. Stadtschultheisenamt anneigen ,welches soddnn den andern Teil gleich unaufhaltlich von dieser ihm geschehenen Anzeige verständigt wird.Wenn aber später als nach 6 Wochen

86 vor der Dienstwechslungszeit aufkündet hat annoch das nächste Vierteljahr zu dienen oder ist in diesem zu behalten.Derjenige Teil,der sich dessen weigert ,wird dazu oder zum Schadensersatzvon dem Stadtschultheissenamt angehalten werden.

Die Dienstaufkündigung soll ausser den gewöhnlichen Zeiten ohne erhebl. Ursachen nicht statthaben.

§ 26

Untreue,äusserst halsstarrige und boshafteDienstboten,welche in einem oder mehreren Lastern auf vorgegangene Ermahnungen unbesserlich sind oder sich gegen ihre Herrschaft und Hausväter mit Schimpfworten oder gar Drohungen herauslassen,können zwar auf der Stelle gegen Bezahlung des Lohns für die Zeit wo sie gedient haben ,entlassen werden, Geringer Fehler halber oder solcher die von keiner gar schädlich oder nachteiligen Folgen sind ,soll ausser der Zeit und ohne vorgegangene Dienstaufkündigung kein Dienstbot fortgeschickt werden ,aisgenommen ,es werde demselben nebst dem schon verdienten annoch ein

voller ~~Zahlt~~ Quart als Lohn ausbezahlt.Ebenso kann auch der Dienstbot wenn er gar zu hart und unmenschlich gehalten,ihm die nötige Nahrung und Lebensnotdurft nicht abgereicht oder derselbe gar mit Schlägen misshandelt werden sollte,nach vorgegangener Anzeige bei dem löblichen Stadtschultheissenamt und dessen oder von der weiteren Behörde geschehener Untersuchung über die Angabe seinen Dienst auch unter der Zeit verlassen,ohne dass ihm an dem verdienten Lohn ein Abzug gemacht werden soll.

§ 27

Strafe der heimlich entweichenden Dienstboten.

Derjenige Dienstbot aber ,welcher nur aus Mutwillen und Kleinigkeiten wegen aus Eigensinn heimlicher Weise seinen Dienst verlässt unddavon lauft,soll durch die Gerichtsdiener aufgesucht , in seinen Dienst mit Gewalt wieder zurückgeführt und wenn ihn seine Herrschaft oder Hausvater und Hausmutter nicht mehr annehmen wollte 8 Tag lang jeweils über den andern Tag Wasser u. Brot in dem Spinnhaus eingesperrt u. sodann wenigstens ein Jahr lang aus der hiesigen Stadt ausgeschafft werden,der von selbem verdienete Lohn aber ist in die Armenkasse von der Herrschaft oder Hausvater zu legen.

Austretenden Dienstboten das Zeugnis das Zeugnis ihrer Aufführung nicht versagen.

§ 28

Das § 4 bemerkte Zeugnis ,ohne welches kein Dienstbot mehr in einen Dienst nicht dahier aufgenommen werden kann,ist keinem austretenden Dienstboten zu versagen,sondern demselbem

87 Gut oder Übel nach Verdiensten unweigerlich abzugeben, widrigenfalls die Verweigerer desselben obrigkeitlich dazu angehalten und einstweilen von löbl. Stadtschultheissenamt dem Dienstboten daselbige nach der ihm von demselben beaknnten Aufführung abgegen werden wird.

§ 29

Noch weniger ihr Lohn oder die Verabfolgung ihrer Kleider verweigert werden.

Noch mehr aber als die Zurückhaltung des Zeugnis ist die eigenmächtige Zurückhaltung des Dienstlohnes bei dessen Austritt verboten und kann unter keinem Vorwande gestattet werden. Denn wenn gleich der Dienstbote aus dessen Schuld und Nachlässigkeit annoch einen Ersatz über zu grund gerichte oder hindann gegebene ~~stücke~~ ihm anvertraute Stücke zu leisten hätte, so stehet doch der Herrschaft oder Hausvater nicht zu, nach seiner eigenen Schätzung und Anschlag, den Dienstboten selbst zu pfänden, sondern wenn sich selber an die Forderung seiner Herrschaft oder Hausvater nicht lassen will, soll die Sach dem löbl. Stadtschultheissenamt angezeigt und von ihm zur weitern Entscheidung dem wohllöbl. Magistrat vergetragen werden.

88 Soferne sich aber der austretende Dienstbote erkiesen wollte, unter dem Vorwand dass man ihm das Versprochene nicht gehalten, etwas aus dem Haus heimlich mit sich zu nehmen, so würde eine solche Kühnheit als ein wirklicher Diebstahl angesehen und der Dienstbot darüber aller Schärfe behandelt werden.

Von den herrenlosen Dienstboten.

§ 30

Kein aus Diensten getrtener Dienstbot sollsich auf eigene Hand setzen und für

sich alleinarbeiten, sondern sogleich sich wieder in einen andern Dienst begeben. Sollte aber durch Krankheit oder andere unvorgesehene Zufälle ein wohlverdienter Dienstbote ohne sein Verschulden nicht sogleich sich wieder einen Dienst erlangen, so hat er sich bei dem löbl. Mtadtschultheissenamt in den ersten 3 Tagen, wo er ausser Dienst kommt zu melden und demselben anzuzeigen, wo zu wohnen und wie er sich ohne den Armenanstalten zu Last zu fallen zu ernähren vorhabe. Das löbl. Stadtschultheissenamt kann sodann einen dergleichen Dienstboten, wenn er von unbescholtener Aufführung und keines liederlichen Lebenswandels verdächtig, auch keiner zünftigen Profession nachteilig ist, erlauben, sich annoch bis auf die nächste Mietzeit hier aufzuuhalten. Wenn er aber bis dahin keinen andern Dienst findet und nicht von hier gebürtig ist, hat er sich ohne weiteres von hier hinweg zu begeben. So viele Nachsicht verdienen aber diejenigen keineswegs, die üble Zeugnisse von ihren vorigen Herrschaften oder Hausvätern erhalten oder öfters ihren Dienst verwechseln und nicht auch wenigstens 2 oder 3 Jahre in einem Dienst verblieben sind, Da dergleichen Personen sich andurch schon den üblen Verdacht einer zweideutigen Aufführung oder wenigstens eines unruhigen Betragens zuziehen, so sind selbe sobald sie dienstlos sind, ohne weiteres wenn sie Fremde sind, aus der Stadt zu schaffen und hier durchaus nicht mehr zu geduldet, wenn sie aber von hier gebürtig sind, und keine Angehörigen mehr haben, die sich ihrer annehmen und zu einem sittlich christlichen Betragen anhalten, in dem Spinnhaus zum Baumwollspinnen oder anderer Arbeit unter-

zubringen.Die vor haben,dergleichen herrenlosen Dienstboten ,dieselbe unwissend des löbl. Stadtschultheissenamts bei sich aufhalten und ihnen Unterschlauf geben, sollen wie jene,die noch wirklich dienensen Dienstboten bei sich einziehen ,denenselben zu trinken ,schwelgen,Spielen und liederlich ausgelassenem Leben ,wie auch Schmähungen und Verleumdungen ihrer Herrschaften und Hausväter Gelegenheit und Unterkunft verschaffen,unnachlässlich mit 8 tägigem Einturmung ,auch nach Beschaffenheit mit andern empfänglichen Strafen belegt werden.

§ 31

Belohnung der guten Dienstboten

Gleichwie aber die unumgängliche Notwendigkeit erfordert,die zügellose Dienstboten durch Schärfe in Ordnung zu bringen, so erheischet hingegen auch die Billigkeit die Verdienste getreuer,fleissiger und wohltätiger Dienstboten als,welche 16 und mehrere Jahr von der Publication dieser Verordnung anfangend ununterbrochen bei ihrer Herrschaft,Hausvater und Hausmutter dahier gedinnt und über ihr vollkommenes Wohlverhalten von selben das Zeugnis beibringen,sollen sich im Fall sie Gelegenheit haben,sich dahier verheiraten zu können, auf ihr Anhalten eines billigen Nachlasses an der Bürgerrechtsgebühr zu erfreuen haben.Desgleichen werden auch jene,welche 2o Jahre,obwohl nicht an einem ,doch an verschiedenen Orten längere Zeit treu und redlich gedinet haben,von hier nicht verstossen,sondern auch,wenn sie im Alter entkräftet und sich zu erhalten unvermögend sind,von den allgemeinen Armenanstalten aus unterstützt werden.

Beschluss § 32 90

Damit nun diese Dienstbotenordnung in ihrem vollen Umfang in genauester Erfüllung u. Befolgung kommen möge, so wird man solche bei jeder ehrsamen Zunft dahier durch Kannleiverwandte mit Zustellung mit Zustellung eines Exemplars behörig publizieren lassen, wo annebens ein wohllöblicher Magistrat mit Vertrauen hoffet, das jede Herrschaft und Hausvater sotane Verordnung selbst anzuschaffen den Bedacht nehmen werde, zumalen man solche bei dem hiesigen Stadt=und Kanzleibuchdrucker Johann Georg Ritter für den geringen Preis a 8 kr erhalten kann.

Gegeben Reichsstadt Schw. Gmünd
am 19.Januar 1792

Von Bürgermeister und Rats wegen

t.Kanzlei allda

NB. Es wurden alle Dienstboten vor den Stadtschultheissen gefordert, musste jeder Dienstbote 6 kr erlegen und fanden sich über 4oo Dienstboten hier in der Stadt, darunter 2oo Bürgerskinder.

91

Anzeige, wie die reitende kaiserliche Reichsposten

in Schw. Gmünd

abgehen nach		ankommen von
Sonntag 1o h vorm.	Aalen, Ellwangen, Dinkelsbühl, Schw. Hall, Feuchtwangen, Ansbach, Kloster Heilsbronn, Nürnberg, ganz Franken, obere Pfalz, Thüringen Vogtland, Sachsen, Lausitz, Braunschweig, Hanover, Schlesien, Brandenburg, Magdeburg, Preussen, Polen, Moscau, Pommern, Hamburg, Ho Holnstein, Mecklenburg, Dänemark, Schweden, Schleswig.	Dienstag mittags
um 1o h vorm.	Mergenthal, Aschaffenburg, Hanau, Mainz, Frankfurt, Coblenz, Bonn, Köln, ganz Unterrhein, Maas=und Moselstrom, Niederholl=und England, Westfalen.	Dienstag und Freitag mittag
Sonntag 2 h mittags	Augsburg, Giessen, Insbruck, Bozen, ganz Tirol, Trient, Verona, Venedig, ganz Italien, München, Landsberg, Rot, Weilheim, Murnau, Ammergau, Pa rtenkirch, Mittenwald an der Isar ganz Bayern, Salzburger Land, Oesterreich, Böhmen, Ungarn, Türkei, Kaufbeuren, Memmingen Lindau, Rorschach, Constanz, ganz Bodensee.	Mittwoch u. Sonntag mittag
Dienstag 1o h vormittag	Schorndorf, Cannstatt, Stuttgart, Esslingen, Göppingen, Geislingn, Ulm, Elchingen, Günzburg, Augsburg, München, ganz Bayern Salzburger Land, Osterreich, Böhmen, Ungarn, Türkei.	Mittwoch mittags
zu gleicher Zeit	Ludwigsburg, Heilbronn, Untere Pfalz, ganz Niederrhein, Mass=und Moselstrom, Frankfurt Hessen und Westfalen, Sauerland, Zweibrücken Trier, Luxemburg, Niederland.	zu gleicher Zeit
zu gleicher Zeit	Enzweihingen, Pforzheim, Durlach, Rastatt, Cöln, Strassburg, Trier, Elsass, Lothringen Frankreich, Spanien, Portugal.	zu gleicher Zeit

abgehen		ankommen
Dienstag 12 h vorm.	Aschaffenburg, Friesenheim, Mühlheim Lahr, Mahlberg, Kitzingen, Basel, Emmedingen Freiburg im Breisgau, Alt-Breisach, Heisterheim, Lörrach.	Mittwoch nachmittag
zu gleicher Zeit	Waldenbuch, Tübingen, Hechingen, Rottenburg N. Plochingen, Altensteig, Rottweil Tuttlingen, Engen, Schaffhausen, die 4 Waldstätte, und ganze Schweiz.	zu gleicher Zeit
zu gleicher Zeit	Messkirch, Doanueschingen, St Blasien, Villingen, Hornberg, Schramberg, Triberg, Haslach, Bad, Peroltstedt Gengenbach, Zell am Heimersbach	zu gleicher Zeit
Mittwoch 1o h vormittags	Aalen, Ellwangen, Dinkelsbühl, Schw. Hall Feuchtwangen, Ansbach, Kloster Heilsbron Nürnberg, ganz Franken, Oberpfalz, Thüringen, Vogtland, Sachsen, Laussitz, Braunschweig, Hanover, Brandenburg Magdeburg, Preussen, Polen, ~~xxxxxx~~, Moscau Pommern, Hamburg, Meckl, Holnstein, Schleswig, Dänemark, Norwegen, Schweden.	Freitag mittag
zu nehml. Zeit	Mergental. Aschaf enburg, Hanau, Frankf. Coblenz, Böhmen, Cöln, gnz untern Rhein, Mass=und Moselstrom, Nierholland, Engl. Westfalen.	Sonntag und Mittwoch
Donnerstag 6 h vorm	Göppingen, Ulm, Augsburg, München, Landsberg, Roth, Weilheim, Murnau, Ammergau, Partenkirchen, ganz Bayern, Mittenwald, an der Isar, Salzburgerland, Osterreich, Böhmen, Ungarn, Türkei, Kaufbeuren, Memmingen, Lindau, Rorschach, Constanz, ganz Bodensee.	Donnerstag abends
Freitag 1o h vorm.	Schorndorf, Cannstatt, Stuttgart, Ulm, Esslingen, Göppingen, Geislingen, Günzburg, Echingen, Augsburg, München, ganz Bayern, Salzburgerland, Österreich, Böhmen, Ungarn, Türkei.	Sonntag mittags
zu nehml. Zeit	Ludwigsburg, Heilbronn, untere Pfalz, Ganz Baden, Rems, Mass=und Moselstrom	zu nehml. Zeit

92

93

93

Frankfurt, Hessenland, Westfalen, Sauerland, Zweibrücken, Trier, Luxemburg, Niederlande.

zu nehml. Zeit ——— zu nehml. Zeit

Enzweihingen, Pforzheim, Durlach, Rastatt, Cöln, Strassburg, Trier, Elsass, Lothringen Frankreich, Spanien, Portugal.

---

zu gleicher Zeit — Offenburg, Friesenheim, Mühlheim, Lahr, Kitzingen, Kitzingen, Basel, Altbreisach, Emmendingen, Freiburg, Breisgau, Lorrach und Heifersheim. — zu gleicher Zeit

---

zu gleicher Zeit — Waldenbuch, Tübingen, Hechingen, Rotenburg N. Balingen, Altringen, Rottweil. T Tuttlingen, Engen, Schafhausen, die 4 Waldstätt, und ganze Schweiz. — zu gleicher Zeit

---

zu gleicher Zeit. — Messkirch, Donaueschingen, St Blasien, V Villingen, Hornberg, Schramberg, Triberg Haslach, Ricklesauerbad, Geroldseck, Gengenbach, Zell am Hammersbach — zu gleicher Zeit

---

Fahrende Posten

gehen ab Sonntag und Donnerstag mittag — Aalen, Ellwangen, Dinkelsbühl, Feuchtwangen, Kloster Heilsbronn, Nürnberg, Erlangen, Bamberg, Würzburg, Bayreut, Coburg, Hof, Leipzig, Dresden, Wien, Hamburg, Regensburg.
Schorndorf, Stuttgart, Bruchsal, Speier, Heidelberg, Mannheim, Zweibrücken, Metz, Lothringen, Darmstatt, Frankfurt, Wetzlar, Furt, Mainz, Coblenz, Bonn, Cöln, Aachen, Braunschweig, Düsseldorf, Trier, Luxemburg, Holland.
Durlach, Carlsruhe, Rastatt, Kehl, Strassburg, Aschaffenburg, Freiburg, im Breisg. Basel. — kommen an Sonntag und Donnerstag abends

Sonntag mittag ——— Sonntag abend

Heidenheim, Gingen, Dillingen, Augsburg

,Biberach,München,Salzburg

Kaufbeuren,Füssen, Reuti,Insbruck,
Bozen,Trient, Verona, Vizenza,Padua,
Venedig.

---

gedruckt Schw. Gmünd anno 1761
Karl Ludwig Memhard
Stadt=und Kanzleidruckerei
++++++++++++++++

In der Rompelmetten haben alle Kinder ,wenn man gerätschet hat, mit gerätscht,sie haben ihre eignen Rätschen mit in die Kirchen gebracht,weilen aber viel Tumult,Lärm etc geschehen,indem die Buben Stein mitgenommen und tumulieret. 95

++++++++++++++++

Eine ganz seltsame Liebesgeschichte,so sich zugetragen in dem 1794 Jahr in der kaiserlichen freien Reichsstadt Schw. Gmünd.

Herr Johann Micheal Köhler,ledigen Standes,ein ehelicher Sohn Herrn Joh. Michael Köhlers,Heberle,nachdem er von seinem H. Vater,Leopold Köhler,die welsche Handlung unter der alten bekannten Firma Franz Anton Köhler,Heberle übernommen,solche eine zeitlang allein auf seine Rechnung geführet und gefunden, dass er im Stande mit der Hilf Gottes und seinem Fleisse gar gut eine bürgerliche Haushaltung zu ernähren ,dieseswegen war er ernstlich entschlossen,sich zu verehelichen.
Herr Postverwalter Micheal von Stahl hatte eine Base,Jungfer Viktoria Wernerin von Neresheim,eine Bruders Tochter seiner Frau.Diese Jungfer hat H. Postverwalter von Stahl von Kindheit an auferzogen,sie als sein eigenes Kind geliebt und ihr alle Hilf bei jeder Gelegenheit versprochen.Sie war auch unter der fleissigsten Obsorg ihrer schätzbarsten Frau Bas ,sowohl in Tugenden ,als häuslichen Beschäftigungen ,in Handel und Wandel ,mit einem Wort,sie war ihrer schätzbaren Frau Bas,

O/0293

die in der ganzen Stadt den Ruhm ein r tugendhaften Frau, einer getreuen Ehefrau ,einer verständigen Hauswirtin,einer liebenswürdigen Mitbürgerin,kurz einer guten Christin hat, in allem gleich.Sie hatte ihren Vater bald verloren,ihre Frau Mutter hat sich sodann wieder nach Augsburg an einen Advokaten vermählet und ist auch gestorben.Nach dessen Tod hat ihre Frau Bas auch ihre übrigen Geschwister,Jungfer Maria Anna,Herrn Georg und Michael angenommen.Ihr Herr Bruder Georg hat in Salzburg studiert,Jungfer Marianna und Michael mit ihr haben ihren Guttätern,Herrn Postverwalter et Frau Basen im häuslichen Wesen allmöglichsten Gehorsam Fleiss und Treu ,Lieb und Ehrfurcht ,Dankbarkeit erwiesen.
96 Es war ein Herz,ein Sinn.
Bei der Verheiratung ihrer Frau Mutter nach Augsburg ist denen 4 Kindern ein Voraus von fl gemacht worden,auf die Wirtschaft beim Lamm in Neresheim hat man einen Beständer ge gesetzt.
Nach dem Tod ihrer Frau Mutter hat es mit ihrem Stiefvater ein und andere Verdriesslichkeiten gege ben.Herr Postverwalter von Stahl hat sich der 4 Kinder angenommen ,hat aber d die Sache zu keiner ganz richtigen Ordnung gebracht.
Herr Michael Köhler,entschlossen sich zu verheiraten,wandte sich im neuen Jahr an diese Jungfer Viktoria Werner,offerierte ihr seine ernstliche als redliche Gesinnung und Neigung,fand sogleich Gehör,jedoch mit Genehmigung ihres Herrn Vetters Postverwalter als der Frau Basen.
Nachdem sie ihrer werten Frau Bas solches benachrichtigt hat selbe mit ihrem Herrn Postverwalter geredet und um seinen Willen als Meinung gebeten.Er,Herr Postverwalter billigte die Wahl,gab das Wort mit Zusatz,man müsse H. Köhler auch sagen,was ihr Vermögen,damit es nachgehends keinen Verdruss absetze.Er wolle die Aussteuer und 1ooo fl von seinem Eigenen zulegen ,er gratuliere ihnen ,es seie ihm angenehm und ganz recht,welches man ihm.Herrn Köhler benachrichtet hatte.Herr Postmeister hat ihm nachgehends selbst gratuliert ,mit Zusatz,dass er gewiss eine brave Person erhalte,er solle sie schätzen und er werde an ihm gewiss einen Postverhalter finden.Auf diese frequentierte H. Köh=

ler das Haus, speiste fast alle Abend mit ihnen und H.Post=
verwalter und die Hochzeit wurde festgesetzt auf den 5.Mai
HerrPoatverwalter bestellte auch sie Hoch zeitbettstatten
und redete mit seiner Frau zerschieden von der Sache.
Herr POstverwalter war auch so vergnügt, dass er öfters ver=
langte, die Hochzeit solle noch vor der Fastnacht vor sich
gehen. 97
Wer war vergnügter als dieses Verlobtenpaar. Sie kamen unge=
stört zusammen, sie unterhielten sich und sahen dem beglück
ten Hochzeitstag ganz sicher und gewiss ohne Besorgnis
entgegen. Allein --aufeinmal kam ein gewaltiges Donnerwet
ter!
Herr Achilles von Stahl hatte zwei Söhne, der eine war in
Triest, der andere hier. Auf einmal. da alles schon in Rich=
tigkeit, fiel ihm ein, dass sein Sohn Achilles, diese Jung=
frau Viktoria auf seine Handlung -die er mit seinem Hrrn
Bruder, Georg Franz von Stahl, Bürgermeister-führte und
sein anderer Sohn, Georg Franz mit der Jungfrau Viktoria
Maria anna Wernerin auf die Post könne vermählet werden.
mit Zusatz, dass sein Bruder, Herr Bürgermeister sodann sein
ganzes Vermögen ihnen geben und sogleich verschreiben wol=
le. Herr Postverwalter könne ein gleiches tun, weil Herr
Achilles noch Töchter habe, könne man die 2 Brüder Werner
auch versorgen. Diesen verkünstelte Anschlag wollte man aus=
führen und das ganze Vermögen in Händen zu bekommen. Wenn
es aber ausgeführt und von beiden Teilen unterschrieben,
wäre gewesen, so hätten sie wohl die Wernerischen Kinder
sitzen gelassen, denn sie wollten aus der postl. Handlung
und inhabenden Gütern ein Fideikommiss oder wenigstens
ein Majorität machen, dann hätte es nachfolgend geheissen,
was geschrieben ist geschrieben.
Ein lasterhafter Mensch findet wie ein betrüglicher Spieler
immer Mittel seine Glücksumständen, wenn sie auch noch so
verzweifelt sind, zu verbessern. Herr Franz Josef Doll, med.
Dr und Kassier, ein Tochtermann von H. Achilles, sollte
die Sache zuerst bei dem Postverwalter anbringen, welcher
solches auch wirklich übernahm und an dem glücklichen
Ausgang seiner Gesandtschaft gar nicht zweifelte, indem
man schon voraus sogar von den Behalten vernahm, dass aus

dieser Heirat nicht werden könne,will nichts gedenken von dem Spott und Scheltreden ,so sie sowohl über die Frau Postverwalterin als über das Köhlersche Haus immer ausgestreuet. Allein H. Postverwalter gab H. Senator nach abgelegter Gedandschaftsgeschäfte kurz zur Antwort:"Ich habe mein Wort gegeben und bei dem verbleibt es,mein Viktor soll und wird den Herrn Köhler heiraten."

Nachgehends hat H. Postverwalter seiner Frau solches sogleich hinterbracht mit Zusatz ,seine Gebrüder haben ihn schon oft hintergangen,gar nicht estimiert,ihm vieles zuwider getan ,jetzt wollen sie kommen,allein es bleibe bei

98 seinem gefasten Entschluss und gegebenen Wort.

Endlich auf einml hat H. Bürgermeister von Stahl ihm in seinem Garten dahin wissen zu leiten nemlich auf Erhaltung des von Staglschen Stammen Adelstolz.Da hat Postverwalter sein gegebenes Ehrenwort zurückgezogen und wollte die Jgfer Viktoria bereden,den Tausch mit dem jungen Achilles zzu treffen.Da er aber nichts ausrichtet ,war er an seine Frau gegangen ,sie aber,als eine ehrliebende Frau ,blieb bei ihrem gegebenen Wort ,erinnerte ihn an sein Versprechen,zugleich auch erinnerte sie ihn ,wie oft er über seine Brüder geschmäht, und gesagt habe,dass sie keine Haushaltung zu führen wissen, und ihre Kinder verzärtlen und dass sie verderben müssen. etc Postverwalter erwiderte,dass durch diese Mariage gleichsam 8 Geschwister untergebracht und Brot verschafft werde ,dass sein Herr Bruder denen 2 Söhnen sein halbes Vermögen gleich verschreiben wolle und er,Postverwalter wolle ein gleiches tun.

Seine Frau baer gab ihm kürzlich zur Antwort;das werde ich in Ewigkeit nicht eingehen,wie oft hast du gesagt,dass deine Schwestern bei den Brüdern viel zu kurz gekommen und jetzt willst du ein Gleiches tun.

Allein H. Postverwalter machte sich hierin gar nichts daraus,blieb auf seinem Entschluss und drohte ,wenn es nicht mit Güte gehen wolle,,so wahr ich Stahl heisse,holl mich der Teufel ,das werde ich niemals zug ben,dass die Viktor den Köhler heiratet,ich habe ihm das Wort nicht gegeben,und solches nur erzwungen.Ich habe über den Köhler nichts aus,und an ihm nichts zu tadeln,allein die Viktor bekommt er nicht.

Allein die Jungfer Viktoria wie ihre Frau Bas blieben fest auf ihrem gefassten Entschluss. Endlich wurde man einig ungeacht H. Postverwalter es nicht zugeben wollte, man wolle um die Hochzeit anhlten lassen. Dieserweg en hat man nach Neresheim um den Taufbrief geschrieben, welcher auch gekommen. Herr Postverwalter schrieb aber auch, man solle den Taufschein nicht absenden, wenn nicht Stahl von Stahl unterschrieben, zum Glück aber er zu Spat mit seinem Brandbrief gekommen. 99

Sodann offerierte man ihm, dass man um die Hochzeit anhalten werde, er gab zur Antwort, er wolle nichts hiervon wissen. Da sie also sahen, dass sie nichts ausrichten, da haben sie die die 2 Geschwistigen Maria Anna und Michael Werner so einfältiglich auf ihre Seiten gezogen und der junge Georg Franz von Stahl hat angef ngen auf keine gleichgültige Art Maria Anna Werner zu frequentieren.

Jetzt war sowohl die Frau Bas als die Jungfrau Viktoria in eine kleine Verlegenheit gesetzt worden, indem auf solche Art -wiewohlen man das Betragen als Handlungen der Frau Postverwalterin gar wohl wissen darf -in ein Verlegenheit gesetzt worden, indem alle Reden und allein dadurch verraten und man sich in Acht nehmen musste. Herr Bürgermeister von Stahl hat auch die Frau Postmeisterin in seinen Garten berufen, ihr soadann die Sache mit vielversprechendem Nutzen der Wernerschen Kinder und ihrem eigenen Vergnügen dargestellt, allein die Frau Bas schützte ihrgegebenes Wort vor und dass sie es nicht mehr imstande, solches zu ändern, sie danke sehr über die grosse Sorgfalt, ihrer treuen Freunden vor die ihrige, wann sie solches nur bälder gewusst hätte, allein jetzt tate sie ihr ein gros ses gewisses Beschwernis auf den Hals ziehen, wenn sie ein geliebtes Paar, so sich freiwillig gepaart, trennen sollte, auch was einer gezwungenen Ehe vor Unheil erfolget, könne man in vielen Familien die übelsten Beispiele ersehen.

Jetzt hielt H. Bürgermeister Frankenstein als Schwager zum Michael Köhler alt bei gehaltenem Rat den 29. März um die Hochzeit an. Da protestierte aber gleich H. Amtsbürgermeister v. Stahl, vorgebend, sein H. Bruder habe dagegen

Einwendungen zu machen .
Auf dieses hat nun die Frau Postverwalter ihrer Bas und ihrem Vetter Michael recht gewaschet ,ihnen vorgestellt, wenn sie ihr nicht folgen werden,so wolle sie alle beiden verlassen und ihnen ihren Fehler erwiesen und den Schaden der daraus entstehencwerde,eröffnet.Da haben sie aber nicht eingesehen ,wie die wahre Lage und hat die Jungfrau Marianna dem Jungherrn Georg Franz von Stahl bei m ersten Besuch den Abschied gegeben,mit dem Ausdruck,dass sie demjenigen nicht gut sein könne,der ihre Frau Bas und Schwester plage.
Herr Posthalter,da er dessen benachrichtigt worden,aufgebracht ,hat sogleich beschlossen,die Viktor solle nicht mehr an seinem Tisch essen,hat ihr auch vorgeworfen,wieviel er an ihr getan,und was erauf sie gehalten und das sei nun der Dank.Da ist also die Jungfer Viktor im obern Zimmer ganz verlassen gewesen,ihre Frau Bas aber hat sich
100 zu ihr gestellt und hat mit ihr gespeist.
Unter dieser Zwischenzeit lästerten sie stark wieder die Frau Postveralterin ,sie sagten sogar,sie wollen nicht ruhen,bis sie sich zu Tod kränken werde und alle Wernerschen Kinderund die Postverwaltrin hinaus bringen werden. Sie hetzten und hetzten an dem Postveralter täglich und stündlich,so dass er immer im Rasch und Zorn über seine Frau und diesen Kindern war.Er gabe auch seiner Frau allein die Schuld an allem,nannte sie ein nichtsnutziges Weib u.s.w.
Auch H. Alois Beisswinger,Oberstättmeister gab der Frau Postverwalterin zu verstehen,dass er Wichtigkeiten mit ihr zu reden habe,bei dem Besuch der Frau Postverwalterin erinnerte er ihr ,wie glücklich die Wernerschen Kinder sein werden,wenn sie auf das Gesuch ihres Manns eingehe. Wie übel dass es ausfallen könnemit dem Köhler,er habe eben eine welsche Handlung und H. Postverwalter sehe es sehr ungern,das sie beständig allein seien.etc
Frau Postverwalterin gab ihm gesetzte Antwort,in jedem Stand hat man Gefahr,sie haben ja selbsten ihre Tochter einem Händler gegeben,was die Gefahr wegen allein zu sein sie seind nicht mehr 17 Jahre alt,zudem seind sie so er=

zogen,dass ich mehr Vertrauen auf ihr Rechtschaffenheit setzen kann,kurz,ich hab mein Wort gegeben und bei dem verbleibt es,ich bin christlich auferzogen ,habe so gelebt, und will christlich sterben,damit ich mir keinen Vorwirf machen kann.Das heisst das Pferd gesport,der Reiter ist aber heruntergefallen.

Den 3. April hat man also das 2.mal um die Hochzeit angesucht,da ist aber dabei gewesen ihre Frau Bas Postverwalterin H. Michael Köhler,Heberle Vater H. Michael Köhler/ und seine Jungfer Braut,Viktoria Werner.

H. Bürgermeister von Stahl protestierte aber das 2.mal,vorgebend,dass sein Her Bruder wichtige Einwendungen dagegen zu machen habe.Man forderte solche,allein sie konnten nichts anderes erzwingen,als das über 8 Tag solche folgen werden. Unter dieser Zwischenzeit hat man sehr vieles gearbeitet, solche Bekanntschaft zu trennen.Es haben sich auch zerschiedene Leute dazu gebrauchen lassen,allein lauter Menschen, die am von Stahlschen Tisch schon viel genossen hatten u. noch mehr geniessen wollen.

Endlich den 1o.April seind von Ratsgesandten Frau Postverwalterin,Her Vater Köhler und das Brautpaar mit 8 ansehnlichen Bürgern als

H. Josef Büchler ,Handelsherr,
H. Johann Köhler,Rosenwirt,Oberachtmeister,
H. Michael Hartmann,Goldschmied,
Felix Rauscher,Goldschmied,
Sebastain Kucher,Goldschmied,
Ignatz Herliköfer ,Goldschmied,
Wagner,Goldschmied,
Johann Rodoph ,Goldschmied.

So haben sie also vereint mit diesen Bürgern um die Hochzeit nachgesucht.Man hat ihnen von Seiten Magistrats einen von Postverwalter übereeichte Schrift vorgelesen,dessen Inhalt:Dass er die Post,seine Güter und das halb Vermögen seinem Bruder et Achilles Söhnen verschreiben wolle,und seine Frau solle solches unterschreiben.Er hätte die Viktor Werner an Kindesstatt angenommen und diese 4 Kinder hätten ihn schon 8ooo fl gekost,mithin müssen sienes Herrn Bruders Kinder der Ersatz gemacht werden. etc

O/0293

Nach dessen Verlesung gab Herr Vater zur Antwort:Diese
Schrift geht uns nichts an,wir wollen Hochzeit wissen.
101 Sie wurden aber beständig abgewiesen,so da sie nun zum
6.mal vorgestanden,so sagte H. Vater:ich will ja oder nein
wissen,und warum man meinem Sohn keine Hochzeit geben
wolle,so hat man es noch keinem Bürger gemacht,sie ist
noch keiner misshandelt worden,wie ich,wenn.es Lompenkram,
Huren und nichtswertigem Gesindel ,wäre die Hochzeit schon
längstens erlaubt,die dencandern.Bürgern zur Last sein,
und nur schaden.
Die 8 Bürger sagten das nemliche,und beklagten sich sehr
darüber.Jetzt verlangte der H. Vater,Bürgermeister von
Stahl solle abtreten,-NB.es war ganzer Rat -Er gab zur
Antwort,dass es nicht üblich,in Gant oder Teilung wisse
er wohl,aber nun eine Heiraterteilung seie nicht Herkom=
men,wollte absolut nicht abtreten.Da sagte die Frau Post=
verwalterin :Mein Mann hat sein Wort dem Herrn Köhler ge=
geben,versprach ihm nebst der Aussteuer fl 1ooo von sei=
nem Eigenen dazu zugeben,er war zufrieden,nur böse Menschen
haben ihn verführt,aufgehetzt und verlangen mich und meine
Base zu scheren.
Die Bürger fragten sodann,warum man dann solange verweile,
diese Jungfer ist Majorin,hat keine Eltern mehr etc
Jetz fing die Jungfrau Viktoria an:
Mwin Herr Vetter war jederzeit mir und dem H. Köhler
sehr gut,er war mit meiner Wahl zufrieden,versprach mir
alles,nur ihnen,Herr Bürgermeister von Stahl hab ichs
zu verdanken,dass uns der Herr Vetter jetzt so beklaget. etc
Auf diese nun getroffen,sagte H. Amtsbürgermeister von
Stahl,sie sind sehr irrig,wenn sie mich im Verdacht haben,
wenn es so ist,dass sie so von mir denken,so will ich ab=
102 treten,und so ist er abgetreten.
Jetzt kam die Reihe zum Abtreten an den SyndicoH. Clemens
Dudeum,ein Tochtermann von H. Achilles von Stahl. Dieser
sperrte sich sehr,allein ,er musste abtreten.Dem folgte
freiwillig Cassier Doll ,ein Tochtermann von Achilles v.
Stahl.Herr Bürgermeister Frankenstein ging auch freiwillig
jetztwurde votiert.

O/0293

Herr Johann Büchler, Bürgermeister schrie endlich: Was macht ihr soviel Umständ, erlaubt die Hochzeit, sagt ja, ihr seid ja sonst Jaherren und sagt gleich ja, der Bauch tut mir anfangen weh über diese Verzögerung, mein Votum habt ihr schon längstens mündlich und schriftlich.

Nb. Bevor die Abgetretenen, der H. Amtsbürgermeister v. Stahl sich so beschweret, dass man ihn was beschulde, so er nicht verdient, da hat Herr Vater den Cassier ~~Dollier~~ Dollier aufgerufen, ihm vorgeworfen, ob er nicht seie geschickt worden, vom BM. von Stahl an den Postverwalter diese Bekanntschaft zuhintertreiben etc, ob Herr Postverwalter ihm nicht selbstengesagt habe sein Wort gegeben, und es seie zu spat, etc, man solle ihn eidlich anhören. Allein H. Cassier war so betroffen, dass er sich von dannen gewünscht, hat auch kein Wort geredet.

Die Bürger sagten auch, jetzt sind wir endlich müde, wir gehen nicht von hier, bis die Hochzeit erlaubt wird, Da gab H- Oberstättmeister Beisswinger zur Antwort, so gehen wir allein, Die Bürger sagten, wir lassen euch nicht herunter H. Vater Köhler ganz aufgebracht sagte unter anderm, wenn die 8 Bürger nicht genug, so will ich augenblicklich 2oo Bürger hier haben etc jetzt treten alle ab.

Endlich wurde resolviert, dass die Hochzeit zwar erlaubt sein solle, allein man müsse vom Fürsten von Neresheim die Consens haben. Man hat noch niemals eine Consens gebraucht, sie ist ja nicht leibeigen.

Der wirklich im Rat sitzende H. Consulent Trauch, von Dillingen gebürtig bezeugte sogleich selbsten, dass man ihn nicht darum befraget, sein Fürst habe ihn gerne gehen lassen. Es war eben alles wider die hiesigen Statuten, wider die tägliche Gewohnheit und wider die kaiserl. majest. Verordnung, allein von Stahlischer Anwalt und grosser, ja grösster Anhang im Rat. Was die eingereichte Schrift von 103

Herrn Postverwalter belangend, soll Frau Postverwalter in gut 8 Tägen. Herr Vater bekam einen Verweis wegen den 2oo Bürgern. Allein sein Verstand war, dass solche ebenfalls diese Unbilligkeit nicht zugeben wurden wie die 8 bei sich habenden Bürger. Die Herren wussten eben nicht, wie sie sich

für diesesmal heraussiehen sollten.Herr Postverwalter,ganz aufgebracht,hat endlich die Jungfer Viktor den 19.April aus seinem Haus geschafft auf folgende Weise:
Er forderte ihre Schwester Marianna,sagte ihr,ich hab euch soviel getan und jetzt mach t ihr mir soviel Verdruss,sage ihr gleich,dass sie mein Haus räumen solle,wo nicht,so will ich sie hinauspeitschen.
Sie hinterbrachte solches ihrer Schwester,da war ihre Frau Basmit ihr heruntergegangen in das Postzimmer,haben den Postmeister hinüberbegehrt,solcher aber zur Antwort gab, ich gehe ihr nicht nach,so sind sie also in das Wartzimmer, wo viele Leute waren,zu ihm gegangen.Da hat die Jungfer Viktorsich bei ihm sehr häflich vor alle Guttaten bedankt und ihm versichert,dass sieihn in ihrem Leben niemals beleidigt,weil er es aber so verlange,so wolle sie gehen, und wolle ihm die Hand küssen,welches er ihr aber abgeschlagen und ihr gesagt;Es wird dir niemals gut gehen , du hast dein Glück versäumt etc und so hat er sie mit übler Wünschung fortgeschickt.
Da ist sie also bei Dominikus Debler eingezogen,war liebreich aufgenommen.
den 23.waren sie im Pfarrhof gegangen.
TestesH. Brethmeister Debler,
H. Benedikt Killinger,Goldschmied.
Den 24. war Herr Post verwalter morgens früh vereist,seine Frau fragte ihn,wohin er reise."Meiner Nase nach!"Wenn er wieder komme?"Wenn ich zum Tor hereinfahre,war die Antwort.

104 Auf dieses nunwurde das verlobte Paar,alsmihre werte Frau Bas samt übrigen Geschwistern in neue Besorgnis gesetzt.

Denn die Bosheit,Härte,Unverschämtheit,sowohl des Postverwalters als seiner Brüder warauf dem höchsten Gipfel.
Denn die Frau Postverwalterin hat ehedessen schon in dieser Affäre dem durchlauchtesten Herzog von Württemberg solches mündlich in Beisein ihres Mannes geklaget.Seine Durchlaucht haben mitleidsvoll ihn H. Postverwalter erinnert seiner Schuldigkeit,allein alles war vergebens.Es haben viele rechtschaffeneMenschen ihm seine Fehler und seine Härte in das Angesicht gesagt,hauptsächlich hat ihn daran erinnert und sehr viel getan H. kaiserl. Art.Haupt=

mann Herr Seitler und noch viele andere,allein er blieb hart wie Stein und wurde all denen hässig,die nur einen Schein einer Freundschaft zu seiner Frau und den Wernerschen Kindern zeigten.Er drohte,er redete so viel Einfältiges ineinander ,dass man bald Ursach hätte zu glauben undman fast mit Grund sagen könnte,dein Bruder Bürgermeister habe ihn zum Narren gemacht.Ich besorge,es wird eine Zeit kommen, wo er seine Trunkenheit ausgeschlafen und der Sachen nachdenken wird,da wird er erst einsehen,wie seine boshaften Brüderihn verführt,zu Schlechtigkeiten verleitet und mit seiner Ehre gespielt haben und dass nur allein sein Vermögen ihnen in ihre Hände zu spielen,was man eben gewohnt,das treibt man fort.Dieser böse Mann,Georg Franz von Stahl,Bürgermeister hat nach dem Tod seiner Eltern seine Geschwister ,besonders die Schwester beschissen,betrogen und spitzbübisch hintergangen.Jetzt ,da es anfangen bei ihm stinkt-denn das ungerechte Gut frisst das andere auf -jetzt wollten sie de s Postverwalters Gut an sich ziehen,allein Gott ist ein gütiger Belohner,aber auch ein gewaltiger Bestrafer.Unlängst bekam H. Michael Köhler von Augsburg von H. Halder eine von 3 Linien Vollmacht von Triest und Wien und von ihm Halder die Achilles et Söhne anzuhalten ca 3000 fl zu bezahlen und allenfalls Advocaten anzunehmen und solches ernstlich zu betreiben,nebst 3 Briefen von ihm eigener Hand,darin sie Versprechung getan,solche aber nicht gehalten.Herr Köhler hat aber nur die Frage getan,ob sie solches bezahlen wollen oder sende er die Vollmacht zurück,ist auch wie ordinari mit Botest zurückgegangen.Das übrige lass ich dem geneigten Leser über .
Auf dessen schnelle Abreis des H. Postverwalters ,da er auch vorher zu der Jungfer Maria Anna gesagt :jetzt kommt der junge Achilles,er wird schön darein schauen etc.So war man in Sorgen. 105
Man mutmasste also,er sei unterwegs auf Neresheim,um die Sache bei dem dortigen Fürsten hintertreiben zu suchen.Oder aber sei er gar auf Augsburg um bei den Consistoris es auf eine Ehescheidung dahinzubringen.So weit ist es schon gekommen.Was nicht boshafte Menschen nicht vermögen.
Dass man nicht ohne dieses letztere mutmassete,es hat H.Postverwalter solches schon öfters selbsten gesagt,mit den schlechten Zusätzen,seine Frau habe nichts gehabt,-was aber die

Unwahrheit wie alles andere-sie verschleife alles aus dem Haus, wölle es nur den ihrigen,die 4 Kinder vermeinend anhenken,er hätte schon ca 2o ooo fl auf die Wernerschen Kinder verwendet, warf ihnen vor,dass er noch bei ihren Eltern gut habe,welches er doch den Kindern schon längstens geschenkt hatte,mit einem Wort,er zeigt e sich als ein schwacher,von seinen Brüdern eingenommener und ganz gegen seiner Frau und Basen aufgehetzter Mann.

Diesen Umstand haben also das verlobte Paar in reife Überlegung gezogen,haben im nemlichen Tag den 24.April,St Georgitag abends um 5 Uhr bei tit.H. Stiftsdekan und Stadtpfarrer um die Copulation gebeten.Anfänglich wollte er solches nicht eingehen,vorwendend,dass man ja ihnen keine Hindernis in Weg legen könne,indem die Hochzeit erlaubt wäre,zudemdie gewöhnliche Verkündigung noch nicht geschehen,hauptsächlich aber, dass wirklich noch die hl österliche Zeit wäre.Da man ihm aber alles canonisch widerlegte und einige Gefahr darstellte,indem sie jetzt vor sich allein und unter keiner Obsorge mehr stehen etc wiligte er endlich darein und so wurden sie durch H. Stadtpfarrerim Pfarrhof zusammengegeben abends um 7 Uhr.
Testes waren Tit Herr Ignatz Baumhauer Canonikus,
Herr Leopold Debler ,Sacerdos,
Frau Franziska Deblerin,Jungfrau Josefa Köhlerin,H. Johannes Köhler.

NB.In dem Verguntschein stehet nichts von fürstl. Bewilligung welches ihnen zu gut komme,sonst hätte H. Stadtpfarrer das nicht tun können.

106

Nach dieser Vermählung hat man solches sogleich H. Vater Köhler,Frau Bas ,Postverwalterin und übrigen Geschwistem angesagt-denn sie wussten nichts von der Sache-sodann war man zusammenkommen auf ein kleines Nachtmahl ,wie es eben die kurze Zeit zuliess und waren dabei
H.H. Jgnatz Baumhauer ,Canonikus,
H.H. Leopold Debler,Sacerdos ,
Frau Postverwalter von Stahl,
Jgfer Schwester M.Anna Werner ,
ihr Bruder Michael Werner,
tit H. kaiserl. Art.Hauptmann Seitler,
H. Melchior Debler und seine Frau,
Jgfer Josefa Köhlerin

Herr Vater Michael Köhler,Heberle und seine Frau ,wieauch H. Leopold Köhler,Dott,waren nicht dazugegangen,hatten eben Ursache,wenigstens glaubten sie solches.Der Dominikus Debler und seine Frau waren als Hauswirt,als Schwester und Schwager auch dabei.Es war ziemlich lustig ,nach dessen Endigung ging man auseinander und das vergnügte Paar ging vergnügt zu Bette.Den andern Tag haben sie eine hl. Messe in der Pfarr ki chen auf dem Hochaltar lesen lassen,wo sie-sie haben vorher als man sie zusammenknüpfte,beichten müssen,nach der Communion communizieret haben.Den 26. April war der junge H. Achilles v Stahl gekommen und 2 Stunden hinterdrein auch H. Posthalter,welcher sich die 2 Stunden in Aalen aufhielte und somit sich ganz verriet,dass er zu Augsburg war.

Vergib den Schuldigen,
damit dir Gott auch vergiebet.
Wenn der Samen gut,bekommt
der Ackenmann guten Herbst.

Da sie nun noch nichts hatten von Hauseinrichtung,so haben 107
sie bei ihrem SchwagerDom. Debler gespeist und geschlafen bis den 28. April.Endlich haben sie nach und nach ein sich angeschafft.Den 5. Mai haben sie als ihren schon längst bestimmten Hochzeitstag mit einer Mahlzeit gefeiert bei der Trauben,haben auch dazu laden lassen und waren die Gäste folgende: tit.H. Hauptmann Seitler

H. Bürgermeister Frankenstein
H. Vater Köhler und seine Frau
H. Leopold Köhler
das Brautpaar
H. Canonikus Baumhauer
H. Geistl. Beopold Debler
Fr Theresia Deblerin
H. Dr Schönemann von Lorch
H. Alois Bommas
H. Josef Büchler
Dom.Debler und seine Frau
Geschwister Josefa,Anton et Johannes

Die FRau Postverwalterin undihre Geschwister durften nicht dazu gehen.Man hat auch nicht geladen H. Postverwalter v. Stahl,H. BM v. Stahl,Sindicus Dudeum,H. Achilles v. Stahl, Dr Dollen ,Cassier,haben auch nicht geschenkt.

O/0293

108

Diese Tafel oder Schrift istauf Pergament in der Städtmeister stuben zu ersehen.

MEMORIAL

Reichs=Stadt Schwäbisch

Gmündscher Lehen, Stuern und Zollfreiheiten

1.

Hochfürstl.Stift Ellwangisches Lehen Ratione des Hospitals dahier und seind es zu Reichenbach fünf Untertanen,die den Heurissel inhaben,zu Dwangen aber seind zwölf Untertanen unter dem Thewangischen ist der Kirchensatz Kirchenholz, das Holz der Spitz.Item der Birkacker,die Weid und Hirten= stab ,das Gericht und Vogtei.

NB: Es müssen drei Lehenträger sein aus dem Rat,wann einer mit Tod abgehet,solle in dem nächsten Monat ein anderer präsentiert werden,geschieht es nicht,so besteht es auf denen beiden wirklich Belehnten,davon diesen Beiden wieder einer abgehet,sollen in dem nächsten Monat zwei andere denominiert werden,geschieht es aber mehrmalen nicht,so besteht das Lehen auf dem Dritten,wann dieser das Zeitliche segnet,sollen wieder in dem nächsten Mo= nat drei ernennet werden.Geschieht auch dieses nicht, so stehen die Lehenin Ellwangischer Gnad.

2.

Hochgräflich Öttingsche Lehen wird zu Wallerstein empfangen allhiesigen Hospitals wegen.Seind zwei Dritteil am gross und kleinen Zehnden zu Brainkofen,ist wirklich be= lehnt.Ist keine absonderliche Zeit,ergo tempus juris comunis.

3.

Hochgräfl. Hohenlohisches Lehen wegen der Burg und Burghof Waldau,ist belehnt worden,hat auch keine sonder Zeit.

4.Hochgräfl. Gaildorfsches-Sontheim.

Lehen,ist Überschlag oder heutiges Tags sogen.Judenmühl.

5.

Hochgräfl. Rechbergsches Lehen „
verschiedene Güter,wie auch das Rechbergsche Becherlehen.

NB.Muss in dem ersten Monat belehnet werden.

Reichssteuer

Ulm gibt jährlich auf Martini Reichssteuer fl 9
neun Gulden,zwölf Batzen,ein Krauzer,ein Heller,weil wird alle
4 oder 5 Jahr auf eine Quittung erfordert.

Zollfreiheit

Zu Nürnberg wird jährlich auf das neue Jahr erforderet
und ein Goldgulden hinein,herentgegen von ihneneiner her-
ausgeschickt.

Nachsteuerabzug

Wann ein Untertan ein Kind auf eine andere Herrschaft
verheirat,muss das gegebene Heiratsgut,es seie an Geld,
Vieh oder anderm vernachsteuert werden.
Man hat auch von denen ,deren Elteren der Stadt Gmünd
Untertanen gewesen,wann sie von deren Eltern schon nichts
vererbt,wohl aber mit Dienen etwas erworben,dass sie sich
hinausverheiratet,vob solch ihrem Erworbenen und Hinaus-
gebrachtem Vermögen einen Abzug genommen,doch jederweilen
nur fünf,sechs,oder sieben Gulden von Hundert in diesem
Fall.
Ulm
Weschenbeuren
Wöllwarth,den 2o.Juli 1693 ist die Nachsteuer
von Wöllwart,Laubach schriftlich aufgekündt.

Fachsenfeld
Kaisersheim
Fürstemberg,Wiesenstaig haben sich mit der Stadt Gmünd
ratione der Reichssteuer und dessen Abzug verglichen.
nach

110 Adelmannsfelden hat sich gleichfalls verglichen, nehmt von den Untertanen auf dem Land keinen Abzug.
Ahnhausen hat sich abermals verglichen
den 26 Febris anno 1686,
ist Dato aber aufgehebt.
Von den übrigen benachbarten Herrschaften aber wird die Nachsteuer gegeben und genommen.

Notandum

Soadann seind nachher Nürnberg auch alle 4 Jahr auf achtundzwanzig Gulden zu schicken und hat man selbe anno 1711 das letztmal übersendet.

Anno 1798 ist ein württembergischer Untertan, der in preussischen Diensten deserteirt nach Böhmenkirch gekommen, da hat er an eine Scheuer hingeschrieben:

Der Dienst, der ist zu wichtig,
der Stock, der ist zu lüftig,
fünf Kreuzer sind zu wenig,
ade, mein lieber König.

Der Offizier, der ihm nach ist, hat ihn auch in Heubach getro getroffen, glaubt ihn herauszulocken, schrie ihm zu:
Mein lieber Sohn, komm hierher, ich muss dir was sagen.
Er gab selber aber zur Antwort:
Mein lieber Vater, bleib er mir vom Schritt, vom Leib,
111 oder ich schieese ihn nieder.

In der Nürnberger Bildergeographie stehet fol. 257 de 1781 und 87:
19. Gemünd eine Reichsstadt liegt im Remstal. Sie ist ganz katholisch und begreift in ihren Gebieten verschiedene Dörfer.
Das Wappen ist ein silbernes springendes Einhorn in rotem Felde.

In dem Adresshandlungsbuch Schwaben, Stuttgart 18o4 im 8. Part

Schwäbisch Gemünd

Vormals eine Reichsstadt, jetzt churwürttembergisch, liegt an der Rems, über welche hier eine schöne steinerne Brücke führt, in einem schönen Tale, in welchem viele Wiesen, aber wenig Äcker sind. Die Stadt hat keinen Weinwachs. Der Weinbau des Remstales hört schon bei Lorch auf. Die Anzahl der Einwohner belauft sich ungefährt auf 5600. Die meiste und vorzüglichste Nahrung der Einwohner besteht in Verfertigung verschiedener baumwollener Arbeit als Mützen, Strümpfe, Handschuhen, baumwollenen Tüchern und baumwollenen Strick und Webergarn. Auch sind sehr viele Gold- und Silberarbeiter, welche sowohl echte als unechte Bijouterie-arbeiten verfertigen und damit starken Handel im In- und Ausland treiben, besondersda sie dieselben sehr wohlfeil verkaufen. Als sind auch viele geschickte Messinggiesser hier, die Schnallen, Knöpfe und andere bestellte War verfertigen.

Anno1476 Copia

Die weistüchtigen und grosstätigen Herrn, Herr BM und Ratgeber der würdigen Stadt Gmünd, Augsburger Bistums, die jetzt sindund die in Zeiten werden, auch der Hausfrauen und Kinder entbieten wir Bruder Leo nhardus Damotik von Paris, der hl. Geschrift Doktor des ganzen heiligen Predigerordens demütiger General und Knecht mit zierlichen Befehls, hl. Billigkeit und zeitlicher und göttlicher Gnad Vollkommenheit euer grosswirkende Andacht und Begierd, so wie aus glaublicherund gemeiner Sage unserer Brüder, namentlich des würdigen Vaters, Bruder Johannes Franken, Priors, unsers Konvents in eurer Stadt Gmünd vernommen haben, Ihr und euer Vorfahren allweg gehabt und noch habt, daneben an unsern Orden als durch viel Zeichen und unzählbarer zu tun Guttat, die so ein vermelter euer Amt gewesen ihm erzeigt haben und ihr unablässig bewiesen, solches auch des Heils eurer Seelen und Gebete des gemelten Bruders Johannsen Frankenauch die Liebe Christi bewogennun das wir euch als unsere Freunde, Wohltäter und Beschirmer und besonderer Gnade mitteilen geistliche Gab und Hilf underer Orden von

überfliessender Gutheit unsers Behabteb verliehen, hiervon auch allen aus euren Nachkommen in vermelter Regierung und Amt ewiglich, auch eure Hausfrauen und Kinder gegenwärtig und zukünftige verliehen wie gemeinsam im Leben und Tode allermeisten Gebeten göttlicher ~~Amtsamb~~ Ämbte, Studierens, Predigens, Wachens, Fasten, Abbrechungen, Wallfahrten, Disciplin, Pönitenz, Arbeit, Gehorsam und anderer Gutheit da durch Brüder und Schwestern und Personen unsers Ordens der mildeste Gott mit seiner Gnad und Barmherzigkeit durch die ganze Welt verliehet geübt werden, ~~nach~~ auch die ~~Gnad~~ Austeilung und Wohlgefallen göttlichen Willens. Wir empfehlen und zulassen auch all gnädiglich in aller unsers Ordens Gutheit und Hilfe, dass ihr durch viel seiner heiligen Gebot und milder Hilf gefirdret hier Mehrung der Gnade empfangen ~~kurz~~ Nutz und in zukünftiger Zeit den Lohn ewigen Lebens und das himmlische Reich desto leichter und nützlicher erlangen und erfolgen möge, wir wöllen auch eure jedliche nach dem er selben Leben scheidet nemlich benoten werden, die Messen und Gebete unserer Brüder und unser gemeinen Kapiteln, ob die Tod daselbst verkündigt würde. An Glauben und Gezeugnis aller dieser Ding haben wir unser Amtsinsiegel hieran nun henken, sind wohlmögend solchs in der Gnad tun NP und unsers hl Ordens als ihr allweg getan haben in euerem Schirm in allen Dingen befehligen in onori geben im anno Domini 10.? 1476

112 Ad commitem de Württemberg Breve

Geliebter Sohn, heute? nächst ist uns erzählt, wie wohl das Kloster Gotteszell bei Gmünd St Augustins Orden, unser Kleid und Statuten Prediger Ordens von Zeit seiner Stiftung auch Wille der Prälaten des gemelten Ordens unter Schirm und Handbabung der geliebten Söhne seiner Inwohner der Stadt Gmünd allweg genossen und denselben Inwohnern des bemelten Klosters Nutz allweg angelegen sei. Doch da nächst der liebe Sohn gemeiner Vicar der Convent beide in teutscher Pro=

vinz die Klosterfrauen des benannten Gotteshauses als seinem Amt zusteht heilsam im Herrn reformieren wöllt, dieselben Frauen ihren schuldigen Gehorsam flieheten, die heilsame und notdürftige Reformation verschmäht, vom Gehorsam des gemelten Ordens und Schirmes derselben Stadt sich entzogen haben und in Genuss des Ordens geflohen seind, in Hoffnung vielleicht, so dem ihr helfen das heilsamen Joch der Gehorsam ausschlagen.

Hierum, geliebte Söhne, ermahnen wir den Adel im Herrn, dass du nicht hinderst, dass die gemlte Reformation des minder vollbracht werden, sondern notdürftiglich gefetiget oders so unter Regierung der güten Brüder und Schirm der Bürgermeister von Gmünd vollbracht mögen werden als sie bisher gewohnt gewesen sind, dass dann nicht geschehen werdet, so mildsam Sach verhindern und dadurch untergangest die Bürde der Gewissen.

Dato in Rom bei St. Peter, auf Dienstag 19. Tag des dritten Herbstmonats anno Domini 1476

L.S. Papst.

Wie der General den Schwestern in Gotteszell gebeith unter die von Gmünd Schirm zu bleiben bei Pön des Kerkers und des Bans anno 1476.

In dem Sohn Gottes der gar geliebten ehrwürdigen Priorin die jetzt ist und die in zukünftiger Zeit sein wird, auch allen und jeglichen gegenwärtigen und zukuntigen Schwestern des Klosters Gotteszell bei Schw. Gmünd Augsburgischen Bistums teutscher Provinz, unter Besorgnis, Kleide und Schatzung Prediger Ordens entbieten Leonhardus Mansuetus von Paris, der Hl. Schrift Doktor des benannten Ordens demütiger Meister und Diener, Heil und göttl. Gnade Vollkommenheit .. wann das Vorgut eures Klosters Gotteszell bei Gmünd jetzt bei 2oo Jahren und darob also das sie hier ? menschlichem Gedächtnis in Pflegnis und Schirm der Herrn Ratgeber zu Gmünd bis in die gegenwärtige Zeit welchen Ratgeber dasselbe Kloster allweg ein Steuer gebenhat und das wohl von ihnen beschirmt

und aufenthalten worden.
Hierum konfirmiere und bestätige ich das vormelte Kloster den benannten Schirm und Pflegnus und will die also ferner und bleiben und wiederes veruchtende und unnütze erzählende etliche Verheissungen und Instrument als gesagt wird, gemacht sind auch die Priorin des obgenannten Klosters. die durch die sich Ergebung habende in Pfleg und Schirm des wohlerlauchtenden H. Eberhards, Grafen von Württemberg
113 Vor Ist klär ich solche Verheissung und Jnstrument nicht kräftig noch zu halten wie gewesen, auch nicht möge geschehen und kein Kraft noch Stärke habend gebieten euch in Kraft des hl. Geistes und des hl. Gehorsams und bei Pön Übertretung des Gebots der grössten Schuld und des Kerkers, Beraubung aller Gutheit und Gnade des Ordens, auch bei Pön des Baus eines ~~gesellten Unheils~~ gefällten Urteils, der ich auf dem Gerichtsstuhl Sitzende fällt in diesen Geschriften ein rechtlich für drei Mahnung vorgehend, welche Pön euer jedlichen Hinwieder Wirkende unterstellt geschehet. oder tät in Fall und davor nit absolviert und noch erledigt werden, denn von mir, allein todsnot ausgenommen.
Dass ihr unter dem vorgemelten Schirm der Ratgeber zu Gmündeuer Kloster bleiben lassen und den benannten Schirm ~~der Ratgeber zu Gmünd~~ ganz einrichten wiedersprechen auch zu dem gnädigen wohlerlauchten Grafen von Württemberg oder andere wieder den obrigkeitl. Schirm der Ratgeber oder widerrecht des Ordens um Hülf, Genuss oder Schirm nicht zu laufen, ohne mein oder meines Nachkommen im Amt offenbar Urlaub. Jch veracht nicht des vorgenannten Grafen Gunst, den ich schätze, ein sonetter Herr und Wohltäter, mein und des Ordens, aber der Schwestern Fürmacher, die ohne Erlaubnis des Ordens zu Unrecht eins andern Teils solches fürgenommen haben, veracht ich und soll das nicht ungestraft ~~bleiben~~ lassen.
Ich wöll auch, dass keiner meines Gewalts ~~mir den~~ wie der Obgemelt Getreu obgetreuen widerspreche bei vorgeschriebener PÖnen ohne Widerstand aller hinwieder Tretende zuglauben und Gezeugnis der Dinge aller hab ich mein Amtsiegel hieran getan drucken
Seid wohlmögend und bittet Gott für mich, geben zu Florenz am 14. Tag des andern Herbstmonats anno 1476 in der 1o.

Indiction meines Amts im 3. Jahr.

L.S. Leonhardus de Florentia

Spezification der erforderlichen Aussteuerung in das Kloster zu S. Ludwig,gen.ord. S. Franciscii

Erstlich ein grosses und ein kleines Kruzifix.
Eine weiss pfündige Kerze und ein Viertelpfünd.Wachsstock
Ein wohlgeziertes Jesuskindlein mit goldenem Ring
Ein Brevier,Ritual und zwei Aquia
Drei ganze Kleidung von grauem Zeug,als drei Habit,3 Mäntel und Scapulier,von diesem 3. aber das Geld,25 fl.
Item ein Habit ohne Mantel mit 2 Scapulier
Item 2 Unterkleider,als 2 Röck,2 Mitzlein,2 Scapulier, und 3 Mieder.
Ein Chorpelz mit grauem Zeug überzogen,dafür an Geld 1o fl
Ein überzogenes und ein unüberzogenes Pelzmützlein,und ein Paar dergleichen Ärmel.

Einen Schliefer,zwei Paar Strümpflein und ein mit Filz gefütterte Haube,vor die letzte ist 1 fl in Geld 114
2 graue Hauben mit Baumwolle und Corton gefüttert.
1 Schlafrock von ganz schwarz Corton mit Baumwolle gefüttert.
1 Schwarz oder grau barchentes Leiblein unter das Mieder mit Baumwolle gefüttert
1 Dutzend Girtlen von weissem Faden
2 Dutzend Weihel
1 1/2 Dutzend Bettüchlein
4 Dutzend Schleier
4 Dutzend Schleierhauben
4 Dutzend Umbindelein
36 Ellen güte weisse Bändel zu Schleierkrönlein
1 Dutzend einfache Schlafhauben
1 Dutzend mit Baumwolle gefüttert
1/2 Dutzend Weilhauben
1 Dutzend weiss flechserne Fürtüchlein,1/4 D etwas stärker
2 schwarz sauber und 4 starke Fürtücher(Schürz)
8 Handtücher

18 Paar weisse und 3 Paar blau baum= wollene und 3 Paar -s.v. Weiberstrümpf.
6 Bettzichen als 3 oben und 3 unten von guter Kölsch
6 Pfulbenzichen und 12 Kissenzichlein
6 Zichlein von Corton zu Magenkisslein
Ein Oberbett,ein Pfühlben,2 Kissen und ein Magenkisslein von Barchet
1 Unterbett von Federit,eine Sommerdeck von Cortonmit Baumwolle gefüttert
12 flechserne Leilacher,Cortonen Umhäng an die Bettstatt und vor den Altarkasten,
12 Tafeltücher
12 Tischsalvert
12 doppelte Handzwehlen,dafür an Geld 45 fl
2 Paar Sommer=undein Paar gefütterte Winterschuh
2 Paar Pantoffeln
1 Regendach
1 Bettstatt
3 Kästen,ein Tischlein,ein Stuhl,ein Betstühlein,ein Truch ein Nähkasten,samt Einrichtung,dreierlei Briefklufen
1 Teppich auf den Tisch
1 silbernes Messerbestek ,samt Löffel,auch ein anderes mit einem zinernen Löffel zum täglichen Gebrauch,
1 zinnernes Weihwasserkesselein
2 mit 4ier beschlagene Krüglein
1 eiserner Leuchter samt Ptuzschere
1 Gewandbürsten,Kehrwisch und ein sv zinnenes Nachtgeschirr
vor das Amtgeld in geistlichen und weltlichen Noviziat 75.-
vor das Brautkleid 75.-
Es mussten auch die Provinzkösten ausgehalten,nicht weniger bei der Einkleidung und hl. Profession das Konvent ausgespeist werden,darbei man sich aber ausbittet mit vielen Gästen uns zu verschonen,dasweitere Silber betr. bleibe sich die Frau Mutter zu erklären.

115

Ausfertigungszettel der Klosteraussteuer

1 Kruzifix in die Zell
1 zinnenes Weihkesslein

O/0293

1 Brautkerzen 2 Pfd
1 Mutter Gottesoffizium oder 5 fl
1 Brautkleid oder 15 fl
Vor die Mahlzeit 25 fl
Baumwollenes Tuch zu Habit 3o Ellen oder 3o fl
Weisswollenes Tuch 15 Ellen oder 15 fl
2 barchete Better,ein grosses auf den Winter ,ein kleines auf den Sommer
1 Kissen ,alles dppelt überzogen
die Zichen sollen ganz von Kölsch sein
2 Paar Leilacher
1oo Ellen weisses,zartes Tuch
1oo Ellen Haustuch
2o Ellen guten Zwilch
3o Ellen halbwollenes Tuch
3o Ellen Tischzeug
6 doppelte Handzwehlen
6 Vortücher,3 weisse,3 blaue
3 Pelz,nemlich ein Mutzenpelz,ein Leibpelz,und ein Rock=pelz oder 3o fl
1 Dtz weisse Schnupftücher
1 br aune Haube
2 weiss abgenähte auf die Winterhaube
2 ~~etwas~~ auf den Sommer etwas dünner mit Baumwolle
1/2 Pfd Wachs für jede Schwester bei der Einkleidung

Man hat nichts vergessen und wird doch stets dabei bleiben,dass nicht eins oder das andere noch dazu gekommen ist.
Aus diesem alten Zettel ersieht man ,daß die Kloster=frauen bei St Ludwig zuvor braun müssen gekleidet gewesen sein,wo sie in der letzten Zeit schwarz gekleidet sind.

Anno 1796 wurde von der Contributionspasse folgen gedruckter Zettel verfertigt als

Wir Bürgermeister und Rat der Reichsstadt Schw. Gmünd und eine gesamte Bürgerschaft,ernannte Sindicii,Ausschüsse und Repräsentante bekennen andurch,dass uns

Herr N.N.
zu Berichtigung wegen hiesiger Stadt und Land nach Massgab der am 27. Julidieses Jahres abgeschlossenen Waffenstillstandes Konventio betreffender Contribution in die hiezu besonders angeordnete und gemeinschäftlich zu administrierende Kasse die Summe von 5o fl bar vorgeschossen und geliehen habe----

Gleich wie nun der richtige Empfang vorstehender Summe andurch bestens quittiert und bescheinigt, zugleich bei dieser äusserst dringenden Notfall die getreue Verwendung zum allgemeinen Besten öffentlich bezeuget, auch jedem Darlehen um sich hierüber selbsten zu überzeugen die Einsichtnehmung darüber diese besondere Kontribution geliehet worden, gemeinschaftlicher Rechnung zugestanden wird, so geloben und versprechen wir, besagtes Anlehen von 5o fl mit 4 % jährlich zu verzinsender Zins beträgt mit 2 fl den 1. Dez Kr 5 1797 erstmals und so fort bis zu gänzlichen Zurückzahlung zu entrichten, auch das Kapital aus den eigens hiezu bestimmten sichern Kontributionen Fundo nach 3monatlicher Aufkündigung, welche jede Teil frei stehet, wiederum heimzu zahlen.
Übrigens werde zu Versicherung und Bedeckung der angelehnten Summa sämtlich hiesige Stadt =und Landschaft angehörige Einkommen, Einkünften, Gefälle und Güter ohne Ausnahme als Hypotheke und Unterpfand verschrieben auch auf alle erdenkliche Einwendungen in genere et in specie Verzicht geleistet. Zur Urkund und Bekräftigung dessen ist gegenwärtige Schuldverschreibung unter hiesiger Stadt grösserm Secretinsiegel ausgefertigt worden, so geschehen
Schw. Gmünd den 2o Okt. 1796

L.S.

N.N.
N.N.
N. N.

Tagebuch

der

Belagerung von Neisse

nebst

der Unglücksfälle, die durch das Bombardement

verursacht wurden.

Anno 1807 23. Feber Frühe erschienen kgl. württembergische Truppen vor dem Berliner Tor und um 10 Uhr geschah der erste Kanonenschuss aus der Festung. Die Castallerie zog sich aus Heidersdorf in die Festung zurück. Die Belagerer steckten das Dorf in Brand und suchten das Vieh hinwegzutreiben, welches ihnen auch zum Teil gelang. Es wurden einige Gefangene gemacht.

Am 24. war es am Tag ruhig, in der Nacht wurde von den Wällen mit grossen und kleinen Gewehren stark ~~gefeuert~~ geschossen.

Am 25. wurde durch unser Geschoss die fürstliche Ziegelei angesteckt. In der Nacht stark kanomiert.

Am 26. war ich Parlamentär vor der Stadt, der die des Grafen von Poniatowsky verlangte, er wurde nicht eingelassen und sein Gesuch abgeschlagen. Die Mährengasse, das Schiesshaus, die Wachsbleiche und Viehwegemühle wurde in Brand ~~gesehossen~~ gesteckt. In der Nacht stark geschossen.

Den 27. wurde Starlau in Brand gesteckt.

Den 28. war es am ~~ganzen~~ Tag rührig in der Nacht von der Entaloppe stark geschossen.

Den 29. geriet der Beckische Hof Ober-Neuland durch Unvorsichtigkeit in Brand.

Den 2. März mit Tagesanbruch sah man, dass die Belagerer Batterien angelegt, sie schossen, sie schossen von der Chausse eine Kugel in die Stadt, trafen in den Schornstein des schwarzen Bären,

O/0293

verursachte aber keinen Schaden.

Den 4. März Die württembergischen Jäger schlichen sich am bis an den Graben und verursachten auf die Artilleriereiter, blessierten auch einen leicht dem Blockhause gegenüber hatten die Belagerer eine Batterie besetzt, woraus sie stark schossen Sie wurden aber bald demoliert. ine Granate warfen sie ins Nonnenkloster ohne Schaden.

Den 5. März machten die Husaren einen Württemberger gefangen.

Den 6.et 7. März ruhig

8. März machte der Rittmeister von Eisenschmidt mit seiner Mannschaft einen Ausfall und machte 1 Kapitän, 1 Leutnant und 130 Mann württembergische Jäger im Schilderhofe gefangen. Bei dieser Attaque geriet Stephansdorf in Brand.

9. März gingen unsere Jäger in den feindlichen Laufgraben fanden aber darin keine Besatzung.

118

Den 10. starb der gefangene württembergische Jägerhauptmann H. von Brisele.

Den 11. gingen unsere Jäger abermals in den feindlichen Laufgraben, fanden nichts, brachten aber Schanzzeug mit.

Den 12. wurde der gefangene und an seinen Wunden gestorbene Hauptmann von Brisele mit allem militärischen Ehrenbezeugungen begraben. In der Nacht warfen die Belagerer Granaten in die Stadt, aber ohne Schaden.

Den 13. kam ein Parlamentär, wurde aber nicht eingelassen.

14.15.16. ruhig.

Den 17. machte die Garnison unter Commando des Generals von Wager und Obersten von Kalkreuth mit 700 Mann Infanterie und 300 Mann Kavallerie einen Ausfall, er wurde durch Desserteure verraten. 2 Offiziere und 70 Gemeine von unserer Mannschaft wurden gefangen. Wir machten 7 Gemeine. Schilda brannte bei dieser Gelegenheit ab.

Den 18. war ein Parlamentär hier um die Gefangenen auszuwechseln, bis abends war Waffenstillstand.

Den 19. Den Tag über ruhig. In der Nacht warfen die Belagerer um 1o und 2 Uhr Granaten in die Stadt ohne zu schaden. Auch brannte es in Glumpen =und Giessmansdorf.

Den 2o. war ein Parlamentär hier, wurde aber nicht eingelassen.

Den 21. ruhig

Den 22. war auf der Kramergasse durch Unvorsichtigkeit Feuer entstanden, wurde aber bald ausgelöscht.

Den 23. ruhig

Den 24. schossen die Belagerer in der Nacht wieder mit Granaten, zündeten aber nicht.

Den 25. ruhig Das Quart alte Butter wurde jetzt mit 24 Spr bezahlt und der Wucher trieb sein Gewerbe fleissig.

Den 26. war auf dem Ringe in einem Keller Feuer, es wurde gleich gelöscht.

Den 27. um 1/2 9 Uhr nachts schossen die Belagerer abermals Granaten in die Stadt, Der Unteroffizier Zin von der Leibkompagnie wurde blessiert.

Den 28. ruhig

Den 29. am Tag ruhig, in der Nacht um 12 Uhr warfen die Belagerer 56 Stück Granaten in die Stadt ohne Schaden.

Den 3o. ruhig

Den 31. war der Feind wieder 12 Granten in die Stadt wurde aber bald verstärkt.

Den 1. April ruhig

Den 2. April warf der Feind einige Granaten in die Stadt ohne Schaden

Den 3.4.5. ruhig

Den 6. warf der Feind wieder Granten in die Stadt, der Schäferhof in Oberneuland brannte ab.

Den 7. April nachts um 1o Uhr wurde das Blockhaus und früh

O/0293

119 die Kaninchenredoute ohne Erfolg von den Belagerern angegriffen. Auch entstand durch unser Geschossfeuer in Neuland.

Den 8.9.1o. ruhig

Den 11. nachmittags um 2 Uhr gingen 16 Jäger von uns heraus den Graben zu recognoscieren.

Den 12. ging eine Husarenpatroullie von 56 Mann heraus, richtete aber nichts aus. Ebenso den Nachmittag 12 Jäger vom Blockhaus, kehrten auch unverrichteter Sache zurück.

Den 13. frühe wurde man gewahr, dass der Feind seine Gräben verlängert hatte, und wurde auch daran gearbeitet. Unsere Artillerie tat ihm viel Schaden. Des Nachts wurde zweimal geschossen und Neuland zweimal in Brand gesteckt. Um 3 Uhr nachts wurde von einer Kavalleriepatroullie der Schütze Güttner von Rienortsheide eingebracht.

Den 14. Am Tag wurde dann und wann geschossen. Die Belagerer arbeiteten

Den 15. Die Arbeiten der Belagerer dauerten fort. NB. Vom 3. März hatte man die Stadt bloss mit Granaten beschossen und es war dadurch an den Gebäuden sehr bedeutender Schaden entstanden, allein bis jetzt war ausser einem Unteroffizier noch kein Mensch in der Stadt beschädigt worden und man hatte bei Tage noch ziemlich sicher ausgehen können als aber

am 16. die erste Bombe hereingeworfen wurde, hörte unsere Sicherheit auf, es verging fast kein Tag, ohne dass Menschen beschädigt wurden.

Den 16. frühe ging das 4. und 5. Batailon von Pecherheim auf die Wiede exerzieren um 1/2 1o schoss der Feind mit Passkugeln, Granaten und Bomben aus 7 Batterien in die Stadt auf Saliant 14 geriet ein Cartuschwagen durch eine feindliche Granate in Brand, flog in die Luft." Offiziere und 25

Kanoniere wurden teils verwundet ,teils getötet ,3 Bürger wurden getötet und blessiert ,es zündete nicht,doch wurden die Belegerer von uns zum Schweigen ge bracht. Durch das Platzen anderer Kugeln wurden2 Weibspersonen geschädigt.Durch eine eingeschlagene Bombe geriet das Magazin beim Schäler Institut abends in Brand und daes verschlossen und oben kein Wasser vorrätig war,so griff das Feuer bald soweit um sich dass keine Rettung möglich war und dadurch auch die Schülen und Kirche des Instituts in Brand gerieten.Von dem Schulgebäude stehen nur noch 2 Etagen ,die durchbrochenen Kirchentüren ,sonst eine vorzügliche Zierde der Stadt,sind nicht mehr und die Kirche hat stark gelitten.Das heftige Bombardement vereitelte alle Anstrengungen das Feuer zu löschen und deshalb wurde das Magazin preisgegeben .Die Gräupnerin Felsmann war auf dem Hausflur tödlich verwundet.Von heut an wurden alle Leichen in der Stadt beerdigt. 12

Den 17. Auch bombardierten die Belagerer wieder eine Kugelxxxxwies einen Soldaten,der zum Fenster heraussah ,den Kopf hinweg ,ein anderer verunglückte auf der Strasse .Gegen Abend fing das Bombardement von neuem an, auch in der Nacht wurde von 1-e3 Uhr bombardiert

Den 18. Von 1o -1 Uhr bombardierte der Feind sehr stark.Um 2 Uhr wurde der a n seinen Wunden gestorbene Artillerieleutnant von Stenzner und der Oberfeuerwerker Honorius auf dem Pfarrkirchhof begraben.Es war Leichenparade. Von 5-6 Uhr wurde wieder gescho ssen.Gegen Abend sprang ein feindlicher Pulverwagen in die Luft.Vonder Garnison wurden einige Artilleristen blessiert und etliche Burschen vom Regiment und Artilleristen totgeschossen.

O/0293

Den 19. Früh von 1/2 6 Uhr bis 8 Uhr wurde bombardiert .Die Häuser litten viel ,Von 1-3 Uhr nachmittags wurde wieder bombardiert .

Den 2o. Von 1/2 7 Uhr - 1o Uhr bombardiert.
Ein Parlamentär kam um 11 Uhr an,er musste bis 1 Uhr warten,wo ihm der Major von Harroy anzeigte,dass die Festung noch nicht übergeben würde.Der Schulze Gittner aus Rienertsheide lief 12 mal Gassen und kam auf Festungsarbeit.
Von 4-6 Uhr bombardiert.
Es kam Feuer am Zolltor aus,wurde aber bald glöscht.

Den 21. Frühe von 5-8 Uhr bombardement ,desgleichen von 1/2 3-5 Uhr nachmittags.
Um 7 Uhr flog im Blockhaus die Puverkammer auf,wobei 3 Mann verbrannten,in den Kasematten entstand durch Nachlässigkeit Aufflug von Pulver,wobei 5 Mann blessiert wurden.
Um 9 Uhr kam ein Parlamentär,wurde aber abgewiesen.

Den 22. Schossen die Belagerer unaufhörlich fort, nur stundenweise war Pause.

Den 23. von 5-8 Uhr stark bombardiert,den Tag über fiien einzelne Schüsse.Von 3-6 Uhr heftiges Bombardement,~~den Tag über fielen~~ in der Nacht ruhig.

Den 24. Von 1/2 5 - 6 Uhr Bombardement.Den Tag über ruhig.Der Zeugleutnant Krüger,welcher durch die Explosion vom 16. stark blessiert war, starb und wurde begraben.Der Unteroffizier Hoffmann von der Artillerie erhielt die goldene Medaille .

Den 25. schossen die Belagerer beinahe die ganze Nacht,von früh 5 -9 Uhr,mittags von 12-2 Uhr und abends von 6-8 Uhr wurde bombardiert.
Eine Bombe schlug bei der Pfarrkirchen ,die ohnedem schon sehr gelitten hat,ans Cantors Haus,prallte herab und wühlte sich durch

die Bohlen vor der Haustür des Kanoniers Schmieds,wo sie platzte.Im Haus befanden sich eben 8 Personen,unter ihnen war der Cantor Röster,welchem die linke Hand weggerissen wurde.

26. April

Von 5 - 1/2 7 Uhr wurde sehr stark bombardiert,nachmittags wieder.Um 2 Uhr nachts brannte ein Schuppen und die Bäckerei in der Friedrichsstadt ganz ab Am nemlichen Tag schlug schlug eine Bom be beim Schornsteinfeger Wagner durch ein Gewölbe.Wagner wurde an den Händen sein Lehrbursche am Popf und die Köchin an beiden Füssen beschädigt.Letztere starb einige Wochen nachher an den Folgen dieser Beschädigung.Dem Unteroffizier Hoffmann von der Artillerie riss eine K Kugel den Kopf weg.

27. April

wurde von 12 - 2 Uhr mittags stark gesc schossen.Eine Bombe schlug beim Fleischer Schwöer durch das mit Ziegel versetzte Freitor des Gewölbes,wo Schwöer sich mit seiner Familie befand,Schwöer verlor ei einen Arm,sein Schwiegersohn Langer das linke Bein,des Langers Frau eben= falls das linke Bein und ihr kleines Kind wurde am Kopf verletzt.Überhaupt seihd in diesem Gewölbe 6 Personen be= schädigt worden.Langer starb schon am 28. und Schwöer am 3o.April.

28. April

wurde frühe von 5 -1/2 7 Uhr und von 6 -1/2 8 Uhr abends bombardiert. Auf Saliant 9 desertierte ein Musketier mit einem Handlanger.Sie wurden ergriffen und Kriegsgericht über sie gehalten. Ein Gaupner verkaufte jetzt das Viert 1 Weizenmehl zu 52 Sgl.obschon ihn der Sc Scheffel höchstens 3 Taler kostet,so benützt der Wucher das allgemeine Un= glück um sich von der Armut zu bereichern

Den 29. Frühe um 8 Uhr wurde der dessertierte Musketier aufgehängt,der Handlanger lief 12 mal Gassen und kam auf Festungsbau.Von 5-1/2 7 Uhr frühe,mittags von 12-2 Uhr und abends von 5-7 Uhr wurde stark bombardiert.Andemselben Tage schlug eine Bombe sogar in einem Keller ein.
Nachmittag s wurde das Heu =und sStrohmagazin durch eine Kugel in Brand gesteckt.

Den 3o. früh um 5 Uhr brannte es in der Stadt,wurde aber bald gelöscht.Der Feind schoss den ganzen Tag.Den Nachmittag fiel eine Granate in den Kasemattenhof,blessierte durch das gesprungeneFensterglas 2 Unteroffizier .Auf den Wällen wurde ein Artillerist erschossen und in der Stadt riss eine Bombe einem Schirrmacher in seiner Stube einen Arm und ein Bein weg und erschlag sein Kind.Das Blockhaus wurde sehr stark beschossen.

Den 1. Mai Frühe um 1/2 3 Uhr stürmten die Württemberger das Blockhaus Johannes Mühle,Walke und Fürstengarten und eroberten es nach kurzem Widerstand.DerHauptmann von d. Kn Lanken,Leutnant von Pfeil und Fähnerich von Coguslowski wurden gefangen,die Geweh re wurden meistens wiedergebracht,die Reserven ruckten abermals aus,von Schlenze Nr.1 wurden sie zurückgeschlagen,Das Blockhaus sollte,wie auch die Johannesmühle gestürmt werden.Die Belagerer hatten aber diese Posten schon verlassen,wir vermangelten das Geschütz und rettenten noch 2 Mortier und 1 Haubitze.Am Tag wurde sehr heftig geschossen,mehrere Soldaten wurden blessiert.

122

DEn 2. Mai waren die Reserven abermals ausgerückt um 1o Uhr des Nachts stürmten die Belagerer abermals das Blockhaus und sprengten es.Die Desertion nimmt täglich zu und

von 1/2 6 - 8 Uhr schossen die Belagerer sehr stark.Ferner wurde der Seiller Art. von einer Bombe erschlagen,er hat sehen wollen ,wohin die Bombe ,die erhat fallen hören ,geratensei.

Den 3. Mai bombardierten die Belagerer 3mal sehr stark aber ohne Schaden .Abends rückten die halben Reserven aus,es wurde Lärm und die übrigen Reserven mussten nachrücken.

Den 4. Mai schossen die Belagerer frühe und abends die Nacht war ruhig ,die Schleusen wurden stark gespannt.

Den 5. Mai bombardierten die Belagerer frühe und abends die Nacht war ruhig.

Den 6. Mai Man wurde gewahr,dassdie Belagerer Wasser aus den Tranchern schöpften.In der Nacht um 1 Uhr rückten die Württemberger auf fort Preussen,das Regiment von Polcherzin rückte aus und gab 15o Mann als Soutice am roten Haus.

Den 7. Mai war es ganz ruhig.Der Leutnant von Rottenburg kam von Glatz und brachte sehr gute Nachrichten mit,dass es nämlich möglich sein könnte,entsetzt zu werden.In der Nacht um 1 Uhr rückten wir wieder in die Fridfichsstadt.

Den 8. Mai ruhig-nachmittags machte die Kavallerie einen Ausfall , verbrannte den Belagerern 7oo Leitern und brachte 51 Kühe ein.

Den 9. Mai immer noch ruhig.Die Kavallerie ging mit 2o Pferden heraus,wurde aber durch ein feindliches Detachement zurückgeworfen.

Den 1o. Mai früh um 6 Uhr schossen die Belagerer aus 15 Batterien und berechnen ihre Geschütze auf 5o Stücke. Von 12-2 Uhr mittags und von 5-7 Uhr abends schossen die Belagerer wieder.Abends kam der Major von Koffecki an,Das Bombardement war ausserordentlich heftig,man konnte den Keller fast gar nicht verlassen und die Kirchen und Häu=

O/0293

aber gleich wieder gelöscht.

Den 17. Mai war die Kavallerie mit 1oo Pferden vor dem Tor gewesen ,um einen Brötzen aus der Festung zu bringen ,den man aber fürchtete,dass er nicht fortgekommen sei.In der Nacht einzelne geschossen,ein Artillerist getötet.

Den 18. Mai Frühe wurden Granaten geworfen,den Tag über ruhig,in Der Nacht wurden 36 Stück Granaten in die Stadt geworfen .Die Frau von Brackwitz wurde in dem Sall der Friedrichstäster Apotheke von einer Bombe erschlagen.

Den 19. Mai schossen die Belagerer gar nicht.
Schleuse Nr 1 Nr 4 und die Cardinalsredute nahmen 2 Batterien der Belagerer in Betrachtung und schossen sie sehr zusammen.
Von der Galgenbatterie warfen die Belagerer eine Bombe ins Fenster auf Kasematte Nr 9 welche 2 Solfdaten blessierte.

Den 2o. Mai schossen die Belagerer am Tage 2 mal jedesmal eine Stunde lang,in der Nacht Bombardement ment.eine der schönen Türen der Kreuzkirche geriet in Brand,das Feuer wurde jedoch bald gelöscht.
Dem Bräuer Sommer wurde auf dem Boden seines Hauses ,wo ihn Gesxhäfte hinriefen, durch eine Bombe der Fuss weggerissen und der andere zerschmettert.Der Unglückliche starb am 28.Die Fleischers Frau Suchan erhielt von einer andern Kugel eine Beschädigung am Kopf. 124

Am 21. wurde frühe,nachmittags und in der Nacht geschossen.

Am 22. frühe um 3 Uhr machte das Regiment von Pelcherzin mit 12o Mann einen Ausfall ,kamen bis an die Tranchern,mussten aber zurück und wurden 8 Gefangene gemacht.Wir verloren einen Offizier und 8 Mann.Die Garnison in der Friedrichsstadt machte gleichfalls einen Ausfall ,wurde aber mit Verlust zu=

ser wurden schrecklich zugerichtet.

Den 11. Mai bombardierten die Belagerer heftig.Sie hatten in der Nacht die 2. Trancher eröffnet. Nachmittags schossen die Belagerer mit abgebrochenen Pausen,gegen Abend kamen ein Trompeter an,der den Leutnant Türks von der Artillerie mit brachte.

Den 12. Mai schossen die Belagerer von 4- gegen 8 Uhr früh,eine feindliche Kugel tötete in der Kaserne 4 Mann und blessierte 2 Auf Kasematte Nr 9 wurde eine Frau durch ein Stück Bombe getötet.

123 Von 3-5 Uhr wurde wieder geschossen.Ein Mann wurde in der Fischhofstadt im Bett erschlagen.Man hat ihn aufgefordert aufzustehen,er aber hatte sich im Bett vor jedem Schuss sicher gehalten und dies kaum geäussert,als ihn eine Bombe erschlug.Noch 2 andere Weibspersonen wurden beschädigt, Auf Salient 16 sprang ein Pulverkasten und blessierte 2 Mann.In das Lazarett fiel eine Kugel und tötete 2 Mann !Die Mährengasse wurde vollends abgebrannt.

Den 13. Mai schossen die Belagerer von 1/2 5 Uhr bis 9Uhr ind er Nacht heftig ohn Unglück.

Den 14. Mai schossen die Belagerer von früh 5- 9 Uhr nachmittags von 2-4 Uhr sehr stark.In der Nacht flog auf Salient 16 ein Pulverkasten aus Unvorsichtigkeit in die Luft und blessierte 5 Mann .ein Soldat in der Kaserne kam ums Leben ,zwei andere wurden beschädigt. Fähnerich von Schlemmer wurde im Kopf tödlich verwundet.

Den 15. Mai bombardierten die Belagerer fasrden ganzen Tag ,einem Bedianten wurden einige Zehen weggerissen.

Den 16. Mai warfen die Belagerer früh in halbe Stunde Granten ,nachmittags wieder ,ein Gewitter schlug in die Pfarrkirchen ,zündete,wurde

Den 26.Mai Zu Nacht schossen die Belagerer von 4 Seiten von 12-1/2 4 Uhr.Man wurde gewahr,dass das Belagerungdcorps durch Sachsen war verstärkt worden.

Den 27. Mai bombardierten die Belagerer 2mal sehr stark auf Bastion 4 waren Puverexplosionen ohne Nachteil;gegen Abend bezog ein Teil der Belagerer die linke Seite der Stadt in einem Lager.Auch brannte es bei Rochus wieder.Von 12-3 Uhr in der Nacht wurde geschossen.

125

Den 28. Mai bombardierten die Belagerer dreimal sehr stark ,in der Nacht schossen sie einige Granaten.Man hat einen Parlamentarier herausgeschickt mit der Bitte,das Augustinerkloster wegen der daselbst befindlichen Kranken zu schonen ,wurde aber abgeschlagen.

Den 29. Mai frühe von 3 -8 Uhr war eine sehr starke Kanonade ,dann rückten die Belagerer aus, und riefen Viktoria .Um 9Uhr kamen 2 Parlamentarier Obrist von Kewest und Kapitän Hammer ,wurden eingelassen und ein Waffenstillstand von 24 Stunden kam zustande ,auf den folgenden Morgen wurde eine Konferenz veranstaltet.

Den 3o. Mai um 7 Uhr war in Heidersdorf (unter Zelten) die Konferenz zwischen dem hiesigen Gouverneuren und dem Dividionsgeneral Vondammer ,Chef des Belagerungscorps.Der Waffenstillstand wurde auf 2 Tage verlängert ,worauf dann die Kapitulation erfolgte.

Der Schaden an den Kirchen und Häusern ist ungeheuer ,manche Häuser sind gänzlich verwüstet und unter den Kirchen hat die Pfarrkirche und die Kirche der Schüler des Instituts am meisten gelitten. Dass bei neuer Sperre vom 23. Februar bis 16.Juni der Mangel und die Teuerung der Lebensmittel einen sehr hohen Grad erreichen mussten, ist natürlich ,da nur ganz wohlhabende

rückgeworfen,sie verlor 2 Offiziere .Am Tage .Bombardement ,wodurch auf dem Redutensaal eine arme Frau ,Mutter zweier Kinder von einer Bombe erschlagen und der Registrator Pauli und der Kanzlist Dirring auf dem Rathaus beschädigt wurden.

Den 23. Mai schossen die Belagerer frühe,nachmittags und abends.Der Leutnant von Ustarbowski wurde mit militärischer Begleitung begraben. Auch wurde der alte Turmwächter Kosmalla auf der Strasse getötet.

Den 24. Mai. war es ganz ruhig.In der Nacht brannten die Belagerer noch einige Häuser auf der Mährengasse ab.

Den 25. Mai schossen die Belagerer frühe von 7-11 Uhr, auf Bastion Nr 9 wurde ein Soldat durch eine Passkugel getötet.Auf Bastion 1 fielen 2 Bomben ohne Schaden.Nachmittags schosse n die Belagerer von 3-4 Uhr.Am Saliant 18 .flohen eine Menge Granten und Bomben in die Luft,2 Mann wurden getötet.
Auf Bastion 6 warf eine Bombe eine 12 pfündige K anone um und erschlug einen Mann.2 Pulverkasten flogen in die Luft.Beim Glaser Langer wurden 7 Personen auf einmal beschädigt ,einer Frau ward ein Bein bis ans Knie hinweggerissen ,einer andern ein Fuss zerschmettert etc Eine Bombe platzte auf der .Breslauer Strasse .Etliche 9o Schritte davon stand ein Mann ,dem ein Stück dieser Kugel eine Ferse wegriss,drei Pulverkästen flogen auf.Viele Menschen sind dabei beschädigt worden .Einer davon blieb auf der Stelle tot .Beim Zimmermeister Kretschmer wurde eine alte kranke Frau ,die im Bett lag, bloss dadurch gerettet ,dass die Bombe die in ihre Wohnung schlug,ein Brett auf sie warf ,auf das Brett fiel ein Stück Mauer,das ohne das Brettdie Kranke wenigstens sehr beschädigt haben würde.

O/0293

im Stande wären sich auf mehrere Monate mit Viktualien zu versehen.Die Sterblichkeit war während der Belagerung sehr gross,Nervenfieber und Pe raf/ten eine Menge Menschen hinweg. Alle Gewerbe und Geschäfte stockten, man musste immer für sein Leben zittern und in dumpfigen Kellern die schönste Zeit des Jahres schmachten.Wer sein Eigentum nicht durch das Geschoss verlo ren,hat, dem ist es in feuchten Kellern vermodert oder sonst zugrunde gerichtet.

126

Die Belagerung von Glogau

vom

7. November bis zum 3. Dezember 1806

Jemehr sich am Ende des Oktobér nach der unglücklichen Schlacht bei Auerstädt die französischen Truppen und ihre Verbündeten in der Mark ausbreiteten und die übrigen Länder Preussens in Besitz nahmen,desto wahrscheinlicher wurde es mit jedem Tag dass sie auch Schlesiens Grenzen betreten und ihre Festungen besetzen würden..Glogau,die Stirne der übrigen ,wohl versehen mit einer wehrhaften Mannschaft ,rüstete sich deshalb zu einem ihm bisher ungewohnten Kampfe.Die Stadt wurde auf das s schleunigste mit Palisaden umgeben und die Wälle mit zahlreichen Gschützen umpflanzt.

Der Kommandant der Festung,der kgl. preussischeGeneral von Marwitz,ein Held aus den Zeiten des Siebenjährigen Krieges versprach einen tapfern Widerstand und tröstete die Bürger mit der Hoffnung eines nahen Entsatzes.

Schon den 5.und 6. erscholl die Schreckensnachricht ,die Feinde hätten bereits ~~xxxxxx~~Crossen und Grünberg erreicht, und wären in vollem Anmarsch gegen Glogau.Die Tore wurden geschlossen und da ein Corps württemberischer Truppen unter dem Befehl des französischen Generals Lefevre gegen Abend um 4 Uhr sich wirklich zeigte und der Stadt sich immer mehr häherte,der Generalmarsch geschlagen .Jeder Krieger eilte

nun auf den Wall und brannte vor Begierde den väterlichen Herd mannhaft zu verteidigen.Noch an demselben Abend ertönte der Donner der Kanonen ,verkündigte den Umwohnenden die Nähe d def Gefahr..Nach 2 Stunden ernsthaftem Feuer erschienen die ersten Parlamentarier ,die Stadt im Namen Sr. kaiserl. Hoheit des Prinzen Hyronimus Napoleon zu übergeben aufforder ten.Man hätte es für pflichtwidrig gehalten,sich auf diese 1. Aufforderung zu ergeben und verweigerte also das Verlan= gen. 127

Auf die Weigerung erfolgt den darauf kommenden Morgen eine heftige Kanonade.Von beiden Seiten ,doch ohne dass die Bela= gerer eine Schanze aufwarfen ,hinter welcher sich ihre Ge= schütze sicher verbergen könnten.

Es erfolgt einenneue Aufforderung und eine zweite abschlägi= ge Antwort .

Gegen Abend wurde von beiden Seiten heftig gefeuert.An den beiden folgenden Tagen bis zum 13. November,rückten immer meh mehr Truppen,Fussvolk und Reiterei an die Stadt und umschlos= sen sie von allen Seiten.

Aus den benachbarten Dörfern wurden die Landleute zu Schanzar beiten befehligt ,die in der Nacht ihr gefahrvolles Werk be= gannen.So standen selbst Freunde gegen Freunde,Bürger gegen Bürger,jene für,diese gegen die Sache ihres Monarchen,ein trauriges Schauspiel für den Mann von Gefühl.Ihre Bemühungen wurden aber bald von den Belagerten bemerkt und durch wieder= holtes Schiessen gehindert.Mehrere wurden dabei ein Opfer des Todes,andere gefährlich verwundet.Dem ungeachtet aber ,geschü schützt von der Dunkelheit der Nacht erhob sich schon am 13. die erste feindliche Batterie ,von welcher am Morgen dess selbigen Tages von 1/2 6 Uhr bis 8 Uhr die Stadt heftig besch schossen wurde.Mehrere Granaten fielen in die Stadt und ver= ursaahten an den Häusern grosse Schäden .Um fünf Uhr des Abends geriet der Holzhof in Brand,rötete die ganze Nacht über den Himmel und stand noch den folgenden Tag in vollen Flammen .Ein schrecklicher Anblick.Doch so gross der Schrek kenwar,er vermochte nicht den Mut der still duldenden Ein= wohner zu schwächen .Es schien,als ob diese Beharrlichkeit selbst die Feinde zu schätzen wussten,sie taten den folgenden Tag nur einzelne Schüsse.Desto ernsthafter war dagegen die

O/0293

Kanonade am 15.und 16.von Feind undFreund .Sie nahmen den 15.schon frühe um 1/2 5 Uhr den Anfang und 3 Stunden an. Auf der Judengasse und bei der evangelischen Kirche entstand Feuer ,das aber nicht um sich griff.Zwei Abgesandte kamen in die Stadt ,aber ohne Erfolg.Auch der folgende 16. Nov.floss nicht ihne Schrecken dahin und es war einer der fürchterlichsten derganzen Belagerung.Es fiel Schuss auf Schuss und selbst die Mutigsten flüchteten jetzt in die Gewölbe und engen Räume des Kellers.

128

Auf der preussischen Gasse en standen auf 2 Stellen Feuer, da die Gefahr immer grösser wurde und immer mehr die hohen Gewölbe bedrohte,so ward zur Erhaltung eines seltenen Meisterstücks die Orgel in der evangelischen Kirche abgetragen.

Den 17.November ergriff die Flamme das Schiesshaus und legte es ganz in Asche,übrigens war es diesen und den folgenden Tag über ruhig,es erfolgten nur einzelne Schüsse.Diese grosse Ruhe und die Hoffnung,die Feinde hätten sich zurückgezogen, bewogen den Kommandanten einen Teil der Besatzung zu einem Ausfall zu befehligen.Es war nicht ohne Erfolg und Gefahr.

Den 19.Nov. Man nahm 2o bayrische Soldaten und einen Offizier gefangen,den man den folgenden Tag auf sein Ehrenwort entliess.Dieser mutige Widerstand verschaffte den Einwohnern einige Ruhe demn

vom2o.Nov. bis zum 23. Nov.wurde nur aus der Festung gefeuert.Ein neuer Kampf begann dagegen

am 24. Die Belagerer bestrichen ausser der Stadt auch die Wälle mit Granaten und Kanonenkugeln und tötetem und verwundeten mehrere Soldaten.Von den Stücken einer gesprungenen Granate ward in der Stadt ein Knabe getötet.Schon in den ersten Nächten hatte man einigmale,wiewohl mit Verlust ,gestürmt.Jetzt versuchte man es von neuem und ernsthafter.Als jene aber auch diese Versuchewollte nicht gelingen.Die Krieger auf den Wällen verteidigten sich wacker.

Den 27. et 28.Nov. am Tagund in der Nacht ward das Bombarde=

ment lebhaft fortgesetzt und dazwischen von mehreren Parlamentären fleissige Anfrage zur Übergabe gemacht, doch vergeblich. Man schmeichelte sich immer mit der Hoffnung eines nahen Entsatzes und duldete deshalb standhaft alles was ein ungünstiges Verhängnis herbei fügte. Endlich schwand aber auch den beherzigsten der Mut, da

am 1. Dezembris die Stadt rings um beschossen wurde und eine unzählige Menge Bomben, Granaten und Bassku-geln Schrecken und Jammer verbreiteten, hier Wohnungen zerstörten, dort Menschen verwunde-ten und töteten. Auch der grösste Held blieb ein Mensch, nicht unempfindlich gegen menschliche Leiden, gegen so mannigfaches menschliches Elnd. Er erliegt endlich unter der Gewalt der Norwendigkeit.

Als daher noch immer kein Entsatz kam, verstand sich endlich 129
der Kommandant nach vielem Bitten und Drängen von Freund und Feind zu einer Unterhandlung.

Sie nahm den 1. Dezember des Nachmittags ihren Anfang und endigte den 2. mit Abschliessung einer billigen Kapitulation, wodurch sowohl das Leben als das Eigentum der Einwohner gesichert wurde. Noch denselben Tag wurde die Stadt den kgl. bayrischen Truppen geöffnet, welche die Wachen an den Toren und auf dem Markt besetzten. Die förmliche Übergabe geschah dem 3. des Morgens. Die Kriegsgefangene Garnison marschierte um 10 Uhr aus, worauf um 11 Uhr ein Corps von 5000 kgl. württembergischem Infanterie unter Anführung des kaiserlichen Divisionsgenerals Vandamme die Stadt in Besitz nahm. Die Kapitulationspunkte sind durch die Zeitungen bekannt geworden.

Josef Knoll, Goldschmiedsgeselle

verheiratete sich mit Jgfr. Katharina Bommassin, so von ihrem Anherr die Stompenwirtschaft in der Ledergasse durch ihre Mutter erhalten, war also Wirt und Beck zugleich.

Nach dem Absterben seiner Frau heiratete er eine Milleisen von Strassdorf,über eine Weile kaufte er die Rotochsen= wirtschaft und verdarb darauf,obwohl er gut hätte leben können,vermög seiner Arbeit,Gold=und Silberscheidung. Da er bei seiner Mutter viel Geld hatte verdienen können, hat auch den Brenn= und Dörrofen in Hall bei den Solen= ganz neu erbaut,wo viel Holzersparnis herauskam,bekam die goldene Ehren medaillie von unserm erlaucht. König,allein er war liederlich ,dem Trunk ergeben, und seine Sachen kamen somit,dass niemand ihn wollte über Nacht beherber= gen.Er musste zuletzt zu St Katharina in Spital ,wo er aber nur 8 Tage krank lag und starb,seine Tochter liess ihn heraufführen und begraben 1811 den 7. Juli.So geht es,wenn man liederlich ist,so ist man von jedem verlassen ,seine Frau,Geschwistrig und Freunde,alles ver= lasst ihn.

Oberamt Gmünd

Landkapitel Gmünd und Esslingen

Dekanate:Aalen,Heidenheim und Schorndorf

Weltliche Vorsteher und Offizianten:

Oberamtmann:H. Emanuel Hartmann DC

Stadt =und Amtsschreiber:H. Jonathan Gottfried Speidel kgl. Notar

Rechnungsrevisor:Herr Daniel Ade ,zugleich Landumgelder.

Kammeralverwalter :Herr Franz Künstle

Kameraluntereinbringer :Herr Anton Herliköfer

Amtspfleger:H. Johann Steinhäuser

Oberzoller und Oberacciser H. Jgnatz Herlichköfer,zugleich Polizeikommisär u.Stadtumgelter

Schrainkastenknecht:Karl Sterzinger Stegmaier

Oberamtsphysikus:H. Josef Köhringer Dr med.

Chirurgus:H.Andreas Hartmann

Geistliche Vorsteher:

Dekanatsamtsverweserdes Landkap Gmünd:H. Thomas Kratzer
Stadtpfarrer in Gmünd

Dekan des Landkap. Geislingen:Herr Josef Grupp ,Pfarrer im Winzigen

Spezialsuperintendant zu Aalen:H. Josef Christoph Höger

Heidenheim:H.M.Johann Eberhard
Heinrich Scholl

Schorndorf H.M. Daniel Frd. Hauf

Die Amtstadt Gmünd,dazu gehören:

Georgishof,Filial von Herlikofen,

Rehnenhof,Filial der Pfarrei Wetzgau,

Rems zerstreute Häuser,Filial v. Strassdorf

Rinderbachermühle,Filial von Herlikofen,

Vogelhof,Filial der Stadtpfarrei Gmünd- 5387 Seelen, worunter 50 Evangelische

132

Bürgermeister H.Math.Alexander Herzer

" " H. Josef Seibold,zugleich Patrimonial Amtmann von Leinzell

Kirchen=und SchulpflegerH. Franz Josef Doll med Dr und Apotheker

Wetzgauer Colomanikirchenpfleger H. Bernhard Betz

Spitalpfleger H. Anton Köhler

Waldinspektor H. Ferdinand Steinhäuser

Katholischer Stadtpfarrer H. Thomas Kratzer,zugleich Dekanatsamtsverweser

Cooperatoren

H, Jgnatz Bommas,zugleich Pfarrkaplan bei dem St Katharinaspital

Konrad Both,Josef Betz,Hyronimus Weitmann ,zugleich Kaplan zum Hl. Geist Spital

Anton Reiss,Thomas Vogt ,Philipp Ade,zugleich Seelsorger am Zuchthaus zu Gotteszell

Kaplan auf dem Salvator ~~bez~~? Betz
H. Bernhard Majer, Leopold Debler proof zugleich Pfarrer in Mutlangen
Frühmesser bei St. Johann und Benefiziat St. Sebald im Hl. Geist Spital H. Joaann Kaiser
Chordirrigent: H. Johann Wetzenmaier

Evangelische Prediger H. M. Joann Christoph Friedr. Gräter zugleich Garnisonsprediger und Pfarrer an dem Zuchthaus zu Gotteszell.

Lateinische Schule Präzeptor H. Ferdinand Messerschmid
Konvent des Minoritenklosters für die III. Kl.
Paul Reuter für die II. Klasse, desgl. Dominikus Schonter für die 1. Klasse
Französischer Sprachlehrer H. Ludwig Anton Hönig
Zeichnungslehrer H. Sebald Baumeister und Jakob Haas

Eine Industrieschule für Mägde wird durch die Klosterfrauen zu St Ludwig besorgt.
Lehrer in der Realschule und der deutschen Schule H. Anton Wanner, Felix Ransler, Gratian Adelmann, Konrad Schedel, Xaver Holbein.

Evangelischer Schullehrer H. Johann Keppler

Stadtphysikus H. Josef Werfer wed et chir,
Praktizierender Arzt H. Franz Josef Doll med D^r, zugleich Apotheker
Apotheker H. Franz Josef Doll wie oben und
133 Karl Friedrich Jäger

Buchdrucker Johann Georg Ritter

Schultheiserei Bargau

Bargau Pfarrdorf	403 Seelen
Beisswangerhof	20
Birkhof	7
Kitzingerhof, welche nach Bargau eingepfarrt sind	430 S 6
Giengerhof	9
Haldenhof	8

Lauchhof 4
die 3 letztern sind Filialen von Weiler
Möhnhof 8
465

nach Lautern gepfarrt, haben aber einen eigenen Kuratkaplan

Filial von Bargau:
Beuren in den Bergen
Buch Fil. von Möhnhof
Bartholomä (v. Holz.)
Hesselschwang

Kath. Pfarrer zu Bargau H. Dom. ~~Steidlinger~~ Killinger
Kuratkaplan auf dem Möhnhof H. Ignatz Stahl
Amtsschultheiss Anton Köhler in Bargau

Schultheisserei Bettringen

Oberbettringen Pfarrdorf 355 Seelen
(worunter ca 24 Evang., welche nach Oberböbingen eingepfarrt sind)
Berlinsweiler 57.
Steinbachhöfe 22
(letztere 2 sind Filialen v. Weiler)
Lindenhof 6
Unterbettringen 2oo
Filialien von Oberbettringen, Weiler in den Bergen Pfdarf 418
mitPilzenhof
1058

Ferner Filial von Weiler

Gengerhof, Haldenhof, Lauchhof, und Ölmühle, diesseitigen Oberamts Krieghof von Rechbergisch Patrimoniaherrschaft

Kath Pfarrer in Oberbettringen H. Josef Vogt
Pfarrer in Weiler H. Johann Michel
Amtsschultheiss in Oberbettringen Nikolaus Friedel

134

Schultheiserei Böbingen

Oberböbingen Pfarrdorf . 353 Seelen
mixtiert mit Wöllwarth Essingen,
worunter 147 Kath.,welche so wie Unterböbingen
mit Birkhöfe,Braunhöfle, und
Krausenhöfle 429 Seelen
Zur Pfarrei Mögglingen gehören ,ausgenommen
1o Evangelische,welche nach Öberböbingen
eingepfarrt sind
Zimmern 146
worunter 92 Katholiken zu Pfarrei Iggingen
gehörig
========
575
=====
928

Ferner sind nach Oberböbingen eingepfarrt
mögglingen,Schönhardt und Oberböbingen
evang. Religion.
Evangelischer Pfarrer zu Oberböbingen
~~H. Jgnatz Carthel~~
Kath. Curat Kaplan zu Unterböbingen
H. Jgnatz Carthel
Amtschultheiss Joann Georg Bauder

Schultheisserei Degenfeld

Degenfeld Pfarrdorf 143 Seelen
Miscuit mit Rechberg
Mixtiert
~~Rammingen~~ Neuingen 43
miscuit mit den ~~Beisitzern~~ Freiherrn?Rechberg
========
186
Patrimonialamt Donzdorf
Evang. Pfarrer M. Bardili
Schultheiss Joann Fuchs zugleich Kastenknecht

Schultheisereixxxxxxxxx Göggingen

Göggingen 267 Seelen
wovon 2o4 Evang.nachTäferroth und mixtiert
mit Limpurg und von Lang 83 Katholische nach

Leinzell gepfarrt sind
Buchhof Filial von Spraitbach 8
Koppenkreuth Fil.von Terfferroth waren
159 nach Täferroth und 12 nach Zimmerbach
gepfarrt sind . 3
Tierhaupten 173
Mulfingen Fil. Von Täferroth 55
Rehnenmühl Fil. von Täferroth 5
Utzstetten 113
wovon 1o8 nach Täferrot,5 nach Zimmerbach
gepfarrt sind 644
Amtsschultheiss Joh.Georg Zeller

Stadtschultheissenamt Heubach 896

Heubach Städtchen (Dekanat Aalen)
Beuren in den Bergen 51
wovon 48 Katholiken nach Bargau und
3 Evang.nach Heubach eingepfarrt sind
mixtiert mit Wöllwarth Essingen
Buch . 79
wovon 66 Kath.zur Pfarrei Bargau und.
13 Evangelische zu Heubach .
Hesselwang 12
eigentlich Filial von Bargau adoptiv
nach Heidenheim ,Heidenheimer Q/A.
Evangelischer Stadtpfarrer H. M.Johann Christian
Erhard
Amtsschreiber H. Gottlieb Friedrich Tauer
Stadtschultheissamtverweser H. Joann Georg Fuchs
Zoller und Acciser H. Joh.Georg Knauss
Apotheker H. Joh.Friedrich Becher
1o38

Schultheiserei Jggingen Pfarrdorf 319 Seel.

worunter 9 Evangelische nach Täfferrot gepfarrt sind.

Brackwanhof Filial von Dewangen O.A. Aalen 3
Brinkofen 91

misciert mit ~~Gemeinde~~ früher Degenfeld 19
Burgholz 19
Herlikofen Pfarrdorf 416
Hussenhofen Filial von Herlikofen 184
Schönhard Filial von Jggingen 133
1165

Zur Pfarrei Jggingen gehört noch Zimmern ,
zu Herlikofen Georgishof und die Rinderbacher=
mühle
Kath. Pfarrer zu Iggingen H.Franz Josef Högele
Herlikofen Herr Ferdinand Doll
136 Amtsschultheiss Josef Holl in Jggingen

Schultheiserei Lindach

Lindach das Filial von Täferroth 487
Mutlangen Pfarrdorf 529
misciert mit Rechberg und Degenfeld
5 Evangelische sind nach Lorch gepfarrt
Täfferroth Pfarrdorf 135
4 Kath. sind nach Zimmerbach eingepfarrt
1151

Filial von Mutlangen Pfersbach
1 Filial von Täferroth ,Durlangen ,Göggingen
Hertigkofen,Iggingen ,Renenmühl ,Schönhard
Tanau ,Tierhaupten, Utzstetten ausseramtlich
Rupertshofen
Kath.Pfarrer zu Mutlangen H. Leopold Debler
Evang. Pfarrer zu Täferroth H. Dekan.Schorndorf)

H. Johann Jakob Laupold

Schultheisenamt Mögglingen

Mögglingen Pfarrdorf 878 Seel.
worunter 17 lutherische nach Überböbingen
eingepfarrt,125 kath.,die eben dahin gepfarrt
sind zu Pfarrei Mögglingen nur adoptiv gehören
Lautern Pfarrdorf 267
1145 Seel.

Fil. von Mögglingen Ober=und Unterböbingen,
Filial von Lautern Möhnhof
Kath Pfarrer zu Mögglingen H. Joann Evang. Wölter
Kath .Pfarrer und bisch. Dekan zu Lautern
Herr Michael Ziegler
Amtsschultheiss Franz Josef Elser zu Mögglingen

Schultheiserei Spraitbach

Spraitbach Pfarrdorf	314 Seel.
Spraitbach Pfarrdorf	
Filial von Spraitbach und Beutenmühl	18
Durlangen Fil. # 21 Zimmerbach	277
worunter 19 evang. nach Täferroth gepfarrt	
	609
Hertigkofen Fil. von Spraitbach	82
worunter 26 evang. nach Täferroth gepfarrt	
Leinhäuslein Filial Spraitbach	5
Leinmühle ,Schilgenbühl Filial von Zimmerbach	16
Tanau Filial von Spraitbach	62
worunter 7 evang.nach Täferroth gepfarrt	

das weitere war abgerissen (der Chronist)

B e i t r a g zu der B e s c h r e i b u n g

der Stadt Schw. Gmünd

Da ich schon öfters zerstreut von den alten hergebrachten Gewohnheiten und üblichen Ceremonien geschrieben,habe, ich hier im kleinen nur anzeigen wollen wie und mit was Ordnung hier die Jahreszeiten sind gefeiert worden.Seit 1802 sind die meisten in Abgagng gekommen ,wie es in dem andern Teil ausführlich angezeigt worden.So einfach und unbedeutend alles war, so war doch alles mit Andacht ,Eifer und guter Meinung geschehen .Man glaubte ,es müsste so sein-Nebenbei ist viel Gutes damit bezweckt worden ,auch hatte die Inwohnerschaft Nahrung dadurch. Alles Gott befohlen und anheim gestellt.

O/0293

140

Advent 127
Krippelein 117
Christrosen 120
Sternsinger
Neues Jahr
Siechen
zu Dreikönig
St Blasitag
St Johannestag
St Sebastianstag
Fastnacht
Metzgerritt
Aschermittwoch
Bretzgen
Fastenzeit
Miserere
Christenlehr
Examen
St Josefstag
Unsers Herrgotts Ruhe
Rompelmette
12 Jünger
Gründonnerstag
Karfreitag
Passionsspiel
Busskleider
Geisler
Kreuzschleifer
Ausspanner
Karsamstag
Ostertag
Palmtag
Palmesel
Palmbesen
Weihholz
Fastnacht
Gruft

Heil. Kreuzwoche
Kreuzfest
St Leonharditag
St Josefstag
St Georgitag
Sr Sebaldi
Allerseelentag
St Margaretentag
St Veit
Himmelfahrt
Pfingsttag
Maria Geburt
Corporis Christifest
hiesiges Militär
Corps der Ledigen
Corps der Verheirateten
Thor gesperrt
Augustiner
Niklaslaiblein
Bastis Segen
Dominikaner
Jgnatzi Wasser Zweig
Franziskaner
Kapuziner
St Ludwig
Weihbuschel
Niklastag
Anklopfet
Kirchweihküchlein
Fastnachtsküchlein
Chorales
Schwörtag
Bergreiter
Corporis Christifest
Gotteszell
Geleitsreiter
Kirchweihen
Sieben
Sonnwendfeier

Jahrtäge
Umzug der Handwerker
Leichenordnung-Leichenmäntel
Jahrmärkt
Hurenstraf
Ehebrecher Straf
Brückenzoll
Hochzeit
Kindstauf
Nestelfest
Herrenwahl

141

Alte Sitten und gewöhnliche Gebräuche so der Zeit sind abgegangen als

1. im Advent

seit aus dem Augustiner=kloster die Oberamtei, so hält man solches jetzt in der Pfarrkirche.

wurde bei den Augustinern morgens 6 Uhr das Rorate und um 7 Uhr aber wurde solches bei den Franziskanern gehalten.
Unter während dieser Adventszeit wurden in allen Kirchen und Klö=stern ohne Ausnahme das Krippelein aufgemacht und täglich verändert.
Als 1. Die Geburt Christi im Stall, da die Hirten opferten.
2. Die Flucht Mariens in Ägypten. Hero=des, da er die Kinder töten liess u. er dann in die Hölle kam.
3. Die Beschneidung Christi
4. Die hl. Drei Könige, da sie dem Je=sulein opferten.
5. Da Jesus geprediget.
6. Die Arbeit Josefs und Jesu, da Maria spann.
7. Die Hochzeit in Kana in Galiläa

und diese Krippen wurden gar schön mitgekleideten Figuren und zersch.

Schauen, Veränderungen vorgestellt. Es war fast kein Haus, wo man nicht Hauskrippen fand.

Christrosen

Am Hl. Abend, d.h. in der Christnacht sind wenige Häuser, wo man nicht eine Christrose hatte, dabei gebetet wurde- man legte sie in ein Glas Wasser, wo sie aufging.

142

Sternsinger

So lange der Advent dauerte, so sind Männer und Buben mit Sternen, die sie immer getrieben und ein Hembt an, darüber den Bettelsack. Sie gingen die Stadt aus und ein und sangen zerschiedene Lieder, wo sie sodann ein Almosen bekamen. Z. B.:

Ein Kindelein geboren war zu Bethlehem im Stall, das alle Ding vermag, sein Name heisst Jesus Christ, der geboren ist etc

---

Wir wünschen den Herren glückseligs Neues Jahr, eine fröhliche Zeit, das Gott vom Himmel ra geit.

Herodes schaut zum Fensterlein raus ihr liebe drei Herren, was wollt ihr nun? Nach Bethlehem, wo Jesus geboren ist, sein Name heisst Jesus Christ.

Neu Jahr

Im neuen Jahr Abend hat man sonst stark geschossen. Da sind auch den 1. Tag nach dem neuen Jahr die Siechen gekommen. Es sind arme Leute von Wiesensteig. Sie haben schwarze Mäntel Männer wie Weiber an und einen weissen Zerchsack. Sie sangen in der ganzen Stadt herum:

Wir wünschen den Herren win glückseligs neues Jahr, Jahr, Jahr ein glückselig.. immer repetierend.

Ist das 1.mal 1806 abgestellt worden.Sie dürfen wohl herumgehen,aber nicht singen.Unter dem Jahr kamen sie öfters, da hatten sie aber nur eine hölzerne Klepper,womit sie klepperten und da bekamen sie Almosen.

Hl. Dreikönigstag

in jeder Kirch wurde solches geweiht, auch Dreikönigswasser

An Hl. Dreikönigstag war Festtag.bei den Kapuzinern und im Kloster St Ludwig. Die Herrn Kapuziner weihten da Weihrauch Salz,Kreide .Das ganze Jahr hindurch warf man von dem Salz in den Brommen, in Salz etc.
Die Herrn Kapuziner haben auch die Ausweihung in den Häusern,Ställen,etc.Da wurde keine Kammer oder Stall oder Zimmer im ganzen Haus nicht unterlassen, so nicht geweiht worden.Als man zundt ein Licht an ,nahm ein Weihwasser und eine Glutpfanne und so ging man das ganze Haus durch und durch,schrieb mit der geweihten Kreide an jegliche Türe

$$\overset{+}{C} + M + B$$
$$1800$$

Ist derzeit so ziemlich ~~abgegangen~~ in Abgang gekommen.Sie weihen zwar noch aus,allein ganz in der Stille.Die Bürger tun es aber selbsten und schrieben es an die Türen hin.

St Blasitag

An St Blasitag wurde in jeder Kirche geblaselt.Der Priester nahm 2 kreuzweis übereinander gelegte brennende Kerzen, hebt solche jedem an den Hals und betet den Segen.
Sonst hätte man geglaubt,man würde gleich mit dem Halsweh gestraft werden,wär nicht geblaset worden.Ist der zeit ziemlich schwach ,wenige lassen sich noch blaseln

O/0293

144 .St Johannistag

Am St .Johannistag hat man den St Johannissegen geweihet ,da liessen besonders die Wirt einen Wein weihen,den sie in ihre Weinfässer schütteten. Auch liess man in der St Johanniskirche jedermann St Johanniswein trinken.

St Sebastianstag

Eben da ist an St Sebastianstag ehemals auch bei den Herrn Augustinern und in der Pfarr.An St Johannistag wurde auch der St Johanniskopf um den Kreuzaltar von Kindern getragen.Es soll vor das Hauptweh gut sein.

Fasrnacht

In der Fastnacht,da ging man Maskaraten bei Tag und Nacht,von einem Wirtshaus ins andere.

Metzgerritt.

Auch hielten die Metzger ihren Jahrtag.Sie ritten alle in der ganzen Stadt herum.Voraus ein Überreiter u. hintendrein mit blossem Säbel. Dann ging der Ritt durch das Kloster Gotteszell,wo sie einen sehr großen Lebkuchen,der eingemacht mit Wedel und Blumen.Den hatte der Oberachtmeister an einer Stangen auf dem Pferd gehabt und so ging der Zug wieder die Stadt herein auf die Herberge.Da wurde der Lebkuchen verteilt,jeder Metzger bekam ein Stück davon.

145. Welcher Meister nicht mitgeritten, musste einen Gulden Strafgeben.Am andern Tag hielten sie auf der Herberg eine Mahlzeit,und welcher Meister nicht dabei musste 30 kr Straf geben. Beidem Ritt mussten auchdie Ledigen mitreiten,nemlich voraus ,dann kamen die Meister und das dem Alter nach, dem Rang ihrer Meisterschaft.Der Zunftknecht ging zu Fuss mit einer

Partisane neben dem Obermeister.Auch hatten die Oberacht=und Achtmeister Degen an.Die Ledigen hatten Sträuse auf ihren Hüten,dass man nichts als Strauss sah,so gross waren solche.

Aschermittwoch

==========

Da liess sich jedermann in jeder Kirche einäschern und hilet es vor ein gross Todsünde,wer es unterliesse.

========

Brezgen

Von St Nikolaustag an bis Ostern werden hier Brezgen gebacken.

==========

Fastenzeit

In der Fastenneit,da riss man Brezgen und wer das Schloss bekam,der musste solche zahlen.
Die ganze Fastenzeit hindurch war ehemals das Fleischessen ganz verboten,dann erlaubte man solches Sonntag und die andern Tage mittags, jetzt ist es alle Tage erlaubt.

Miserere

Die ganze Fastenzeit hindurch war das Miserere in der Pfarr abends 5 Uhr und bei den Franziskanern abends 1/2 6 Uhr.

====== ==

Christenlehre

In der Pfarr,bei St.Johann,St Veit 146
Spital und bei den Kapuzinern waren die ganze Fastenzeit tägl. morgens 1o Uhr und abends 4 Uhr gehalten,wo die Kinder sind zugericht worden und sind die tauglichen zum Beichten und zum Communizieren zugelassen worden,wie man sorgt sind hinters gestellt worden.
Soauch jahraus, jahrein die Christenlehre in besagten Kirchen.
In der Fastenzeit hat man stark in den St Salvator besucht. Jahraus, jahrein alle Freitage ging man

St Josef
Unsers Herrgotts Ruh

auf den Salvator ,wie am Mittwoch zu St Josef,am Samsatag in das Kapelle zu unsers Herrgotts Ruhe und jeden Donnerstag auf den Ölberg auf den Pfarr kirchhof.

========

Rompelmette

Am Grünen Donnerstag,schon am Mittwoch fangen,fangen die Rompelmetten an.Die waren in der Pfarr und in den Manns= klöstern,wenn die Kerzen ausgelöscht, dann hatte alles mit Rätschen gerätscht da war kein Kind, ohne Rätsche in der Kirche.Da war ein Grompel und doch war Andacht.Man lachte,aber mit keiner Ausschweifung,man kann sagen,man lachte aus Andacht.

=========

12 Jünger

Am Grünen Donnerstag ,da gingen die 12 Jünger -alte,bresthafte Männer- (vide die Stiftung)in der Frühe ,jeder einen neuen Hafen in der Hand ,vor die Kirchtüre in der Pfarrkirche,wo sie das Almosen sammelten.Nach gehaltenem Amt und Kirchenzeremonien ging man mit dem Sanctissimum zu St Johann. Von da nach Anweisung der Stiftung

========

Gründonnerstag
Passionsspiel

Auf den Abend war das Passionsspiel. (vide Das Passionsspiel)

Karfreitag

Am Karfreitag ging jedermann in der Frühe auf den St Salvator.Da fand man auch viele Geisler,Ausspanner,Kreuz= schleifer .Die Geissler hatten weisse Hembter und weisse Kappen auf,der Buk= kel war ganz bloss und sie hauten sich so stark,dass das Blut stark floss. Die Kreuzschleifer hatten blaue Hembter und Kappen und schleiften ein Kreuz die Ausspanner hatten ebenfalls blaue Hembter und hatten einen Stab durch die Arme.

Geissler,Ausspanner
Kreuzschleifer
Busskleider

Öfters geschah es,dasssie noch über=
das barfuss gingen,auch zum Teil gro=
sse Ketten an den Füssen nachschlepp
ten.Es sind auch einige auf den Rech=
berg,Berhardusberg auf nehmliche
Weise der Buss gegangen.
Ehedessen hat es auch gegeben,die
Busskleider trugen,von einem wollenen
Sack,ganz nacket darin.Sie gingen
auch bei den Gräbern herum,knieten
zu andern Leuten hin,sie störten nie=
mand und wurden auch von niemand ge=
stört.Es war eine Andacht und so lä=
cherlich man es derzeit macht,so er=
baulich war es doch.
Mittags 12 Uhr war das Passionsspiel
nachmittags aber die Prozession.
Am Karfreitag,da man Christus vor den
Kreuzaltar hinlegt ,so ging H. Stadt=
pfarrer und dann die H. Kanonici alle
ohne Schuh hin und machten die 3 Fuss=
fäll,dann küssten sie das Kreuz und
in nemlicher Ordnung hat auch ein
ganzer Magistrat ,Offizianten gefolgt,
in ordine,alle ohne Schuh in Strümp=
fen.Das ist derzeit abgekommen,nicht
nur die Herren ,sondern auch die Ka=
nonici tun keine Schuh mehr herunter,
nur der Stadtpfarrer und die 2 Dia=
kon allein.An gemeltem Karfreitag
wird viel Amosen ausgegeben,wie auch
die Stiftung von H. Kuchker aufweisen.
An diesem Tag hatte man inallen Kir=
chen ein Grab,wo Jesus begraben und
das Sanctissimo darin stehet.Da war
grosse Andacht und wurde von der In=
wohnerschaft häufig besucht.Jeder
Ehemann mit einem schwarzen Mantel
ging mit seinem Weib zur Andacht.

Im Gründonnerstag hatten viele einund mehr "Jünger",die sie speisten.
Karsamstag wurde abends die Prozession gehalten(vide das Passionsspiel)
Dann war die Auferstehung in sämtl. Kirchen.Zu den hl. Gräbern bettelten die Klöster,Geistliche und viele schickten Öl.

149 Ostern

Am hl. Gründonnerstag musste ganzer Magistrat,Offizianten und Diener communizieren und das in ordine .Es war eine Andacht und ein gutes Beispiel.
An Ostern war ein ganz grosses Fest, wo jeder Inwohner communizieren soll, und muss auch von der Pfarrkirchen einen Zettel haben,den der Stadtpfarrer einsammelt und für jeden Zettel 2 kr erhält.
Am 2. Feiertag ist Prozession um die Stadt ,wegen den 2 Türm,die eingefallen.Wenn man von der Pfarr aus mit der Prozession ging,so ging man die untere Kirchtür hinaus und zu den Augustinern ,da man sich verweilt, von da die Predigergasse zu den Dominikanern ,wo man auch einwenig ruhet,dann durch die St Johanniskirche, dann durch die Spitalkirche ,den Kalten Markt hinauf zu den Franziskanern von da zu den Kapuzinern und von da in die Pfarrkirche.
Am 3. Osterfeiertag ging man auf Wetzgau zu dem hl. Coloman ,da ritten viele hinauf.

In der Osterfeier ,da gibt man den Kindern gemalte Eier,einen Schnitzkrapfen und Knollenkuchen.
Die Bauern machen Käskrapfen.Da legt der Has den Kindern.

Palmtag

Am Palmsamstag ,da war ein Fest der Kinder,jedes Kind wollte da etwas Neues haben,ja es kam das Sprichwort auf,wer nichts Neues hatte,das der Palmesel gumpen werde.

Palmesel

Palmbesen

Weihholz

In der Frühe schon wurde das Weih=
holz,nemlich 3 lange Prügel mit Wei=
den zusammengebunden und die Palm=
zweig und Besen ,nemlich ein Boschen
Palmen an einem Stecken ,geweihet.
Die kaufte der Hausbesitzer.Den Palm=
besen legte man in das Bett oder da=
rauf.Die Zweige aber steckte man an
den Kreuzherrgott. 150
Das Weihholzaber legte man in die
Glut bei Donnerwetter.
Am Samstag nun um 3 Uhr ging die Pro
zession von der Pfarr aus die Hof=
statt herunter in Spital in ordine
als dass gleich nach den Geistlichen
8 Metzger den Palmesel an einem gro=
ssen Strick führten und die Oberacht=
meister und Achtmeister nebenher gin=
gen,dass er nicht fällt,und der Zunft=
knecht den alten Mantel trug.
Dann kamen die Metzger,nach ihnen
aber erst ein Magistrat in ordine u.
andern Zünften.Das Weibsvolk hielt
gar keine Ordnung,weilen alle Kinder
mitgetragen und geschleift wurden.
Unter dem Palmesel aber sa ss voll
Metzgerskindern,Buben und Mägdlein.
Im Spital liess man den Palmesel
stehen.Da wurde er um un d um mit
grossen Lwuchtern und brennenden Ker=
zen geziert und wurde grosse Andacht
dabei gepflogen.Man glaubte ein Ver=
brechen zu tun,wenn man nicht hinun=
terging.Es dauerte die ganze Nacht
hindurch.Die Prozession ging wieder
in ordine als da jetzt die Metzger
wieder hintendrein kamen in die Pfarr=
kirche.Am Palmsonntag ging morgen s
7 Uhr die Prozession wieder in or=
den Ord. in den Spital als dass

Vor einen Palmbesen ,wie auch vor ein Weihholz zahlt man 2 kr

Armen Leuten gab das auch Verdienst

da jedermann einen Palmzweig in der Hand hatte.Da nahmen die Metzger wieder den Palmesel und führten ihn wieder in ordine ,wiensie ihn hinuntergeführt in die Pfarrkirche und so endet sich die Paleselprozession

==========

151 Fastnacht

In der Fastnacht war jedesmal 1o stündiges Gebet bei den Dominikanern

Gruft

Auch in der Gruft war Andacht.

=========

Hl Kreuzwoche

In der Kreuzwoche.

Am Montag war Prozession in der Stadt herum.Am Dienstag ging man nach Gotteszell,wo Predigt und Hochamt gehalten.Da war es die Gewohnheit,dass jeder,der einen Fahnen trug,einen Laib Brot in Gotteszell bekam.Das wurde so weit getreiben,dass Buben und Mägdlein Kreuzherrgott,Bildlein am Stecken,ja Zeichelein von den Rosenkränzen ~~haben~~ aufheben und sie erhielten 1/2 ,1/4 Laiblein Brot unter dem Tor. vide das Weitere bei Hl. Kreuzprozession.

Am Mittwoch ging die Prozession auf den St Salvator.

Kreuzfest

Am Kreuzfest war wieder Prozession in der Stadt herum,da gingen die Kreuzträger in die Pfarrkirche.Sie hatten ehedessen blaue Mäntel ,derzeit aber schwarze an.Sie gingen neben dem Sanctissimum in ihren besten Kleidern mit Degen und Partisan und hatten rote Federhüte auf.

St Leonhardstag

Ging man mit der Prozession zu St Leonhard,wo Predigt und Hochamt gehalten wurde.

152

Bei allen Prozessionen war es üblich, dass hiesige Lebküchler, Zuckerbäcker, Dockenwar , Becken, auch die Häfner, bsthändler feilhatten bei der Pfarr, St Leonhard, Gotteszell, St Josef, St Georg, et c Da kaufte jedes Kind etwas.

Die Alten sorgten sowohl für das Ewige, als auch für das Zeitliche. Die machten den Kindern Mut und Freude und zugleich zu guten Christen. Damals war es gut, man ehrte Gott und hatte dabei Nahrung. Jetzt schafft man alles ab und wir haben keinen Verdienst u. werden liederliche Christen.

St Josefstag — war bei St Josef in der Frühe ausser der Kirche Predigt und der Gottesdienst, Da war die Kirche den ganzen Tag voll.

St Georgi — war bei St Georg in der Ledergass Fest, es war wie bei St. Jo sef.

St Sebaldi
ebenso

Allerseelentag — ging man mit der Prozession zu St Leonhard nachmittags 12 Uhr. Da ging man denv ganzen Tag hinaus und besichtigte die Gräber.

St. Margaretha — war bei St Margarethe Predigt und Amt, war Andacht.

153

St Veit — An St Veitstag war Fest bei St Veit. in der Kirchen. Da ging jedermann hin, besonders die Kinder, die trugen Hühnlein, Tauben, um den Altar für die Gichter.

Himmelfahrtstag — da wurde Christus der Herr wie er in Himmel fahrt vorgestellt. In der Pfarr bei der obern Öffnung waren 3 Engel und der Hl. Geist an Schnüren herabgelassen, die tanzten immer und Christus fährt in den Himmel . Um 12 Uhr wurde er hinaufgezogen, da hat man Christus mit Kerzen, die Kränze hatten ganz voll behängt . Bei Donnerwetter wurden die Kerzen angezündet , von dem Kranz etwas ins Feuer geworfen.

Das ar ein Fest für jung und alt. Man konnte alles kaufen vor der Kirche draussen. So auch am St Veits tag.

Pfingsttag war grosses Fest in der Pfarr. Den andern Tag war die Prozession nach Wetzgau. Da war der Ritt. Den 3. ging die Prozession auf den Rechberg.

M- Geburt war Fest auf dem Beisswang. Da ging jedermann die Oktav hindurch hinaus. Da hatten die Wirte in Hussenhofen gute Zeiten.

155

Fronleichnamstag

Diesen Tag nannten die Alten den Engelistag. Am Donnerstag ging die Prozession morgens um 5 Uhr von der Pfarrkirche aus. Das ist das grösste Fest im ganzen Jahr. Es wurden alle Heiligtümer, Fahnen und Silber mitgetragen. Bei jedem Haus, wo die Prozession geht, war ein Altar, die Strassen waren auch auf beiden Seiten mit Maien besteckt. Die Strassen aber mit grossen Blumen bestreuet. Die Geistlichen hatten Blumenkränze auf ihren Häuptern, so auch die Kerzenträger und Diener der Kirche. 6 Buben wie Engel gekleidet sind gleichfalls Ministrantenbuben. Der Zug gehet zu den Kapuzinern, dann zum Waldstettertor hinaus, und auf den Graben, ~~dann zum Waldstette~~ wo das Kreuz stehet wurde das 1. Evangelium gelesen.

Hiesiges Militär

Das hiesige Militär stund beim Torhäuslein.

Bürgerl. Comp. die Ledigen

Die Bürgerkompagnie aber zwischen dem Wasser und St. Josefsgarten. Von da aus ging die Prozession den Graben hinab bis zum Untern Tor. Da wurde das 2. Evangelium gelesen. Hiesiges Militär stand gleich bei dem Tor. Die bürgerl. Comp. aber vor dem Tor draussen.

Tor sperren

NB. Solange die Prozession auch alle Tore gesperrt Von da aus die Ledergasse hinauf in Spital und die Schmiedgasse hinaus. Bei dem Schmidtor ausserhalb vor dem Kreuz wurde das 3. Evangelium gelesen. Das Militär stund gleich beim Tor. Die Bürgerkompagnie an der Strasse nach St. Leonhard Bruck. Von da aus hinauf zum Rinderbachertor. Bei der Brück wurde das 4. Evangelium gelesen.

155

O/0293

Das Militär und Bürgerkomp.stund auf der Strasse gegen die Pfennigmühl.Von da aus die Gass herein zu den Franziskanern ,da ruhte man aus, von da das Märktgässchen herunter zu St Johann ,von da zu den Dominikanern und dan n zu den Augustinern und dann in die Pfarrkirche. Da stund das Militär und die Bürgerkomp auf dem Marktplatz und bei der Pfarrkirche.
NB.Da wir noch Dragonerhatten waren sie allezeit neben dem Sanctissimum gegangen.Bei Abgang dessen ging die Infanterie ,dann die bürgerl. Gesellschaft.
Am Sonntag darauf war die Prozession bei den Dominkanern .Da ging die Prozession von den Dominikanern aus ,war das 1. Evangelium bei H. Bürgermeister Maier modo H. Josef Beisswenger .Von da die Gass hinaus über die Badmauer Da war das 2. Evangelium,bei H. Bürgermeister Schedel ,von dann die Gass herein auf den Markt .Beim Haasen war das 3. Evangelium und bei H. Bürgermeister von Stahl war das 4.Evangelium gelesen. 156
Beim 1. Evangelium stunden die bürgerl. Komp auf der Badmauer ,beim 2. wieder,beim 3. beim Mohrenwirt,beim 4. bei der obern Apothek.
Den Donnerstag darauf aber war es um die Pfarr. Als von der Pfarr ging die Prozession aus, und es war das 1. Evangelium bei H. Dr Bommas das 2. beim Wischer,das 3.bei H. Bürgermeister König und das 4. beim Magister.Es war Andacht und Staat dabei.
Wir hatten hier immer von dem Contingent Bachsche Infanterie.Ein Hauptmann ,Leutnant und etliche 3o -4o Mann Gemeine,auch ein Dragoner Leutnant und etliche 12-18 Mann Gemeine.Die machten die Wachten und schlugen täglich den Zapfenstreich.Die Hochwacht war ein besonderes Häuslein auf dem Markt ,ist aber abgebrochen worden, und haben im Rathaus die Wachtstuben.
Die ledigen Gesellen haben vor undenklichen

Jahren her das Exercitium gehabtIm ersten
Mai sind sie das erstemal aufgezogen und
haben sich exerciert alle Sonn=und feiertag
Sie kamen vor der Greth zusammen ,da sie
ihre Fahnen hatten und brachten sie auch
wieder dort in Verwahrung.Der Stadtschult=
158 heiss war von jeher ihr Platzmajor.
Dann erwählte solcher Major einen Adjutan=
ten ,beide ritten und 12 Offizier.
Ehedessen musste bei Straf jeder ledige Ge
sell mitgehen ohne Ausnahme.Es durfte je
der kommen in seinen Kleidern ,die er hat=
te,nur musste er ein Gewehr haben.Die Offi=
ziere trugen dagegen Partisanen .Am Corpo
ris Christifest hatten die Offiziere Schär=
pen und rote und weisse Federhüte.Es war
artig anzusehen,alles so untereinander in
roten,weissen und grünen Kleidern.Sie hat
ten dabei 2 Pfeifer .Erst seit zwanzig Jah
ren haben alle die mitgingen blaue Kleider
weisse Westen ,schwarze Beinkleider,weisse
Strümpfe an,auch weiss und blaue Kokarden
Die Unteroffiziere hatten Säbel ,die Offi
ziere aber auch goldene und goldene
Es war sehr schön und gute Ordnung,sie
führten auch eine türkische Musik.Vor etl.
Jahren haben auch die Bürger eine Compagnie
errichtet,alle waren blau montier t meist
bescheidener Art als dass sie Patronenta=
schen hatten. Nachher aber veränderten sie
sich in grün ausgeschlagene und Gre
nadiermützen,es warschön anzusehen und
158 hatten es weit gebracht,war Ordnung.
Augustiner hatten alle Monat Monatssonntag.
St Augustinusfest.
Niklaslaiblein St Nikolausfest.Da hatte man Niklaslaiblein
gebacken und solche ausgeteilt.Man legte
solche zum Geld und glaubte,dass nichts d
war auch die 1/2 12 Mess davon könne kommen.Die Goldschmied,wenn sie
geschmolzen haben ein Laiblein zum Silber

O/0293

geworfen .
Maria vom Trost Kirchweih
Maria vom guten Rat.

Bastissegen — St Sebastiansfest.Da trank man den Bastissegen .

St Thomas von Aquin.
Bei jedem Fest war Predigt und Hochamt und eine Prozession ,von der Kirch aus bis zum Bommas und von da wieder in die Kirche.

Dominikaner — Dominikaner-Alle Monat war Monatsonntag
St Dominikusfest.
St Vinzencifest

Jgnatzwasser — St Jgnatzfest an Kirchweih
Da weihte man Wasser und Weiden ,Von diesem Wasser wurde auf die Güter getragen und mit besprengt,auch eine Ruten und diese wurde hineingesteckt.Bei jedem Fest wurde eine Prozession gehalten über die Badmauer und wieder in die Kirche.

Franziskaner — Franziskaner-Jeden Monat war Monatssonntag.
St Franziskusfest
Antonifest
Portiunkulafest-wie in andern Klöstern

Kapuziner — Capuziner-St Franziskusfest
St Antonifest -Portiunkula
Hl. Dreikönig
alle Sonn=und Feiertag der Segen um 4 Uhr
Bei hohen Festen war üblich in allen Klöstern, hielt man allemal eine Mahlzeit ,wozu viel Pfarrer,ein ganzer Magistrat und gute Freunde sind geladen worden.

St Ludwig — Hl Dreikönigfest-Portiunkulafest -Franziskusf.

Weihbüschel — St Mariatag wurden in der Pfarrkirch die Weihbuschel geweiht .Diese Buschel kauften die Leute um bei der Niederkunft einer Frau wird solcher in das warm Wasser gelegt.

Diese und alle andern Sachen sind zwar an sich selbsten unnötig ,allein es hat doch sein Gutes,man gedenkt an die Herkommen und an Gott und Gott sagte selbsten:Dein Glaub hat

183

dir geholfen.
Was Andacht und Zutrauen hielt man nicht auf die Bruderschaft.
In jeder Angelegenheit ,Krankheit wandte man sich zu Gott und den Heiligen.
Mit was Begierde sucht man Crescentia Rosenkränze und Bilder von Wallfahrten.Gott wurde dabei geehrt und der Mensch erhielt jederzeit Hilfe.Ein Beispiel haben wir auch an unserm Salvatorberg.
Der Invalit Bareis Württemberger war krumm am Rücken hierhergekommen,wurde
und hier auf dem Salvator erhielt er seine Gesundheit ,wo sich seine Krücken befinden.

bei Donnerwetter

betete jedermann,man läutete in allen Kirchen ,bei jedem Wetterleuchten leuchten bezeichnete sich jedes mit hl. Kreuz und sprach:Das Wort ist Fleisch geworden.
Alle Tag um 12 Uhr mittags und abends betete man den Engel des Herrn.
Alle Freitag ,wenn man um 11 Uhr die Scheidung läutet,so betete man die Scheidung.
Vor Tisch und nach Tisch wurde laut das Tischgebet gebetet.
In allen Häusern wurde,wo nicht alle Tag , wenigstens am Samstag nachts nach dem Essen ein Rosenkranz und Litanei laut gebetet.

Zügglöcklein

War eins gestorben ,so läutete man das Zügglöcklein bei den Augustinern und bei St Johann ,beim Anzug dieses betete jederman ein Vater unser für diesen Abgestorbenen.

Brand

Wenn ein Brand in der Stadt auskam ,so riefen die ersten mit vollem Hals:Feurio o....
Auf dem Schwindelstein ,Königsturm ,Fünfknopfturm wurde die Sturmglocke geschlagen.
War es ausserhalb der Stadt,so blies man auf gemeltem Turm das Feuerhorn.
NB.Aber nur die durften die Sturmglocke schlagen, oder blasen ,die das Feuer sahen.
Anhaltendes Schlagen oder Blasen war ein

Zeichen, dass das Feuer zunahm. Und da ist alles zu Hilf gekommen., geloffen . 183

Wann eines gestorben, so haben die nächsten Befreunden, auch Nachbarn ihre Mägd hingesandt um die ganze Nacht zu wachen und zu beten. 184

Ehemals gingen die Herren mit Stock und Degen aus, die Ratsherrn und Geistlichen ein Mantel und Degen. Jetzt geht alles wie die Schneider ohne Stock.

Am Ostertag hat man weihen lassen Flades, d, i, Knollenkuchen, Eier und Gehacktes, d, i, gehacktes Schwein, gerauchtes Fleisch und gescheckte Eier und Meerrettich.

Noch bei meinem Gedenken haben die Becken Kirschenkrapfen in der Stadt herum tragen lassen, sie haben solche auf eine Kuchenschüssel gelegt und es haben Mädchen oder Knaben solche auf dem Kopf getragen und in der gan en Stadt herum geschrien:
Kauft ma kein Krapfa, das Stück kostet 1/2 und 1 kr. 185

Die Becken bachten sonst zerschiedenes Brot, nemlich Mürbes Schifflein, hat die Form eines Kipfel, ein Pfinnig (Bild)
Kindlein, eines kostet ein Pfinnig (Bilder)
Hansel, waren die Form, wie die Pfinnigwecklein, man macht sie von 1, 2, 3, 4 Pfinnig gross.
Nudeln, man macht sie zu 2, 12 1/2 kr gross, nemlich Nudeln machte man auch gefüllt mit Zwetschgen oder Äpfel.
"ecken von Äpfel 1 kr1 Hirschböck kostete 1 einen kr Bauern Bisch Stück 1oder 2 kr. Eierhändlein zu 2 und 1kr gross, gesalzene Küchel 1 und 2 kr, Ringlein a 2 kr, Ringlein Stück a 1 Pfinnig, Brezgen a 2o, 1o, 6, 2 kr, Krapfen von Birschnitz Stück 1 kr, Krapfen von Kirschen oder Zwetschgen a 1 pfinnig 1 a 2 kr. Schneckennudeln Stück 1/2 kr, Studentenwecken Stück 1/2 kr, Flädlein mit Knollen a 1kr und 1/4 kr, nemliche Gattung Flädlein, Milchküchlein genannt
1 (zu obigem Gebäck Zeichnungen) 186
Die Alten spraxhen sonst bei ihren Kindern wegen Kleidungs

Ehehalten und Mägde, wann sie in dem besten Dienst waren, hatten 8 höchstens 1o Gulden Jahreslohn. Sie hatten ihren Herrn und Frau mit Ihr und Euch angeredet. Wenn sie jemand hingeschickt wurden, so richteten sie einen schönen Gruss von ihrem Herrn und Frau aus. Der Herr und Frau aber dutzte ihre Ehehalten insgemein. Bei Handwerksleuten aber sagten die Ehehalten nicht Herr und Frau, sondern Vetter und Bäsle. 188

Verzeichnis

der ausherrischen Untertanen im ganzen Amt Bargau, welche eigentümliche Güter haben, worauf ein hochlöblicher Magistrat als Herr Bürgermeister und Rat der Stadt Gmünd die Jurisdiction als hohe Obrigkeit hat, welche im Monat Juni anno 1663 seind beschrieben worden als

Unterböbingen

Jörg Müller von Hermatschwiesen gehört in das hochlöbliche Domkapitel nach Augsburg, seine Hausfrau ist des Adam Majers von Unterböbingen Schwester Tochter, seie ungefähr 2 Tagwerk Wiesen und 1 Tagwerk Acker liegt in Zwerg und Bünden zu Unterböbingen, worauf sie Treib und Trab haben. Die 2 Tagwerk Wiesen liegen auf der Hieb Gmant genannt, zwischen Hans Willer und Valentin Bender, oben stosst Luz und unten Jerg Schurrer Müller, alle 4 Gmündisch Untertanen.

Die Jauch Ackerliegt auf der Ungerhall den zwischen Jerg Schurrer und Valentin Binder, beide Gmündsche Untertanen zu Unterböbingen, oben an die Gemeind und unten auf ~~dem Rörppen~~ Adam Rupp, auch Gmündscher Untertan. zu Unterböbingen.

Oberböbingen

Leonhard App württemb. Untertan hat ein Viertel Wiesen auf der Koch von Baltes Kolb sel. allda seiner hinterlassenen Tochter erkauft um 17 fl anno 16o7. ~~Stoßt~~ stoßt oben an Baltes über und neben Baltes Sachsenmajer auf der andern Seite an Melchior Benkelmann, alle drei Gmündsche Unter-

stück:Klein in Säck,gross in Röck.Man wird dich nicht fragen,was du verrissen,sondern was du jetzt bekommst.Derzeit we den die Kinder im grössten Staat und Kleiderpracht erzogen und wann sie gross sind,da hört es auf.Man findet bald keinen Unterschied mehr unter Reichen,Mittlern und Armen.

Schwammkräpflein waren von geblättertem Teig ,einwenig gefüllt mit gekochten Äpfel und Weinbeern,kostete eines 3 kr.

Es gingen hier viele Sprichwörter,die ich aber nicht besonders anzeigen will,weil ich mich befleisse,solche verstreut bei passenden(Gelegenheiten) tellen anzubringen, wie sehr viele zu finden seind.

Titusköpfe

Jetzt will alles Titusköpfe haben,jung und alt,reich und arm.Anhedessen hatte man sich beflissen,nur recht schöne lange Haare zu haben ,man trägt grosse Zöpfe. Zuerst wurden sie geflochten,in Leder,dann in schwarze Bindel. Zeichnung) 3 und 4 fach — dann flocht man das Haar in sog. französische Zöpfe mit schwarzem Taffetband, dann schlegte man auch den Zopf oder hat halb geflochten das andere Teil Haar schlug man hinauf und wickelt solches zusammen,kam heraus wie ein abgehauener Metzgerhunddsschwanz Dann trug man Haarbeutel,zuerst mittelgrosse ,dann ganz grosse ,die den Rücken bedeckten ,dann ganz kleine ,sie
187 waren zuerst von Samt,dann schwarzem Taffet.

Dann kam es über Perücken,zuerst trugen 3 oder 4 Bürger Perücken,zuletzt alles ohne Ausnahme. Die Perücken waren zuerst rund,dann mit Haarbeutel,zuletzt mit Zöpfen,und sieht man fast keine mehr. Zuletzt trug man Zöpfe nur wie ein kleiner Finger,ja wie ein Mausschwänzchen,man wickelte solches doch in ein taffetes Band ein ,man flocht solche aber über ein Weil,schlug sie hinauf,und heftete solches an den Kopf mit einem Kämmlein.

Jetzt schnitt man alles herunter .Da man noch grosse Zöpfe trug und man im Leide war,so liess man das Haar fliegen, machte oben und unten ein schwarzes Märschlein hin.

So ist alles veränderlich ,sogar des Menschen Haar muss Veränderung leiden.

und unten an ihme selbst gibt jährlich dem hl. Johannes zu Zimmern 15 Heller.

Item

Michel Sauer,Wöllwarthscher Untertan hat ein Jauchert Acker im Heufeld von Jakob Schweitzer,Gmündscher Untertan zu Lautern ungefähr vor 1o oder 11 Jahren erkauft,liegt zwischen Michel Barth und Balthasar Ebner ,oben an Melcher Benkelümann ,unten wiederum auf Michel Barth,alle ~~württembergis~~ Gmündsche che Untertanen,mehr hat genannter Sauer noch ein halb Jauchert Acker ,welcher von gemeltem Jakob Schweitzer zu Lautern erkauft.Das Hülbenäckerle genannt zwischen Jerg Fritz ,Gmündscher Untertan und dem Fussweg ,welcher in das Feld geht, oben sto sst wieder auf gemeltem ~~Jerg~~ Fritz und Salamon Benzen ,württembergischer Untertan undunten auf Michael Majer Gmündscher Untertan.

Mögglingen

Jerg Lutz,kurfürstlicher Untertan hat an Hans Haselmajer Gmündscher Untertan allda ein halb Tagwerk Garten erkauft um 12 Gulden im Wagrain.Oben stosst Franz Apprichs Acker Gmündscher Untertan und unten an die Rems.Anno 1642
Mehr hat er von Hans Weiss Gmündscher und Caspar Esswein, Ellwangscher Untertan ,beide Heiligenpfleger zu Reichenbach S, Jakobi 2 Tagwerk Wiesen erkauft um 175 Gulden. Anno 1653 ist die Remswiesen genannt,oben an die Gemeind und unten an die Rems zwischen Hans Krüger und Franz Waldenmajer beide Gmündsche Untertanen .Mehr hat er von Jerg Gockhen Gmündscher Untertan ,ein Jauchert Acker erkauft um 3o Gulden auf der Hohenwäng zwischen Hans ? und Jerg Öchsle beide Gmündsche Untertanen allda.Stosst oben auf den Gemeindeweg Anno 1632.
Mehr hat der obgemeldte Jerg Lutz 1/2 Tagwerk Wiesen im Omersbach ,oben stosst an die Gemeind,auf der einen Seite stosst Jerg Schoch Ellwangscher Untertan.
In die Badstube gehören 2 Tagwerk eigene Wiesen im Sulzbach und die Seiten herab gegen dem Dorf herein stosst Michel Huttelmajer ,Gmündscher Untertan ,gegen Tierbach stosst Jakob Bierenmeister Anhausischer Untertan .
Die Hofstatt und Gärtlein vor den Badstuben ist treulich

189

O/0293

und ungefährlich angeschlossen, auch 1/2 Tagwerk.
Der Anhaus-sche Schultheiss Michel Stütz hat 1/2 Tagwerk Wiesen in der Kr? gegen dem Dorf herein stosst Jerg Krieger und gegen Heuchlingen an Michel Beiermeister, beide Gmündsche Untertanen.

Hans Stütz

Item hat er ein halb Tagwerk Wiesen an dem Stiegle oben stosst an Leonhard Beiermeister, Anhausscher Untertan, neben an die obere Rems stosst er selber auf seine eigene Wiesen, gehört in ein württemb. Gut worauf vor diesem Leonhard Beiermeister gehauset, anjetzo Bender.
Hans Eisele noch ledig des Anhausischen Schultheißen Vetter hat ein eigenes 1/2 Tagwerk Wiesen gegen Mögglingen, stosst Michel Lutz und gegen Unterböbingen stosst Jerg Krüger, beide Gmündsche Untertanen.

Hans Kratzer Gmündscher Untertan

Des Andreas Rinkhen Anhausischer Untertan Wittib hat ein halb Tagwerk Acker im Brücklein zwischen Baltes Pfister, Wirt, Gmündscher Untertan und Leonhard Bejermeister, Anhausischer Untertan.
Mehr hat des gemelten Rinkhen Wittib ein Jauchert Acker in den zwen Bächen zwischen Stoffel Beck und Franz Mehrlin, beide Gmündsche Untertanen.
Item hat sie ein Jauchert Acker in den Ziegeläckern zwischen Jerg Waldenmajer, Gmündscher Untertan und Hans Beiermeister, Anhausischer Untertan.
Item hat sie ein Jauchert Acker im Tiefenbronnen. Oben stosst an die Gemeind, und gegen Unterböbingen Jerg Schoch, Ellwangscher Untertan, von der Gemeind erkauft.

Hans Rieg Gmündscher

Item 1/2 Jauchert auf dem Hard zwischen Stoffel Beck Gmündscher Untertan und Hans Beiermeister, Anhausischer Untertan, von der Gemeind erkauft.
Mehr ein halb Tagwerk in der Kajenwies neben und gegen Lauter stosst Jerg Hägele und unten gegen dem Dorf Lienhard Grimmig, beide Gmündsche Untertanen.
Mehr im Feuerbacher Stiegle 3/4 Acker gegen dem Dorf stosst Kasper App und gegen Heubach Michel Huttelmejer

beide Gmündsche Untertanen.
Item hat sie ein halb Tagwerk Wiesen auf der untern Lauter zwischen Michel Ocker von Mögglingen und Hans Schweitzer, beide Gmündsche Untertanen.
Mehr hat des obgenannten ~~Xitxib~~ Ricken Wittib 1/2 Garten an den Pfarrhof gegen Heubach stosst an Pfarracker und gegen der Mühl stosst Michel Schürlens Wiesen, Gmündsche Untertanen.
Mehr hat des obgemelten Ricken Wittib 1 Tagwerk Wiesen auf der Lauter, gegen dem Dorf stosst Hans Heinkele Gmündscher Untertan, und oben am Gemeinbach von ihrem Eheherrn sel. dem Stütz von Lautern vererbt.

Hans Frz Klopfer Gmündscher Untertan

Mehr ein halb Tagwerk Wiesen auf die Mill, unten gegen dem Dorf stosst Hans Stütz, Wagner und gegen den Sulzbach stosst Wolf ~~Xipp~~App, beide Gmündsche Untertanen.
Dieser obgenannte Andreas sel. hat alle obstehenden Eigen~~xümer~~güter, ohne was er von der Gemein erkauft und vererbt ungefähr vor 3o Jahren Hans Keller, Schuhmacher, so anjetzt zu Abtsgemünd wohnt, samt dem Haus abgekauft.

190

Hans Stütz Gmündscher

Hans Hegelmajer, Anhausischer Untertan hat ein Jauchert Acker in der Mulli, gegen dem Dorf stosst Hans Beisswinger von Lautern und gegen Oberböbingen Melcher Benkelmann, allda beide Gmündsche Untertanen.
Mehr hat er 1 1/2 Jauchert in Graben wiesen, gegen dem Dorf stosst Kasper App, Gmündscher Untertan und gegen die Gemeind. Diese 2 1/2 Jauchert Acker hat er, Hegelmajer Hans Köhler, Wirt von Lautern den 27. Juni 166o um 135 Gulden abgekauft.

Melcher Schmid Gmündscher

Hans Bejermeister, Anhausischer Untertan hat im Simsberg 2 Jauchert Acker, unten gegen dem Dorf stosst Hans Waldenmejer und oben gegen den Omersbach Jerg Apprich, beide Gmündsche Untertanen.
Leonhard Bejermeisters Wittib, Anhausischer Untertan hat ein Tagwerk Wiesen im Omersbach zwischen Michel Leinenmayer, anjezo Stoffel Apprich, Gmündscher Untertan und Georg Schwer, Ellwangscher Untertan ist dem General Holzen samt Haus versetzt um 1ooGulden, gibt

O/0293

gibt jährlich den "ins davon 5 Gulden.
Georg Majer ,Fachsenfeldscher Untertan hat ein stark Tagwerk Wiesen in der Taubenhald gegen dem Dorf s stosst Jerg Apprich und neben an der Seiten herum Stoffel Apprich,beide Gmündsche Untertanen.
Mehr hat er 1/2 Jauchert Acker im Breitenberg Zwischen Michel Huttelmejer und Jerg Krieger ,beide Gmündsche Untertanen.
Mehr 1/4 Jauchert Acker bei dem Struckgumpen gegen dem Dorf stosset Jakob Vischer,Gmünsche Untertanen neben an gemelte "ies,modo Hans Hersch ,Gmündsch. Untertan gehörig.
Mehr ein Jauchert im Kalten Löchlein neben an der Seit Georg Waldenmajer ,unten Jerg Öchsel ,beide Gmündsche Untertanen.
Mehr ein Jauchert in die Reinkling ,oben Stoffel Michel Bejermeister,Gmündsche Untertanen und unten an die Gemein.

Lautern

Jakob Köhler,"irt zu Lautern hat dem Jakob Schwarz Wöllwarthscher Untertan allda ein Jauchert Ackers zu kaufen gegeben um 6o Gulden anno 1648,liegt bei dem Holz zwischen Hans Weber und Jakob Kienhöfer ,beide Gmündsche Untertanen.

Leonhard App.württembergscher Untertan zu Oberbö bingen hat 1/4 Wiesen Michel Sauer ,Wöllwarthscher Untertan allda hat 1 1/2 Jauchert Acker
Jerg Lutz Anhausischer Untertan zu Mögglingen hat 5 1 /2 Tagwerk Wiesen und 1 Jauchert Acker.
Der Anhausische Schultheiss allda hat 1 Tagwerk Wiesen.
Hans Eisele ,noch ledig des Anh. Vetter hat 1/4 Tagwerk Wiesen.
Des Andreas Ricken Wittib ,Anh. Untertan hat 5 Jauchert Acker und 2 1/2 Tagwerk Wiesen.
Hans Hegelmejer ,Anhausischer Unter tan hat 2 1/2 Jauchert Acker.
Hans Beiermeister ,Anh. Untertan hat 2 1/2 Jauchert Acker.

O/0293

Lienhart Bejermeisters Wittib Anh. Untertan ein Tagwerk Wiesen.
Jerg Majer ,Fachsenfeldscher Untertan 3 Jauchert Acker und 1 Tagwerk Wiesen.
Jerg Müller von Hermatshaus 2 Tagwerk Wiesen und 1 Tagwerk Acker in Zwing und Bind zu Unterböbingen.
Jakob Schwarz,Wöllwarthscher Untertan von Lauben
191 hat 1 Jauchert Acker.

Betreffend

Zwei Tagwerk eigene Wiesen zu Öberbobingen ,worauf ein edler Rat der Stadt Schw. Gmünd die Jurisdiction und hohe Obrigkeit hat anno 1664.
Erstlich hat Leonhard Bader sel. von Oberböbingen gewesener Gmündscher Untertan ein Tagwerk Wiesen die Seewiesen genannt ,gehabt ,zwischen beiden Gemeindewegen gelegen,oben auch am Gemeindeweg und unten an Michel Schmid ,Gmündscher Untertan stosset.
Nach besagtem Bader selig hat Jakob Beisswinger damals gewester Schultheiss allda ihm Bader selig diese Wiesen abgekauft,anjetzo aber hat Jerg Ziegler württemb. Untertan ,als gemelten Beisswingers Tochtermann diese Wiesen.
Zum Andern hat die Klotzbäuerin genannt ,auch die stark Tagwerk Wiesen ,auf den Vinkhen genannt ,gehabt, liegt zwischen Jerg Sachsenmejer und Michel Pflieger beide Gmündsche Untertanen ,allda forhen stosst Hans Fuchs und hinten an Jörg,der Geiger genannt,beide von Heubach.
Solche Wiesen hat sie ihrem Sohn ,welchen sie nach Unterböbingen auf das Blaurische verheiratet zum Heiratsgut gegeben.Damals hat ihr Sohn wiederum auf den Beisswang geheiratet und solche Wiesen dahin gemessen. Nach diesem hat ers dem Ehrhard Geiger Gmündschem Untertan zu Öberböbingen zum Verkaufen geben,darnach hat solche des genannten Geigers Sohn namens Hans dem Schwarzen Becken von Heubach um eine Kuh verkauft und vom Schwarzen Becken hat solche Wiesen Michel Burkhard daselbst bekommen.

Jerg Ziegler, württembergischer Untertan allda hat auch ein Tagwerk Wiesen unter dem Bauernhölzlein zwischen Heubach und Buch gelegen gehabt, welche Wiesen er dem Michel Burghard von Heubach an diese Gemeindewiese auf dem Rameck vertauscht, welche er jetzund geniesst.

Michel Barth selig von Bargau hat ein Jauchert Acker, so eigen in Walterszang auf dem Oberbettringer Zehend gehabt, liegt zwischen Jerg Seitz, Gmündscher und Baltes Merz, württemb. Untertan, oben an Jakob Beisswinger jung, auch württb. Untertan, alle von Oberböbingen und unten am Gemeindeweg.

Diese Jauchert Acker hat er, Barth selig, seiner Tochter Margareta zum Heiratsgut gegeben, welche er nach Unterböbingen dem Endrich, Wirt sel., Gmündscher Untertan verheirat. Als aber Margareta mit Tod abgegangen, hat ermelder Endrich, Wirt, des Michael Barthes Gmündscher Untertan zu Oberböbingen namens Melcher Barthe zu kaufen geben und hat er Melcher Barth diesen ACKER dem Jakob Beisswinger alt, auch württb. Untertan zu kaufen geben, welcher den alljetzo noch geniesst.

Diesen obstehenden Acker hat der Vogt erst im Monat Martii anno 1665 erfahren.

In dem Monat Februari anno 1663 hat man im ganzen Amt Bargau, Lautern und Mögglingen die eigenen Güter wiederum spezifiziert und beschrieben worauf ein hochlöblicher Magistrat als H. Bürgermeister und Rat zu Schw. Gmünd die Jurisdiction als hohe Obrigkeit hat, wie hernach folgt.

B a r g a u

Michel Klopfer ein Tagwerk Wiesen im Sünder genannt zwischen des Vogts Wirten und Leonhard Beisswinger württb. Untertanen zu Buch von seinem Schwehr sel. ererbt, anjetzo hat es solche Hans Barth jung zu kaufen geben.

Hans Holz 1 1/2 Tagwerk Wiesen im ~~Schinder genannt~~, fremden Loch zwischen der Gemeind und Max Abelen gelegen, von Hans Stütz allhier erkauft pro 80 Gulden anno 1630 um Mitfasten .Hans Schmid ein Stücklein Garten ,so ungefähr 1/4 im Dorf zwischen Michel Barth und Hans Marder gelegen und von Hans Scheufel und Ludwig Keller als Pfleger über weiland Hans Pfisters sel. Kinder erkauft pro 50 Gulden Bargeld anno 1640 um Georgi.

192 Maria Eisenbartin Wittib 1/2 Tagwerk Wiesen im Schunder

192 Zwischen Hans Barth ,Schneider und Hans Marter von Jakob Beisswinger erkauft anno 1640 um Weihnachten pro 50 Gulden, samt ein Stücklein Ackers ungefähr 1/2 Jauchert in Bänzen Äckern zwischen Hans Marter und Martin Luxen und dan von Bettringer Äckern gelegen. Hans Warter hat ein halb Jauchert Acker in Bänzen Äckern,zwischen Hans Eisenbarth Wittib und Jakob Barth Seibele erkauft von Michel Steeben von Jggingen pro 40 Gulden anno 1637 um Michaeli.Zu diesem Kauf gehört auch 1/2 Tagwerk Wiesen im Schinder zwischen Leonhard Wamsler und Stoffel Holz,Burgbauern.
Item 1/2 Jauchert Acker wieder in Bänzen Äckern zwischen ihm selbst und Hans Eisenbarths Wittib. und Jakob Barth Hübele von Michel Barth,dem Weber erkauft um 30 Gulden samt 1/64 Tagwerk Wiesen ,auch im Schinder zwischen ihm selbsten ,Lienhard Wamsler und Stoffel Holz,Burgbauer anno 1641 um Georgi.

Unterböbingen

Hans Schurrer hat von dem wohlehrwürdigen Herrn Philipp Bekzel gewesener Pfarrer zu Bargau ein Jauchert Acker erkauft um 90 Gulden , liegt im Hagen oder Häller Äkkerle,stosst unten an Michel Majer und Jakob Barth jung,nebenherauf an Michel Pflieger ,alle Gmündsche Untertanen zu Oberböbingen ,oben stosst an Jakob Wagenblast württembergischer und auf der andern Seite am Haag stosst Michel Sauer ,Wöllwarthscher Untertan zu Oberböbingen,den 20. August 1629.
Item hat Hans Schurren von seiner Basen Margareta

O/0293

Majerin von Mögglingen 1 Tagwerk Wiesen angenommen pro 65 Gulden liegt im Hopfentrich ,stosst unten anein Augustinerwiesen und ander einen Seite neben= hinauf stosst Hans Waldenmajer .Item auf der andem Seite gegen den Streitberg stosst er Waldenmajer wiederum und oben an Adam Schneider .Diese beiden Anstösser sind beide Gmündsche Untertanen zu Mögglin= gen den 26. Feber 1598.

Hans Holl hat von seinen Eltern selig vererbt 1/2 Jauchert Acker im Haag ,stosst oben an Jakob Barth jung, gmündscher Untertan,unten an Jakob Wagenblast württemb. Untertan,neben an Michel Barth ,auf der an= dern Seiten an Baltes Eben,beide Gmündsche Untertanen und alle von Oberbettringen. Böbingen

Item hat gemelter Holl in den Rappenäckern 3/4 Acker auch von seinen Eltern sel. ererbt ,stosst oben an Baltes Merz ,unten an Jakob Wagenblast ,auf einer Sei= ten Hans Grimm,alle württb. Untertanen und auf der andern Seite an Martin Barth Gmündsche Untertanen alle von Oberböbingen.

Item hat gemelter Hans Holl 1/2 Jauchert Acker auf der untern Steininge von seinen Eltern sel. ererbt stosst oben an Michel Schmied ,unten an Baltes Grim= minger beben an Michel Pflieger alle Gmündsche Unter= tanen und dann auf der andern Seite an Hans Grün, württemb. Untertan ,alle von Oberböbingen.

Item hat er Holl 1 Jauchert Acker in dem kleinen Pfründacker ,auch von seinen Eltern sel.ererbt,stoßt oben an Michel Schmied,Kasper Zehen ,unten an Baltes Sachsenmajer alt, ~~stosst oben an Michel Schmid~~ neben an Melcher Benkelmann / alle drei Gmündsche Untertanen aufder einen Seite an Michel Beisswinger,württb. Un= tertan ,alle von Oberböbingen.

19

Oberböbingen

Der ehrwürdige und wohlgelehrte P. Prior bei Augu= stinern hat ein eigen Jauchert Acker,der Kaj-acker genannt ,liegt zwischen Eva Schmidin ,anjetzo Michel Barth und Leonhard Schmid ,anjetzo Michel Pflieger

O/0293

sonst der Klotz genannt, oben an Hans Herrenberger, anjetzo Melcher Benkelmann und unten wiederum an Michel Stark stossen, anno 1605 ist dieser aber dem Kloster versetzt worden und anno 1661 den 1. Oktober hat Baltes Ebner von Oberböbingen diese Jauchert Acker von Klopfer erkauft pro 33 Gulden.

Michel Barth hat ein halb Jauchert Acker im Haag von seinem Schwehr sel. Adam Stegmaier von Iggingen ererbt.

Item hat gemelter Michel Barth ein halb Jauchert Acker von seinem Schwager, Jerg Stegmaier von Zimmern erkauft, dann ein halb Jauchert, dann ein halb Jauchert von seinem andern Schwager Jakob Stegmaier von Oberbettringen erkauft, beide Stück pro 17 1/2 Gulden liegen an einem Stück zwischen Jakob Wagenblast, württembergischer Untertan und Jakob Barth, gmündscher Untertan beide von Oberböbingen, geschehen den 18. Mai anno 1737.

Michel Barth hat dem Baltes Ebener ein Viertel Wiesen erkauft, liegt auf der Lachen, stosst oben an Balthes Sachsenmajer, Grimminger, unten an Balthes Ebener, beide Gmündsche Untertanen um 6 Gulden anno 1647, gibt jährlich den Heiligen zu Zimmern 15 Gulden kr.

Michel Barth hat von des Erhard Geigers sel. hinterlassener Wittib ein eigen Jauchert Acker im Kajfeld erkauft pro 33 Gulden, zwischen Hans Wagenblast, Gmündscher Untertan zu Buch und Michel Sauer, Wöllwarthscher Untertan zu Oberböbingen, als an Melcher Bentzelmann, Gmündscher Untertan, unten an ihn selbst.

Valentin Bünder hat dem Balthasar Ebner von Oberböbingen ein Häuslein samt einem Gütlein und ein Jauchert Acker im Störren zwischen Balthasar Sachsenmajer und Kaspar gelegen, stosst oben an Jerg Ziegler, württembergischer Untertan um 55 Gulden. anno 1648 zu kaufen gegeben, gibt jährlich Herrn Spitalpfarrer zu Schw. Gmünd von dem Häuslein für die Fastnachtshennen 1o kr.

Der obgenannte Ebner hat das Häuslein, samt dem Gärtlein der ehrwürdigen Priesterbruderschaft fällig gemacht.

Item hat Balthes Ebener ein Tagwerk Wiesen auf der Lache von Stoffel ?, Gmündscher Untertan zu Mögglingen um 34 Gulden anno 1651 erkauft um Pfingsten, liegt zwischen Bernhard App, württb. Untertan und Michel Barth, Gmündisch

beide zu Oberböbingen,gibt jährlich den Heiligen zu Zimmern 1 Gulden. X

Leonhard Sachsenmajer hat dem Baltes Grimminger ein Tagwerk Wiesen in der Knollenhalden um 32 Gulden zu kaufen geben, anno 1648,stosst oben an Michel Majer,unten an Martin Barth ,auf einer Seite Michel Pflieger,alle Gmündsche Untertanen allda,auf der andern Seite Wolf Herbrat,württembergischer Schultheiss.

Baltes Grimminger hat von Michel Fuchsen von Unterböbingen ein Jauchert Acker erkauft ,liegt in der Kürzen um 4o Gulden zwischen Veit Fritzen ,Gmündscher Untertan ,und Wolf Herbrand,württembergischer Schultheiss,oben am Hans Böndel,Gmündscher Untertan,unten an Salamon Benz,württ. Untertan. 194

Leonhard Sachsenmajer hat ein Jauchert Acker von Michel Fuchsen von Unterböbingen erkauft um 52 Gulden liegt im Kölfeld zwischen ihm SAchsenmajer selbst beiderseits gelegen,oben an Oberbettringer Gemeind ,unten an Jakob Beisswinger ,württembergischer Untertan allda.

Baltes Sachsenmajer jung selig ,anjetzig Veit Fritz hat ein Erbgut verkauft von Balthes Klopfer ,Ellwangischer Untertan zu Unterböbingen um 28o Gulden ,bares 4o Gulden anno 1641 um Weihnachten ,der Rest ist Johannes Scheifele selig angewiesen worden ,bei und aneinander zwischen Herr Städtmeister Storr und der Gemeind gelegen und sind 17 Jauchert Acker oder 3 Felder.

Hans Majer,Wirt,Ellwangischer Untertan zu Unterböbingen hat dem Leonhard Appen ,württembergischer Untertan zu Oberböbingen 2 Tagwerk Wiesen zu kaufen gegeben und hat solche gemelter App dem Michel Schmied ,Gmündscher Untertan ,allda zu kaufen geb n ,ist die Seewiesen genannt zwischen Michel Pflieger ,Gmündscher Untertan und der Gemeind gelegen .oben an Jerg Ziegler und unten an Balthes Merzen ,beide württembergische Untertanen ,stosset Michel Barth ,~~xxx~~ hat ein Tagwerk Wiesen in der Kajwiesen genannt ,zwischen ihm selbsten ,Michel Majer und Balthes Ebner gelegen ,von seinem Schehr,Adam Stegmaier sel. von Iggingen ererbt.

Balthes Sachsenmajer ,alt hat 1 1/4 Viertel Wiesen in der Bachwies von seinem Vorfahren Michel Holler sel.ererbt

zu 183 +

Herr Johann Bulling, Stadtschultheiss, hat dem Baltes Grimming Grimminger zu Oberböbingen 1 Tagwerk Wiesen auf der Lache zu kaufen geben um 42 fl anno 1653 um Weihnachten, stosst oben an Michel Sauer, Wöllwarthscher Untertan, zu Oberböbingen, unten an Michel Barth. liegt zwischen Lienhart Sachsenmajers und Melcher Binkelmann, alle 3 Gmündsche Untertanen, daselbst, gibt jährlich den Heiligen zu Zimmerbach 1 fl.

zwischen Herrn Stättmeister Storr und Balthasar Sachsen=
majer ,jung,anjetzo ,Veit Fritzen gelegen,und Jakob Wagen=
blast,württemb. Untertan,gelegen.

Mögglingen

Herr Carl Sejbold,Bürgermeister und Oberpfleger bei St.
Katharina haben dem Mathies Wegrater,Gmündscher Untertan,
zu Mögglingen 2 Tagwerk Wiesen auf Mögglinger Gemeind=
wasen ,sonsten die Stammbacher Kling genannt, zu kaufen
geben um 7o Gulden anno 1654,zwischen Kaspar Appen und
Hans Wasenmeisters Äcker,beide Gmündsche Untertanen und
der gemeinen Viehwaid gelegen zu besagtem Mögglingen.
Herr Joann Kaiser,Stättmeister hat Mathes Wajrather,Gmünd=
scher Untertan zu Mögglingen eine eigene abgebrannte Hof=
statt und 1 1/2 Jauchert Acker um 115 Gulden anno 1654
zu kaufen geben.,liegt ein Jauchert hinter dem Berg zwi=
schen Hans Kolben zu Lautern und Linsenmajer ,anjetzo
aber Stoffel Apprich zu Mögglingen ,beide Gmündsche Un=
tertanen .

Item die halbe Jauchert Acker liegt zwischen Jerg Lutz
anjtzo aber Jerg Wohnlin ,Gmündscher Untertan und Lien=
hard Bajermeister ,württemb. Untertanen ,in der krumme
gelegen.Diese jetzt gemelte Hofstatt hat diese
Gerechtigkeit Bier zu sieden und Wein zu schenken.
Jerg Lutzund Hans Steinbrecher ,beide Gmündsche Unterta=
nen und des hl. S. Petri zu Mög lingen ,derzeit verordne
te Pfleger ,anjetzo aber bei Stoffel Beck und Michel Lutz
Pflegern haben dem Mathes Weyrather vierthalb Jauchert
Ackers zu kaufen geben ,welche Äcker in des Hl.Pflegschaft
gehört haben,ist ein Jauchert auf dem Breitenberg zwischen
Kaspar Appen und Michel Huttelmajers Äcker,dann wiederum
ein Jauchert hinter dem Zwilling zwischen Hans Bejermeister
Anhausischer Untertan und Jerg Krieger,Gmündscher Unter=
tan,gelegen.Item 11/2 Jauchert in der Rünkling ,wieder
an Jerg Krieger ,Gmündscher Untertan, und oben
auf Hans Bejermeister stossend,ist der Kauf beschehen
um 1oo Gulden anno 1652.

Item hat der vorgemelte Mathes Weyrather eineHofstatt von der Gemeind erkauft und darauf gebaut,darbei ein Garten, welche~~s~~ er seinem Schwager Mathes Lezelle~~r~~ an gemelter Hofstatt ,samt11/2 Jauchert Ackers getauscht ,wie solches der Kaufbrief ausweist.,wie oben von H. Joh. Kaiser erkauft worden.St Michaeli anno 16 54

Item hat der Mathes Weyrather von Jerg Müller,anhausischer Untertan ,allda 3/4 eines Tagwerks Wiesen auf der Wallfahrt,zwischen Michel Krieg.Gmündscher Untertans Wiesen und der Gemeind gelegen ,erkauft um 2o Gulden anno 1651

Michel Lutz hat dem Michel Krieger allda 2 Hanfländer zu kaufen gegeben um 18 Gulden ,liegen im Schredelbach , zwischen Hans Häelmajer,Gmündscher Untertan und der Gemeind anno 164o.

Item hat die Gemeind dem Michel Krieger ein Gärtlien zu kaufen geben ,so ungefähr 1/2 Viertel um 18 Gulden,liegt zwischen Jerg Apprich ,Gmündscher Untertan und der Gemeind anno 164o.

Michel Lutz hat dem Hans Ernst allda ein halb Tagwerk Wiesen zu kaufen gegeben um 9 Gulden,liegt auf dem Stritberg ,stosst an das Ellwangische Holz ,an dam Schneider, Gmündscher Untertan und an die Gemeind,anno 1655.

Michel Krieger hat von seinem Vater 3/4 Acker ererbt, liegt zwischen Kaspar Appen und Jerg Krieger,beide Gmündsche Untertanen.

Jerg Lutz hat dem Stoffel Holz selig ein verbrannte Hofstatt, ~~somit~~ allest ein Gütlein zu kaufenvgeben, welches ein halb Tagwerk,liegt zwischen der Gemind und Michel Brenner und die Heiligengüter von Lautern stossend unten daran. und hats der obgenannte Holz selig ,dem Balthes Klopfer selig zu kaufen gegeben,welcher darauf gebaut.

Michel Lutz.Gmündscher Untertan hat von Jerg Müller,anhausischer Untertan zu Mögglingen 2 Tagwerk Ackers erkauft,p. 92 Gulden anno 1652 ,stosst oben an die Gemeind, zwischen Leonhard App und Georg Krieger gelegen,beide Gmündsche Untertanen.

Stoffel Beck,Gmündscher Untertan hat 11/2 Jauchert Ackers zwischen Adam Schneider und Franz Apprich ,beide Gmünd=

O/0293

sche Untertanen ,liegt dieser Acker im grossen Feld,hat darum ein Brief und ist solcher Brief den Heiligen zu Lautern versetzt um 1oo Gulden anno 1614.

Stoffel Beck hat im Breitenberg von seinem Vater ein Jauchert Acker zwischen der Gemeind und Andreas Rücken ,Anhausischer Untertan,pro 1oo Gulden erkauft anno 1616

Item hat er Stoffel Beck 1/2 Jauchert Ackers zwischen Michel Huttelmajers und Michel Krieger per 45 Gulden anno 1629 erkauft.

Item hat er ,Beck,ein Tagwerk Acker zwischen Hans Sterzinger und Michel Schuler ,beide Gmündsche Untertanen geben, hat ein Brief in den Lothenwirt zu Hüttlingen versetzt um 1oo Gulden ,anno 16oo.

Item hat ein Jauchert Ackers zwischen Kaspar Krieger und Jerg Stürner gelegen,auf der Steige von seinem Schwehr erkauft pro 36 Gulden anno 1635 .

Item hatgemelter Stoffel Beck ein Jauchert Ackers auf dem Hard zwischen dem Heiligen und der Gemind zu Mägglingen, gelegen,ist der Brief dem Lothenwirt zu Hüttlingen auch versetzt,ist erkauft worden um 68 Gulden anno 1636 von der Gemeind.

Stoffel Beck hat ein Jauchert Ackers inder Milbekling[2] , zwischen Kaspar App und ~~F~~Jerg Krieger ,beide Gmündsche Untertanen ,gelegen,von Hans Mehrlin,Gmündscher Untertan erkauft, um 9o Gulden anno 1629.

196 Item hat er Stoffel Beck 1/2 Jauchert Ackers im Schießloch von seinem Vater angenommen um 5o Gulden anno 16o8 liegt zwischen Jerg Lutzen,anjetzo Jerg Mehrlin und Jerg Krieg, beide Gmündsche Untertanen.

Item hat er 4 Tagwerk Wiesen von seinem Vater erkauft , liegt auf dem Struet zwischen der Gemeind und Melcher Schmid ,beide Gmündsche Untertanen anno 1627 um 4oo fl erkauft.

Item hat er ein Tagwerk Wiesen im obern Priel von Balthes Schmid,Gmündscher Untertan erkauft um 15 Gulden liegt zwischen Kaspar Appen und Michel Huttelmajer ,beide Gmündsche Untertanen anno 1642

Jakob Schurrer sel. ,Gmündscher Untertan ,hat von Kaspar Esswein ,auch Gmündscher Untertan gewesen 1 Tagwerk Wiesen

in der Krümme zwischen Jerg Lutzen und Melcher Schmid gelegen erkauft um 22 Gulden anno 1640.

Item hat er von Lienhard Krazer ,Gmündscher Untertan 1/2 Tagwerk Wiesen erkauft um 12 Gulden anno 1642,liegt auf der Krumme zwischen ihm selbst und Jerg ~~Erstle~~ Oehsle gelegen.

Mehr hat er Schurrer 1 1/2 Tagwerk Wiesen in der Krumklinge von der Gemeind erkauft um 30 Gulden,zwischen Jerg Schochs Ellwangischer Untertan undden Heiligen zu Lautern gelegen, unten an Jerg Lutzen,jetzo an Jerg Mehrlin stossend.

Item hat er Schurrer von Melcher Kienhauerb ,Gemündscher Untertan,ein Hofstatt samt 3/4 Garten erkauft um 62 1/2 Gulden liegt zwischen Michel Schuler ,Gmündscher Untertan und der Gemeind und oben an die Rems anno 1651.

Item hat er von Hans Haselmajer ,Gmündscher Untertan 2 Jauchert Ackers in der Krumme erkauft um eine Kuh und ein Malter und vier Viertel Dinkel ,so auf 50 Gulden angeschlagen, .liegt zwischen ihm selbst und Jerg Öchsle ,Gmündscher Untertan.

Dies obstehenden ,als des Jakob Schurrers sel. Tochtermann eigene Güter laut Michel Fol. Gm. M. [illegible] als Schwe
von seinem Schwehr und Schwieger sel.ererbt.

Hans Steinbrechter sel. hat von ~~Paul~~ Jakob Füscher ,beide Gmündsche Untertanen 1/2 Tagwerk Wiesen erkauft um 40 Gulden anno 1655, liegt oben an ihm selbst und neben Balthes Pfister ,Gmündscher Untertan ,auf der einen an Lienhard Beiermeister,anhausischer Untertan, an der andern an die Rems,solche 1/2 Tagwerk Wiese hat Jerg Leissle von Schechingen samt seiner Freunde so zu Heuchlingen hausen ,von Hans Steinbrecher sel. ererbt und haben die Erben Michel Rückert,Gmündsche Untertanen zu Mögglingen um ein Paar Ochsen erkauft ,den 12. FEBER anno 1663.

Hans Steinbrecher sel. hat von der Gemeinde auf der Rümbs 3/4 Wiesen um 36 Gulden erkauft liegt zwischen Lienhard Bejermeister,Anhausischer Untertan und Melcher Kienhäuer Gmündscher Untertan anno 1630

Mehr 1/4 Garten samt Hofstatt in Dorf von der Gemeind erkauft und 15 Gulden anno 1640,zwischen Hans Kratzer ,Gmündscher Untertan und der Gemeind gelegen.

Diese obstehende 3/4 Wiesen und die Hofstadt samt dem 1/4 Garten ,hat der Steinbrecher selig von ihm ererbt.

Hans Kolch, Gmündscher Untertan, von der Gemeind 2 Hanfländer im Scherdelbach erkauft p . . . liegt zwischen der Gemeind und Hans Stirner, Gmündscher Untertan.

Mehr ein Stücklein in den Badbüsch von der Gemeind erkauft pro fl zwischen der Gemein und Hans Haselmajer, Müller, Gmündscher Untertan gelegen, ist ungefähr 1/2 Tagwerk.

197 Caspar Krieg hat von Jerg Stütz 3/4 Acker auf der krummen 197
erkauft p. 65 Gulden anno 1611, liegt zwischen Jerg Grümmen und Stoffel Schmid.

Item hat er Krieger 3/4 Ackers zwischen Stoffel Beck und andern Seiten gelegen und der Strümpe-.

Balthes Pfister hat von der Gemeind 1/4 Jauchert Ackers erkauft p. fl, liegt in der Milbenkling, zwischen Kaspar A App und ihm selbst.

Item hat er Pfister von Hans Haselmajer 1/2 Jauchert Ackers erkauft, pro 1o Gulden .und liegt im Feld Gollenhof genannt anno 1655.

Michel Lutz, Gmündscher Untertan hat ein Jauchert Ackers auf der Absetze zwischen Jerg Schwehr und Leonhard ~~Wolf~~ Stolch erkauft pro 2o Gulden anno 1643.

Item hat gemelder Michel Lutz 1/2 Tagwerk Wiesen im Strutberg, stosst an das Ellwangische Holz p 48 anno 164o.

Item 3/4 Tagwerk Wiesen in der Stammkling zwischen Jerg Krieger und Kaspar Appen, beide Gmündsche Untertanen, erkauft pro 12 Gulden anno 1643.

Item hat er ein Jauchert Ackers auf der Hart zwischen der Gemeind und Melcher Schmid, Gmündscher Untertan, erkauft, pro 21 Gulden anno 164o.

Item 1 /2 TagwerkWiesen am Heiligen Wieslein zwischen Jerg Lutzen und dem Pfarrgut gelegen erkauft, pro 44 Gulden, anno 1633.

Item hat er Lutz ein Tagwerk Garten samt einer Hofstatt in dem Dorf gelegen zwischen Franz Waldenmajer und der Gemeind gelegen erkauft, pro 5o Gulden anno 1637.

Item hat er 1/4 Hanfland zwischen dem gemeinen Weg und Melcher Schmid und der Kaplanwiesen gelegen, erkauft pro 25 fl anno 164o.

Michel Schielen hat von Hans Haselmajer 1 3/4 Jauchert Ackers p 31 fl anno 1634 erkauft, liegtzwischen Jerg Krieger, Gmündscher Untertan und Leonhard Beyermeister

Anhausischer Untertan,auch an die Gemeind stossend.
Item hat er Stollen von Balthes Schmid ein Hanfland erkauft ,welchesohngefähr 1 1/2 Viertel per 12 Gulden stosst an Herr Pfarrers Acker und an Jerg Krieger Gmündscher Untertan daselbst ,beschehen anno 1635.
Jakob Fischer, Gmündscher Untertan hat ein Jauchert Acker erkauft,per 25 fl,liegt zwischen ihm selbst und Jerg Waldenmajer
Item hat er Fischer 1/2 Tagwerk Wiesen.liegt zwischen Michel Schielen und Hans Kienhäuser ,hat solches ererbt
Item hat er 1 1/2 Jauchert Ackers .Lettenwerk von seinem Schwehr Balthes Schmid erkauft, p 5 fl anno 1642, liegt zwischen Adam Schneider und Jerg Sturm ,beide Gmündsche Untertanen.
Majer Schmied ,Gmündscher Untertan ,hat auch ein Jauchert Ackers im Barenberg erkauft p 6o Gulden,anno 1635,liegt zwischen Jerg Waldenmajer und Michel Schürlen.
Item hat er Schmid 1 Tagwerk Wiesen auf der Strut erkauft, p 16o Gulden anno 1633, zwischen Stoffel Beck und
198 Adam Schneider gelegen.
Item hat er 3/4 Ackers auf dem Hart zwischen Jerg Schochen ,Ellwangischer Untertan und Konrad König,Gmündscher Untertan gelegen, p. 3o Gulden erkauft, anno 1633.
Item hat er 3/4 Ackers in dem Fuchsacker erkauft,pro 2o Gulden,anno 164o,liegt zwischen Jerg Krieg und Michel Huttelmajer.
Item hat er 1/4 Garten auf dem Stein zwischen Jerg Stütz und Balthes Holz,Hirten,neben auch an dem Hirtengarten stossend erkauft, p 33 Gulden anno 1636.
Item hat er Melcher Schmid 2 Hanfländer in der Krummen zwischen Jerg Lutz und Jakob Schurr erkauft, pro 1o G anno 1635.
Hans Waldenmajer hat ein Jauchert Ackers auf dem Strutberg,unten an Michel Fischer von Unterböbingen und an Adam Schneider stossend,von seinem Vorfahren Melcher Steinhauer ererbt,welcher dies anno 1651 Jahr gestorben ist,seiner Stieftochter Susanna Stürmerin um 73 fl versetzt.

Christian Klotzbücher hat ein halb Tagwerk Wiesen in der Milbenklinge von seinem Schwehr ererbt, liegt zwischen Kasper Abt App und Michel Schiele gelegen.
Obiger Klotzbücher hat von seinem Schwehr Jerg Waldenmajer sel. 3 Tagwerk Wiesen ererbt in dem Lebenweg zwischen Jerg Apprich und der Gemeind.
Jerg Apprich, Gmündscher Untertan hat von seinem Vater sel. 1 Tagwerk Jauchert Ackers ererbt in der Rehenklinge zwischen Jerg Waldenmajer auf beiden Seiten gelegen.
Mehr von seinem Vater 1 Tagwerk Wiesen an der Rems zwischen Lenhard Grüninger, Gmündscher und Lenhard Bejermeister Anhausischer Untertan gelegen.
Mehr von seinem Vater selig, 1 1/2 Jauchert Ackers liegt auf der Absatz zwischen Michel Krieger und Hans Steinbacher gelegen ererbt.
Item hat er von Hans Esswein 1 1/2 Jauchert Ackers erkauft am Schredelbach pro 2o Gulden anno 1631 liegt zwischen Jerg Krieger und der Gemeind.
Mehr hat er von Konrad Stütz 1 1/2 Jauchert Ackers erkauft liegt im Kettenwerk zwischen Adam Schneider und Jerg Fürholz, beide Gmündsche Untertanen.
Mehr hat er, Jerg Apprich 1 1/2 Jauchert Ackers auf der Absetzin zwischen Michel Huttelmajer und Jakob Schurr gelegen-
Mehr hat der Apprich 1 1/2 Jauchert Ackers auf dem Absatzin Beerenberg erkauft pro 8o Gulden, stosst oben an die Gemeind, unten an Melcher Klopfer anno 164o an.
Jakob Köhler, wirt zu Lautern und seine Geschwistrig haben 3 Jauchert Ackers auf der Kromm zwischen Adam Schneider und Hans Prenner ist dem heiligen St Peter zu, Mögglingen versetzt.

199

Lautern

Hans Ellich hat dem wohlehrwürdigen Herrn P. Laib, Quardian bei den Franziskanern in Schw. Gmünd, ein Tagwerk Ackers versetzt per 1oo Gulden, gefällt jährlich der Zins auf Ostern, liegt gemelter Acker zwischen Balthes Schwetzer und Melcher Geisler zu Lautern, anno 1625.
Dieweilen Balthes Haselmajer, selig zu Lautern, vermög anno 1654 in Umschlag kommen, ist mir Joh. Georg Feierle, Vogt zu

Feierle

Bargau, von einem ehrsamen Rat, einem geh. Herrn Befehl erteilt worden, die Wiesen, welche ihm Haselmajer zugehörig zu verkaufen, 1 Tagwerk und solche Jakob Rummel um 2o Gulden xxx überlassen worden, liegt in dem Trautlieb zwischen Melcher Deininger und Hans Schweitzer, auf Jakob Köhlers Äcker stossend.

Hans Bretz hat von Stoffel Beitz von Oberböbingen 1 Jauchert Acker p 2o fl erkauft, liegt auf dem Bühler zwischen Melcher Deiningers und Jakob Köhlers Äcker anno 161o.

Hans Betz hat ein Jauchert Ackers im Pfaffenacker zwischen Hans Elchen, anjetzo Balthes Schmid und Hans Weber.

Item hat Beitz ein Jauchert im Pfaffenberg, oben an die Gemeind, unten an Hans Ellgern anjetzo Balthes Schmid stossend und solchen Acker hat er ein verlassene Waisen auferzogen.

Michel Schrelle, sel. hat von Michel Schmid 2 Hanfländer erkauft um 24 Gulden anno 1653, stossend oben an Hans Betz und ihme selbst.

Mehr 3/4 Wiesen auf der Lauter zwischen Hans Weber und Hans Schweitzer von Andreas Rieger Anhausischer Untertan zu Mögglingen p 16 fl erkauft.

Mehr hat obgemelter Feierle sel. in der roten Wiesen 1 Tagwerk Wiesen von den heiligen Pflegern zu Lautern erkauft p 3o fl, liegt zwischen Adam Eberlen, dem obern Müller, Wöllwarthscher Untertan und Balthes Schmied, Gmündscher Untertan.

Mehr ein Tagwerk in der roten Wiesen zwischen ihm selbst Adam Eberle und den Heiligen Wiesen gelegen, erkauft ×

Hans Weber × erkauft 1 Jauchert Acker hinter den Gärten zwischen Hans Ellcher anjetzo Balthes Schmid und Michel Schmid, beide Gmündsche Untertanen pro 26 Gulden auf Fastnacht 1636.

Mehr ein und eineinhalb Jauchert Ackers im Pfaffenberg zwischen der Gemeind und Hans Kolb gelegen, erkauft p 18 fl von Johann Rauscher, Heckenschlupfer in Schw. Gmünd anno 1637 auf Weihnachten.

Hans Weber hat 3 Tagwerk Wiesen auf Mark zwischen Hans Beisswinger und Jakob Kienhöfer gelegen erkauft von Hans Burghard Messnang Bürgermeister p 15o fl auf Joann Baptist anno 1644.

× von Jakob Köhler Wirt pro 51 fl auf Fastnacht 1651
item hat er 1/2 Jauchert Acker von der Gemeind erkauft
Kreuz zw. Jerg Rieger & Tobia Metzger? Hausfrau pro 40 fl auf Georg 16

Item 1 Tagwerk Wiesen in den Rotenwiesen zwischen Junkherr zu Lauterburg und Hans Ellchen,anjetzo aber Balthes Schmid gelegen,von Hans Stütz allhier p 1 1/2 Gulden anno 1638 um Mitfasten.

Item hat er Hans Weber 2 Hanfländer,so Gartenrecht haben auf der Aue,zwischen Hans Ellchen und Hans Betz erkauft von seinem Schwehr Melcher Schweitzer p 48 fl auf Bartholomä anno 1632.

Item 3 Hanfländer an obigen Ländern gelegen von Anna Häberlein erkauft pro 11 Gulden anno 1635 um Fastnacht.

Item ein Hanffeld(~~Land~~) auch an obigen Ländern gelegen erkauft von Georg Clausen.

Item hat er ein Hanfland an vorigen Ländern gelegen von seinem Schwager ererbt.

Item 1/4 Ackers in der Au zwischen Melcher Deininger und Michel Krausen gelegen erkauft von Georg Clausen, altem Schultheiss,anjetzo zu ~~hüten Säu,~~ per 15 fl anno 164o um Jakobi.

200

Mehr hat er Weber ein Jauchert Ackers in den Augstäckern zwischen ihro gestrengen Junker zu Lauterburg beiderseits gelegen erkauft von Herrn Stättmeister Storren p 65 Gulden anno 1637,auf Johannes Baptist.

Wenn es mit Hans Elchen richtig,hat er das übrige auch anzugeben,den 19.August anno 1663 hat ers angegeben.

Hans Weber und Hans Kolb haben ein Jauchert Ackers von des Jergs Schweitzer sel. Erben,liegt in dem Sauenacker,zwischen Michel Schiele und Jakob Kienhauer.

Michel Schmid hat ein halb Jauchert am Stich ~~eben~~ von Hans Weber erkauft p.1o Gulden,zwischen Hans Elchen anjetzo Balthes Schmid und Hans Schweitzer anno 1647 um Lichmess.

Michel Schmid hat ein Viertel Ackers am Birklensbühl zwischen Jakob Schweitzer und Michel Bauer,anjetzo Leonhard Kolb,ist ererbt.

Mehr hat er Schmid 1/2 Tagwerk Garten an der untern Mühl zwischen selbiger Mühl und Herrn Pfarrer allhier erkauft.Von Hans Schilling p 7o Gulden anno 1636 um Georgi bar bezahlt 25 fl,mehr Hans Schweitzer 5 fl übrigens soll es Zielweis bezahlt werden.

Leonhard Kolb hat 1/4 Acker, welcher von Michel Bauer erkauft, liegt auf dem Birkensbühl zwischen Michel Feyle und Schmid gelegen.

Maria Schweitzerin, Wittib hat ein halb Jauchert Ackers zu Hermannsfeld zwischen Jakob Schweitzer und Hans Kessler.

Mehr 1/2 Jauchert Ackers auf dem Pirkelsbühl zwischen Jakob Köhler und Hans Betz Äcker gelegen, von ihrer Schwäger ererbt.

Michel Knaus hat 1/4 Tagwerk Wiesen auf der Aue zwischen Hans Weber und Hans Ellchen, anjetzo Balthes Schmid erkauft von seinem Schwager Michel Kurtzen pro 25 fl anno 1631 auf Fastnacht.

Item hat er ein Tagwerk Wiesen auf der oberen Wiese zwischen Jerg Stutzen und dem gemeinen Weg gelegen, erkauft von Margarete Stützin p 48 fl anno 1640.

Mehr ein halb Jauchert Ackers in Dicklinsbühl zwischen Jakob Schwarz und Jakob Deininger, erkauft von Wolf Mesner, Bürger in Schw. Gmünd p 2 fl anno 1635 an Georgi.

Jerg Schweitzer hat ein Jauchert Ackers in der Siebeneichen zwischen der Gemeind und Hans Koch —— von seinem Vater ererbt.

Item 5/4 Wiesen auf der oberen Wiese zwischen Jakob Schwarzen und Michel Schwarzen auch ererbt.

Item 5/4 Ackers an dem Garten zwischen Hans Kolben anjetzo Balthes Schmid und Hans Köhler gelegen auch ererbt.

Mehr hat er dem Jakob Köhler allda 1/4 Garten oberhalb dem Wirtshaus zwischen Hans Weber und Balthes Schmid gelegen und ein halb Jauchert Ackers getauschet, welcher bei dem Kreuz liegt zwischen Hans Kolb und Michel Schein, beide Gmündsche Untertanen anno 1657.

Jakob Köhler, Wirt hat ein Viertel Acker in der Kürze zwischen Hans Schweitzer und Michel Schmid, beide Gmündsche Untertanen.

Mehr hat er 1/2 Jauchert Tagwerk Wiesen auf der untern Lauter zwischen Jakob Schweitzer, Gmündscher Untertan daselbst

Mehr 2 eigene Krautländer bei der untern Mühl zwischen H. Pfarrers Garten, Michel Feierle sel. Erben vorn am Gemeindweg

201 und hinten am Gemeindbach.

Mehr hat gemelter Jakob Köhler eine eigene Behausung zwi

O/0293

schen Jakob Schweitzer und Baltes Schmid,beide Gmündsche Untertanen,vorn an die gemeine Gass und hinten an gemeinen Bach,Lauter genannt.

Melcher Kienhauer,zuvor Georg Class,hat ein eigenes Gütlein,welches in sich begreift eine Behausung und ungefähr 3/4 Garten daran daselbst in der Zimmergassen,zwischen Wendel Linsenmann,anjetzt Jerg Schweitzer und Jerg Stirner anjetzt Hans Lutz,beide Gmündsche Untertanen.

Item ein Jauchert Ackers in derselben Aich zwischen Hannes Schweitzer allda und Frau Margareta Beckin von Gmünd.

Mehr ein Tagwerk Wiesen in der sieben Aich zwischen Kaspar Schneider und Hans Stütz.

Mehr 2 Tagwerk Wiesen in der Hirschmoll zwischen Michel Schmid und Hans Weeger um dieses Gütlein einen Brief vom 1o.Okt. anno 1646,

Melcher Kienhäuer hat dieses obstehende Gütlein im Monat Juli anno 1664.

Hans Schweitzer hat ein Jauchert Ackers im Gassenacker zwischen Jakob Schweitzer und Jakob Kienhäuer,beide Gmündsche Untertanen.

Mehr ein Jauchert Ackers zwischen Baltes Schmid und Hans Köhler,beide Gmündsche Untertanen.

Mehr hat er 3/4 Acker im Erdfeld zwischen ihm selbst und Jakob Schweitzer,Gmündscher Untertan.

Item 1 1/2 Jauchert Ackers im Erdfeld zwischen der Gemeind und Jakob Köhler ,Wirt,Gmündscher Untertan.

Item 1/4 Jauchert auf dem Bühle zwischen ihm Joannes Schweitzer selbst und Hans Weeber,Gmünd scher Untertan.

Item 1/2 Jauchert auf der Aue zwischen Baltes Schmid und Hans Lutz,beide Gmündsche Untertanen.

Item 1/2 Jauchert allda zwischen Jakob Schweitzer und Balthes Schmid.

Item 1/2 Jauchert in der Judenkling zwischen ihm selbst und Balthasar Schmid.

Item ein Jauchert im Pirckles Bühl zwischen Balthes Schmid und Jakob Kienhäuer,beide Gmündsche Untertanen.

Item in der Weidenkling 4 Tagwerk Wiesen zwieschen Balthes Schmid und Stoffel Weeber,beide Gmündsche Untertanen.

Mehr hat er auf der Mad 3/4 Wiesen zwischen Hans Weeber und Jakob Köhler,beide Gmündsche Untertanen.
Mehr hat er ein Tagwerk Wiesen in der Rhin Wiesen zwischen dem gemeinen Back und Jakob Geiger,Wöllwarthscher Untertan.
Item hat er 1/2 Tagw erk auf der Lauter zwischen Peter Rinkhart,württb.Untertan zu Mögglingen und dem gemeinen Weg gelegen.
Item hat gemelter Hans Schweitzer 1 Tagwerk Wiesen in der Freiung zwischen Jakob Köhler und Jakob Schweitzer,beide Gmündsche Untertanen.
Item hat er 2 1/2 Tagwerk in derselben Aue zwischen ihm selbsten und und der Pfarrwiesen zu Heubach.
Item 1 1/2 Tagwerk Garten an seinem Hausgarten und seiner Scheuer zwischen Michel Schielen und Jakob Kienhauer, beide Gmündsche Untertanen.
Mehr hat er eine eigene Behausung neben 1/4 Garten zwischen Hans Zirnen und Hans Kolben ,beide Gmündsche Untertanen.
202 ~~Mehr hat er eine eigene Behausung neben 1/4 Garten~~ 202
Margareta Beckin,geweste Radwirtin zu Schw. Gmünd hat ein Jauchert Ackers im Hof zwischen Michel Ocker,Gmündscher Untertan zu Mögglingen und Hans Wagner,Gmündscher Untertan zu Läutern,gelegen.
Mehr hat sie 1/2 Jauchert Ackers bei dem Bauer Bronnen gegen Heubach an der Strass,zwischen Balthasar Schmid , Gmündscher Untertan und der Gemeind gelegen.
Item hat sie ein Jauchert Ackers bei demselben zwischen Stoffel Weeber und Hans Weeber,beide Gmündsche Untertanen.
Item hat sie ein Jauchert bei dem Kreuz im Stich,genannt, zwischen der Gemeind und Stoffel Weeber,Gmündscher Untertan.
Mehr hat sie ein halb Jauchert(Acker) an der Gackenstaig zwischen Jörg Schweitzer,Gmündscher Untertan und der Gemeind gelegen.
Mehr hat sie ein Jauchert Ackers im Roten Feld zwischen Balthasar Schmid und Jakob Schweitzer gelegen.
Mehr 1 1/2 Jauchert in den Augstäckern zwischen Jerg Schweitzer und Lienhard Kolben,Gmündsche Untertanen.
Mehr ein Jauchert auf dem Strang zwischen Jerg Schweitzer

und Melcher Deininger,beide Gmündsche Untertanen ,gelegen.
Item 3 /4 Acker in der Aue zwischen Balthes Schmid un d
Hans Schweitzer,jung.beide Gmündsche Untertanen.
Item ein Jauchert im Erdfeld zwischen Jakob Köhler,Wirt,
und Michel Schmid,beide Gmündsche Untertanen.
Item ein Jauchert auf dem Mühlberg zwischen Balthes Schmid
und Hans Schweitzer,jung,beide Gmündsche Untertanen.
Mehr ein Jauchert in der Weidenkling zwischen Stoffel
Weeber und Lienhard Hegele,beide Gmündsche Untertanen.
Item 1 1/ 2 Jauchert in der Siebenaich zwischen Michel
Kienhauer und Hans Kolben,beide Gmünds che Untertanen.
Item ein Jauchert im Ellenberg zwischen Jakob Majer Wöllw.
Untertan und Balthes Schmid,Gmündscher Untertan.
Item hat Herr Johann Kaiser,Stättmeister und die obge=
nannte Radwirtin 2 Tagwerk Wiesen auf der Lauter genannt,
welche noch unverteilt,3/4 liegen diesseits des Bachs,
auf der linken Hand, an dem Fussweg,wie man von Lautern
nach Mögglingen hinuntergeht,zwischen Balthes Schmid
und Jakob Köhler,beide Gmündsche Untertanen.
Item liegen die anderen 3/4 Wiesen jenseits des Bachs
auf der echten Hand,wenn man von Lautern nach Mögglingen
geht,zwischen Jakob und Hans Schweitzer,beide Gmündsche
Untertanen. 203

203

Fortsetzung Beschreibung v in dem Monat Juni
anno 1663

Unterböbingen

Jerg Miller von Hermatshofen gehört in das hochlöbliche
Domstift Capitel Augsburg,sein Hausfrau ist Adam Majers
von Unterböbingen Tochter,sein ungefähr 2 Tagwerk Wiesen
und ein Jauchert Ackers.liegt zwischen im Zwing und
Bände zu Unterböbingen worauf sie Trieb und Trab hat.
Die 2 Tagwerk Wiesen liegen auf der Hüben genannt,zwi=
schen Hans Wille und Valentin Binter ,oben stosst an
Hans Lutz,unten an Georg Schurren,Möller,alle Gmündsche
Untertanen
Die Jauchert Ackers liegt auf der Unterhalde zwischen
Jerg Schurr und Valentin Binder,beide Gmündsche Unterta=
nen zu Unterböbingen,oben an die Gemeinde zu Oberböbingen
und unten auf Adam Rippen,Gmündscher Untertan zu U'böbin.

Oberböbingen

Leonhard App, württb. Untertan hat 3/4 Wiesen auf der Lach von Balthes Kolben sel. hinterlassener Tochter erkauftum 17 fl anno 1637, stosst ob Balthes Ebner zwischen Balthes Sachsenmajer und Melchior Benkelmann, alle Gmündsche Untertanen, und unten an ihn selbsten, gibt jährlich dem hl. Johann zu Limmern 15 kr.

Michel Sauer, Wöllw. Untertan, hat ein Jauchert Acker im Majfeld von Jakob Schweitzer erkauft, das Hülbenäckerle genannt, zwischen Jerg Seitz, Gmündscher Untertan und Salome Benz, württb. Untertanen, oben wieder auf gemelten Seitz und unten auf Michel Majer, beide Gmündsche Untertanen.

Mögglingen

Jerg Lutz, Anhausischer Untertan, hat von Hans Haselinger Gmündscher Untertan 1/2 Tagwerk Garten erkauft p 12 fl im Wegrain, oben stosst Jerg Apprichs Acker, Gmündscher Untertan und unten an die Rems anno 1642.

Mehr hat er von Hans Weiss, Gmündscher Untertan, und Caspar Esswein, Ellw. Untertan, beide Heiligenpfleger, zu Reichenbach St. Jakobs 2 Tagwerk Wiesen erkauft um 175 fl anno 1653, ist die Remswiesen genannt, oben an die Gemeind, und unten an die Rems stossend, zwischen Hans Krieger und Jerg Waldenmajer, Gmündsche Untertanen.

Mehr hat er von Jerg Gockhe?, Gmündscher Untertan, ein Jauchert Acker erkauft um 30 fl, liegt auf dem Hohwang? zwischen Hans Kienhöfer und Jerg Öchsle, beide Gmündsche Untertanen, stosst oben an Gemeinweg, anno 1652.

Item hat er 1/2 Tagwerk Wiesen in Onersbach, oben stosst die Gemeind und der einen Seite stosst Jerg Schoch, Ellw. Untertan.

In die Badstuben gehören 2 Tagwerk eigene Wiesen im Sulzbach zwischen Michel Huttelmajer, Gmündscher Untertan, und Jakob Beiermeister, Anhausischer Untertan.

Die Hofstatt und Gärtlein, einst treulich und ungefährlich angeschlagen angeschlagen auf 1/4 Tagwerk.

Der Anhauser Schultheiss hat 1/2 Tagwerk Wiesen in der Krumme zwischen Franz Kriegen und Michel Beyrenmeister, beide Gmündsche Untertanen.

Item hat er 1 1/2 Tagwerk Wiesen an dem Steigle, oben stosst Leonhard Beyermeister, Anh. Untertan und unten an die Rems stosst er selber. 204

Hans Eisele, noch ledig, des Anhusischen Schultheissen Vetter, hat 1/2 Tagwerk eigene Wiesen auf der Rems, liegt an der Hummels Wiese, zwischem Michael Lutzen und Georg Krieger, beide Gmündsche Untertanen.

Des Andreas Rinkhen Wittib, Anh. Untertan hat 1/4 Jauchert Ackers im Strutlein, zwischen Balthes Pfisterer, Wirt, Gm. Untertan und Lienhard Beyermeister, Anhausischer Untertan.

Mehrhat sie ein Jauchert Acker in der Zweng Ouersbach zwischen Stoffel ~~xxxxxxx~~ Beck und Jerg Mehrlin, beide Gmd. Untertanen.

Item hat sie ein Jauchert Acker in den Ziegeläckern zwischen Jerg Waldenmajer, Gmündscher und Hans Beyermeister, Anhausicher Untertan.

Item 1/4 Jauchert Ackers in der Steinwies oben an der Seite gegen Lautern stosst Jerg Hegele und hinten gegen dem Dorf Lienhard Grimminger, beide Gmündsche Untertanen.

Mehr im Steinbacher Steigle 3/4 Acker zwischen Casper Appen und Michel Huttelmajer, beide Gmündsche Untertanen.

Item hat sie ein halb Tagwerk Wiesen auf der untern Lauter zwischen Michel Ocker allhier und Hans Schweitzer von Lautern beide Gmündsche Untertanen.

Mehr hat sie 1/4 Garten am Pfarrgarten zwischen dem Pfarracker und Michel Schillings Wittib, Gmündsche Untertanen.

Item 1/2 Tagwerk Wiesen auf der Wächte zwischen Hans Stütz, Wagner und Wolf App, beide Gmündsche Untertanen.

NB. Dieser Andreas Rinkh selig hat alle diese obstehenden Güter ungefähr vor 30 Jahren Hans Keller, Schuhmacher, so anjetzt zu Abtsgemünd wohnt, samtseinm Haus abgekauft.

Item hat er, Rinkh sel., 1 Jauchert Acker im Tiefenbronnen von der Gemeind erkauft. liegt zwischen der Gemeind und Jerg Schwehr, Ellw. Untertan.

Item hat er 1/2 Jauchert auf dem Hart auch von der Gemeind erkauft, liegt zwischen Stoffel Beck, Gmündscher Untertan und Hans Beyermeister, Anhausischer Untertan.

Item hat sie ein Tagwerk Wiesen auf der obern Lauter von ihrem "Ehnle"(Ahnherrn) sel., Adam Stützen von Lautern ererbt, liegt zwischen Hans Heinkelen, Gm. Untertan und demm

Gemeinbach.
Hans Hegelmajer, Anh. Untertan, hat ein Jauchert Acker in der Melli zwischen Hans Beisswinger von Lautern und Melcher Benkelmann von Oberböbingen, beide Gmündsche Untertanen.
Item 1 1/2 Jauchert Acker in Grabenwiese zwischen Casper App, Gmündscher Untertan und der Gemeind.
Diese gemelte 2 1/2 Jauchert Acker hat er Hegelmajer, Jakob Köhler, Wirt in Lautern den 17. Juni anno 1660 abgekauft.
Hans Beyermeister, Anh. Untertan, hat im 2 2 Jauchert Acker zwischen Hans Waldenmajer und Jerg Apprich, beide Gmündsche Untertanen.
Leonhard Beyermeisters Wittib, Anh. Untertan hat ein Tagwerk Wiesen im Omersbach zwischen Michel Beisswinger sel, anjetzo Stoffel Apprich, Gmündscher Untertan, und Jerg Schwehr, Ellw. Untertan. Diese Wiese ist dem General Holz samt ihrem Haus um 100 fl versetzt und gibt jährlich
205 den Zins daraus, 5 fl. 205
Jerg Mey, Fachsenfeldscher Untertan hat ein stark Tagwerk Wiesen gegen dem Dorf stosst Jerg Apprich und gegen den Omersbach Stoffel Apprich, beide Gmündsche Untertanen.
× Mehr hat er 1/4 Jauchert Ackers bei dem Strutgumpen gegen dem Dorf Jakob Fischer Gmündscher und gegen Hermannsfeld am gemeinen Weg.
Item hat er ein Jauchert Acker im Kalten Löchlein zwischen Franz Öchsle und Jerg Waldenmajer, beide Gmündsche Untertanen.
Mehr hat er ein Jauchert Acker in der Rinkkling zwischen Michel Beyermeister, Gmündscher Untertan und der Gemeind.

Lautern

Jakob Köhler, Wirt hat dem Jakob Schwarz, württb. Untertan 1 Jauchert Acker zu kaufen gegeben um 60.- fl anno 1648 liegt bei dem Felben zwischen Hans Weeber und Jakob Kienhäfer, beide Gmündsche Untertanen.
Lienhard App, württb. Untertan zu Oberböbingen hat 1/2 Wiesen,
Michel Sauer, Wöllw. Untertan allda hat 1 1/2 Jauchert Acker

× Mehr hat er 1/4 Jauchert Ackers im Breitenberg zw. Michel Hutselmayer & Jerg Krieg, beide Gmündsche Untertanen

Jerg Lutz,Anh. Untertan zu Mögglingen hat 5 1/2 Tag=
werk Wiesen und 1 Jauchert Acker,
der Anhausische Schultheiss Vetter hat 1/2 Tagwerk Wiesen.
Des Andreas Rinkhen sel. Wittib,Anh. Untertan, hat 5
Jauchert Ackers und 2 1/2 Tagwerk Wiesen.
Hans Hegelmajer,Anh. Untertan hat 2 1/2 Jauchert Acker,
Hans Beyermeister,Anh. Untertan hat 2 Jauchert Acker,
Leonhard Beyermeisters Wittib ,Anh. Untertan hat 1 Tag=
werk Wiesen,
Jerg Maj,Fachsenfeldscher Untertan hat 3 Jauchert
Acker und 1 Tagwerk Wiesen.
Jerg Müller von Hermannshann hat 2 Tagwerk Wiesen und
1 Jauchert Acker.liegt in Zwing und Banden zu Unter=
böbingen.
Jerg Schwarz,Wöllw. Untertan hat 1 Jauchert Acker.

Fortsetzung vom Monat April anno 167o.

Unterböbingen

Georg Müller von Hermannshann gehört in das löbl. Domka=
pitel nach Augsburg,seine Hausfrau ist des Adam Majr von
Unterböbingen Schwester Tochter,hat ungefähr 2 Tagwerk
Wiesen und ein Jauchert Acker,liegt in Zwing und Bänden
zu Unterböbingen,worauf sie Trieb und Tr ab haben.
Die 2 Tagwerk Wiesen liegen auf der Hiebe genannt,zwischen
Hans Willen und Valentin Binter,oben stosst Hans Lutz
unten Georg Schurren,Müller,alle 4 Gmündsche Untertanen
Die Jauchert Acker liegt auf der Unger Halden zwischen
Georg Schurr und Valentin Binder,beide Gmündsche Unter=
tanen zu Unterböbingen,oben an die Gemeind,als Ungerhald
zu Oberböbingen und unten auf Adam Ruppen,auch Gmündsche
Untertanen zu Unterböbingen. 2o6

Oberböbingen

Michel Sauer ,Wöllwarth Untertan ,hat ein Jauchert Acker
im Steinfeld von Jakob Schweitzer,Gmündscher Untertan,
zu Lautern,ungefähr 1o oder 11 Jahre erkauft,lieg t
zwischen Michel B arths und Balthes Ebner,oben an Melchior
Benkelmann,unten wiederum auf genannten Michel Barth

* ist des Adam Majers von Unterböbingen Schwester Tochter

alle Gmündsche Untertanen, dieser obstehenden eigene Jauchert Acker liegt in Zwing und Bänden zu Oberböbingen.

Mehr hat gemelter Sauer noch 1/2 Jauchert Ackers vom gemelten Jakob Schweitzer zu Lautern erkauft, das Hilbenäckerlein genannt, zwischen Georg Seitzen, Gmündscher Untertan zub Oberböbingen und dem Fussweg, welcher in das Feld gehet, oben stosst es wiederum auf genannten Seitzen und Salomaon Benzen sel., württb. Untertan und unten auf Michel Majer, Gmündscher Untertan, diese 1/2 Jauchert liegen in Zwing und Bänden zu Oberböbingen.

Leonhard Bader, gewesener Gmündscher Untertan ist gültbar gewesen den ehrwürdigen Frauen zu Gotteszell ist in die Pfalz hinuntergezogen und hat das Tagwerk eigene Wiesen, die Söhr wiesen genannt, liegt zwischen dem gemeinen Weg und Jakob Schmid, Gmündscher Untertan, allda, der Jakob Beisswingerin, württb. Schultheiss allda zu kaufen gegeben und der genannte Beiswinger hat es dem Georg Ziegler, auch württb Untertan allda zu kaufen gegeben, dieweil sie Freund sind und er, Ziegler, geniesst solche noch, liegt in Zwing und Bänden zu Oberböbingen.

~~Leonhard Bader, gewesener Gmündscher Untertan, ist gültbar gewesen~~

Es hat mir der Michel Barth, oder Schäftmichel genannt, Gmündscher Untertan, allda gesagt, dass ihn ein württb. Untertan in höchstem Vertrauen gesagt habe, dies obgenannte eigene Tagwerk Wiese schon sein zu Heubach in Steuerbuch eingeschrieben worden, darüber hab ein württb. Untertan zum Vogt zu Heubach gesagt, dass erwähntes eigenes Tagwerk Wiese dazu Gmündisch, so hab ihm der Vogt zur Antwort gegeben, man soll nur darüber stillschweigen.

Der obgenannte Barth sagt, er sei ungefähr seines Alters 75 Jahr, er habe ungefähr vor 60 Jahren bei dem vorgesagten Bader gedient als 2 1/2 Jahr, die gemelte Wies sei allzeit gmündisch gewesen, die von Württemberg haben niemals kein Anspruch dazu gehabt.

Item sagt der erwähnte Barth auch,vor 4o Jahren hab er auf
er auf dem Württembergischen gehauset,so sei dameben
ein Mandat von Stuttgart nach Heubach kommen,dass
man alle württb. Güter zu Oberböbingen soll ablösen,
Da solches geschehen,so hat man das gedachte Tagwerk
Wiesen nirgends können finden,dass Württemberg die ho
he Obrigkeit darauf habe,er Barth sagt,es denks kein
Mann,dass die erwähnte Schörrenwies eine Steuer nach
Heubach geben hab.

Die Klotzbäuerin genannt hat auch ein stark Tagwerk Wiesen gehabt auf dem Ringen genannt, liegt zwischen Georg Sachsenmayer und Michel Pflieger, beide Gmündsche Untertanen allda, vornen stosst Hans Fuchs und hinten an Georg, der Geiger genannt, beide von Heubach, liegt in Zwing und Händen zu Oberböbingen.

207

Solche Wiesen hat sie ihrem Sohn, welchen sie nach Unter-

207

böbingen auf die Blaurische verheiratet zu Heiratsgut geben, damals hat ihr Sohn wiederum auf die Beisswang geheiratet und solche Wiesen dahin genossen, nach diesem hat ers dem Ehrhard Geiger, Gmündscher Untertan allda zu kaufen geben, darnach hat solche des gemelten Geigers Sohn, namens Hans, dem Schwarzen Becken von Heubach um e eine Kuh erkauft, vertauscht, und vom Schwarzen Becken hat solche Wies Michel Burkhard daselbst bekommen.

Georg Ziegler, württb. Untertan allhier hat auch ein Tagwerk Wiesen unter dem Auhölzlein zwischen Heubach und Buch gelegen, gehabt, welche er dem Michel Burkhard von Heubach an diese obgemelte Wiesen auf dem Ringlein vertauscht, welche er Ziegler jetzund noch geniesst.

Marx Barth sel. von Bargau hat ein Jauchert Acker, so eigen, in Wolpersperg auf Oberböbingen zehnden, gehabt, l liegt zwischen dem Gemeinweg und Jakob Beisswenger, württb. Untertan allda, liegt in Zwing und Bänden zu Oberböbingen.

Dies Jauchert Acker hat er, Barth selig, seiner Tochter Margareta zum Heiratsgut gegeben nach Unterböbingen dem Enderwirt, anjetzo sel., gewester Gmündscher Untertan verheiratet, als aber die Margareta mit Tod abgangen hat ernannter solchen Acker einem württb. Untertanen z zu Oberböbingen namens Melchior Barth zu kaufen geben, und er Barth hat diesen Acker dem Jakob Beisswenger, alt em württb. Schultheissen allhier zu Oberböbingen zu kaufen geben, welchen er an jetzo noch geniest.

Mögglingen

Mögglingen

Georg Lutz sel. hinterlassener Wittib, die Bachin genannt, Anhausischer Untertan, hat von Hans Sachsenmayer, Gmündscher Untertan allda 1/2 Tagwerk Garten erkauft um 12 fl, oben stosst Georg Apprichs Garten, Gmündscher Untertan unten an die Rems anno 1642.

Mehr hat sie von dem Hans Wiesmann, Gmündscher und Kapser Essswein, Adelmännscher Untertan, beide Heiligenpfleger zu Reichenbach St Jakobi 2 Tagwerk Wiesen erkauft, um 175 fl anno 1653, die Remswiesen genannt, oben stosst an Gemeind und unten an die Rems und zwischen Hans Waldenmajer und Konrad Beisswenger, beide Gmündsche Untertanen.

Mehr hat sie von Georg Gockhen, Gmündscher Untertan, 1 Jauchert Ackers erkauft um 30 fl, liegt auf den Hohen Wang, zwischen Jerg Öchsle, Gmündscher und dem gemeinen Weg ann o1692

Mehr hat sie, obgenannte Wittib 1/2 Tagwerk Wiesen im Omersbach, oben stosst an die Gemeind und auf der einen Seiten Georg Schoch, Ellwangscher Untertan,

In die Badstüblein gehören 2 Tagwerk Wiesen im Sulz an den Seiten herab stosst Michel Huttelmajer, Gmündscher Untertan, gegen Heubach stosst an Stockhäuser, Anhaussischer ~~Untertan~~ Schultheiss.

Die Hofstatt und Gärtlein von der Badstuben ist treulich und ungefährlich angeschlagen auf 1/2 Tagwerk. liegt oberhalb der Mühle an der Strass, wo man nach Lautern hinauf reist.

Des Endrichs Riegs selge Wittib hat ein Jauchert Ackers im Zwäng Onersbach zwischen Stoffel Becks selg. Franz Möhrlin, Gmündscher Untertan.

Item hat sie ein Jauchert Ackers in Ziegeläckern zwischen Georg Waldenmajer, Gmündscher und Michel Mey, württb. Untertan.

NB: sie sagt, es seien nur 3/4.

208 Item hat sie 1/2 Tagwerk Wiesen auf der untern Lauter zwischen Michel Ocker und Hans Jerg Klopfer, beide Gmündsche Untertanen. Mehr hat sie 1/4 Garten an dem

Pfarrhof gegen Heubach

stosst an den Pfarracker,unten gegen der Mühl,Michel Riegert,Gmündscher Untertan.
NB.sagt es seien nur 1/2 Viertel.
Mehr 1/2 Tagwerk Wiesen auf der Mölli unten gegen dem Dorf Hans Stütz,Wägner und gegen Sulzbach stosst Zoller beide Gmündsche Untertanen.
NB.hat anjetzo solches Georg Aj,Gmündscher,verschätzt soches nach Heubach,die württb Jurisdistion.
Johann Stockhauser,Anhausischer Schultheiss hat ein Tagwerk Wiesen im Omersbach.NB hat solche jetzt auf die Ladung und Vermein,sie seien nicht Gmündscher Jurisdiction,hat solche der Schultheiss nur 1 1/2 Jahr gehabt vor ihm aber hat solche gehabt Michael Rochel.Gmündscher Untertan,von Lautern.
Zwischen Stoffel Apprich,Gmündscher und Jerg Schock, Ellwangscher Untertan.
Georg Frey,Fachsenfeldscher Untertan,hat ein stark Tagwerk Wiesen in der Tauberhald,zwischen Georg Apprich und Stoffel Apprich,beide Gmündsche Untertanen.
NB hat es anjetzo Hans Hörschen Wittib ererbt.
Mehr hat er 1/2 Jauchert Ackers im Breitenberg,zwischen Michel Huttelmajer und Jerg Kriegen,beide Gmündsche Untertanen,mehr 1 Jauchert im Kalten Löchlein,neben an der SeitenCaspar Krieger und unten Jerg Öchslin ,beide Gmündsche Untertanen.
Mehr aht er ein Jauchert Acker in den Reinkling,oben stosst Michel Beiermeister,Gmündscher Untertan und unten an die Gemeind.NB hat anjetzo Michel Frey und seine Schwester,so Gmündisch,noch zu verteilen.
Michel Frey,Anhausischer hat ein Jauchert Ackers so eigen welche er von Stoffel Becken sel.allhier ererbt hat, liegt auf dem Breitenberg zwischen Michel Riegg und Franz Zeller ,stosst oben Baltes Ocker und unten an die Gemeind,alle Gmündsche Untertanen.Dies obstehenden eigen Jauchert Ackers hat er Frey seinem Bruder allhier ,Georg Frey,Fachsenfeldscher Untertan zu kaufen geben um 60fl anno 1670.

Lautern

Jakob Köhler, Wirt zu Lautern hat dem Jakob Schwarz, Wöllwarthscher Untertan allda, ein Jauchert Acker zu kaufen geben um 60 fl anno 1648. liegt bei demselben zwischen Hans Weber und Hans Kienhöfer, beide Gmündsche Untertanen.

Georg Müller von Hermatshofen hat ein Jauchert Acker und 2 Tagwerk Wiesen.

Michel Sauer, Wöllwarthscher Untertan zu Oberböbingen hat eineinhalb Jauchert Ackers.

209

Georg Ziegler, württb. zu Oberböbingen hat ein Tagwerk Wiesen.

Georg Beisswinger, württb. zu Oberböbingen hat ein Jauchert Acker.

Georg Lutz sel Wittib, Anhaussischer zu Mögglingen hat ein Jauchert Acker und 5 1/2 Tagwerk Wiesen.

Des Andreas Rücken sel. Wittib, Anhausischer allda hat 2 Jauchert Ackers und 1 1/4 Tagwerk Wiesen.

Der Anhausische Schultheiss ein Tagwerk Wiesen

Georg May Faschsenfelscher zu Mögglingen hat ein Tagwerk Wiesen und 3 1/4 Jauchert Ackers,

Jakob Schwarz, Wöllwarthscher Untertan zu Lautern hat 1 Jauchert Acker allda.

Michel May württb Untertan zu Mögglingen hat von Stoffel Becken anjetzo selig gewesener Metzger, allda etliche eigen Stück Güter von ihm ererbt. Alsdann hat er May seinem Bruder Jergen, Fachsenfeldscher Untertan allda i ihm ein eigen Jauchert Ackers zu kaufen geben. liegt zwi ~~sehen~~ im Breitenberg zwischen Michel Riegg, Georg Zeller oben an Baltes Ocker und unten an die Gemeind alle 3 Gmündsche Untertanen zu Mögglingen, zu kaufen geben.

Hat ein eigen Tagwerk Wiesen melt von Stoffel Becken welches er nur noch allein habe, das übrige bei wieder den Pflegkindern zukommen.

==========

O/0293

Verzeichnus.

meiner Herren Untertanen zu Oberböbingen, was ein jedweder für eigen Güter hat, worauf der Herzog von Württemberg die hohe Obrigkeit hat und was sie jährlich daraus geben müssen, so geschehen im Monat Aprillen anno 167o.

Michel Barth von Oberböbingen hat ein Tagwerk eigen Wiesen im Osterfeld, liegt zwischen Jakob Apprich, Gmündscher Untertan zu Mögglingen und Georg Ziegler, württb. Untertan zu Oberböbingen.
Mehr 1/2 Jauchert Ackers auf dem Osterfeld.
Mehr 1 1/2 Jauchert Ackers, der Bubensumpf genannt, alles zusammen zu Heubach in die Steuren-p. 1oo fl.
Alle Quartal muss er darauf geben 12 kr.
Item Aber wann in dem Amt Heubach etwa Unkosten aufgehen, so kommt es jemal im Quartal 15.16. 17.18. bis auf 19 kr.
Stoffel Binder von Oberböbingen hat 2 Tagwerk eigen Wiesen, 1 Tagwerk im Grund gelegen zwischen Melchior Butzelmann einzelman und Martin Barth, beide Gmündsche Untertanen.
Das andere Tagwerk in der Söhr wiesen gelegen, zwischen gemeinem Bach und dem Zeller Balth., württb. Untertan, sein beide Tagwerk zu Heubach in der Steuer p 1oo fl
Item wann die Steuer quartemberlich einfach kommt, so muss er aus beiden Tagwerk geben 12 kr.
Wann aber sonsten im Amt Heubahh Unkosten aufgeht, so
21o kommt es auch unterschiedlich 15 bis 18 kr. 21o
Alsdann Majer, alter gewester Wirt zu Unterböbingen, geniest diese 2 Tagwerk eigner Wiesen, auf der Hürbe, genannt, schon 3 Jahre lang. Der Georg Miller von Hermannshaue ist seither niemals herunten gewesen, wusst man nicht, was er Mejer jährlich muss daraus geben.
Von ihm Majer hat man unterschiedlich darausgeben des Jahrs 5,6 bis 8 fl.
Georg Hain, Gmündscher Untertan zu Unterböbingen geniesst das eigne Jauchert Ackers auf der Ungar Halden schon 6 Jahr lang, gibt jährlich daraus 4 Viertel Wies auf dem Acker steht und darnach sein Frucht wechseln.

L i s t a

Über die von der Stadt Gmünd neuangeworbene Mannschaft zu Fuss de dato 23. Merzen anno 1694.
Diese Leut seind den 24.Merzen anno 1694 nachmittags um 12 Uhr abmarschiert.

Johannes Pfinnigmann,Tuchmacher und Bürger zu Schw. Gmd
Hans Georg Hauber von Hebsach aus dem württ. Gebiet
Johann Schurle von Köln aus dem Rheingebiet
Hans Georg Dörning von Steinberg ~~xxxx~~ gebürtig Adelb. Amts
Michel Wahl von Münchhof Kaisersbachers Amts
Veit Schorüller von Marktflecken Bozen im Bayerland gebürt.
Johannes Bucher von Wald Göppinger Amts
Mathes Waller von Zupfenhausen bei Stuttgart gebürtig
Caspar Spiess,ein Keßler von Ertenhausen in Franken geb.
Mathes Hartmann ,Schuhmacher von Schw. Gmünd gebürtig
Christian heberle von ~~Scherndorf~~ Oberndorf
Hans Kaspar Körner von Öbristfeld
Lorenz Kurzen?von Oberbettringen,Gmündscher Untertan
Sebastian Eich,Schustergesell von Schw. Gmünd
Johannes Schleicher von Schw. Gmünd
Jakab Gries von Böhmenkirch gebürtig
Leonhard Majer Gmündscher Untertan von Pfersbach
Christoph Kölb,Gmündscher Untertan von Mutlangen
Johannes Setzinger von Schw. Gmünd
Peter Abele,Pattler und Bürger v. Schw Gmünd
Jakob Majerhöfer von Sontheim,Ellw. Untertan
Andreas Bardel von Mutlangen,Gmündscher Untertan

H o c h z e i t s o r d n u n g

de 1424

Bürgermeister,Rat und Zunftmeister haben bedracht un d angesehen vongrossen Unkosten so auf die Hochzeiten geht und niemand kein Nutz ,sondern grossen Schaden , Mühe und Arbeit darvon zu warten muss ,daselbig zufürkommen ,haben sie diesnachfolgende Ordnung gesetzt undgemacht ,wollen auch,dass der gestracks gelebt und nach=

211 211

kpmmen werde .

Zum 1. wann nur fürohin jemand ein Hochzeit halten will,so mag man zu beiderseits Vater und Mutter ,Brüder und Schwestern,12. Geschwistrigkinder wohl laden ,aber außerhalb derselbigen ,soll einer nicht weiter laden ,dann ein jederseits 4 Wirt,das sind nachgehend Personen und dazu 4 Knecht und 4 Töchter.

Zum andern so soll ein jeder andere ,dann so auf die Hochzeit sind geladen,nicht mehr geben dann dreimal,nämlich zweimal vor der Schenke und das Drittemal darnach und des Morgens 5 Essen und des Nachts 4 Esssen ,doch so mag er zu der Suppen ein jedesmals Bachenes geben und so man Fleisch isst ,soll man über die Mahl kein Fisch geben .Und sobald die 3.Mahlzu Ausgang der Hochzeit beschehen sind ,so soll man weiters niemand laden,noch zu essen geben,denn Vater, Mutter,Brüder ,Schwester und Geschwistrigkinder und welcher also wird weiter greifen,denn diese Ordnung ausweiset,oder einer für sich selbst ungerade käme ,dieselbigen werden dieEinieger,so ihm sie angezeigt,strafen,wie hernach folgt:

Zum 4. welcher Bürger oder Bürgerin auf ein Hochzeitgeladen wurde ,der dem Bräutgam oder der Braut nicht befreund ist,derselbig soll nicht mehr denn 2 Orth eines Gulden werund die Knecht oder Töchter ein jedes nicht über 5 Böhmisch Groschen schenken.Ob aber einer kein Geld sondern Kleinheit oder andere Werte schenken wollt, derselbe soll achten,dass das Kleinheit oder der Wert dem Gelde wie obsteht gleich und gemäss wie alles bei nachgeschrieben stehe. Pön

Soll wegen des Bräutigams und der Braut zu beiderseits Vater und Mutter,Bruder und Schwester auch die ihrigen so Freunde,Fremde und sie weder Bürger noch Inwohner sein,schenken was oder soviel sie wollen.

Ob aber jemand mehr schenken wollte würde dann wie vorsteht oder in Jahrsfrist darnach und man das gewahr wurde,dieselbe Person ist uns jedesmal zur Pön verfallen ein Pfund Heller.

Und welcher also ein Hochzeit und Kirchgang haben will, der soll niemand bitten noch laden,der mit ihm zur Kirch

gehe, allein die auf die Hochzeit geladen werden und darauf essen.
Und wann auf einen Tag mehr denn ein Hochzeit wäre, die sollen alle zueinander gehen in ein Haus zu der Schenken und neimand auf keiner Stube danken, denn allein auf der Priester=und Bürgerstuben, da mag man schon danken, wie es von alters herkömmlich ist.
Es sollen auch weder Mann noch Frauen nach dem Tisch zu der Nachschenken nicht mehrdenn 11 Kreutzer schenken.
Der Hochzeiter soll auch ausserhalb dem Haus, darin er Hochzeit hat fürohin zum andernmal zu der Schenke niemand weder essen noch trinken in andere Häuser schicken,
212 schenken noch geben. 212
Es soll auch hifüro keine Jungfrau oder Frau auf den Hochzeiten Reihen tanzen oder andern Gesellschaften mit der Trummen auf der Gassen zum Weinladen oder sonst in die Wirtshäuser gehen bei nachfolgender Buss und Pön.
Desgleichen so sollen die Hochzeitsleut auf den Hochzeiten kein Anschlagen, Gesellschaft oder — machen noch fürhehmen, auch keiner oder andere auf der Hochzeit nach dem Tisch in ein Haus überfallen.
Man soll auch über 4 Mass Wein nicht zur Nokturne geben und dass aller Wein an dem Tag, wo man zur Kirche geht, austrinken, nicht bei der Nacht.
Weiter haben sie geordnetwenn man zwei vor der Kirchtüre wird einfangen, wie dann der Gebrauch ist, so soll man niemand mehr weder ~~xxxxxxx~~ rufen noch plagen bei Pön 5 Schilling. Heller.
Es hat auch ein ehrbearer Rat den Einungen, die gemelte Artikel und ihre Schrift verzeichnet geben, die werden dann auch noch einem jeden, sobald die Hochzeit ein Ende hat schicken und auf den Eid, so er einem Bürgermeister und der Stadt geschworen hat, fragen bei demselbigen Eid wo ihme auch sagen soll, was und welchiges Stück er überfahren habe. Darum welcher des Unterschieds begehret wie er sich halten soll, so er Hochzeit halten will, der mag zu den Einungen gehen und die werden ihm, wie er sich mit der Hochzeit halten soll eigentlich berichten, und völlig nachzukommen ist und den Einungen auf den Eid

befolgen.
Welcher also den Artikel wie obsteht, einen oder mehr verbrechen und nicht halten wird, derselbe muss von einem jeden widerfahrenen Artikel und voneiner jeden Person, so er über die obgemelten Satzungen laden würde zur Pön geben 1 Pfd Heller ohne Gnad. Es möchte sich aber einer mit Verbröchung dieser Ordnung so gefreventlich halten ein ehrbarer Rat würde ihn höher darum strafen. Doch so will ihm ein ehrbarer Rat diese Ordnung zu mindern oder zu mehren oder gar abzutun vorbehalten haben.
Actum Montag nach anno 1424

==========

Bürgermeister und Rat und Zunftmeister lassenallen ihren Bürgern und Einwohnern ernstlich gebieten, das niemand, es seien Manns=oder Frauenspersonen, jung oder alt, hinfüro an keinem Sonntag, unser Frauen oder Zwölfbotentagen, keine Biren, Äpfel oder Eicheln schütteln oder klauben, sie hereinführen oder tragen sollen in die Stadt bei Straf bei ~~Straf~~ 1o Schilling Heller.
Desgleichen lassen sie verbieten nach dem vor altem unter allen ehrbaren Zünften verkündet worden ist, dass niemand an den verbotenen heiligen Tägen vogeln soll und aber dasselbige bis hero veracht und nicht gehalten worden ist, darum sollen sie solich Gebot jetzo wiederum erneuern und verboten haben, dass niemand an solchigen obbenannten Tägen weder jagen noch voglen soll, es seie auf Herden oder mit den Kloben, wie das Geschehen, wer aber das überfahren wurde, der soll von einem jeden überfahrenen Stück zur Pön und Straf geben 1o Schilling Heller.
213 Actum Donnerstag nach Nativitat Mariae anno 1529 213

Anno 1442 Donnerstag vor St Katharinatag haben Bürgermeister und Rat und Zunftmeister geboten und gesetzt dass kein Krempler noch Kremplerin hier zu Gmünd in der Stadt noch ausserhalb innerhalb 3 Meilen Wegs kein essende Sach noch Schmalzsach oder Schmalz, Aier, Käs, Erbes, Hirsch noch Rüben, noch andere essende Ding auf Gewinn und wieder zu verkaufen soll, auch nicht bestellen.

O/0293

ihm solches zu verkaufen in kein Weg. Und dass auch alle Bürger und Bürgerinnen hier zu Gmünd, die solchig Schmalzsachen und essende Ding kaufen auf Gewinn und wieder verkaufen ausser der drei Meilen Wegs und die hereinbringen, die auch heir verkaufen sollen.

Und haben gesetzt, dass dahier Krämpler und Krämplerinnen kein Obst, das sie wieder verkaufen wollen, innerhalb einer Meil Wegs von der Stadt und auch weder zu Heubach noch zu Lorch kaufen sollen.

Und haben gesetzt, auf jegliches Stück ist gesetzt zur Pön wenn es überfahren wird, dass der Überfahrer oder Überfahrerin die Stadt räumen und daraus gehen soll und daraus bleiben ein Monat und darnach nicht hereinkommen, er habe denn geben und bezahlt ? Schilling Heller ohne Gnad und dem Räumer und der Räumerin soll die Stadt verboten sein ein Jahr ohne Gnad.

Und darüber sollen Rüger sein alle Rat=Amtsleut und Meisterschaft und auch die Krämpler in andern Riegen.

Und bei solchiger Pön ist auch geboten, dass die Krempler den Käs auswägen sollen, wer sie begehret und das Pfund ~~xxx?xxxx

Speck

Item mehr ist gesagt bei der Pön dass weder Metzger noch Krämpler noch jemand anders kein Speck, den er wieder verkaufen will unter der Metzg kaufen, sondern nur soviel als er in seinem Haus gebrauchen will ohngefährlich.

Item Bürgermeister, Rat und Zunftmeister haben gesetzt feria za anno Maria Magdalena anno Domini dass man fürohin kein Basler Heller, sondern nur Zürcher Heller Berner Heller, Markgräfler Heller, 2, 2 Heller

Heller

und Schweitzer Heller nehmen soll.

Aber haben Bürgermeister, Rat und Zunftmeister verboten, dass man die Spitz an Schurz, dass man sie nicht länger machen noch tragen soll, denn als vor erlaubt ist, und wer das überfährt. dass der so oft er das tut, der Stadt in Pön verfallen sein soll 5 Schilling Heller und dass dies Gebot desto gleicher gehalten werde, so soll man eigentlich männiglich, der fremde Knecht hat, den Knechten von dem Gebot sagen, dass sie das zu halten wissen.

214

214

Verordnung

Welcher Bürger oder Bürgerin zu Gmünd hundert Gulden versteuert, derselbige soll haben 1 Malter Korns und soviel Hundert Gulden, soviel Malter Korn nach Anzahl also für und für.

Von 1oo Pfund Heller auch ein Malter Korn und gleicherweise damit gehalten werde wie oblautet.

Welcher 5o Gulden versteuert, derselbig soll geben ein halb Malter und also von 5o Gulden herab bis auf den, so gar nichts versteuert soll auch haben 1/2 Malter Korns.

Wo aber einer gar nichts hat, demselben soll nichts aufgelegt werden bis auf eines ehrsamen Rats Gutgedünken.

Und was einem jedem für Korn also aufgelegt wird, derselbe soll seinen gebührenden halben Teil haben und darlegen von Weihnachten über ein Jahr nächst darnach kommend, also dass ein jeder sein Anteil anzahle in zweien Jahren demnächst beieinander habe.

Solches Korn soll mitsamt dem Hornasch steuerfrei sein, doch nicht weiter denn jedem zu haben aufgelegt wird.

Das Korn wird man besichtigen über ein Jahr nachdem und

dass ein Jeder zu geben geboten wird,nemlich auf Mitfasten, und welcher sein aufgelegte Anzahl wie ihm zu geben geboten ,nicht geben wird,derselbige soll allwegs geben von einem jeden Malter zehn Schilling Hellerzur Pön. Und von einem halben Malter fünf Schilling Heller und darnach das Korn nichts desto weniger haben wie ihm aufgelegt ist bis zu der andern Schau.

Man wird auch das Korn beschauen,so oft als die Schauer dazu verordnet für gut ansehen wird,damit jeder sein Anzahl,so ihm aufgesetzt wird,desto stattlicher haben werde.

So einem sein Korn angriffig wird,derselbig man zu den Schaumeistern kommen und ihm das anzeigen und mit derselben Rat handeln.

Desgleichen so teuer offenkundlich, so mag ein ehrbarer Rat allweg Ordnung machen und fürnehmen nach dem Handelstäufe damit der Arme bei den Reichen bleiben mag.

Die Schaumeister,so von einem ehrbaren Rat dazu verordnet werden,so sie das Korn besichtigen,mögen sie einen jeden auf den Eid fragen,ob er seine aufgelegte Anzahl habe oder nicht.Und die Schaumeister sollen das Korn im Jahr zu viermal schauen und zu dem wenigsten einmal messen lassen.

Dass niemand von Aftermontag nachmittags bis auf Mittwoch nachmittags,desgleichen Freitag nachmittags bis am Samstag nachmittags weder Korn noch andere essende War,wie das alles Namen haben mag,aufkaufen,sondern das in das Kornhaus und an den Markt kommen lassen ;welcher das überfährt und nicht hielte,der soll von jedem Stück zur Pön und Buss geben den Einigern 1 Pfd Heller.

Welcher ein Handwerk mit seiner eigenen Hand treibt,das er derselbig Zunft,darin das Handwerk gehört,gehorsam sein.

215

Alle die,sowder Gewerb noch Handwerk treiben und Bürger sind,derselbige soll ein Zunft annehmen,welche er selber will ,doch ist derselbig nicht schuldig,so man Zunftmeister macht oder zu andern Schlichten geboten zu kommen, wo ab Stadtbot wäre,dieselbigen sollen ein jeder durch den Zunftknecht,darin ein jeder ist,verkündt werden.

Wo aber einer ein Weib hat,die Werkstätt gebe,derselbig soll der Zunft,darin des Weibs Hantierung gehört,gehorsam

sein mit Boten und Verboten.

Verordnung anno 1419

Bürgermeister, Rat und Zunftmeister verbieten allen ihren Bürgern und Einwohnern, Mann und Frauen, Jungen und Alten, dass nun fürohin miemand mehr, es seie bei Tag oder Nacht, auf Wägen oder Karren fahren solle, welcher das überfährt, der soll und muss geben zur Pön des Nachts, so man das Ave Maria gelitten hat, 1 Pfd und des Tags 5 ~~Pfd Heller~~ Schilling.
Item welcher bei Tag vermaskeret auf dem Schlitten fahrt und schreit und jauchzet, derselbig wird zur Pön geben 5 ~~Pfd Heller~~ Schilling Heller.
So aber einer nach dem Ave Maria auf dem Schlitten fahrt, ,derselbig muss geben 10 ~~Pfd~~ Schilling Heller, darnach wiss sich jeder männiglich zu richten und vor ~~Straf~~ Strafen zu hüten.
Es soll auch niemand kein andern Heller nehmen noch ausgeben, denn wie die vormals auf allen Zünften und Stuben aufgezeichnet und verkündt sind, alles bei der Pön , so vormals drauf gesetzt ist.
Es soll auch niemand mit Schnee in keinen Schlitten werfen, bei Pöm 5 ~~Pfd~~ Schilling Heller.
Aktum Freitags nach Reminiscere anno 1419

V e r o r d n u n g

Sittenpolizei

Bürgermeister, Rat und Zunftmeister haben zu getreuem Herzen gefasst, die erschröckliche Laster, so jetzt leider allenthalben vor Augen seien und sonderlich teutscher Nation und dem hl. Reich schwerlich und unaussprechlich begegnen, also dass der Erbfeind des ~~Christenheit~~ christlichen Namens und Glaubens, der Türk, das christliche Blut jämmerlich und tyrannisch verdirbt und ermordet, auch den unversehenen Tod und andere Sterbensläuf und die grosse schnelle Teurung etc das alles jetzt verachtet ausser unsere Sünde und Missetat , von Gott dem Allmächtigen uns zur Strafe verhängt wurde und dieweilen dann der Zorn und Straf Gottes nicht bequemlicher mag vorstand und abgeschafft

O/0293

werden ,denn durch Abstellung und Vermeidung unserer Sünde und andächtigem Gebots,darum so lassen sie all ihre verwandten Bürger und Zugehörige,es seien Frauen-oder Männerpersonen,Jung oder Alt ernstlich aus christlichem Gemüt mahnen,dass ein jeder Hausvatter bei und mit dem Hausgesind,Kinder,Behalten und Zugehörige treulich daran wollt sein,dass sie ein christliches Wesen an sich nehmen ,Gott den Allmächtigen bitten und anrufen,dass sie göttliche Gnad und aus Barmherzigkeit wolle mitteilen,dass das christliche Volk den grausamen Tyranneh,den Türkenmag ein Widerstand tun,damit sie nicht so elendlich ermordet und verderbt werden.

216 Zum andern lassen wir obbemelte Bürgermeister und Rat und 21
Zunftmeister ernstlich alle öffentlichen Saitenspiel, Mummen ,Rumoren,Pfeifen und nichts ausgenommen ,auch das schändlich Singen und Schreien,so Tag und Nacht,dergleichen das Spazieren und Umlaufen,so das Frauenbild nachts auf den Gassen ohne Licht tun,verbieten bei Straf eines ehrbaren Rats nach Gelegenheit der Verwandnis
Actum in Cons. S. Burghardi anno 1529

Mauren gehen

V e r o r d n u n g

Nachdem verrückter Weil Bürgermeister,Rat und Zunftmeister aus beweglichen Ursachen männiglich lassen verbieten,dass niemand seinen Wandel auf den Stadtmauern soll haben.Dieweil sich aber durch Gnade Gottes die Sache zur Besserung geschicket,also bewilligen und lassen sie wiederum zu, dass die eingesessenen Bürger wohl mögen ihren Gang auf den Mauern haben ,aber an geziemenden Tägen ,vor und ehe die Ämter der hl. Messe in den Kirchen vollbracht werden, soll niemand auf den Mauern gehen ,bei Pön 5 Schilling Heller .
Es sollen auch die Beisitzer und Handwerksknecht weder Vor-noch Nachmittags an keinem Tag auf die Mauern gehen, sondern sich des ganz entäussern bei Straf 5 Schilling Hellers
Aktum Donnerstag nach Jubilate anno 1531.

Zünfte

V e r o r d u n g

A.D. 1498 auf Aftermontag vor aller Gottesheiligentag haben Bürgermeister,Rat und Zunftmeistervon nun zu halten gesetzt und geordnet,dass ein jegliche Zunft dessen stattlicher und redlicher Zunftmeister gehaben möge,dass einer von einer Zunft in die andere fahre und einer auch mehr Zänfte gebrauchen möge,denn eine,aber mit dem Unterschied, welchige Zunft oder einzünftige Person in Zünften einig miteinander würden,also und dergestalt,dass ein Teil meinte,er sollte die Zunft nicht brechen und täte dem andern Teil mit seiner Hantierung oder Arbeit in seiner Zunft schaden,so solle er dieselbig Zunft oder einzünftige Personen in Zünfte darum miteinander für Bürgermeister ,Rat und Zunftmeister kommen und wie sie dann die ,so sie gegen einander verhöret ,werden miteinander entscheiden,so sich jeglicher Teil von seiner Zunft wegen halten und gebrauchen solle,dabei soll es dann bleiben,und dem straks nachkomen werden.Und doch auch also ,dass in jeder der Zunft ,die er des meisten gebraucht und nützt,gehorsam sein soll.Dass kein Zunftmeister sein Meisterschaftnoch sein Gesinde schonen der zu in ihr Zunft trette,noch Meisterschaft,noch Zunftmeister noch andere Sachen freien,sondern einhalten solle,als andere ihr Zunftgenossen,ungefährlich. Itemund das mehr ,dass keiner aus einer Zunft ~~fahre~~ in eine andere Zunft fahre,auch kein Zunftmeister niemand das zu tun ~~gehalten~~ gestatten solle,er doch ihn dann eigentlich zu,dass er von Stund an in eine andere Zunft fahre und der gehorsam sein wölle und gebe dem Zunftmeister
217 5 Schilling Heller und wann einer also mit Erlaubnis eines 217
Zunftmeisters in eine andere Zunft fahrt und kommt,und doch die Zunft ,daraus er gefahren ist,dennoch braucht, dass dann der Zunftmeister in dieselb Zunftoder ein andere Zunft,die dem vermeint dass er ihre Zunft ein Meister genüsse,ihn vor dem frage und der Zunftmeister fürnehmen möge, und verleihe sie ihm so,wie sie ihm nichtmehr zu geben schuldig,denn die drei Recht Schilling,gewinntsie ihn aber so solle er in dieselbig Zunft,die ihn gewinnt gewinnen hat können und zu dem sie drei Rechtschilling und dazu 5

Schilling Heller ohn alle Widerred unablässlich geben und bezahlen. Wenn aber ein Zunftmeister von seiner Zunft fahren wöllet, so soll er das ein Vierteljahr vor St Jörgen Tag verkünden und daselb Vierteljahr sein Handwerk meiden und die Zunft nicht brauchen, er wölle denn wieder darein kommen. Ob aber einer das nicht tun wölle, so soll ihn kein Zunftmeister von der Zunft an eines Bürgermeisters und Rat heissen und erlaube laufen lassen, fürbass haben Bürgermeister, Rat und Zunftmeister betracht, alsdann etliche Zeit Leut, die kein Handwerk treiben und Bürger sein, auch etliche in kein Zunft kommen und dennoch Bürger sein und Gewerb treiben wöllen, also gesetzt, dass alle die gemeine Leut sind, in ein Zunft kommen und die die Bürger sind dagegen, sollen, wenn ein Gebot von einem Rat sein werden, welchiger Zunftmeister ihm zu dem Gebot sagen solle, damit niemand zu gemeinsam mag ausgesondert sein, doch denselben die Bürger sein wöllen an ihrer Freiheit und Herkommen in ander Weg ohnschädlich.

Item Alle die in der St Josen Vorstadt und vordem in der Fürstgesessen sind, sollen laufen und gewaffnet kommen des Tags zu St Jostore und des Nachts auf die Mauer daselbsten und ihren Hauptleuten gehorsam und willig sein, dass sie das alles, das sie ihnen empfehlen zu tun, ohne alles Widerspröchen und von ihrer Ordnung und Geschick nit abtreten, bis ihnen das von ihren Hauptleuten erlaubt würde. und aber Hauptleute sein Heinrich Jäger, Hans Hammerlein, Lorenz Bener und Clas Schleicher.

Item Es sollen alle, die in der rechten Stadt gesessen sind, wann sich ein Geschrei und Geläuf erhebt, wie vorsteht mit ihrem Harnisch gewaffnet laufen und kommen auf den Platz unter den Cramer zu unserm Bürgermeistern und auch da warten, tun und gehorsam sein, was er sie heisset und was er sie unterweiset, der solle sie auch dann anschicken und unterweisen, sich zu halten und zu tun nach dem und was er und die Räte, dann bei ihm sind, sie unterweisen und heissen ohn alles Widersprechen.

Und beschehe ad 1, dass sich solches Geläuf und Geschrei erhebvon Feuers wegen, so sollen die, dem Feuer allernächst gesssen sind, und die mehr nach Gebühr nicht schuldig sein

jedem hinzulaufen,denn dass sie ihr Selbsthilf gebrauchen mögen mögen änd sollen nach ihrer Notdurft ungefährlich.

Item Es sölen auch alle Zimmerleut und Maurer ,wann es von Feuers wegen ist,mit ihren Werkzeugen unverzögerlich zu dem Feuer laufen und da nach ihrem Vermögen arbeiten,raten und helfen,das nach dem Besten zur Löschung des Feuers und Rettung der Häuser und Scheuren um das Feuer gelöschet
218 werden. 218

So es also von Feuers wegen ist,so sollen die vorgeschriebe nen Hauptleute,die auf der Mauren sind just ihren Haufen ordnen und schicken zu dem Feuer solchig redlich Leute,die sie bedenkt darzu nützlich seind,die sollen dann von hei= ßes Wegs ihre Hauptleut darzu gehen und laufen und helfen löschen und arbeiten,so best sie mögen,ohn alles Widersprechen. chen.

Item Wann solchig vorgemelte Geläufe und Geschrei werde,es seie von Feuers oder andern Sachen wegen,so sollen alle Söldner und alle Bürger ,die Pferd haben ,ohn alles verziehen zu Ross und gewappnet kommen zum Bürgermeister auf den Platz und wann sie zu ihm kommen sind,zu was er sie heisset und an die Ende dahin er sie schickt,folgen ohne Widerrede.

Item Wir gebieten auch jegliche Mannsnamen ,der zu seinem Tagen kommt, sein redlich Waffen ,ein Spiess,Hellebarde oder Mordaxt oder die Armbrust und Schiesszeug habe und ohne solche nit auskomme,sondern damit zu laufen.

Und also gebieten Bürgermeister,Rat und Zunftmeister allen Mannsnamen ,die es vor Krankheit,vor Jugend oder vor Alter vermögend,dass sie alle,wann sich solch Geschrei oder Geläuf erhebt unverzögerlich mit Harnisch und Waffen lau= fen solle und kommen an die Statt,als auf die Mauren,da sie dann hingeordnet sind,und gehören und ihren Hauptleuten ge= horsam sein als Vorstätt.

Und welcher auf die Zeit verlegen und sich bürge,dass er nicht käme und keine redliche Ursach haben möchte,damit er sich entschuldigen könnte,den will der Rat ~~an~~ darum an Leib und Gut strafen,nach Erkenntnus des mehrteils ohn alle Gnade.

A, D. 1455 am Samstag in der hl. Osterwoche haben Bürger= meister und Rat und Zunftmeister gesetzt von gemeinem

D/0293

Nutzen wegen,dass man desto bass fleissig gehalten mö=
ge,dass niemand kein Vieh ,es sei Rindvieh oder Schaf
das er selbst erzeugt oder hier in der Stadt in Markt
oder Haus oder ausserhalb der Stadt und innerhalb 3
Meilen Wegs von der Stadt erkauft,gegen keinen Pass
verkaufen soll in der Zeit vor der Fastnacht bis zu
St Bartholomä tag darnach bei der Pön,dass ein jedes
das das Gesetz überfährt der Stadt verfallen sein soll
von jedem Haupt Rindvieh 1 Pfd Heller und von jedem
Schaf 5 Sch Heller,dass niemand nicht lahen lassen
will,doch mag ein jeder,der solches Vieh feil hätte
das dem Metzgern,die Bürger hier sind ,anbieten und
wöllen ihm die darum geben ,dasser erleide,so mag er
es ihnen geben zu metzgen ,ob er es aber nach seinem
Willen also nicht verkaufen mag,so mag er es einem
Metzger lassen auf der gemeinen Bank.
Es wöllen auch Bürgermeister,Rat und Zunftmeister,
wann Gewerb sein,derhalb man sich besorgt und man das
Vieh hütet zu das zu halten,dass darüber und kein
Vieh hinaustreiben soll,ob aber ~~sind~~ der Verführer eins das verführe den
219 wöll ein Rat darum strafen. 219
A. D. 1499auf Donnerstag nach S Paulstag seiner Bekehr=
ung haben Bürgermeister,Rat und Zunftmeister mit samt
der Meisterschaft diese hernach geschriebenen Stücke
gesetzt und verordnet und wollen auch dass dem gestraks
nachkommen und gehalten werde.
Zum ersten,wann eine Person ,es seien Manns=oder Frau=
en bilder mit den hl. Sakramenten versehen werden, und
alsdann ein Schuldner,es sei ein Bürger oder Gast oder
jemand anderer von seintwegen,dem der versehene Mensch
mit dem Sacrament schuldig wäre,zu den Schultheissen
gehen,komme und spreche,der ist mir schuldig,so soll
der Schultheiss denselben mit samt seiner Schuld,die
von ihm genannt und angezeigt hat,für den ersten Schuldner auf=
zeichen und darnach ~~und darnach~~ ,welcher Schuldner mehr
komme und sich anzeigte ,je ein nach dem andern und
allweg auf welchigen Tag das geschehen seie und fürder
darnach,so dieselben Schulden oder andern Schuldnern
für Gricht kommen ,von dem Richter anerkannt werden

O/0293

so viel und recht ist.
Zum andern nachdem und die Richter bisher und kein Schaden,es sei denn benannter oder verschriebenen Schaden gesprochen haben,desgleichen da einer den andern in ander Weg und Weise ihm gefährlich Schaden gedroht und vorbracht hat,nun solchen Schaden sollen hinfüro die Richter nun die noch Klag,Antwort,Rede,Widerrede und Gestalt der Sache Recht sein bedenket ,zu Recht erkennen und sprechen .
Zum 3.,wann einer einem etwas zu kaufen gegeben hatte, was War oder Kaufmannschaft daselbige wäre und dieselbige War ,auch Kaufmannschaft gar oder zu teil noch in des Gewalt, der es kauft vorhanden wäre,so soll dem des dieselb War gewesen ist,wie viel der noch vorhanden wäre,so er der begehrt,wieder geben werden ,wann er das des zu recht genug ist,so es sein gewesen sei beibringen mag.
Zum 4.,welcher mit einem Rat fürkommen will,verlieret er das Recht und die Urteil,so soll er der Stadt den Kosten entrichten,der auf die Sache gegeben ist,so viel und dann mit Recht erkannt wird,hinwiederum,so soll ein Ratder Widerpartei solches zu tun auch verbunden und pflichtig sein.
Item welcher voneinem Urteil,es seie vor Rat oder Gericht appeliert,der solle seiner Widerpartei ein Vorstand tun ob er der Sache verlistig würde,das er wissen möge,wann erseines Schadens von ihm einbekommen könne,wie dann sie Richter solchen Fürstand geschehen solle erkennen.

22o

Bürgermeister,Rat und Zunftmeister lassen allen ihren Bürgern und Verwandten ernstlich gebieten,dass sich keiner wider kaiserl. und kgl. Majestät in kein Krieg bestellen lassen,welcher das überfährt,,dem wird man Weib und Kinder nachschicken und so er wider zu Land käme,an Leib und Leben strafen und seiner Güter zu eines Rats Händen nehmen.
Welcher nun fürohin auf dem Markt Bretter kaufen und ein Bürger dazukommt und begehrt solche Bretter,so soll ein jeder den Halbteil oder aber etliche davon folgen.

22o

Zum Dritten soll ein jeder, so Leiter oder Schragen von der Stadt entlehnt bei eines Rats Straf widerantworten.
Zum 4. soll ein jeder auf dem zukünftigen Markt im Haus Wasser haben, wie es war jedem geboten.
Zum 5., so soll ein jede r, so von seines Haus Wegen wachen will, so bald man das Wachtglöcklein läut, auf die Wach gehen und so ein Hausmann nicht selbst wachen will, soll der ein Mannsperson verordnen, der die Wacht versehen will, bei eines Rats Straf.

Actum Aftermontag nach Dionisius Abt ad 1542

Es soll auch niemand weder Hanf noch Flachs in Häusern dörren, noch brechen, bei Straf eines Guldens.

A. D. 1485 auf Donnerstag vor St Gallentag seind Bürgermeister, Rat und Zunftmeister mitsamt der Meisterschaft von einer ganzen Gemeind der Stadt zu Gmünd Nutz und Notdurft wegen miteinander zu Rat und Einswerdung diese hernach geschriebenen Stücke unverbrüchlich zu halten.
Zuerst, dass ein jeglicher Bürger zu Gmünd Fried zu gebieten hat und welcher dem Frieden, so er ihm zu dem 1. mal geboten hat,x zu dem, der ihm den Frieden zu halten versagt hat, greifen und welcher Bürger darbei ihm ist, der mahnt zu solchem zu helfen, der soll ihm bei seinem Eid den man Bürgermeister und Rat geschworen hat, behilflich sein, derfalls ungehorsamen Friedensager zu diesem u. Bürgermeister zu antworten und wie sie es in solchigen ungefährlich mit demselben handlen, bis dass sie dann dem Bürgermeister antworten, deren und mit solchen sie kein Frevel verschulden noch verschuldet haben und wann derselb den Bürgermeister also geantwortet wird, so soll ihm der Bürgermeister von Stund in den Turm legen lassen und also darin bleiben lassen bis ein Rat weiter darum rat und welchiger Bürger, der also von einem Bürgermeister ihm zu solchen Sachen hilft und Beistand zu tun genannt würde, mit Hilfe noch helfen wöllt. Der Friedsager zu eim und den Bürgermeister zu antworten, den will ein Rat an Leib und Gut oder am Gut nachdem und dann sich der Sache befinde, darum strafen.

x und widersagt, so soll derselbige, der ihm geboten hat

221

Item zu demandern als bisher gewesen ist, wann ein Einungen, so 2 Parteien für sie kommen sinddem der misshandelt hat ein Frevel seinem Wieder-Partei zu geben erkannt und gesprochen haben, hat derselbe, dem man den Frevel geben soll, den, der ihn geben sollt erst darum mit Recht fürnehmen müssen, das um ein Bürgermeister Rat und Zunftmeister und auch die Meisterschaft füro allezu sein und geladen und gehalten zu werden mit Gut hat sein Gericht, habend darauf also geordnet und gesetzt, was die Einungen ein-sprechen, dass ihm der andere, der an oder mit ihm gesetzet hat geben solle um daselbig Geld, wie viel das sein wird, bedarf an den, der ihm das nach Erkenntnis der Einiger Spruch zu geben schuldig mit Recht mit fürnehmen, sondern wann er ihm das nicht geben wöllt, so soll der Schultheiss zum Pfand darum über ihn gehen oder aber der Stadt Rat darum zu ihm gehen lassen. Es soll auch ein jeglicher, dem von den Einigern ein Straf seinem Verschulden nach wie im Einungsbuch gesagt ist zu geben erkennt und aufgelegt wird 8 Tage Zeit und Last haben zu sagen der Einungsschreiber, ob er das Geld wie er das geschworen hat geben oder aber aus der Stadt gehen wollt.

Zum 3. und letzten welches Bürgerskind zu seinen Tagen kommt, es seie ein Frau oder Mannsbild das eigene Kost oder eigenes Gewerb und Handel hat, das soll die Steuern schwören und auch die geben, desgleichen alle Bürgerskinder, die zu ihren Tagen kommen sind, sich die sollen das Bürgerrecht ob sie anders Bürger sein wollen, schwören, dass man die wisse, in das Bürgerbuch zu schreiben.

Bürgermeister, Rat und Zunftmeister verbieten wollen auch das dem gestraks nachkommen und gelebet wird. Ungefährlich dass nun fürohin so bald man das Ave Maria läutet, niemand mehr auf den Schlitten fahren soll, desgleichen so soll niemand in die Schlitten mit Schnee werfen, er sei jung oder alt.

Zum andern soll niemand, es sei bei Tag oder Nacht× die Trummel schlagen, noch damit gehen soll.

Zum letzten, so man das Horn verblast hat, so soll niemand mehr auf der Gasse schreien noch jauchzen.

× vermint auf die Gassengehen, noch auf den Schlitten fahren. Zum 3. so verbietet man, daß niemand bei Nacht die Trumel

Solchige der obgeschriebenen Artikel ein oder mehrere verfahren wird ,derselbige soll von einem jeden über= fahrenen Stück zur Pön und Buss geben 1o Sch .Heller unablässlich,darnach muss sich männiglich zu halten und
222 vor Schaden zu halten. 222

Müller und Gerber wegen dem Wasser.

Verordnung

Der Spenen halb sich halten zwischen den Müllern und Gerbern hat ein Gericht in der Gütlichkeit also da= von geredt,dass der Untergassen Ledergerbern von der Letze? bei St Jos Kapelle herauf bis zu der Gumpen= mühle den Bach drei Werkschuh tiefen Graben sollen ver= einnt,so dass beschehen,dass es alsdann derselben Mühle und ihrem Wasserfluss keinen Schaden bringe und es wohl erleiden möge und dass die Obere Gassen Ledergerbern, neben den Barfüssern bei den Steinbögen ein Grub heraus= graben sollen,dass der Wasserfluss darneben herabgehen möge und neben Heinrich Ramsers,des Schneiders und der Werner Wittib Haus den Bach so tief graben sollen, so die Haut daselbst in den Bach gelegt werde,dass die Haut des Wasserfluss Boden darum gleicht und nicht höher liegen,so dass beschehen,solle es dem Wasserfluß auch unschädlich sein und ob der Senfmühl sollen sie den Bach an jeder Seiten 2 Schuh weiter machen,so das geschehen,bringe es dem Bachfluss auch kein Schaden, und so der Senftmüller vermeint,dass ihn berühre,nicht erleiden möge,wolle ein Gericht das weiter besehen und wann der Mühlgrab Raums und Scheiflensnotdürftig wer= de,so sollen die Gerber den Müllern den scheuflen helfen und ob und wenn das wer Raumens und Machens notdürftig sein werde,möchte sich dann die Müller und Gerber güt= lich des Kostens,so darauf gegangen wäre,miteinander nicht vereinen noch betragen,so solle es an einem Gericht stehen,was die Gerber den Müllern dabei zu steuern und Hilf geben sollen,2 solchichs wöllen ein Gericht zwischen hie und Fastnacht der bis Ostern,wie es sich

dann ungefähr hin begeben werde, versuche und dann zu=
sehen, ob es ein Bestand haben möge, oder nicht, damit sich
ein Gericht der gesprochenen und gegebenen Unbill nach
zwischen ihren gestraks verstehen mögen wisse zu richten.
Actum auf Freitag nach St. Barbaratag anno 1494

Verordnung

Bürgermeister, Rat und Zunftmeister der Stadt Gmünd lassen
allen ihren Bürgern und Inwohnern ernstlich verkünden, nach=
dem sie verschiedene Weil vermög kaiserl. ausgegangenen
Edikts und Mandats unter allen ehrbaren Zünften haben lassen
ernstlich verbieten, dass niemand zu den anderen Rotten
und in Winkeln predigen soll, dergleichen so wieder fährt
in Königsbronner Hof, wo man einem Bürgermeister schwört,
unter andern Verboten öffentlich verkündt und verboten, dass
niemand zu dem Turm, den in Gefängnis ~~liegen~~ liegen, gehe und mit
den Gefangenen reden solle.
Aber und angesehen solchigem Verbot, so wurde das von etli=
chen verachtet und nicht gehalten, denn so lassen sie alle
und jede insonders väterlich und treulich mahnen und ge=
bieten, dass ein jeder Bürger, Bürgerin und Inwohner dieser
Stadt, es seie Manns=oder Fr auensperson, jung oder alt, solch
verkündt Gebot halten, wie dann die vormals kund und verboten
223 sind, darwieder nicht handlen noch tun. 223
Denn welcher oder welche darwider tun oder handle oder von
dieser Weil darwieder gehandelt hätte, der oder dieselbe
werden gestraft und gebüsst mit der Straf, wie dann auf ein
jedes Verbot gesetzt ist.
Zum andern lassen sie weiter verbieten, dass niemand, es sei
Mans=oder Frauensperson, Kinder, Jung oder Alte auf die Stadt=
mauer hinfüro nit gehen soll bei Straf 1o Sch. Heller.
Doch ausgenommen, so die Sturm angeschlagen oder sonst ein
Geläuf wird viel, so wöll ein jeder an das Ort, dahin er beschieden
ist gehen.
Zum 3. so lassen sie allen Weibern, Jungfrauen und Kindern
verbieten, dass sie hinfüro auch zu dem Turm, darin die Gefan=
genen liegen, mitgehen, noch darbei weder Singen lassen, noch
auch mit den Gefangenen reden sollen, bei Straf 1o Sch. Heller.
Damit wissen sich ein jeder vor Schaden zu hüten.

Actum Aftermontag nach Exaudi anno 1529

Schützenbruderschaft

Schützenfest

Den fürsichtigen, ehrsamen und weisen Bürgermeister und Ratder Stadt Schw. Gmünd undgemeinen Büchsenschützen daselbst, unsern besonders guten Freunden und lieben Herren entbieten wir Bürgermeister und Rat zu Gmünd und gemeinen Büchsenschützen daselbst unsern freundlich willigen Dienst allzeit, zuvor besunder liebe Freund und Herren wir lige eure fürsichtige Weisheit zu wissen, dass wir die hernach geschriebenen Abenteuer ausgeben mit der Handbüchse darum Kurzweilen und schiessen zu lassen wöllen.

Zum 1. 5o Gulden, item 45 fl, item 4o fl, item 35 fl, item 3ofl item 28 fl, item 26 fl, item 24 fl, item22 fl, item 2o fl, item 19 fl, item 18 fl, item 17 fl, item 16 fl, item 15fl, item 14 fl, item 13, fl, item 12 fl, item 11 fl, item 1ofl, item9 fl, item 8 fl, item 7 fl, item 6 fl, item 5 fl, item 4 fl item 3 fl, item 2 fl, item 1 fl.

Item dem so von fremden Ort herkommt 1 fl, alles zuvor rhein. Gulden und wird man zu solchigem Schiessen auf Sonntag nach St Ulrichstag des hl. Bischofs Tag nächstkünftig zu Nachts allhier zu Gmünd an der Herberg sein, und an morges Montags dortig Schiessen anfangen, so die Glock zehn schlägt und denselben Tag schiessen, somit Schuss einer macht, aber die andern nachfolgenden Täg wird man zu schiessen anfangen des Morgens, wann die Glock sieben schlägt und aufhören abends wann die Glock 5 schlägt, ungefährlichan solchem Schiessen werden wir obgenannte Bürgermeister und Rat zu Gmünd 5o fl rheinisch frei zuvor ausgeben und das übrige gemeine Schiessen Gesellen bezahlen, wie sich dann nach gleicher Anzahl gebührt.

Item mehr wollen wir obgenannte Bürgermeister und Rat in ein Kapsel 1o fl guter Währung bevor geben und zu solchem jetztgenannten1o fl wird ein jeder Schützgesell, so

224 um die vorgeschriebenen Abenteuer schiessen werden ein Orth eines Guldens in die Kuss legen. 224

Man wird auch zu diesen Schiessen 2o Schüss tun und schiessen mittags in ein unversehrte schwebende Scheiben, die wird vor den Zweck auf allerlei ein Ellen und 1/2 Viertel unser Stadtmass weit, es wird auch der Stand solchiges Schiessen siebenhalbhundert Werkschuh lang, desselben Werkschuh Länge den bei End des Geschriftes des Briefs gedruckt ist, und welchiger Schütz dieselb berührt und nicht brellt, der hat ein Schuss oder mehre. Es soll auch ein jeglicher Schütz und Schiessgesell aufrecht mit freiem schwebendem Arm und abgetrenntem Wamsärmel ohne Zieren und Schnüren und ohne alle Rauchpfannen und vornen auf der Büchs ein schlechtes Absehen und hinten am Armlöchlein oder offenes Schnetzlein und auch also dass, die Büchs die Achsel hinten nicht berühre, noch eins oder zwo noch geführte Kugeln und ganz ohne alle gefährliche Vorteil, welcher der oder die das überführen und anders schiessen, denn vorgemelt ist, gefährlich und unredlicher, wer der oder die wären zur Stund an nur ihren Schuss und darzu um ihr Schiesszeug kommen und sollen auch darzu gestraft werden, nach dero Erkenntnis, so darzu erkoren werden. So wäre auch ein jeder Schießgesell an dem verordneten Schiess-stand angestanden ist und ihm sein Büchs den Schuss versagt, so soll der sein Büchse ändern, ausserhalb des Stands abschiessen und so ihm die Büchs also zu dreimalen nacheinander versagt hat, soll er oder die, denen solchiges begegnet, denselben Schuss gänzlich verloren haben ohne Einrede. Und welcher mit der Büchs, die meist schiesst, gewinnt, dem gibt man die besten Abenteuer und darnach jedem der die meisten Schuss hat, die besten Abenteuer, bis die Abenteuer alle aus werden. Nämlich wird auch ein jeglicher Schüssgesell, so die obgeschrieben Abenteuer einen gewinnt, von jedem Gulden besonder, den er also gewonnen hat, ein Schilling Heller geben, davon man Ziele, Zeugen und andere zu den Schiessen dienend ausrichten wird, und so also die obbeschriebenen 2o Schuss vollendet und die Abenteuer ausgeben sein, so werden, der die so oben und hernach Begriff darzu erwählt und geordnet seid wieder zusammen geben und die Schüß der

nahm abzahlen und alsdann den Doppel nehmen und einen jeden Schuss, so viel dem nach gleicher Anzahl gebührt geben und austeilen, so werden auch ehrbar Leut von unserm Rat und ein geschworner Schreiber zu den geschwornen Zielern gesetzt und verordnet, die männiglich bei dem Ziel gleich und gemein sein und jedem sein gebührlich Recht zu geben oder alle Gefährde und also vom gemeinen Schießgesellen versammelt werden, so sollen vom gemeinen Schiess gesellen fünf Personen und von uns 2 das sich gebührt und seid 7 Personen erwählt und erkoren werden, die vor und nach gerührter Sache Vereinung zu machen und darum zu sprechen Macht und Gewalt haben sollen, dermassen ob sich ein solchige Schiessen gehöret unter dem Schiessgesellen begebe und aufstehen wie oder warum das wäre, das alles soll den obbemelten 7 Personen stehen, wie oder welcher Massen sie den oder die so solche Spon angerichtet, das dann der oder dieselben ohne weiter trieben und Weigerung
225 auch ohne Widerrede darbei bleiben sollen ohne Gefährde. 22
Desgleichen nach den obgenannten Schiessen ein Stand anzusehen und aufzuhern wie vorbestimmt und gesetzt ist.
Ob dann die obgenannten 7 Personen des Schiessens anders oder besser ansehen würden, so soll es an ihnen stehen, auf dem ehngenannten Schiessen jedes Tags anfangen und aufhören zu lassen, wann sie Gelust ohne männigliche Einwände und Spruch in allweg.
Ferner, so wollen wir Bürgermeister und Rat zu Gmünd dies noch geschrieben Kleinot und Abenteuer aus den Hafen oder Fässlein gemäss ausgeben, nämlich zum 1.

einen silbernen verdeckten Becher auf einem Fuss mit vergoldeter Bekleidung für 26 fl.

einen silbernen verdeckten Becher auf ein Fuss mit vergoldener Bekleidung für 21 fl

4 silberne Becher in einander für 17 fl
3 silberne Becher in einander für 14 fl
2 silberne Becher in einander für 11 fl
2 silberne Becher in einander für 9 fl
2 silberne Becher ineinander für 8 fl
2 silberne Becher ineinander für 7 fl
1 silbenner Becher für 6 fl
1 silberner Becher für 5 fl

1 silberner Becher für 4 Gulden,
1 silberner Becher für 3 Gulden,
1 guldener Ring für 2 fl
1 guldener Ring für 1 fl

Item dem, so zum ersten aus dem Hafen oder Fässlein kommt 1 Gulden und* welcher ein Hafen oder Fässlein in berührter Weis legen wi ll, der soll seinen Namen, wie er genannt ist, an ein Zettel schreiben oder schreiben lassen und von jedem Zettel so er allda einlegen will, geben einen Etz Kreutzer oder 3 Pfenning unser Münz oder je für 3 Zettelein ganzen Böhmisch. Und es mag einer, als oft er will sein Namen schreiben lassen und also einlegen, doch dass derselbig einen Etz - Kreuzer oder 3 Pfinning unser Münz und einer oder zwei für 3 Zettel einen ganzen Böhmischen geben, es mögen auch an solchige Zettel geschrieben werden allerlei Namen, sie seien wer sie wollen, Fern oder Nahe doch so wurde ein jeder, der für ein legt sein Nam auch darzu schreiben lassen, dass man wisse, wer für sie eingelegt hab. Und solldie Abenteuer zu dem Hafen oder Fässlein mit dem Schiessen, ob anders das mit dem ausmachen der Z Zettel geschehen mag undgeht alles ohngefährlich.
Man wird auch die eingeschriebenen Zettel in ein Fässlein tun und wieviel der geschrieben Zettel sind, so viel ungeschriebene Zettel wird man ~~nehmen, sie viel und der Abenteuer~~ auf die andere Seite auch in ein Fässlein tun und auf die ungeschriebenen Zettel wird man nehmen so viel und der Abenteuer sein daran wird man schreiben die Abenteuer und die wieder unter die ungeschriebenen Zettel mischen und die beschliessen, und ehrbare Leut vom unserm Rat, auch ein geschworenen Schreiber zwischen und zu den Fässlein setzen und da allweg nit mehr, denn einen Zettel aus jedwedem Fässlein ausgreifen und wann man die Abenteuer ergreift unter den ungeschriebenen Zettel, was Nam dann ergreift unter den geschriebenen Zettel, da hat dieselb Abenteuer gewonnen und allda für hin, bis die Abenteuer alle herauskommen.

226 226

Damit männiglich gleich und billig widerfahren und was jeglicher das Los gibt, das soll in Völligkeit wider-

* desgleichen denn so am allernächsten Abenteuer darauskünt auch 1 fl u. welcher...

O/0293

fahren und gegeben werden. Hernach so bitten wir eure für=sichtige Weisheit und gut Freundschaft gar fleissig, ihr wollet nun unser Willen und euern Spiessgesellen zu sol=chigem Schiessen und Kurzweil gutlich, gütlich und
und auf die obbestimmte Zeit her zu uns senden, auch als andere euer von unser wegen verkünden und sie ersu=chen, mit ihnen anhero zu kommen und zu schiessen wie sich dann geführt. Das Begehr wir um euer Fürsichtigkeit mit ganzem Willen zu befördern. Es sollen auch dieselben Spieß gesellen und all und jeglicher andere, so zu dem genannten Schiessen und Abenteuer und Kurzweil her zu uns kommen die Zeit und solang das währt hier in unserer Stadt und wieder von uns zu ziehen Sicherheit und Geleit haben, für uns und unsre und alle die, der wir mächtig sein, alles ge treulich und ungefährlich. Doch so nehmen wir in s olchem Gelad uns und ausgensetzen hindann die Acht, auch die Für=sten und Herren unser gnädiger Herrn und Städte mit den wir in verschworener Einung vergriffen stehen und unser Lieber Freund und dann unser Stadt versagt und verboten isthinausgeschworen oder flüchtiger Fuss gesetzt habe, auch ungefährlich zu Urkund haben wir unser Stadt Secret=Insiegel inwendig bei End der Geschrift dies Buch tun drucken, geben und geschehen am Mittwoch nach Allerheiligen tag anno Domini 1479

==========

Will hier eine Familiennamen beilegen, die damals hier Bürger waren als:

Bader	Klopfer	Härer	Lorenz Vetter, Kaplan
Rehberger	Beck	Majer	Schäfer, Spitalmeister
Füscher, Stadt=schreiber	Murrhardt	Spieß	Weisseisen
	Spindler	Brottöffhelf	Leonhard Brenner,
Hammerstätter	Müller	Lormann	Kaplan zum Spittel
Diemar	Lanz	Ziegler	
Bulling	Blaer Bener	Geiger	Hans Eber, Kaplan
Kochmejer	Düffel	Bosch=Stadtknecht	
Schmittberger	Schnitzer	Löglein	Hans Ischenbeck
Majler	M alterrock	Wölfin	Kaplan
Nuffer	Graneck	Lüglin	
Köhler	Baier	Clause	Hans Liebermann
Vetter	Haisch	Besserer	Kaplan
Kagner	Beisswenger	Kaiser	
Hamn	Herman	Eisele	Hans Schmid,
Ramminger	Betz	Schoch	Gretmeister
Kirschenesser	Schmid	Bruneck	

Hermann
Bissinger
Bachofen
Lautterbacher
Ochsentretter
Salzmann ,Stadtknecht
Ratgeber
Lissinger
Dackinger

Mack
Katzenstein

Berger
Schorer
Geist
Schnell
Stolz
Hirsch
Zeller
Lotter
Ernst
Hüber
Nothart
Steeb
Stäb
Hess

Vogt
Mejlin
Mack
Zieher
Grimm
Miltzin
Englin
Gündle
Stanz
Seckler
Majrhöfer
Nöthlin

Franz
Bonöld
Bruneck
~~Hagenast~~ Hagmeister
Ensle
Walter
Debler
Birklanger
Brezel
Schleicher
Treittlinger
~~Gürkin~~ Köckin
Hammer
Wandel
Binder
Kegel
Grinünger
Rossnagel
Schaller
~~Armen~~ Kremer
~~Bohler~~
Büchler

Dürmann
Herberling
Blomhauer
Heininger
Hafner
Berzel
Hartmann
~~Bonneck~~ Horneck
Zürcher
Hagen
Dalkinger
Krauss

213

Enkrich
213 Herr ~~Erdwick~~ Beck,Pfarrer zu Oberböbingen

Hans Widmann ,Stadtknecht
Hans Büchler,Zunftmeister
Mathes Senfmüller,Kaplan
Hans Dressler,Pfarrer zu Rechberg
Hans Schmid ,Gretmeister
Vetzer Hans,Pflegmeister
Hans Hörer,Kaplan
Hans Kapfer,Kaplan
Pfisterer,Stadtschreiber
Hans Drössel,Kaplan
Hans Bronner,Mesner
Hans Betz, ,Pfarrer zu Dewangen

O/0293

Schellkopf,	Huttler	Ochsentretter
Stützen	Hoffmann	Dreiseller
Huttelbach	App	Griess
Benz	Wengert	Wannenmacher
Kochmann	Sturm	Bopfinger
Stitz	Storr	Schwarz
Bejmaier	Rosser	König
Löffelschmid	Laubenhardt	Niebel
Widmann	Meder	Arnold
Höring	Atzer Setzer	Barth
Weingärtner	Deiffel	Monder
Schellkopf	Bartle	Bopf
Friessen	Holl	Mauren
Höltzle	Seibold	Griessmajer
Summer	Volkwein	Melber
Wölfin	Lotter	Stahl
Lomhoss	Klinger	Schunder
Schlegler	Pfaff	Zollmann
Herzog	Hartnagel	Albrecht
Forster	Zollmann	Ettlinger
Eitelklauss	Rossnagel	Karg
Amstetter	Steinbuch	Maigle
Frey	Salzmann	Amer
Irwarth Torwart	Strasser	Walspögel
Spriegel	Windel	Eich
Weidenbach	Salzmann	Dormann
Wanner	Zwickelmüller	Ries
Sternbucher	Offenschütt	Zobel
Malterrock	Burggraf	Knödler
	Mangold	Hald
	Schlecht	Gock
		Bez

nebst vielen anderen mehr

Der Stadt Gmünd Gant= und Prioritatordnung.

Dem nach bisher die leidige Erfahrung dahier mehr denn zuviel bezeiget, wasgestalten bei denen mehrsten Ganten und Gantfällen durch allzu langes Nachsehen der Steuer und Schatzungen, wie auch von den älteren Kapitalien verfallenen Zinsen die nachgehenden Creditores in höchst schmerzlichen Verlust und Schaden versetzt worden als hat ein hochedler und hochweiser Rat dieser des hl. Röm. Reichstadt Schw. Gmünd um eine solch offenbare grosse Unbilligkeit dermeist das behörige Ziel und Mass zu setzen, der höchsten Notdurft zu setzen befunden von Obrigkeitswegen nachstehend wohlüberlegten Gant und Prioritätordnung verfasst und solche hiemit zu jeder männiglich Wissenschaft öffentlich verkünden und publizieren zu lassen, was um und Erstlich den Edictel oder Gantprozess an und für sich betrifft, so soll ein jeder Bürger oder Inwohner, der solcher auch immer sein möchte drei Jahrgäng von seiner Steuer und Schatzung oder auch so viele Zinsen von 2 sein aushabenden Capitalien, welches nicht minder auch die Nachzügler und andere dergleichen Schuldigkeiten zu verstehen rückständig verbleiben oder sonsten durch eine unter dieselben Gläubiger entstandenen Concursum sich veroffenbaren würde, dass eines solchen Debitoris Vermögen auf dessen Schulden nicht mehr hinlänglich dursell dann solle ohne die geringste weitere Nachsicht für gantfällig erklärt, sofort alle darin Habschaft genau beschrieben und vorderst die befindlichen Mobilien oder Fahrnis zu Verhütung aller Dictraction in sichere Verwahrung gebracht, die Häuser nebst andern Grundstücken hingegenc in liquidantum öffentlich feilgeschlagen und auf den Erforderungsfall curatorens bonorum darüber gesetzt nach sotanem Vorgang aber und anders Anders keinem von hierauf erst neuerlich Klagen wollende Creditori das geringste mehr zuerkennt, sondern die Schuldenliquidation nach vorherig derer sämtlichen Creditorum gewöhnlicher Calation in Fällen, wo solche vor nötig erachtet schleunigst vorgenommen und somit alle Creditores bis auf die erfolgende Prioritäturteil zu Geduld angewiesen werden, wann demnach

Drittens die subhastieret Stücke nach verflossenem Cicitations termin ,in dero Ansetzung sich jedesmal nach gestaltsamer derer Umständen zu regulieren der Meistbietenden -wobei aber die Creditores gegen einen jedweden Tertio ,obschon auch solcher des Gantierers nächster Blutfreund,Verwandten , sein möchte,jucate ordine prolationes ant quanditatem de = biti und Auslos= und Einfallsrecht mit Einwerfung ihrer Forderung jedesmal zu gaudieren haben solle obrigkeit= lich zugestellt worden,so ist alsdann

Viertens als dasjenige davon abzusondern und nicht unter des Schuldners Substanz oder Vermögen zu rechnen ,was nicht demselben ,sondern einem 3. eigentümlich zu ständig und in natura noch wirklich vorhanden ,als da wäre zum Exempel

a) bei ihnen hinterlegt oder demselben zum Gebrauch ge= liehen ,zu verarbeiten verdingt oder zu verkaufen,zu versichern ,zu verschicken worden,desgleichen auch

c! b) den bei einem oder anderm Creditoren etwa befindlichen

b)s.unten) Versätze oder Faustpfänder gehörig diemaßen zwar solch jedesmal unparteiisch anzuschlagen oder nach befinden auch öffentlich feil zu tun und falls dann etwas an Wert oder Erlös über die Schuld sich auswerfen sollt,ein solches ad Massam zu ziehen den Signoratoris aber nichts destoweniger da bezug seiner liquidieret und mit keinem usarisch excess behafteten Forderung,obgleich andere Creditores auch mit aller Generalhypothequam versehen wären jux quasi seporationis wie andurch ausdrücklich statuiert wird,unangefochten zu lassen gleicher ge= stalt auch d(

b) was auf die curatelam bonorem bestellt und derer Güter ergangen,wo nicht wieder c)=siehe oben

d) item so kurz vor dem ausgetragenen Gant dem Schuldner noch credidiert,der Gläubiger aber dadurch betrüglicher wird weise angeführt,so dem Creditori ohne einige der Gant halber zu leidenden habenden Verzug sonstiger Nachteil abgesondert werden sollen

hingängig der herrschaftlichen Schuldigkeit und gehörter[ess] Mass vorgehen solle.

Zweite Class.

Ist derjenigen Creditorum, so einer in den Rechten mit dem Vorzug privilegierter Hypothec haben
unter diesen sind de jure commun commercin der Fiscus und das Heiratsgut allweg die vordersten Posten nach demmalen jener allschon in vorgehender ersten Klass unter der gemeinen Stadtkammer Gefällen begriffen und vermög hiesig alter Gewohnheit Observanz und richtigen Stadt Gebrauch die Eheleut durch auch Aktiva und Passiva vonander zu stehen haben, welches hiemit auch de nova et in via statu expressi wohlbedächtlich stabiliert und confimiert, als will man auch wegen der übrigen in dieser Stell etwa gehörig sein setzen mögende Forderung, zumalen da bei der Auctoribus und anderwärtigen Gantordnung hierinfalls eine gar merkliche Differenz anzutreffen und andurch ein gleiches disponiert und somit dann diese ganze Klass völlig obrogiert
230 haben, dahero sogleich folgt die 230

Dritte Class

wohin die Hypothec scrip ? oder alle jene Creditoris gehörig, die entweder aus Fürsehung der gemeinen Rechte Ortsstatuten oder Gebrauch mit einer stillschweigenden oder sonstigen erhalten ausdrücklich und obrigkeitlichen Hypothec oder sog. Kanzleiobligation ded simpliciter
? Privilegis versehen seind, bei welcher auch ohne allen Unterschied
die bekannte Rechtsregel prior tempore prior ? dermassen Platz greifet, dass die ältere Hypothek jedesmal der jüngern solle es auch gleichsam nur auf eine Minute der Zeit ankommen unhintertreiblich vorgehet, es seind aber mit dem stillschweigenden Unterpfand in den Rechten begabet.

Exempligratia

229 Nachdem dann ~~mehre~~ solchergestalt von der Gantmasse all dasjenige was nicht dazu gehörig, separiert und die ~~Feilgen~~ Liquidation mit den übrigen Creditoribus worinfalls summarissime zu procedieren vollkommen geschlossen, so wären diese nach der Qualität ihrer Forderungen zu locieren wie folgt und zwar in die 229

erste Class

gehörig jene, so nach dem allgemeinen Recht oder alten Herkommen vernünftiger Observation einen besondern Vorzug haben, als seind

1. die Gant =und Gerichtsge bühr
2. die Funeralis oder Leich und Begräbniskösten nach des verstorbenen Schuldners Stand und Condition, welches auch auf dessen Weib und Kinder, wenn soclhe zu gleicher Zeit Todes verfahren, in eben diesem Mass zu verstehen.
3. Was für des Debitoris Arznei und notdürftige Nahrung s unterhalt die Medici, Apotheker, Barbierer und andere als Wirt, Becken und Metzger von der letzten Krankheit zu her fordern, worunter des Debitoribus Weib und Kinder wie bei den Funeralis zu verstehen sein sollen.
4. Die herrschaftliche Schuldigkeit als Schatzungen, Steuern, Umgeld und all ander gem. Stadtkammer Gefälle, jedoch nicht weiter, dann auf die letzten hintanstelligen 3 Jahrgänge, vom Rest aber hievon wären in der 4 Klass anzusetzen
5. der bedungen Wochen=und Jahreslohn vor die Handwerker als Gesellen und Behalten aber mit gleichmässig ausdrüklicher Testiction auf die letzten 3 Jahre und Verweisung des übrigen in die 4. Klass wie bei vorstehenden Schuldigkeiten gehört

Notandem

Ob zwar die ~~nachstehenden~~ meisten Rechts=gelehrten der Meinung sein sollen, dass die in dieser ersten Klass hierstehenden Debita nach eben der Ordnung, wie sie hier angesetzt auch hier dann zu richten sein, so wird nichts desto minder so billig gehalten und zu malem hiemit bleibt, dass der Leidlohn im Fall des Vermögen auf dessen verstanden 3 Vorzugsjahre nicht mehr

Die Minderjährigen, auf dessen Vermögen ihrer Pfleger oder Vormündervon Zeit der angetretenen Pfleg- und Vormundschaft desgleichens alle die Corpora und milde Stiftung in suorum Administrata a tempore capto Administrationis bei welchem Buchexempel es auch ein Restrichs verbleibe und sonsten niemand einiges Jus Tacita hypotheca zu prätendieren haben solle,

was aber hiebei die von deren Capitalien rückständigen Interessen oder Zinsen belanget da wurde kraft dies ausdrücklichen Gesetz statuiert und geordnet, dass fürohin mehr nicht denn 3 Jahre Zins in der Stelle des Kapitals passiert als weiter oben, gleich der Steuer und Schatzungen in die nächstfolgende 4. Klass zurückgesetzt und überhaupt noch einmal decretierte Vergantung kein Zins mehr angerechnet werden soll.

Die paktierten Zahlungsfristen oder sogenannten Nachzieler auf Häuser und Grundstücke sollen jedesmal nach der Zeit des getroffenen Contracts ihre richtige Stelle in gegenwärtiger Klass bekommen, obgleich hierüber als Unterpfand auf dem verkauften Stück wie es sonsten de jura erforderlich expresso nicht reserviert oder ausbedungen worden wäre.

Nicht weniger soll die Kraft und Wirkung einer ausdrücklichen Hypothek des allhier gewöhnlichen Teil und Anweisungszettel, desgleichen auch den, bei getroffenem Ehepakt oder Heiratskontract für die Kinder voriger Ehe bedingen Väter- oder mütterlich Präcipuo oder sog. Voraus wie bishero, also noch ferner wird aufrecht verbleiben.

Hiegegen aber alle Privatverschreibungen oder wasserley Obligation, die nicht von allhiesiger Kanzlei auf vorgehender obrigk. Ratification public ausgefertigt, insonderheit auf die Schatzung der Haus und anderer dergleichen Briefschaften nach bisheriger Observanz gänzlich ungültig, null und nichtig declariert und mithin keineswegs anders denn als blosses Chirographum zu acredieren sei.

Vierte Class
8

gehören diejenigen, so ein Personalprivilegium ex lege haben als das sei

1. der Mediiconares und Apothekerschulden so xxxxb von der letzten Krankheit hier noch ausstündig.

231 2. Der "ert eines entfremten oder anvertrauten Guts, so in natura nicht mehr vorhanden, 231

3. diejenigen, welche mit einer obrigkeitlichen Judicato versehen, was und wie der beklagten Schuldner hätte bezahlen sollen.

4. Der Rest an Steuer und Schatzungen, Leidlohn und rückständigen Zinsen von Kapitalien, wie in secundia und tertia Classe angemerkt nach der Ordnung ihrer daselbst befindlichen Stelle wiedermals mit 3 Jahrgängen oder respective soviel jährliche Zieler incontunierlich solcher Abwechslung, bis all diese rückständigen exh 2, sein werden.

5. Die minderjährigen und pia corpora in bonis luti, der nemlich aus solchen Pflegschaften ohn genugsam dagegen aufgestellten Versicherung in 2, bekommen, auf die Erben derer Pupillen und 2, aber ist dieses Privilegium nicht zu Zweite Classe und wären die Creditores von dieser Klassim Fall der Status actionis auf ihre sämtlichen Forderungen nicht mehr hinreichend, noch gegenwärtiger Location einer zu präferieren, auch ausser dieser 2. 5 Gattungen weiter sonsten kein anderes Creditori mehr sotanes Privilegium personale zu efkennen.

Fünfte und letzte Klass.

Ist den übrigen und sogenannten Curriatgläubigern, welche alle zugleich pro rata concurrieren, mithin keiner dem andern vorzuziehen, sondern was von der Gantmasse auf sie noch übrig verbleiben möcht, solches unter ihnen nach Proportion ihrer Forderungen aqualiter ausgeteilt werden solle

Also beliebt und decretiert Reichsstadt Schw. Gmünd in pleno senata Dienstag, den 14. April anno 1750

t. Kanzlei allda

Diese Ordnung war gedruckt worden.

O/0293

Der Stadt Schw. Gmünd reformierte Schultheissenordnung

Articulus primus

Es soll der Schultheiss vermög dieser Ordnung und seines alljährlichen darüber abschwörenden Eids mit keinem, er sei Mann oder Weib, verheirat oder unverheirat, der da frevlet sich in Güte vertragen oder abkommen, noch auch, da er der Frevel innen wird, solchen convenieren und ungeklagt lassen, sondern schuldig sein, alle Frevler, niemand ausgenommen für Gericht zu verklagen und wieder solche mit Recht zu klagen.

Articulus secundus

Von dem Unterschied der Frevel

Der Frevel oder Verbrechen werden unterschieden in grosse oder hohe Frevel und in kleine und niedere Frevel.

§1 Unter den grossen und hohen Freveln werden insgemein verstanden alle criminal, fleischliche und malefiz Sachen die ohne Ausnahme vor Rat qualifiziert werden sollen.

§2 Für kleine oder niedere Frevel werden gehalten das Schelten, Schmähen, ~~eingenommen~~ injurieren, Raufen, Wörfen, Schlagen Hauen, Stechen, Verwunden und dazu gemeiniglich alle Sachen, darinnen einer an seinem Leib und Lebenoder Glieder mit Billigkeit oder ordentl. Rechten nicht ziemlich gestraft werden mag, doch wird

§3 dahier nach Observanz dem Schmäher, Händler und der nur wunderhalber ein gewisser Unterschied gemacht, dass deren teils vor Rat, teils aber vor Gericht justifiziert und gerechtfertigt werden soll und nach Art. 2 Abs. 3 et 4 zu vernehmen ist.

Articulus tertius

Einige Frevel werden blutrüssig, der ander unblutrüssig genannt.

Eines blutrissigen Frevels Straf ist in der Stadt 5 fl sieben Schilling, auf dem Land aber, das ist ausserhalb d der Stadt vor dem Tor in der Stadt Zehntbezirk ist schon doppelt, nemlich 1o fl, sieben Schilling.

2. Es ist aber ein blutrissiger oder blutmässiger Frevel wann einer eine braune oderblaue oder sonst mit Fäusten Stein und Knüttel, Prügel von andern geschlagen oder geworfen
item die Haar ausgeruft werden, dass darüber kein Blut aus den Wunden geflossen, so wahr gesagt werden soll, dahero eine Mauschell, davon die Nase geschweisst, noch unter die blutrissen Frevel zu rechnen ist.

3. Es möcht aber auch einer auf blütrissige Weis nicht läviter oder schlechterdings sondern mehr Hartigkeit tractiert tracknet oder gehalten werden, solchesfalls hat der Schultheiss die Bestrafung des Frevels ohne besondere Benamsung einer Geldbuss eines gesamten Gerichts Willkürlichkeit Erkenntnis anheim zu fallen.

4. Eines unblutrissigen Frevels Straf ist in der Stadt 1o fl sieben Schilling, so man die kleinen Frevel oder Straf nennet auf dem Land 4 fl 7 Schilling

5. Ein unblutrisser Frevel ist all und jede wörtliche Injurien Rede, Schmähung, die keine Bezichtigung eines wirklich begangenen Criminal oder peinlichen Verbrechens in sich habe, denn diese letzten werden ehrenrührende Schmähhändel tituliert und haben wie Art. 4 § 3 zu sehen vor Rat bestraft werden.

6. Wann die wörtlichen Schmähungen mannigfältig sind, zum Exempel, es wird einer in währendem Gezänk ein -s.v.- Schelm, Dieb, leichtfertiger Mensch, verlogener Gesell oder dergleichen gescholten, also, dass 2, 3 oder mehr verschiedene Schmähworte an einen ergangen, diesfalls ist die Straf in der Stadt 3 fl, 7 Sch., auf dem Land 6 fl 7 Sch
NB die 2, gehören auch in diesen Artikel

Articulus 4

Wanndie Frevel in der Stadt doppelt.

Von dem Spittelhaus der äussern Säule ~~bis herab~~ bej Jakob Majhöfers sel., des Beckenhaus an gestrakt hinüber zu Casper Hafren Handelshaus, von dieser hinauf bis an Josef Majers, Schuster, allda über den Bach hinüber, die Milchgass hinauf, bis an Dominici Schedels Haus bei der

alten Apothek, so damals Franz Hans Büchsenschifter besitzet, von da gestraks wiederum hinab bis zu dem Ahrentor, von dem Ahrentor bis wieder zu dem Spittelhaus an der äussern Stuben und diese wird der Marktplatzbezirk gehalten.

1. Wann der Stadtschultheiss vor Gericht dien Frevler erklaget und ihm zur Straf völlig erkennt wird soll er sich dieselbe, sie seie ihm aber ausgesetzten alsobald angeboten werden, dass sie die erkannten Frevel oder Geldbuss erlegen wollen, ehe sie aber dem Rathaus oder Greth hinabgehen, er solle auch dieses kein Nachsehen ohne spezielle Erlaubnis eines ehrbaren Gerichts oder des Rats vor dem die Rechtfertigung geschehen ist.
2. Ferner, wie der Schultheiss die Frevelklag solle, dies ist in ein Prozess der §2 angezeigt.
3. Ehrenrührende Schmähen, Händel, denen oben in Art. § gedacht worden seind, die eine Beziehung eines wirklichen begangenen Criminal, fleischlich oder peinlichen Verbrechens nach besagtem gemeinen Recht und kaiserl. Karoli V peinlichen Halsgerichtsordnung in sich haben zum Exempel, da einer -s v - Dieb, Ehebrecher, Meineidiger, Hexenmann, Gotteslästerer, Fälscher und dergl. gescholten und zumal beschuldigt wird und erdachte Misstaten wirklich begangen hat.
4. Item was fleissende Wunden, es seien Krämpfer oder Fleischwunden an Kopf und im Gesicht da man um Arzt, Lohn, Saumsal, Kosten und Schaden klagen und Recht tut, diese wie auch vorgehenden Frevel, solle der Schultheiss nach altem der Stadt wohlerlangtem Recht und Herkommen fürhero Bürgermeister und Rat weisen und wären dann die offenen Wunden gar gering und ein ehrsamer Rat es vor Gericht wolle lassen, solchenfalls mag es der Schultheiss wohl dahinziehen.
5. Wann ein inhaftlich Übeltäter das Leben mit Frevel abgesprochen, hat der Schultheiss auf Befehl des Herrn Bommas und Amtsbürgermeisters solches dem condemnierten Maleficanten in Mitziehung des Stättmeisterdieners in der Gefängnis anzukünden.
6. Und da hernach Condemnierte zur Execution ausgeführt, hat der Schultheiss samt den Herrn vom ehrsamen Rat dazu verordnete Diener darob zu halten bis die Urteil sich dem Nachrichter exequiert und vollstreckt werden, wie dann

es vorhero auch alle anwesende zusehen Fried und des die an den Scharfrichter da ihnen die Vollziehung des Urteils misslingen sollte bei Leib=und Lebenstraf kein freventliche Hand anlegen solle,ausrufen und gebieten solle und hat

7. der Schultheiss den Scharfrichter auf die gewöhnliche Fragen,ob er Gericht ein Urteil und Recht spricht,zu Antwort geben,dass sein Gericht wie Urteil und Recht spricht,das wirst du wissen,ich lass es dabei bewenden darauf er hinwegreitet und vor Rat über die ergangene Execution referiert.

Articulus 5

Was desSchultheissen und der Knecht der Justifizierten Frevel wegen Belehrung ist.,denn

dem Schultheiss gehört von jedem Frevel in der Stadt oder dem Bezirk des Zehenden sieben Schilling oder 15 kr undedem Knecht 1 kr.

1. Der Schultheiss soll schuldig sein,diejenigen,so ihm angezeigt haben,dass von diesem oder jenen,da oder dort ein Frevel begangen worden,bei jedem fürgehenden Gricht in geheim schriftlich Rechenschaft zu machen und solche in der dem Stadtschreiber übergebenen der zu erklagen vorhabenden Partei Designation beisetzen welcher es hernach den Herrn geheimen Räten zu bedeuten wissen wird.

Und ohne dieses solle ihm Schultheissen füraus in der Rechnung kein Kundschaft oder Anzeiggeld passieren lassen,so der Stadtschreiber in seinem Frevelregister zu annotieren und bei Ablegung der Rechnung zu beachten hat.

234 234

Articulus VI

Der Schultheiss soll zu Nacht auf die Gassen gehen und in die Wirtshäuser

Der Schultheiss solle das Jahr hindurchmehrfalltäglich und so öfter sonsten der Herr Amtsbürgermeister für gut ansiehetzu nachts mit dem Stadtknecht,Weinlädern und Kornmessern auf die Gassen und in die Wirtshäuser gehen

und wann er nach Läutung der Weinglocke befindet, der ein Gewehr traget, denselben sollen sie nehmen und morgens dem Herrn Amtsbürgermeister überantworten und damit zu tun, wie ein ehrsamer Rat erkennen wird.

1. So der Schultheiss nach Läuten der Weinglocke in die Wirtshäuser kommt, des willen es sei der Wirt ein Rats verwandter oder anderer Bürger keinen versehen solle und drin ledige Bursch oder auch verheirate unnütze Bürger bei dem Wein findet, solle er dieselben morgens dem Herrn Amtsbürgermeister ~~Rechenschaft~~ mannhaft machen, damit s sie zur Abstrafung vor Rat und oder Gericht verklagt werden möchten, da aber ehrsame Bürger in Fried, ehrbar und Einigkeit in einer Wirtschaft über solche Zeit etwas längers bei der Zech sich aufhalten werden, wären solche als strafbar nicht anzusehen.
2. Desgleichen so der Schultheiss für die Wirtshäuser kommet und man ihn nicht einlassen wollte, sollte er es gleichfalls wie oben ohne Unterschied nächstens einem ehrsamen Rat anzeigen um der Sachen weiters zu tun müssen.
3. Wann der Schultheiss eines Nachts auf der Strasse ein Gewehr nehmet, desgleichen da er einen nach Läutung der Weinglocken in den Wirtshäusern oder auf der Gasse ergreift, solle von der Bestrafung ihm, Schultheiss 1o kr dem Knecht aber unter sich 5 kr gefallen und das übrige wie auch der halbe Taler gemeiner Stadt zugehören und da auch einer um den halben Taler und weiter nicht gestraft wird, solle ein solcher gleichwohl in diesem fällig sein jene 15 kr auch zu bezahlen schuldig sein.
4. So sich auch einer oder mehr auf der Gassen mit Schreien oder in ander Weg wie das beschehen möge unwirsch oder ungebührlich hielte und sich nicht abwehren noch stillen lassen wollte, die soll er Schultheiss in das Narrenhäuslein oder Schmalzgrube zu legen Macht haben und morgens dem Herrn Amtsbürgermeister kund tun, damit er es vor Rat bringe.

Artikel 7

So ein Bürger das Bürgerrecht schwört

Wann ein Bürger oder Bürgerin vor Gericht das Bürgerrecht schwört und das durch den Herrn Amtsbürgermeister wie herkommt verrichtet ist,alsdann stehet der Schultheiss auf und nehmt den grünen Buchsbaum und gibt den dem neuen Bürger oder Bürgerin in seine Hand und wünschet,dass er oder sie in den Bürgerechten grünen möge,wie der Buchsbaum allzeit grün ist.

Auf St, Martinsabend solle der Schultheiss einem jeden Stadtknecht mit einem Mass Wein,für Martinswein beschenken,die er zu verrechnen.

Als nach altem Gebrauch an St Johannistag,in Weihnachten der Schultheiss die Stadtknecht ,Stadtboten ,Turmbläser und Reiter aus dem Marstall über das Morgenessen zu Gast gehalten und das Opfergeld geben und was das alles eingeloffen oder Kost,dem Stättmeister verrechnet,das hat ein ehrsamer Rat abgeschafft und solle den benannten
235 Dienern dafür jedem 3 Batzen gegeben werden. 235

Artikel 8

Von den Jahrmärkten

Wann auf den Jahrmärkten viel Volk herkommt,so solle der Schultheiss am Abend mit den Knechten in den Wirtshäusern herumgehen und den Gästen zusprechen,dass sie fried und friedlich miteinander sein und in der Herberg bleiben denn wenn einem etwas Widriges auf der Gassen begegnen sollte,w erde sich ein ehrsamer Rat seiner nicht beladen darum wisse sich ein jeder vor Schaden zu hüten.

1. Und wann an dem Jahrmarkt die Glöck 12 Uhr schlägt,soll der Schultheiss seinen Harnisch anlegen und in die Greth gehen,da sollen ihm die Städtmeister die Knecht,auch die von der Bürgerschaft,so mit Gewehr und Harnisch auf den Markt beschieden zugehen.Mit denen soll der Schultheiss ausser der Greth zu allen Krämern gehen und die Ellen gegen die Stadtmodel rechtfertigen und besichtigen,wie von alters her gebräuchlich gewest also dass der Stadtknecht,der auf den Schultheissen wartet,von den Kramern oder Leuten die Ellenmass fordere und dem Stadtschultheissen überantworte,alsobald soll der Schultheiss die in der Stadt

Eisenmodel einschlagen und so er sie gerecht befindet, so soll er die einem jeden wieder zustellen und überantworten lassen, welche er aber nicht gerecht findet, dieselben verbrechen oder aber die bei sich behalten und am Kramermarkt und das für die Amtleut bürgen und soll ein Kramer von einer jeden Ellen 1kr einzuschlegen geben, so der Stadt gehörig.

2. Und wann der Schultheiss also umgehen will, so er bei Franz Baumhauer sel. Haus Laden anfangen, von dannen für Achilles Stahl unterm Haus, folgens dann Kramern nach den Markt ab und ab bis zu Anton Killingers Haus daselbst über den Bach gegen Michel Kuttlers, des Waldhornwirts Häuser und dem Wirtshaus zur Krone für- auf und auf bis zu dem Rathaus gehen zu dem Gewand- niedern schmieden, fremden und hiesigen, die Ellen auch einschlagen und einen Kreutzer wie vorsteht von einer jeden Ellen einzuschlagen nehmen, das gehört auch der Stadt. Nachgehends die Stiegen dem Stahlschen Haus hinab zu den Kramern, so die Ends feil haben bis zu Achilles Stahls oberm Haus und Bernhards Seybolds Häuser und für die Greth gehen, allda die Ellen alle einschlagen, so das das verrichtet in die Greth gehen und dem Stättmeister das empfangene Geld überantworten

Artikel 9

Klagsatz vor Gericht

Der Schultheiss solle von all denen, so um Schulden klagen zu Klagsatz erfordern von jedem Gulden 1 Schilling oder 6 Pfinning

Von einem halben Gulden oder Hellerdrei Heller. Pfenning.

Und wer ein Gastgericht begehrt und seine Verhörung, Kundschaft oder Unschuldbezahlung oder anderes, der soll zum Klagsatz erlegen 12 Batzen und den Stadtknechten das Boten-geld geben, wie gebräuchlich, an demselben sollen die Knecht vergnügt sein und weiteres nicht gegeben werden, bleibt etwas übrig, das soll dem Stättmeister zugestellt werden.

236

und von dem erlegten Klagsatz soll jeder Richter 3 kr, der Stadtknecht 6 Kr. u. dem Schultheiss auch 6 kr gehen werden bleibt...

236

Artikel 1o

Klagsatz der Gassen =und Feldgericht
Wann Gassen=oder Feldgericht gehalten werden.

Ist jede Partei schuldig Klagsatz zu erlegen in der Stadt 4 fl 44 kr, auf dem Land nach so viel Rheingulden zwanzig 8 Kreutzer

Welcher Teil aber darnach Recht gewinnt, dem soll von dem Leggeld wiederum zugestellt und gegeben werden, das andere bleibt dem Gericht und dem Gegner für ihn gehabte Mühe und Arbeit, nemlich ist der Spann in der Stadt

jedem Richter 12 kr	tut 2	24
der Stadtschreiber		3o
dem Ratskonsulenten, wann er mitgeht oder dem Gericht beiwohnt		12
dem Kanzlisten, so mitgeht		1o
beide Werkmeister, wann sie mitgehen jed. 12		24
den Stättmeister		8
den Stadtboten		8
jedem Stadtknecht 8	vid 3	18
		4 kr 48

Soeben der Spann im Feld ist, soll jeder Richter, Stadtschreiber, Schultheiss und Knecht soviel als in der Stadt gegeben werden, dazu das derselben von 2, angesetztem, welche um Erb und Legaten, wie auch die um Leidlohn klagen, die seind kein Klagsatz zu erlegen schuldig.

Wann nächtlicherweil die Stadttor zu eröffnen um jemand ein oder hinauszulassen, welches dann des Schultheissen Verrichtung ist, so solle dieser bei dem Herrn Amtsbürgermeister die Torschlüssel jedesml selbst holen und wieder einliefern. Ein Bürger hat deswillen zu geben 1 kr, den Fremden aber solle er es in Discretion stellen, und sich damit vergnügen lassen und gegen Amtspersonen auch gar nichts anden, weder an die, noch an die Bedienten.

Sodann wurde weiters revolvieret, dass wenn über kurz oder lang die dermalen aufgestellten Stadtleutnannts stelle von einem löbl. Magistrat nimmermehr mit andern Subjekten besetzt, sondern dieselbe zu verrichten habender all jeglicher Enthines zum Stadtschultheiss amt gezogen werden wollte, alldabei einem bisherigen Stadtleutnant zugekommenen Verrichtung von einem zeitlichen Stadtschultheissen auf solchen Fall hin gratis und ohne einiges Entgeld versehen und wenn andere in der Stadtschultheissenamt einschlagende Verrichtungen nach Massgab derzeitlichen Stadtleuntnants instruktion und Ordnung vollzogen werden sollen

Decretum veneris in pleno den 30, Mai 1749.

L.S. Thwinger Syndicus

237 237

Es solle hinfürö in dem Jahr was da geschiehet, dass ein neuer Stattmeister, es wäre gleich ein Oberer oder ein Unterstättmeister gewählt wird, so sollen allzeit folgende Rüger vor löbl. Stadtgericht ihre Eid abzulegen schhldig sein, als erstlich

1. Brotrüger
2. Brodschauer
3. Fleischrüger
4. Fischrüger
5. Schmiedrüger
6. Küfnerrüger
7. Küblerrüger

Diese obstehenden Rüger sollen allzeit auf Befehl des Stadtschultheissen durch den Stadtknecht vor das Gericht geboten werden, so oft ein neuer Stattmeister in das Amt kommt und hierhin nicht mehr durch ihre Zunftknecht etc etc

Verzeichnis was auf Befehl eines ehrbaren Rats der Stadt Gmünd abgesandte Franz Breinling und Hans Müller bei dem Forstmeister zu Sch Wilhelm Arnzwerger

O/0293

den 17. Nov anno 1468 mündlich verrichtet haben.

Erstlich seind sie die Gesandten gleich nach 12 Uhr für sein Forstmeisters Behausung kommen und durch den Marstaller zu ihme Forstmeister begehrt,also hat er sich zu ihnen in Hof herab getan,da hätten sie die Gesandten ihm Forstmeister eines ehrsamen Rats freundlich und nachbarwilligen Dienst vermeldte und dabei angezeigt,dass er zweifelsohne nach wohl zu brichten wisse,was er Fürsten jüngst unter Datum den 13. Nov. ihren Herrn und Obern eines Hirsch halber zugeschrieben und in demselben Schreiben schriftliche Antwort begehrt hätte,hätten sie die Abgesandten Befehl ihnen auf daselbige Schreiben mündliche Antwort widerfahren zu lassen und auf solches sich ferner vernehmen zu lassen,wie das nicht ohne, es wäre verschiedenen Samstag den 6. Nov.ohngefähr um 1o Uhr vormittags ein Hirsch ober Mögglingen bei der Hirten Häuslein in die Rems kommen,beidenen ein schwarzer Hund,der weder Mal noch Zeichen gehabt,gewesem,derselbig Hirsch wäre unterm Remssteg hindurch neben dem Dorf hin gegen den-Hart und Beerenberg hinauf und da hinüberzu gelaufen,wäre den ein einheimischer Bauer zu Mögglingen Jakob Bart genannt auf einem Ross nachgefolgt und denselben Hirsch wieder umgewandt,dass er der Rems zu begehet und also zum dritten mal durch ihren Bort und andere eines ehrsamen Rats Untertan zu Mögglingen in der Rems für und wider getrieben und mit den Hirten gescheuchtv worden,dass er letztlich auf die Maistwiesen bei Wag unterhalb Mögglingen kommen,daselbst des Müllers Sohn zu Mögglingen ihn, den Hirsch, geschossen,dass er in die Rems hineingefallen,da hätten die Bauern den Hirsch herausgezogen und alsbald den Schweiss von ihm gelassen und wie sie also eine gute Zeit mit dem Hirsch umgegangen schon tot und der Schweiss von ihm gelassen gewesen,da wären erst drei Wöllwarthsche Bauern,Jerg Behalts,,der Zoller auf dem Heuerling, einer von Herbettsfeld und einer von Essingen daselbst auf den Weg reinkommen und gesagt,der Hisch wäre ihres Junkherrs und man solle den auf Rechtstell da liegen lassen,das aber der Gmündsche Schultheiss zu Mögglingen nicht getan

Bart / Bort

238 238

sondern den Hirsch auf Recht herein gegen Mögglingen in das Kohleisen Haus führen lassen,und sei gar kein Wöllwarthscher Schafhund nicht nachgefolgt oder um den Hirsch gewesen,wie die ihm hinund wieder schreiben,denn allein der schwarze Hund,wie obvermelt und angezeigt Worden.Und dieweilen dann dieser Hirsch ohnmittel in des Hl. Reichs gemeine Stadt Gmünd unvermeinlich freie Bürsch und Mandat auf Grund und Boden erlegt worden, und die obgemelten beider Herrschaft Untertandas Recht darüber angeschrien und auf Recht in des Kohleisen Haus geführt,seien derowegen ihre Herren und Obere verursacht worden,denselben Hirsch herein in die Stadt führen zu lassen und neofen aber jezo die vorbesagten Wöllwarthschen Bauern,so das Recht über den Hirsch angesprochen,diejenigen,so den Hirsch erlegt und auf Recht gegen Mögglingen geführt ihn nicht erlassen wollen,sein ihr der gesandten Herrn und Obern urbiedig ihnen dieselben für ihr Stadtgericht zu Recht zu stellen.

Das alles haben sie,die Abgesandten statt eines ehrsamen Rats empfangen treulich gewiss ihme dem Forstmeister nicht verhalten,sondern zu begehrter Antwort anzeigen und vermelden sollen.

Darauf der Forstmeister alsobald mit hitzigen grimm Zornigen Reden angefangen wölle die Teufel den Hirsch ihm daher geführt,so hätte er aus guter Nachbarschaft einem ehrbaren Rat von wegen des Hirsch schriftlich ersucht und seinem selben Boten schriftlicher Widerantwort begehrt,deselben sei er noch und fürderlich gewärtig damit er seinem Gnäd. Fürsten und Herrn der Notdurft nach der Sachen wüsse zu berichten,denn er sei nur allein und kenne soche mündliche Reden für keine Antwort auf oder annehmen und wann man seinen gn. Fürsten und Herrn auch ihme als ein Amtmann also verachten wölle,im Namen Gottes werde man sich auch darnach wissen zu halten.

Und seie beweislich und noch wahr,dass dieser Hirsch auf seines gn. Fürsten und Herrn Forst erzogen und von des von Wöllwarth zu Heubach Schafhund aus dem Herrenfelder Holz hinab gegen Essingen ,Roden und Herbersfeld

gejagt worden und haben die Schafwieder den gemelten Hirsch bis er erlegt worden für und für beharrlich nachgefolget, so begehren auch die von Gmünd an die sein gn frehn und Herren den Forst zu nennen und haben also jetzo diesen Forst wider Jägers Gebrauch mit Gewalt auch hinweg führen lassen und ein Rappengeschrei darob gehalten, darzu dass ihm einander sie zu Tod geschlagen und er wolle kurz nun von ihnen, den Gesandten, Wissens haben, ob ihre Herrn und Obern ihm auf sein Schreiben schriftlich Antwort zu kommen lassen wollen oder nicht und damit das Waidmesser zum öfteren gezückt und sollen ihm sagen ja oder nein und keine Antwort sei auch eine Antwort, darüber sie Gesandte geantwortet, es stünde in ihrer Macht gar nicht ihm zu versprechen auf sein Schreiben schriftlich Antwort zu geben, hatten auch dessen keine Gewalt, wollten aber daselbige an ihrer Heimkunft ihren Herrn und Obern referieren. Dann was sie für Befehl, das wäre mit obgemelten ihrem mündlichen Fürbringen allbereits bericht worden, indem so keiner sie auch nicht gestehen dass die Wöllwarthschen Schafhund den gemelten Hirsch, bis er erlegt beharrlich nachgefolget, sondern wäre nur der vorgedachte schwarze Hund erstlich, darnach da der Hirsch aber erlegt war, gar kein Hund mehr vorhanden, so wären auch die obgenannten wöllwarthschen Bauern erst ein gut Weil hernach kommen da der Hirsch schon erlegt und tot gewesen. Auf das der mehrbesagte Forstmeister hitziger Weis geantwortet, es wäre beim Superment nicht dar Wöllwarthschen Hunde wären ihm stets nachgefolgt und ob sie die Abgesandten auch wissen, was vor alter für ein Jägersgebrauch und er wolle mit allen alten Jägern beweisen, dass wann man in 24 Stunden hernach komm, seie es Zeit genug, denn es könne keiner laufen wie ein Hund und er hab denen von Wöllwarth zu geboten, dass er solle die streichenden Hunde hinweg tun hab er auch Unrecht daran getan, dass er erst vie Rechtes über den Hirsch lassen, sondern er solle nächstens 2oo Mann aufgemant und den Hirsch mit Gewalt hinweg geführt haben und der Hirsch war seiner gn frh und Herrn und nit denen von Gmünd.

O/0293

Dagegen hat weiter gesagt, wann alle Tag 2o oder 3o Hirsch herab in die freie Bürsch kommen, wie dieser erlegte Hirsch herab kam, wollen sie die alle nieder=schiessen dann sein Herr seien dessen befügt und habe ein ehrbarer Rat die Stadt Gmünd ihre Tage dermassen hergebracht, dass sie niemand kein Ohnwahr=heit zu sagen, sondern seien ihm sowohl als einem an=dern zu glauben gewesen, so sei ihrer nicht mehr als drei Wöllwarthsche Bauern hernachkommen, die möchten ihrem Junkher zu mild bricht haben, dargegen dann der Gmündsche, so den Hirsch von Anfang bis an das End nachgeeilt bis in 12 oder 13 darum verhört, denn dann wohl so viel glauben als den gedachten sein Wöllwarth sche Bauern zugestellt sein worden, zudem so wer=de auch der obgemelte anhausische Bauer wohl gesehen haben was für Wöllwarthsche Schafhund dem Hirsch nachge=folgt.

Der Forstmeister aber mit noch hitziger Rede sich ver=nehmen lassen beim Sacrament, sie sollen herauskommen er wolle bald bei ihnen sein, dass sie beim Sapperment mit ihren 8 Pferden, so sie herausgehabt Schaden und kom=men die Anhausischen zu Iggingen sowohl als die Gmündschen Bauern und die von Gmünd verhörten die ihme und wären selbst Richter darzu und hätten die Gmündschen vorhin sein gn Forstn frh, und Herrn auch das Wildbret ge=stohlen und trügen die Schelmenkugeln noch in Büchsen

24o und ? und liessen es noch nicht. 24o

Darauf die Gesandten fürgewandt, sie hätten ihren haben=den Befehl berichtund gar nicht mit ihm Forstmeister viel hadern und liessens bei demselben für diesmal be=wenden, aber die Gmündschen hätten ihren Lohn darüber empfangen und darüber hoch geboten, verboten, dass sie hinfüro in Ruhe zu sein des Versehens sie werden demselbigen nach sein, wo nächst bestens sie ihr Aben=teuer darüber, sie hatten auch die Verhöreten von das Sachen gesagt wie Biederleuth und sollte erst einer von eines geringfügigen Hirschs wegen zu einem Bauern, ? wer=den, sie wollten eher, dass der Teufel alle Hirsch auf dem Aalbuch hinwegnehmen, denn dass sie ihre Seel

von einem Hirsch wegen verdammen sollten und sie wollten damit wieder des Wegs dahero kommen, ziehen, als dass der Forstmeister vielmals der schriftlichen Antwort begehrt und dass solches förderlich beschehe denn er hab einen Boten daliegen, der darauf wartet, das an seinen gn. Herren gelangen zu lassen wo nicht, werde er das kein Antwort sei, auch ein Antwort, der nächste ihm gn. Herrn berichte und er darfs wohl nicht mit Achten schreiben, dass man sei bei ihme gewesen, dagegen dass H. Breinlein gesagt muss demnach die Wahrheit anzeigen, denn wo es von ihm nicht beschehe, wird es mittlerweil von anderen so das verricht werde angezeigt werden wie sichs gebührt offenbar und angezeigt werden.
Darwider die Gesamt geredt, er möge berichten was er wollesie verhoffen aber nichts destoweniger sein gnädiger Fürst und Herr sei so ein christlicher Fürst dieweil sie dennoch daran auch hören und nichts wieder Recht gegen ihn fürnehmen und damit dass sie solches ihrem Herrn und Oberen in ihrer Heimkunft wollen vermelden, davon zogen. Darauf Forstmeister vermelte, die Gesandten sollen hinziehn und ihnen ihr Rabengefräss wohl schmecken kassen. der Teufel solls ihnen gesegnen auf solches der Breinling geantwortet -und euch auch !

Freie Bürsch Mandat

So ist auch die Stadt Schw. Gmünd mit einer herrlichen adeligen und fürtrefflichen Freiheit begabet wie ein Mandat oder frei Bürsch, welche dann in sich begreift in massen hernach folget und fanget solche Bürsch und Wildbahn an unter dem Schloss Hohenrechberg bei Metlangen und gehet hinab gen Riprechts, von Reitbrechts hinab in Lenglinger Bach und die Rems, hinüber bis auf den Sachsenhof, hinauf bis gegen Hangendeinbach, von Hangendeinbach bis gegen Grossdeinbach von Grossdeinbach bis gegen Walden zum Burgstall und von demselben Burgstall hinüber bis gegen Pfers

Pfersbach und von dannen hinab bis in die Lein, den Wasserfluss wie dann das alles mit Marksteinen bezeichnet und bestimmt ist und ~~Stadt Einhorn~~ Bürschstein, aber 1. ~~Stein~~ steht beselb

die ~~Steine~~

Erster Stein unterm Schloss Hohenrechberg an dem Berg gegen Weiler Metlangen

ander Stein hinab gegen Reitbrechts im Ockerfeld genannt im Lochbötlein

Dritter bei dem Weiler Reitbrechts in der Kapperswiesen

Vierter beim Linglinger Bach an der Rems steht

Fünfter an der Strass zwischen der Rems und dem Sachsenhof

Sechster am Rain bei dem Weiler Hangendeinbach

Siebter an der Strass bei dem Weiler Grossdeinbach

Achter bei Walden dem Burgstall an der Strass

Neunter am Leinberg an der Strass, die auf die Leinmühl hinab geht.

So fanget nun an der Gezürch der Mandat unterhalb der Stadt Gmünd, inhalb der Rems bei dem Klingle zwischen dem Gotteshaus Lorch und dem von Gmünd Holz und gehet hinauf bis gegen Hohenstaufen am Berg zu dem steinernen Kreuz und von dem Kreuz herab bis auf die Ebene in Radelstätten Feldzwischen dem Beutelbach und Radelstetten, von da dann durch das Holz greicht hinab in ein Klinglein zwischen das Gotteshaus Lorch und den von Gmünd Hölzer, genannt Buchholz. Von der Klingen aber die Rems oberhalb des Bidermanns Kreuz bei dem Steinschrofen und den neuen Markt steinern, so stehen zwischen des Gotteshaus Lorch und des Spitals Hölzern von Gmünd, ist ein Loch in eine Buche geschlagen, von da dann auf und aus hin zu der Märzhald hinauf bis in die Höhe im Hangerdeinbacher Feld und daselbst hinüber gerichts hinab bis in das Haselbächlein und daselbst hinüber bis in die Eselshalde und von der Eselshalde hinüber bis auf das Hornfeld, auf dem Rain herum und darnach herab bis an den Waldauerbach, von Waldauerbach hinum in das Holz, heisst Geissnagel, von Geissnagel in ein Holz, genannt Wurm bis auf den Rossacker, vom Rossacker bis auf den Rosenbrukert vom Hof bis in Ötelbach, vom Ötelbach ~~vom Ötelbach~~ bis hinab in die Lein und ~~fand genannte~~ standen

Mandatstein als
den 1.zu Hohenstaufen bei dem steinernen Kreuz beim Hochgericht
2.zwischen Wäschenbeuren und Radelstetten am Pfad
3.im Knauppis, dem Tannwald oberhalb des Buchbronnen
4.an der Rems dem Steinschrofen
5.im Holderfeld hinter Hangendeinbach
6. im Herlisfeld hinter Grossdeinbach
7.auf dem Hufnagel am Wiesenrain
8.im Holz, Rossacker genannt
9.zwischen dem Haselbach und Eisbach am Rain der Majerhalden
1o.Zwischen Alfdorf und Adelstetten am Weg
11.im Ettelbach ,dem Holz Gera genannt auch bei dem Wasserfluss
242 12.im Adelstetter Feld beim Ochsenbrunnen 24

Es seind diese abbeschriebenen Bürsch =und Mandatstein
242 alle und jeder insbesondere mit einem Einhorn bezeich= 24
net und darein gehauen.
In solchem erstbestimmten Bezirk von den Bürschsteinen bis zu den Mandatsteinen mögen die von Gmünd und sonst männiglich zu den Zeiten des Äckerns mit den Schweinen fahren ,darin hüten und äzen ,auch das Wildobst,Eicheln, Biren und Bücheln lesen.Von den oben stümelierten Steinen neben und oberhalb der Stadt Gmünd der Bezirk der freien Bürsch und Mandat geht an die Lein,den Wasserfluss zu der Leinbrücken und Mühlen,von dann die Lein hinab an Schorberstaig,voh da gegen Täferroth unddas Dorf,von dannen gegen Leinzell das Dorf,von dannen gegen Mulfingen,das Weiler und von dannen in der Steinfurt der Lein,so zwischen dem Dorf und Schloss Horn und Schönhart,dem Weiler ist,von dannen gegen Heuchlingen das Dorf und von dannen gegen Lauben,das Schloss,von dem benannten Schloss die Lein hinab in die Furt,von dannen zum Rossnagel der Mühl ,von dannen gegen Leinroden ,das Schloss und dann des Weilers,Lustnau genannt,und gegen Abtsgmünd,das Dorf von Abtsgmünd den Kocher das Wasser hinauf zur Scherrenmühl,von dannen gegen Waiblingen,das Weiler ,von dannen gegen Hüttlingen,das Dorf in Furt des Kochers.

von Hüttlingen beim Ziegelstadel die Walzstaig hinauf durch das Lichtholz(Aichholz) über den Frauen Majer= Weiher=
wöhr durch das Gehölz Jaisenberg genannt und herab das Dorf Buch.Von Buch das Wiesendeich hinauf,gegen Hausen das Dorf/in den Forst der Jagst an der Brücken unter= halb desselben Dorfes,von dannen gegen Hohenalfingen das Schloss.Von Hohenalfingen in den Braunenberg und daselbst herum ob dem Gehölz,die Hirschklingen gemeint
in die Braunen staig,von dann in die Winkeltalerstaig und indie Weisse Staig,ob der Stadt Aalen,von dannen in die Weinstaig und Niklasholz,von dannen bis auf die Heulenbergerstaig,von dann in die Furt des Kreuzkochers das Wasser unterhalb des Dorfs Unterkochen bei flachem
Wetterkreuz.Auf dem Kreuzkocher in das Wiesentäle,so unter dem Lenzgarten liegt,von dannen an den Leuten= berg unddaselbst hinum auf Leutenbergerstaig,von dannen an den von Aalen Viehtrieb,so in Langgarten geht,von dannen auf Zacherrüs,von dannen auf das Finsterrüs,in das Knoblauchrüs unddas schöne Hölzlein,so oberhalb des
Mantelhofs und dem Hof Dewangen liegt ,von dannen auf Osterburgerstaig ,von dannen in das Osterburgertal bis
243 zum Bronnen oben an des Schlipplens Wiesen gelegen. 243
Von genanntem Bronnen an dem Galgenberg herum in den Teufelsenberg,von dannen in den obern Burgerberg,der ober Falkenburg
dem Dorf Essingen liegt.Vom Oberburgerberg hinüber in den Stürzel,von dann an Hohenweyrach,von dannen hinum in die Gatterstaig,oberhalb Hohenroden,dem Schloss gelegen,von dann hinauf in den Pfaffenberg,von dann in die Wäschbachhalde ind in den Waschbach unterhalb dem Schloss Lauterburg,von dann in Lamper tstal und in Mittelberg,von dannen in Stain den Berg ob Lautern dem Dorf gelegen und herum an den Rosenstein ,das Burg stall.Von vorgemelten Burgstall hinüber am Glasenberg von dannen in Hohenberg,vom Hohenberg in Mittelberg, in die Längefelderstaig,von dannen hinauf das Hohmahd und in die Teufelskling,von dannen über den Engelberg zum Griesbronnen

an der Schorrenhalde unter dem Rechberger Buch, von dannen in die Staig zu Bargau. Von benannter Staig in das Gehölz Horn und Kaltenmahd, von dann am Ziegelberg und Weilerstaig, von dann in vordern Zwerenberg, von dann in die Schweinezucht von dann in den hintern Zwerenberg in die Schranne, von dannen in hintern und vordern Hohenberg, von dannen in den Furtbach, oberhalb dem Dorf Weiler in den Bergen gelegen.

Von dem Furtbach hinab in das Tal gegen Degenfeld, von dann hinum gegen Nenningen an der Lauter, dem Wasser hinab gegen Hagenbuch die Mühle und dann fürab unterhalb Ramsberg und Staufeneck und fürein bis an den Berg Hohenstaufen.

Von denobegenannten Wasserflüssen, Schlössern, Dörfern Bergen, Ort und End wie obsteht, als die Unterzieler des Bezirks der freien Bürsch und sonderlich oben an den Bergen der Kugel=und Schlägelwälz und fürab und hinüber allenthalben um und um in dem benannten Bezirk, soll die Stadt und ihre Nachkommen, auch derselben Nachbarn, die von Adel desgleichen, die von Aalen und sonst männiglich was Stands es wäre, das Weidwerk, es sei mit Schiessen, Hetzen oder Jagen, Pürschen, Voglen und ander Weidwerk ruhiglich inhaben und gebrauchen mögen nach allem ihren Willen und Wohlgefallen.

Kaiser Sigismund ~~XXXx~~ hat anno 1434 der Stadt Gmünd ihre Pürsch und Mandat confirmiert und im Jahr 2475 Kaiser Friedrich III. die Limites ~~bezirkx~~ bezirkt laut Privilegium und wer die Stadt hierin tarbiert hat 60 Mark lötiges Gold verwirkt.

Vorstehende Beschreibung der freien Bürsch, genannt Mandat, stimmt mit dem uralten über gedachten freien Bürsch bezirk vorhanden Mappis genauest, auch mit andern Archiv urkunden im wesemtlichen überein, welches nach fleissiger Zusammenhaltung auch Beidruckung desgewöhnlichen Kanzleiinsiegels beurkundet wird.

Reichsstadt Schw. Gmünd, den 23. Juli 1785

L.S. t Kanzlei allda

244 Wir des wohllöbliche Schw. Kreis, Fürsten, Stände anmassende Räte, Botschaften und Gesandte tun hiemit im Namen und von gesamtem Kreis wegen kund undzu Wissen jeder männiglich. 244

Demnach bishero in unterschiedlich gehalten so allgemeinen als wegen Kreisconventen Klagen vorkommen, was gestalten nicht allein in diese, sondern auch an andern benachbarten Reichsstädten bei denen Behalten, Dienstboten, Taglöhner, Gastgeber und Krämer, auch Untertanen, Handwerkern insgemein und durchgehend eine grosse Unbotmässigkeit, unerträgliche Steige und Übersetzung der Lohn, Zehrungen, Arbeiten, Waren neben andern unleidentlichen Exorbitenten Vorgehen, wodurch den Herrschaften und Untertanen, Bürger und Bauersmann miteinander und zwar wofern diese Unheil nicht zu und in Zeiten gesteuert wurde mit ersten ins Verderben geraten müsste.

Zur Abstellung aber solches langezeit hero im Schwang gegangen ungemachs auch vorkommt und Unterbauung besorgender künftiger daraus entstehenden fernerer Ungelegenheit und Ungebühr, die in jedem dieser hochlöblichen Kreise nach Anmittlung dessen ein druckt vorhandene Verfassung begriffen Vorteil eingesessener Fürsten und Ständedurch die ihrige an 4 gewissen Orten als Bopfingen, Offenburg, Rottenburg und Augsburg hieher sich zusammengetan gewissen nach jeder KreisVorteils befindlichen Dingen und Beschaffenheit nach unter einander vergleichen, selbige auch nunmehro auch bei dieser allgemeinen Kreisversammlung vorgelegt und nicht unzeitig in Delibration gezogen worden, als hat man sich hierauf mit einander wohl brüderlich dergestalten entschlossen, wie folgt:

Anfänglich sollen alle und jede Particularpunkte sowohl der Behalten, Taglöhner und Handwerker Löhn als ~~als~~ Preis und Tax der Waren und anderes bet. wie die vermög der 4 eingerichteten Kreisprojekten es auch seithero war in gewissen Bezirken undzusammenstossenden Orten, Herrschaften und Gebieten vorbe-

dächtlich durch gemeinsames Zutun ,gut Befinden,Verglei chen aber ausgesetzt oderin gewissen Bezirken und Di strikten nach vergleichen werden möchte,hiemit für ratifizeirt,approbiert und confirmiert geachtet sein auch also strickt,fest und unhinderlich darob gehalten werde,als ob selbige und Spezification von Wort zu Wort diese Verordnung oder der Kreisrecess selbst wäre einverleibt worden,massen dann die darin auf ein oder andern Übertretungsfall verordnete Pön und Straf nach jeder Obrigkeit Ermessung oder Verwirkung der Sache aller Orten wohl und kräftig beachtet werden solle.

Soviel aber die Generalpunkte und Regul und zwar vor= derist wegen der Ehehalten belangen tut,soll es da= mit über die eingerichtete jedes Orts oder Bezirks der 4 Viertel gemacht und in den Speziellpunkten verfasst Leidlohn und Verdienst jedes Orts einer Währung nach ~~nach~~ ferner nachfolgenden Massen gehal= ten werden

Ehehalten und Dienstboten betreffend

Erstlich sollen Knecht und Mägde Unterschied und alles Gesind insgemein schuldig ~~sein~~ und verbunden sein,sich durchgehends und aller Orten dieses Kreis jedesmal auf ein ganzes Jahr und zwar von Johannes Evangelista in Weihnachten ,auch von der Herrschaft,Meister und Frauen also und nicht anders auf das ganze Jahr be= dingt und angenommmen werden.

Zum andern da nun 3/4 Jahr in solchen Dienst vorüber und entweder die Herrschaft,die Dienstboten nicht ein weiters Zubehalten begehret oder diese bei den Stel= len nicht länger zu bleiben begehrten,soll eines den andern ein Viertjahroder wenigstens 6 Wochen vor dem Ziel ordentlich aufkünden oder da sie noch ferners beisammen bleiben wollten,jedem Ehehalten das anfangs gegebene und verordnete Haftgeld nochmals und also jedes Jahrsziel weiter gegeben werden.

Drittens und zum Fall desverglichenen Haftgeldes vor einen Ehehalten,Knecht oder Magd einmal angenommen oder das Jahrdienst Versprechen und zugesagt,solle

auch durch aus kein ander Wandel mehr gestattet, noch solch Haftgeld wie bishero von etlichen unnützen Gesindel entweders auf andere Schriften oder eigenen Mutwillen etwan wohl gar nur etlich wenige Tag vor dem Ziel beschehen wieder zurückgeben, weniger Herrn, Meister oder Frau selbiger wieder anzunehmen schuldig sein.

Viertens so fern aber ein Ehehalten, Knecht oder Magd einer der zeit seiner Bedingtenjahrs sich verheirat oder andern erhebliche Ursachen sich ereignen würden und um welcher willen er der Ehehalt, sich aus dem Dienst begeben wölle, sollte dieser Unterschied gehalten werden, dass vorderist solcher Ehehalt dessen Verlöbnis aber anderwertige erhöbliche Ursach zeitlich ankündigen und so es bald nach dem Ziel und Einstand beschehen, das halbe Jahr auszudienen oder jemanden der den Dienst gleich wohl versehen könnte an sein Stell zu stellen. Zum Fall aber die Verheiratung nach bedingtem 3/4 Jahr erfolgt das Jahr vollens auszuharren, oder wie erst gemelt anderwärts den Dienst mit einer tauglichen Person zu versehen schuldig sein soll.

Fünftens. Im übrigen solle kein Dienstbote, Knecht oder Magd, klein oder gross-dahin es bei allen Punkten zu verstehen- vor bedingtem Ziel ohne erhebliche ehrenhafte Ursache, so auf Erkenntnis jedes Ortes Obrigkeit gestellet bei Verlust seines Leidlohnes austreten, im widrigenfalls nirgends Unterschlauf oder Aufenthalt bewilliget auch von niemand wieder gedingt und angenommen worden, sondern von jeder Obrigkeit auf jedesmalige Begehren zu wieder Erstellung angehalten oder sonsten auf Betreffenden mit gebührender Bestrafung als der Geigen, Turms, Lastersteins etwa Verweisung des Landes oder dergleichen, je nach Beschaffenheit des Verbrechens angesehen, dagegen doch die Ehehalten, so ihren Dienst gebührend verrichten mit gezie mendem Unterhalt und andern-deren zwar von keinem Teil sonderbar bedungen, beschehen solle_dass sie bleiben können, bescheidentlich tractiert um widrig es auf der Obrigkeit jedes Orts Ermessung gestellt werden kann und solle. Sofern aber die Ehehaltem sich in seinem Dienst so übel und widrig bezeigten, dass man ihnen oder diesel be nicht will länger gedulden noch behalten kunnt, sollen

die Herrscaften befugt sein,selbige auf Erkenntnis und gegen Erstattung des bis auf solche Zeit der Abschaffung schuldig Leidlohns gleich zu erlassen und fortzuschicken.

6.Zum Fall dann ein Ehehalt,Knecht oder Magd,den Dienst 1/2 Jahr oder 6 Wochen vor der Zeit wie obbemelt ordentlich aufgesagt oder wie vorerwähnt in den bedingten Dienst das Jahr aus erheblichen Ursach nicht ans Dienen kommt,und aus einer Stadt,Flecken,Dorf oder Gemeinde in einen andern sich begibt,solle jedes Orts Obrigkeit oder Beamter schuldig sein ihnen auf Besuch ein schriftliches Schein-da desseh gewesener Meister auch dessen verweigerte,umsonst oder ohneEntgeld einige Kosten zu erteilen,dass er oder dieselbe ihres gehabten Diensts ordentlich erlassenworden

7.Es soll auch niemanddem handern seinn getreuen Dienst botenheimlich oder öffentlich verleiten,widerspenstig machenoder gar abhalieren durch einiger Verheissungen oder anderwärtige Bedingungen,wie immer oder bemäntelt werden möchte bei Vermeidung 1o oder 12 Rh. Taler ohnfehlbar zu strafen,doch befindender Dinge nachauf jedes Orts Obrigkeit gebührende Ermässigung

8.Gestattendann alle und jede Bedingungen,Verheissungen Benützungen,Schenk- und Verehrungen oder wie dergleichen schädliche Missbräuche Namen haben mögen, als insonderheitlich gross oder klein Vieh zu ziehen oder zu halten,Lein, Frucht oder anders zu säen,gewiss Essen, Trinken und Arbeit,besondere Ruhe=und Feiertäg vor oder nach Antretung des Ziels,auch Nachkirchweihe,Gammeltäg,Ernte,Schnitt,Bettelteg Tanz,Missbrauch der Kunkelhäuser oder Rockstuben noch neben dem nächtliche n Gassenlaufen und Zusammenschlupfen nichts Guts mit sich bringen und d. gt:allerdings abgestellt und verboten sein oder beide wiewohl da solche verwilligt als annit mit obgedachter Geldstraf der 1o oder 12 Rheintaler oder bei übertreibenx erscheinendem Unvermögen mit der Turmstraf vorderist oder der Ehehalten so es übertreiben oder um den bestimmten Leidlohn nicht dienen wollen mit höherer Straf und mit Ausschaf

fung des Lands, Stadt oder Gebiets alles nach befind dender Dinge und nach Erkenntnis der Obrigkeit anges sehen werden wollen.

9. Auch seind, damit diese wohlgemeinten notwenigen Fürsehung wirklich nachgelebt werden möge, ist vergl glichen und beschlossen, dass dies Ordnung gleich von Publication an ihren Anfang nehme und es also diesfalls ein solches Verstand haben solle, dass man gleich von Publication dieser Disposition seinen Ehehalten in mehrers gedingt und versprochen solches jedoch weiter nicht als nach Proportion des restierenden Jahres als präsisierten Termins gültig seie, dabei zu beobach ten, dass dieses neben demnächst vorgehenden Punk ten auch von den gedingten Taglöhnern und Handwerksle leut von welchen nachgehends mit mehreren ausdrücklich verstanden sein solle.

10. Dieweilen auch die Ehehalten sich bishero gar meisterlos und widerspenstig erzeiget und da ihnen a auf ihr Verbrechen etwas untersagt oder vorgehalten werde, dieselben gleich gepochet und gepoldret, auch wohl den Zorn und Unwillen entweders an dem Vieh oder mit dem Verbrechen oder Verwüstung des Geschirrs und Mobilars oder wohl gar an den Kindern ihrer Meister und Frauen ausgelassen, als soll solcher Mutwillen und Ungebühr von jeder Obrigkeit auf Beklagen abgestellt und mit Ernst bestraft, auch befindender Dinge noch zu Restitution oder Bezahlung des mutwillig vernichteten Geschirrs oder Mobiliars angehalten werden.

11. So auch Junge gefunden und ungebührliche Personen Knechte oder Mägde sich innerhalb 14 Tage nach Weihn nachten, da sie ausgehangen, nicht gleich wieder verd dungen, sollen nicht allein selbige, sondern auch dero Unterschleifer, wer ihnen sonsten Anlass hierzu gibt zu gebührender Straf gezogen, jedoch diejenigen so nicht aus Mutwillen, sondern etwa aus Krankheit oder anderer Zufälligkeit alsbald wieder Dienst anzunehmen, abgehalten wurde, hierunter nicht verstanden werden.

12.Ingleichen sollen auch diejenigen armen Leute,welche oftmalen mit vielen Kindern begabt,solche aber nicht mögen dienen,sondern ehe unter Bettel herumlaufen,ange= halten werden,dass sie solch ihre Kinder,welche wohl schaffen können,verdingen sollen.

13.Insgemein aber sollen alle faulenzenden Personen ,Eigenbrödler ,alte und junge,es wä en denn bresthafte Personen,so nicht dienen können,welche sich einen eigenen Rauch zu nehmen vorgeben unddadurch den gemachten Tag= lohn entbehren dargegen ihren auf gewisse Zeiten selbsten eigenen Wochen=oder Taglohn bedingenzumalen alles herren loses,umschweifendes Gesindel stark bettlen ,so unter dem Schein wandernder Handwerkgesellen herumziehen und do ch oft vorgebendem Handwerk nicht schaffen können oder mögen Landwerk, unbeeidigte Fürkäufer,also sämtliche in allen Landen,Herrschaften und Städten ,sowohl wegen der Märkte als sonsten sehr schädlich neben andern Täuschler insonder= heit aber Zigeuner und alles andere heillose Gesindel, welches sich auf das F aulenzen begeben und nicht dienen oder schaffen mögen ,respective mit Confiscation ihrer Waren der REichskonstitutionspolizeiordnung und Kreisver= fassung gemäss nicht allein allerdings abgeschafft und nicht geduldet ,noch behaust, noch behofet ,sondern auch bestimmten Dingen nach mit gebührender,ernstlicher Straf angesehen werde und demnach

14.auch die leidige Erfahrung zeiget,dass wir sonsten ins= gemein,also auch bei den Ehehalten und sonderlich bei und unter den Weibsbildern eine grosse Hofahrt und übermut in Kleidern getrieben wird, sogar dass manche Magd auf ein= mal mehr auf ihrem Leibe trägt,als sonsten ihr ganzes Ver= mögen ist und dahero mit dem Leidlohn nicht ersättigt wer= den können,als soll solches jeder Orten wohl beobachtet, aller übermässigen Pracht insgemein vorderist bei den Ehe= halten,auch gemeiner Bürgerssöhne und Töchter die Seiden=und und Atlassbänder ,Nestel,auch ausländische kostbare Zeug, Tücher und Pelzwerk,sodann goldene und silberne Spitzen sie seingleich gut oder falsch, conter facta Gürtel etc gändzlich abgeschafft und dagegen gewisse Ordnung dem Stand gemäss gemacht,auch sonsten insgemein dahin gesehen

O/0293

247 werde,dass die gemeinen Leute sich der ausländischen Gezeugs und fremden Tücher enthalten und dagegen in den Kleidungen der Landtücher und schlechten Zwuge gebrauchen sollen. 247

Taglöhner, Handwerker und andere

Soviel das übrige bedingt,hat es diesfalls in allweg beider und jeden Kreisviertel oder zusammengetretenen Bezirk und Distrikt von gleichem Particularregeln wie obgemelt sein Verbleibens darüber auch mit Ernst gehalten werden solle. Und obwohlen erstlich jedes Ort Obrigkeit,da Wein=, Wachs ist bevor und frei stehen solle jedes Jahrs überhaupt ein gewisses Bauernlohn von einem Morgen Weingarten oder von jedem Ort wie Herkommen zu Verordnung sollen,doch hingegen der Reb=oder Wingertleut alle bisher übel practicirte vorteilhaftlich und übermässig Bedingungen,Anlehnungen,Gastungen und alle übrig vermeinten Beinutzungen gänzlich abgestellt seien bei Vermeidung auf jedesmaliges Betroffen 1o Reichstaler Straf sowohl dem,der in solche Bedingungen einwilliget als derselbe fordert und annehmt. 2.Dieweilauch die Maurer,Zimmerleut und andere dergleichen bei den Gebäuen gebrauchenden Handwerksleut bishero sonderlichen inGedingswerke grössten Übermass gebraucht und die Leut allzusehr übernommen,als soll von der Obrigkeitund Beamten auf den gleichen Befund billigmässige Moderation gemacht und solch übermässige Steigerungen gestalten sein nach mit Ernst obgestraft werden.Massen dann insgemein alle seither eingerissenen Übermass und Vorteilhafte ~~Bedingungen~~ Beigeding und Missbräuch,als Ein=und Ausstandwein,auch Verding = hab und Schnallwein oder dergleichen mehr so ausser was das alte Herkommen bei einem namhaftlichen Bau mit sich bringet-doch von den Handwerker ist mit eingedi ng -bei Straf 1o Rhein.Talern nach Ermessung jedes Orts Obrigkeit gänzlich und allerdings abgestellt ingleichen

auch sowohl die Maurer und Zimmerleut auch auf Bege=
hen um das bestimmte billigmässige Taglohn zu schaffen
schuldig sein und nicht alle ~~xxxx~~sonsten neue über=
haupt,es geschehe dann mit des Bauherrn guten Willen,
verdingen sollen.

3.Darnach sollen bei jetzigen überhäuften Baugeschäften
auch ~~xxxxx~~ sonsten aus beweglichen Ursachen und ge=
stalten Laufen nach alle fremden und ausländischen
Maurer und Zimmerleut dörfen sie in den bestimmten Tag
lohn schaffen und arbeiten wollen,passieret und zuge=
lassen,auch solche von den inländischen nicht geschmäht
oder ausgetrieben,sondern von ihnen,doch mit Vorbehalt
dero sonsten üblichen Zunft und Ordnungen vor dies=
mal bis auf erfolgende auswärtige Anstalt und Verord=
nung bei Vermeidung kurz erwähnter Straf der 1o Reichs
250 taler ohngehindert geduldet werden, und wäre da nn 250
dass man mit inländischen oder verbürgerten Maurern
und Zimmerleut genugsam und zur Notdurft versehen im
Bauen sonderlich auf dem Land nicht verhindert würde und
diese Inländischen eben um das verordnete Taglohn ar=
beiten und schaffen sollan wollen,auf solchen Falls
dieselben vor jenen dahin auch diese Verordnung und
nichts anderes gemeint gebrauchet werden solle.

4.wobei wohl zu beachten,dass sie sowohl in Bedingungen
der Ehehalten als der Taglöhner und Handwerker die be=
stimmten Löhne keineswegs im mindesten nicht gesteigeret
oder über dieselbe etwas weiteres gegeben werden,da
man aber ein oder anderen Ort solches besser oder geri n=
ger haben kann,stehet jeder Obrigkeit bevor selbige
zu mindern oder zu verringern.

5.Und dieweil die Handwerksleut,welche ihrer habenden
Gesellen spielen und halten müssen sich beschweren,
dass sie in viel Weg Neuerungen,sowohl im Essen und
Trinken,Trinkgeld etc als Lohn und andere Vorteil su=
chen ,dadurch dann den Meistern die Leut schwerer gemacht,als
sollen dergleichen Neuerungen und Missbräuche gleich=
falls abgestellt und mit Ernst dahin gesehen werden,
dass sowohl der Meister ,der dergleichen Beschwerd
eingehet ,als der solche begeht ,nach jedes Orts Obrig

keit Gutbefinden abgestraft werden mögen.
6. Ebenmässig sollauch durchgehends aller Tabac und Fruchtbranntwein und insonderheit das Tabactrinken als sowohl der Gesundheit halber als wegen der Feursge fahr und sonsten in vielen Weg hochschädliches Wesen gänzlich abgeschafft und deswegen den Krämern und Kaufleuten kein Tabak mehr zu verkaufen bei gewisser Straf verboten, auch da ein oder anderer, so Tabac trinkt bestraft wird, alsogleich um einen Rh Taler gestraft und von ihm, wo er solchen erkauft, erkundigt, darauf der Krämer oder Kaufmann, der Tabac nicht allein con fisziert, sondern zuzüglich gleich auch noch eine gewisse Geldstraf von ihm eingezogen werde, dabeiheben den Apothekern gleichfalls bei Vermeidung der Straf zu gebieten, dass sie niemand-als eben auf Anraten der Mediciner zum Gebrauch der Arznei keinen Tabac verkaufen oder zukommen lassen sollen.
7. Und nachdem die Krämer und Handelsleut allerhand Waren und Spezereien in grossem Übermass und all zu sehen steigern, dadurch wieder dem gemeinen Mann anders wo einzukaufen bemüssigen und daher denselben in ein und anderem auch billich mässiger Tax zu bestimmen ein hohe Notdurft wäre, hingegen aber eine zimliche Ungleichheit in Ellen, Gewicht, Mass ein und andern Orts sich bekunden und dessen kein durchgehendes Gewisses bestimmt werden möge, als wird jeden Orts Obrigkeit anheimgestellt, hierin gleichfalls bestmöglichste ernstliche Fürsehung zu tun, damit die Krämer und Han= delsleut dem gemeinen Mann bevorab weilen bei nunmehr eingeführten Frieden, die in dem Kriegswesen erforder= lichen einsig. Gelder gänzlich gefallen, auch die erhöhten Zölle, Aufschläge, Umgelder und Contributionen teils gänzlich cassiert, teils um ein Namhaftes moderiert also alle Waren nun ein merkliches mehr zu Hand zu brin gen, nicht so sehr übernehmen, sondern sich an ein ge ziemenden billigmässigen Gewinns nach jeder Orts Obrigkeit Gutbefinden ersättigen lasse und zur ernst= lichen Bestrafung derentwegen inquirieren anstelle, nicht Ursache haben solle.

8.Allermassen dann diese unter den H Kreisviertel und der darin begriffenen Bezirk und Districkte verglichenen und ausgefertigten Taxordnung ein jeder hierin nicht benannte Handwerks=und Handelsmann gleichergestalten als wenn es expresse vermeldet und einverleibt dahin wiesen und binden soll,dass er alle und jede War und Arbeit der Proportion und Billigkeit nach von selbsten gebührend anschlagen,hingegen,damit sich niemand der Ungleich = und Unbilligkeit halber zu beklagen,noch die Obrigkeit hierunter ernstliches Einsehen zu verfügen veranlasset werde.

9.Und obwohlen an meisten Orten dieses hochlöblichen Kreises übliche Herkommens ,dass die Schneider,Schuhmacher, Kürschner und dergleichen Handwerk auf Begehen und ,auf Begehren dero Kundsleut in den Häusern um gebührenden Taglohn schaffen sollen,will doch vielfältiglich geklagt werden,dass dergleichen oftmalen verweigert werden wolle,sollen demnach obbemelte und andere dergleichen Handwerker in allweg schuldig sein ,den Kundsleuten ,da solches Herkommen, bei Verweigerung sträflichen Einsehens ,so zu jeder Orts Obrigkeit gestellt verbleibt in Häusern zu arbeiten und zu schaffen.

1o.weilen auch,wie die tägliche Erfahrung an Tag legt, bei Zusammenkünften,Gastungen ,Hochzeiten,Kindstaufen, sonderlich aber bei Leutkäufen,Aufdingungen oder Loszählung ,Gemeindsverrichtungen und andern dergleichen Mahlzeiten grosser Überfluss gebraucht,wird,als solle aller Orten ein Moderation -welches fürnemlich die Wirt und Gastgeber bei Vermeidung unnachlässlicher Straf wohl und fleißig beobachten und die Gäst allein ,zu ihr,der Gästen Nutzen stehenden Vorteils mit Speisen nicht so sehr übersetzen sollen -hierunter vorgemeldtes forderist aber bei Leihkäufen von einem Gulden bis 5o Gulden allein 5o kr,von 1oo aber 1 fl,und nachgehends von jedem ioo 15 kr bei Kauf jedem Contrahenden die Hälfte daran zu bezahlen bewilligt werden und obgleich in allen wohlbestellten Regiments und Gemeinden ganz heilsamlich verfahren ,dass die Flucher,Schwörer und Gotteslästerer mit Ernst sollen abgestraft werden ,ist doch höchstens zu bedauern,dass solches Laster von Tag zu Tag zunehmet, dann hero auch dergleichen gottsvergessenen Personen aller

Orten gute Bestallung gemacht und selbige auf Betreten andern zum abscheulichen Exempel mit harter unablässlicher Straf angesehen werden sollen.

11.Damit aber ob diese Ordnung alle desto besser und steifer können gehalten und die mutwilligen Übertreter derselben desto eher erkundigt und zur Straf gebracht werden ,ist vor das Ratsamste erachtet ~~worden~~ und geschlossen worden, dass aller Orten gwisse ehrliche Leute heimlich bestellt dieselbe,was sie anbringen nicht bald vermehrt ,sondern zum mehreren Antrieb und Fleiss ,ihnen von jeder einkommenden Straf ,das sie angebracht,ein gewisser Anteil davon nach jedes Orts Obrigkeit gut Befinden zum Recompens überlassen undgegeben werden solle.Und dennoch diese wohl ansehen Ordnungstax und Vergleichungen schlechten oder wohl gar keinen Effect ,auch nicht lang währen würden / so sollen nicht sowohl gesamte Fürsten und Stände dieses hochlöbl. Kreises,als andere Benachbarte samt und sonders zusammensetzen,sich gegeneinander diesfalls,sonderlich die Kreisständde,wie ein oder andere,so dieser Vergleichung zuwiderhandeln und der nicht nachkommen zu convenieren und anzusehen,verbündlich machen und mit allem ERnst darob halten sollen -als ist solcher noch abgeredt,v erglichen und beschlossen worden ,dass alle und jede Fürsten und Stände ob dieser Verordnungen mit Ernst halten und die Verbrecher mit gebührender scharfer Straf anfassen solle.Daher aber ein oder anderer Standdiese wohlgemeinten allgemeine,nützliche Vergleichung ,wider alles bessere Versehen und Hoffnung nicht in acht nehmen und die Übertreter nicht gebührend abstrafen würde ,solle solches bei dieses hochlöblichen Kreises Direktion angebracht von ~~kainder~~ beide n ausschreibenden Fürsten ..... darauf gegen denselben gebührende Ahndung und Erinnerung vorgenommen und da es nicht verfänglich seie nach diePosition erfolgen sollte,beim ersten vorgehenden Kreiskonvent des Werks Beschaffenscheidenheit gesamten Fürsten und Ständen nach Notdurft vorgelegt,darüber consuliert zu dessen Handhabung ein geziemender Schluss von Kreis wegen gemacht werde.

Datum Ulm den 12. April 1652

252

T a x a

der Wirt und Gastgeber in Pfinningwert auf ein Person

für

ein Voressen 24 kr
Suppen und ein Stück Fleisch ohngefähr gegen ein Pfd 4kr
Gemüs und Fleisch 4 kr
Gemüs ohne Fleisch 1 1/2 kr
Fisch 5 kr
Kalb oder Hammelbraten 4 kr

Mahlzeiten

Wann 4 Richten aufgesetzt werden als Voressen, Supp und Fleisch, Gemüs und Gebratenes neben gutem Wein, ist zu rechnen 24 bis 26 kr
Da aber Herren und Adelspersonen einkommen oder auch ander ansehnliche Gäste, so es vermögen und besser tractiert zu werden begehren als mit Hühnern, Kapaunen und zweierlei Fisch, Vögel, Krebs und derlei guten, kostbar SAchen jede zu 49 kr

W e i n

Betr den Wein solle jedes Amt nach Gelegenheit ihren Wirten ein billig mässige Tax, was über Abzug des Ankaufs, Führerlohns, Zoll und Accis auf ein Mass Wein zu passieren, so von ein bis höchst 2 kr zu=setzen, bei dem dann die Wirt bei Straf von jeder Überfahrung einen kleinen Frevel zu verbleiben, verordnen und bestimmenund deswegen fleissiger Aufsicht halten lassen

Haber

Was den Haber belangt, solle den Wirten der dritte Pfinning darauf zu schlagen erlaubt sein als z. E: Wann er den Schäffel Haber um 1 fl erkauft, mag er den Vierling um 3 kr oder da er 2 flgibt, 6 kr geben.

S t a l l m i e t e

Auf jedes reisige oder Fuhrpferd über Nacht 6 kr,
wo man aber Tag und Nacht verbleibet 8 kr

S c h l a f g e l d

Auf jede Person über Nacht 1 kr
Von einem Handwerksgesellen oder Boten aber 1/2 kr
Beineben aber sollen die Gastwirte, wie hievon ihre Tä felein bei obgenannten kleinen Frevelstraf in den Stuben öffentlich ob den Tischen oder wie Herkommens halten und aufhenken.

Gassen wirt und geschworene Weinschenken.

Istgeschlossen dass füro kein Bürger oder Inwohner, so die Gastherberg nicht versiehet, werder auch sei, einigen Wein selbsten zu dem Ende erkaufen und hernach auszapfen solle.
Desgleichen wird den geschworenen Weinschenken allen Ernstes auferlegt, sich ingleichen des Weinkaufens durch das ganze Jahr über gänzlich zu enthalten und hingegen wie von alters und jder Orts Herkommen, als geschworener Weinschenk allen den ihm anvertrauten
253 Wein um die Gebühr auszuschenken. 253
So viel aber das Ausschenken betr. solle es jedem Ort besonderer Verordnung zu tun frei stehen, massen bei ~~Straf~~ Stuttgart bereits geschehen ist, und es dieses Orts dabei sein Verbleiben hat. Auch solches dann bei geschworenem Umgelter und Unterkäufer in fleissiger Aufsicht zu haben und die überfahren gehörigen Orte anzubringen wissen werden.

B ä c k e r

Weil nicht jeder Orten gleiche Laib an Gewicht gebacken werden, als stehet jedem frei, dessenthalben gebühren= de Verordnung zu tun, so viel aber die Stadt Stuttgart betrifft, sollen künftig von jedem Laib Hausbrot 6-7 Pfund hievorigen Herkommens gemäss gericht werden.
Für den Höfel, den der Beck in allweg dazu wägen schul= dig sein solle, doppelt soviel Taig.

Dem Kunden aber solle alles überbleibende Werkmehl verbleiben und kein Beck seinen Kunden hierwieder beschweren ,bei Straf,so oft er es überfahren wird, einen kleinen Frevel.
Doch nach jedes Orts Gelegenheit solle dieser Tax geordnet werden.

R o t g e r b e r

von selbiger Ledertax

Dieses Handwerk solle künftiglich zu ihrem Lohn fürs Breiten bezahlt,jedoch fleißige Arbeit und Kaufmannsgut gefertiget werden,nehmlich
von einer Ochsenhaut von 2o Batzen bis 22 Batzen,
von einer Kuhhaut 1 fl,einer geringen Kuhhaut 45 kr
für 3 jährige Stierhaut 1 fl,ein 2 jähriger Stier oder Stechkalbhaut 36- 4o kr,
eine Jährlingshaut 34 kr
ein Kalbfell 15 -16 kr,
Für das gefertigt,wie recht und der Schau gemäss bereitete Leder,aber solle bezahlt werden
einer Ochsenhaut 8 fl,
gute Kuhhaut 5 fl
für geringere 3- 3 1/2 fl,
einem 2 jährigen Stier oder Stechkalbhaut 4 fl,
für geringere 3 fl
vor einen Stumpen Leder ,das besten 5 Spannen lang vor 2 fl 4o kr bis 48 kr,die geringeren 2fl 2o kr
ein halb Stück oder Spange 1 fl bis höchstens 1 fl 15 kr
den Hals allein von 2o-3o kr
beide Unterschnitt oder Zeigen von 2 fl 8 kr - 2 fl 28
beide Seitenstück Mantel oder Gehenkt von 1 fl-1 fl 18
ein Flicken vom Unterschnitt und Seiten gedoppelt 9 kr
Beinebens sollen die geringeren Häut auch einen geringeren Wert jetzt gesetzter Massen gegeben,obegemelten Stück von Ochsen und Kühhäuten ,kleine,schmäler oder geringere nicht geschnitten,die schmalen Häut aber damit nicht ein Gemarkt noch solchermassen versandelt sondern den Schustern und andern,welche dero begehren

254 ganz oder wenigstens halb in den nächstgesetzten Wert verkaufen ,hierauf werden geordnete Schaumeister flei= SSig Aufsicht gehalten und die schüttigen Häut mit zweien die unschüttigen aber nur einem Zeichen bemerkt werden. Als nicht allein bei Verlust des erlösten Gelds oder War,sondern auch gedoppelt so viel darzu ,wie solches gleich verkauft worden,neben einem kleinen von den er= sten ,andermal aber grössern Frevel ¡ samt andern mehr ernstlichem Einsehen. 254

W e i s s g e r b e r t a x

Von einer Hirsvh oder Wildhaut zu leiden nach dero kleinern oder grössern einer Haut 1 fl 4o kr
gemeinere Haut 1 fl 4o 12 kr
einem Rehfell 15 kr
einem 2 jährigen Bocksfell 28 -36 kr
Gaissfell 24 -28 kr
die besten Kalbfell zu bleichen 32 kr
die gelben etwa einen 26 -28 kr
Hammel =und Schaffell 8-1o kr

Die gefertigte Weissgerber Arbeit aber solle gegeben werden
ein Kalbfell weiss gebleicht die besten vor 1 fl -1fl 12
ein Kalbfell gelb vor 14-16 Batzen
ein Bockfell der besten 2 fl 12 kr
die ringeren vor 1 fl 44 kr - 1fl 52 kr
ein gut Geissfell 1 fl
ein jährig Fellvor 28- 3o kr
Hammel=und best Schaffell vor 2o -26 kr
eine grosse Hundshaut,die beste 48 kr
Ein Zentner des weissen Leinlederns für die Papier vor 1 fl 3o kr bis 1 fl
ein Zentner des schwarzen Leinlederns 1 fl 15 kr
Als nicht allein bei Verlust des erlösten Gelds,Leders oder Fells,sondern auch doppelt soviel darzu,wie hoch es gleich verkauft werde,neben einem kleinen ,die des ersten andermals aber grössern Frevel,damit andere mehr ernstlichen Einsehens

O/0293

Metzger

Soll das Paar guter Ochsenhäut höher nicht verkaufen
als um 13 fl,
eine gute Kuhhaut vor 3 1/2 bis 4 fl
eine zweijährige Stier oder Stechkalbhaut vor 3- 3 1/2fl
eine geringere 2 fl 15 kr
ein Saugkalbfell von 28- 3o kr
gut Hammel=oder Schaffell vor 2o- 24 kr

S chuhmachertax

Ein paar Stiefel mit Absätzen von hieländischen Leder
doch niederländischen Sohlen vor 4 fl3o-5 fl
wer aber dergleichen von ganz ausländischem Leder
haben will,mags darnach bezahlen,
ein Paar Bauern oder Kniestiefel vor 2 fl15 kr -2fl3o
ein Paar gedoppelte Mannsschuhevon inländischem guten
255 Leder und ausländischen Sohlen vor 52 kr- 1 fl 255
ein Paar von ganz inländischem Leder von 48-52 kr
ein Paar einfache Mannsschuhe 32-36 kr
ein Paar gedoppelte niedere Weiberschuhe von Kalb=
fell vor 34 -38 kr
nieder gedpppelte Weiberschuhe von weissem Kalbfell vor
38-42 kr
dergleichen von weissem Schaffell 28 kr
ein Paar Weiberstiefel schwarz oder weiss,doch dieses
letztere von Schaffell 42 kr
ein geschnüret Paar Bubenschuhe von1o -12 Jahr 3o kr
von 6,bis 8,9 Jahr 2o kr
ein Paar Kinderschühlein vor 5-7 Jahr 12 kr
ein Paar gemeine Pantoffel 38 kr

Macher= und Flickerlohn

wann der Kund das Leder gibt ,jedoch ohne Essen und
trinken,
vor ein einfaches Paar Mannsschuh 8
dergl. aus rohem gedoppelt,wie es genannt wird 11kr
ein Knaben vor 12-14 Jahr einfach 6 kr

NB das weitere war davon abgerissen ,man aber aus vorhergehendem wohl ersehen ,dass überall Ordnung und Wohlfeile war.

An der hohen Fürsten und Stände bei gegenwärtig allgemeiner schwäbischer Kreisversammlung höchst,hoch und wohlansehnliche Gesandtschafften demütigstens Memoria von Prior,Convent Ord s. Augustini Exmi in Schw. Gmünd um eine milde Beisteuer und hl. Almosen zu dero dürftigen Kirchenbau .

Reichs frei e hochwohl =und wohlgeborne ,auch hochedel geborne Herren gnädig und hoch ge.Herren!

Euer Excellenz und Gnaden und hochw etcwerden gnädigst und hochgenügt Permition in all devotestem Respekt bittlich vorstellen zu dürfen ,welcher gestalten unser ,in der wohllöblichen Reichsstadt Schw. Gmünd gelegenes Gotteshaus und Kirchengebäu in einem solchen ruinierten Stand verfallen ,dass wir uns ganz ohne ungänglich neussieret gefunden unsersten Entschluss zu fassen,sotanes gleich von Ursprung dieser Stadt ob dem sog .Turniergraben angelegtes Gotteshaus ,welches König Conrad Friderici Antici Herzog in Schwaben zu Hohenstaufen , Sohn und Sr Ehegattin Gertrud von Sulzbach beid.christl. Fürsten mildester Gedächtnis in anno 1140 nach denen zu gehenden Inscriptionibus und Insignien urkundlich gestiftet und der vor so uralten Zeiten her nach und nach sich ergebenden Baufälligkeit willen in einen gar mässigen Stand wieder herzustellen und damit der ehemalige durchläuchtigste Herzog in Schwaben glorreicher Gedächtnis auch bei der Nachkommenschaft teils zu erwägen ,teils aber auch und fürnemlich nach fürohin darin nach unserm geistlichen Beruf zu der Ehre Gottes der Andacht pflegen und den gewöhnlichen geistigen Verrichtungen mit behörigem Eifer nachsetzen zu können

256 256

Gleichwie aber dieses unser höchst dringliches Fürnehmen um den notierischen ? und Mangel der erforderlichen Baumittel nicht wohl anders errichten

O/0293

und vollführt werden kann,es werde denn solches mit tapferer und mildester Beisteuer frommer, gutherziger und christlicher Gemüter unterstützt.
Also haben eure Excellenz und Gnaden hiemit ganz inständigst ,beweglichst und demütigst erbitten wollen, dass hoch =und wohldieselben gnädig und hochgeneigt geruhen wollen,nach dero hochbelobter Milde,Generosität und Frömmigkeit ,auch sonders Zweifel darob mit schöpfender Freude wegen derlei Altertum und damit dieses ehemaligen florierten herzoglichen ~~herzog=liche~~ schwäbischen Hauses auch in dieser schwäbischen Reichsstadt nachgelassenen Monumente und herzoglichen Insignia wiederum in etwelche Erneuerung bei der Nachwelt möchte gebrachtwerden ,von hochlöblichen Kreises wegen mit einer selbst beliebten Beisteuer und hl. Almosen um so huldreichster zu statten zu kommen ,allzumal die unserm Kloster gar wenig angehörige Gültleute von welchen und von den ersammelten Almosen unser gar geringfügiges ~~Almosen~~ Auskommen alleinig abhängt, als Stadt Gmündsche Untertanen sowohl bei den höchst Kriegs= als Friedenszeiten der abgegangenen ~~Jahre~~ schweren Reichs= und Kreisprästanda dem dortigen hochedlen Magistrat als unser gnädigl kgl kaiserl Vogt ,Schutz=und Schirmherrn dergestalten getreu,redlich und willig prästiert haben,dass wir auch öfters um des Publici vordringlicher Bedürfnis willen uns mit unsern wenigen darob beziehenden Gefällen,Pacht poniert oder gar dero verlustig sein müssen.
Die hierunter und zufliessende Gnad und Grossmütigkeit werden sowohl um eure Excellenz und Gnade,als auch vornemlich dero höchst und hohen Herrn Prinzipalen langjährig gefristeten höchst und hohen wohldessen,auch sonst all von selbst erwähnten mit unserm täglichen Gebet und andern geistlichen Übungen ohnaussetzlich reservieren insonderheit des grossen Gottes Güte inbrünstig anflehen.dass durch dessen Segen reiche Influenz dero bei dieser hohen und ansehnlichen Versammlung,hocherleuchten führenden Ratschlägen und nehmenden Entschliessungen zu des Vaterlandes und dieses

löblichen Kreises insonderheit allgemeinem besten mit gedeihlichem Effect möchte bekrönet und begleitet werden als wohin wir unseres wenigen Orts den eifrigsten Wunsch mit anführen und unter anhoffendem gnädig auch hochgeneigten Erhör in tiefster Submission und Hochachtung verharren.

Euer Excellenzen, gnädige auch hochgeborne

demütigste Vorbitter bei Gott
Prior et Convent Ord S Aug.
Er[illegible] in Schw. Gmünd

257 257

Aufsatz der Stiftung

derjenige, so anno 1718 auf S. Jakobi Apost. 3ooo fl in unser Frauen Pfarrkirchen gestiftet hat, womit bei der Kreiskassa 3ooo fl so mit 6 % ist verzinslich gestanden abgelöst worden hat der allhiesigen Cassa, ferner noch 5oo fl bar geben, womit der Baron von Reischach bei der Cassa allhier stehende 2ooo fl Kapital helfen ablösen so mit 5 % gestanden auch auf S. Jakobi Apostoli der Zins gefällt. Mit diesem Zins soll nachfolgende 25 fl Zins verwendet werden -jedoch mit dieser Reservation, der Zins von diesen 5oo fl, wie der Zins von obgenannten 3ooo fl bis anno 1728 inclusiva dem Stifter mit andern soll gegeben werden:

1. zu den 6o fl, so in besagtem Stiftungsbrief den Armen vermacht, sollen noch 15 fl dazukommen, damit es 75 fl macht als wie die U. l. Frauen Pfleg hat, tut allhero fl 15.-
2. dass 1o armen Weibern oder Männern, auch unverheirateten so des Almosens bedürftig, so bei dem Jahrtag beten und zu opfern gehen, sollen zu jedem 6kr, so schon gestift noch 9 kr gegeben werden, damit jedes 15 kr hat, soll aber dem Opferpfennig der Opferliche selber geben, tut fl 1.2o
3. Weilen zu diesem Jahrtag noch kein Vigil gestift, so soll am Abend vor dem Jahrtag nach der Vesper eine Vigil gehalten werden, derwegen den Herren Geistlichen

in der Pfarrkirche,so solches halten und bei der Totenbahr das Gebet de profundis beten,geben werden

4.Soll bei der Vesper und Vigil ,als wie morgens bei dem Seelamt 2 Mass Wein und 4 kr Brot auf die Bahr gestellt werden davon: fl 1.3o -.4o

5.Dem Herrn Buchhalter U. L- Frauen Pfleg,damit er die Zins von dem Herrn Cassier ,wie die 15o fl auch fleissig fordert fl -.3o

6.Den Herrn Cassier,damit sie auch richtig Zahlung leisten fl-. 3o

7.Dem Herrn Scribenten,unser Frauen Rechnung machet,weilen dero mehr Mühe hat,den Jahrtag und Ein=und Ausgab zu schreiben fl -. 2o

8.der FabrikU.L. Frauen Pfleg den Rest fl 5.-

Sa 25.-

Dies soll von der Kanzlei auch ausgesondert werden und zu dem Stiftungsbrief angeheft werden,die Schreibgebühr soll bezahlt werden ,es muss dreifach geschrieben werden,wie der Stiftungsbrief.

NB:Weilen die Herren Geistlichen der Fraternität sich in etwas beschweret den Jahrtag zu halten,ein hl. Meß so zehn sein nur 21 kr,so hat der Stifter zugeben, vor jede hl. Mess 31 kr,also macht es 3 fl 3o kr so von der Fabric 5 fl abgehet ,dass also die Fabrik noch 3 fl 3o kr übrig bleiben.

258 258

Concession

Der wohlgebornen Frau Anna Maria von Bubenhofen geborne Freiin zu Grannegg über die zum Gotteshaus Lorch gehörigen,zu Schw. Gmünd gelegenen Behausung Zeit während dero Witwenstand anno 163o

Wir ,Blasius von Gottes Gnaden Abt ,auch N.Prior und gemeinlich der Convent des Gotteshauses St Blasius auf dem Schwarzwald etc

bekhennen hiermit fürderist und unser Nachkommen, das wir der wohlgebornen Frauen Anna Maria von Bubenhofen,geborne Freiin zu Grannegg und Wittib auf vor=

gangene den hochansehnlichen gesamten Herren kaiserl. Exekution Commisarius intercession wissentlich verwilligt haben,auch hiemit und in Kraft dies verwilligen ,dass ehrgenannte Frau Wittib in der Behausung , die die derzeit in des hl. Reiches Stadt Schw. gmünd unten am Tor,so gegen Lorch gehet ,gelegen,allbereits bewohnet und ihre vor weiland ihre Ehegenossel. zum Witumssitz verordnet worden, so lang die Witiben stand halten wird,gegen uns wegen Kloster Lorchs Zins auch aller andern Beschwerden frei,so lang sie mit nachnehmender bürgerlichen Beschwerden von Steuer,Beisitz, und Umgeld und dergleichen beladen sein wird verbleiben und unserhalb unangesehen solche Behausung dem Gotteshaus Lorch zuständig,daraus unvertreiben ,dieselbe aber hingegen schuldig sein solle, zeitwährender solch ihre Bewohnu ng,die vermelte Behausung treulich an Sach und Gemach der Notdurft nach in eigene Kösten zu erhalten, und demnach wir bericht worden ,ob solche ofternannte Behausung von obstehenden all andern bürgerlichen Beschwerden befreiet,zumalen die auch für ein Freiheit gemacht und gehalten worden sei, Als soll ehgemelte Frau Wittib zu Erhaltung obgenannter Behausung habende Immunitäten und Freiheiten ihro möglichst angel angelegen sein,wie dieselbe durch dero Bemittelung und Zutuns ehest wieder in alten Stand möcht gebracht werden,solches Falles und auf diese erfolgande Bedingung solle sie schuldig sein,sich mit uns oderb unsern Behelfshaben für eines behörigen Hauszinses nach ziemlich billigen Dingen und wie man sich miteinander alsdann würde vereinbaren könne,gutwillig zu vergleichen. Weilen auch ehgemelte frau Wittib die Stiefsöhne aus väterlicher Disposition und ihrer letzter Accomodation willen in mehrbesagter Behausung ein Bachofen und ein Badstüblein samt einem Waschhäuslein zu bauen schuldig sein soll,alsö wöllen wir ein solches-doch soviel die höchste Notdurft erfordert und es ohne sonder Kösten sein kann-zu tun hiemit verwilligt,zugleich auch den angewandten Bauschilling bei künftiger Erledigung und wirklichen Einraumung gedachter Behausung zu fundieren

O/0293

wie zugleich um den übrigen ? Kosten nach billigen Dingen und was etwan von darzubrauchenden unparteiischen verständigen Menschen laut erachtet werden möchte mit den Interessenten gebührlich abkommen, versprochen haben.

Zur wahren. offenen Urkund haben wir Blasius, Abt oob genannt unser gewöhnliches minder Secretinsiegel neben fürgezogenenr eigener Handschrift, sodann des Conventes auch minder Secret neben eines Priors Handschrift hiefür aufdrucken lassen, so geben ist in dem Gotteshaus Lorch den 2o ~~November~~ Septembis? nach Christi unser lieben Hern und Heilandes gnadenreicher Geburt 163o Jahrs

L.S. Blasius Abt zu St Blasi mp

LS

J Joannes Frid. Koler Prior Blasi mp

259 Accord Punkt bei der Belagerung 259

Nach der Belagerung von Necharsulm hierher geschickt worden den 2,X. 1546

Von Gottes Gnaden wir Joann Friedrich, Herzog zu Sachsen, des hl. röm Reichs Erzmarschall und Kurfürst, Landgraf zu Thüringen, Markgraf zu Meissen und Burggraf zu Magdeburg, tun jedem kund nachdem und als der hochgeborne Fürst H. Philipp Landgraf zu Hessen Graf zu Katzenellenbogen, Deitz, Ziegenheim unserem freundlichen lieben Vetter, Bruder und wir uns selbst und von wegen unser christlichen Meinungsverwandten Ständen als die Oberhauptleute daselbst derselben unvermeidlich genötigt seind geworden einen christlichen Defensionszug vergangenen Sommer fürnemlich zum Schutz und Rettung unserer Ainungsverwandten Städte und Stände im Oberland aus Verursachung der ernannten Kaiser Karls, welcher uns und unsern Mitverwandten wider alle Billigkeit auch denen eigen geschwornen Verpflichtungen Reichbescheiden, auch sonderlichen Verträgen auf ein Bündnis, so er den Fried mit dem Papst zu Rom zur Austilgung der wahren christlichen Religion, unsere

Augsburgische ~~Religion~~Confession gemacht und wider uns und unsere Mitverwandten aufgericht fürzunehmen .

Darzu dann sind 2 und wir in eigener Person begeben und berührten Zug ,auch Schtuz und Rettung mit unserm Kriegsvolk und Kriegsverfassung ,so viel nach Gelegenheit möglich gewest und der allmächtige Gott dazu Gnade verliehen ,vollstrecket.

Und sich aber zugetragen ,dass wir solchen Sommer über gegen gedachte unsere Feind gelegen und jetzo unserer Gelegenheit nach mit unserm Kriegsvolk dies Orts Landes gezogen und unsern Weg auf die Stadt Gmünd zu nehmen.

Dieweil aber gemelte Stadt wie,welche obgedachten unsere wahren/ christlichen/ ~~Glauben~~ Religion bisher nicht gewest und zwarlich nach verzeichneter Meinung und Ursach halber besprochen ,auch an die bei ihre begehren und suchen lassen ,nemlich nachdem genannter unser Vetter und Bruder der Landgraf und wir bishero Befundenes ,dass sie den Wi Widerteil ,dazu dem Papsttum verwandt und anhängig bliebe ,aber Gotteswort und unsere wahre christliche Religion entgegengewest und noch wäre.

Zudem auch obgedachtem unserm Frieden und in diesem währenden Zug allerlei Forderung und Fürschub getan.

Darum wir unsere Notdurft und fürhabenden Zugs halber die Öffnung und freien Pass dieser Stadt haben und daselbe vor gewiss sehen müssen.

So solle sie die Stadt in unser und des Landgrafen, auch unsern Ainungsverwandten Hände dermassen stellen und sich erzeigen ,dass sie uns zum besten sten wäre und wir unserer Notdurft nach darin und dadurch unsern freien Pass und Forderungen möchten haben .Und weil uns und unsere Mitverwandten diesen Sommer zu Unterhaltung unseres Kriegsvolks ein Grosses aufgeloffen,uns 2ooo fl alsbald liefern und zu stellen und wie wohl wir uns gänzlich versehen ,gedachten von Schw. Gmünd würde

O/0293

sich in Betrachtung und Erwägung solcher nach Gelegenheit ziemlich und billiger Forderungen ,Suchungen und Begehrungen ,die ihnen mehr zu gute als zu Ungnade gönnet gutwillig erzeigt und derselben unweigerlich stattgegeben habe,so haben sie es doch in Verachtung gestellt und sein auf ihrer Meinung geharret,ihre Stadt zugeschlossen ,niemand der unsern darein gelassen wollen ,sich auch sonst mit trotzigen Reden und Geberden erzeiget,auch einer der ihren ,welcher von den unsern gegriffen worden zu unsern Feind abgefertigt und denselben um Schutz und Rettung wider uns ersuchen lassen
260 wollen aus welcher auch anderer mehr Erzeigungen zu 260
voriger Ursachen nichts anders abzunehmen gewisst, denn dass sie sich besser unseres Feindes ,des vermeinten Kaisers erkläret ,darum wir sie auch aller Gelegenheit und Umständen nach nicht weniger für unsere Feinde und wieder verliehen haben achten und halten müssen , da sie sich aber viel anders wollen nun selbst gewollt hätten erzeigen und vernehmen lassen können ,weil aber solches nicht hat sein noch von ihnen geschehen sollen,so sind wir demnach durch auch die unvermeidlich~~en~~ verursacht worden unser Geschütz für die Stadt zu schicken und zu bringen lassen und wiewohl wie es gänzlich dafür geachtet ,dass sie ein Ernst vermerkten ,sie würden es zu Herzen führen und ihr Gemüt ändern ,aber solches hat auch nicht allein nicht sein wollen, ~~da~~ sondern ~~neben~~ da sie ~~die einen~~ sich ihre worden fordern ,dass man das Geschütz für die Stadt gebracht hat,haben sie sich zu der Wehr und als Feinde gestellt und am ersten aus der Stadt zu schiessen angefangen ,derohalben wir auch verursacht und gedrungen sein worden,die Stadt zu beschiessen lassen und uns geziehen hinwieder feindlich zu erzeigen,daraus dann letzlich erfolget,dass sie um Schutz gebeten und sich an uns auf Gnad und Ungnad ergeben. Auf welche Ergebung wir auch Bürgermeister und Rat und ganze Gemeinde und Einwohner viel gemelter Stadt Schw Gmünd zu Gnad und Ungnad für uns obgedachter unser Vetter und Bruder,der Landgraf und die Stände unser christlicher Ainu ng angenommen,uns auch darauf in

die Stadt in eigener Person begeben und Pflicht von ihr genommen ,dergestalten,dass sie uns unser Vetter und Bruder der Langraf und den Ständen der Ainung hinfüro getreu und gewähr sei,auch unser seiner Lieb= den und ihren Schaden wahren,frommen,auch letztes schaffen und werben und sich dermassen haben und er= zeigen solle als fromm ,ehrlich,ehrlich und redlich getreuen Leuten gebührt ,eigen und zustehet,doch soll solche Pflichtnehmung dem hl .röm . Reich,auch einem künftigen Haupt und Kaiser desselben ,so ordentlich und einträchtig gewählt und gemacht ,an hergebrachter Gerechtigkeit in allweg unnachteilig und unvergreif= lich sein.Dazu sollen Bürgermeister und Rat unserer Feinde diesen vermeinten Kaiser Karl und seinem Bruder Fernando König weiter nicht mehr verwandt und anhänig sein,noch ihm einige Forderungen und Fürschüsse in keinerlei weise und wegen tun und leisten,ingleichen ingleichen auch von dem Papsttum und abgöttischen Ceremonien und Missbräuchen alsbald abstehen und die= selbe gänzlich fallen lassen und dargegen das heilse= lige und allein seligmachende Gotteswort ,auch unsere wahre christliche Religion ,vermög unser Augsburgischen getanen Confession annehmen und nachgelehrten christ= lichen und rechtschaffenen Pfarrern und Predigern, auch andern Kirchendienern sonderlich trachten und zu sich bringen,welche ihnen das göttliche Wort lauter und rein und unvermischt einiger Menschen Lehre für= tragen und lehren und also daselbige samt christli= cher Religion ,auch Ceremonien denselben gemäss pflan zen und anrichten mögen,welche sie sodann wie billig mit Besoldung und notdürftiger Unterhaltung versehen sollen,damit sie daran nicht Mangel haben.Und dieweilen sie von Schw. Gmünd uns durch ihre Weigerung zu al= lerlei,das sonst verblieben wäre,verursacht,und son= derlich,dass wir uns etliche Tage mit unserm Kriegs= volk haben aufhalten und sie beschiessen haben lassen müssen,darauf uns in gemeiner Ainung nicht ein gerin= ger Unkost gelaufen und dermassen Ursach gaben,dasswir Unfug gehabt hätten,sie an Leib und Gut zu strafen,so

haben wir aus sonder Gnade den Mittel= gelinden Weg ,
so auch untertänigst Vorbitt,welche ihrethalben ge=
schehen,gebraucht also dass sie uns ein Summa Gelds
alsbald entrichten und bezahlt haben,welches wir auch
von ihren Händen empfangen ,sagen sie hiemit voraus
261 und unserer Ainungverwandten quitt,ledig und los. 26
Dagegen und herwieder sollen und wollen für uns selbsten
und von wegen unseres Vetters und Bruders des Landgrafen
auch der Stände unserer geistlichen Ainung Bürgermei=
ster und Rat und der ganzen Gemeind zu Schw. Gmünd
bei ihren privilegierten Freiheiten ,Statuten ,Gerech=
tigkeiten ,Herkommen soviel löblich hergebracht,auch
wieder Gotteswortund ehrbaren guten Sitten nicht sein
bleiben lassen, sie darwieder nicht beschehen noch
bedrängen ,sondern dabei auch bei ihrer geleisteten
Pflicht dabei Gotteswort in christlicher Religion
mit Gotteshilf so oft es diesfalls und die Notdurft
sein wird zu schützen ,zu handhaben und zu verteidigen.
Welches alles wir für uns selbst und von wegen vielbe=
nannter unsers Vetters und Bruders des Landgrafen ,auch
der STände ,auch der Stände unserer geistigen Ainung
Bürgermeister,Rat und ganzen Gemeinde zu Schw. Gmünd
also versprechen und zugesetzt dergleichen sie herwie=
der gegen uns und für uns selbst des Landgrafen und der
a ndern Ständ halber nach getan haben.
Und das zu steter und unverbrüchlicher Haltung haben
wir vor uns selbst ehgenannten Landgrafen und der an=
dern halber diesen Schonebrief auf vorgehende Abhand=
lung ,Vergleichung,Verwilligung verfertigen und de=
nen von Schw. Gmünd zustellen lassen .
Hiegegen haben die uns ihren Reversbrief der Stadt
Siegels verfertigt ,auch überantwortet ,damit der Nicht
haltung halber ihres teils desto weniger Mangel sein
möge,ganz getreulich und ohne Gefährde
haben wir Friedri ch für uns selbsten und von wegen
des Landgrafen ,auch der andern Stände unser christli=
chen Ainung hievon wissentlich drucken lassen.
Geschehen zu Neckarsulm Donnerstag den 2. X. anno 1546
L.S.

Copia memorialis

an Kurfürsten zu Mainz um gnädigsten Nachlass an der Taxe des Grafenstandes.

Gnädigster Herr!

Demnach ichaus gewissen und sehr erheblichen Motiven bemüssiget worden bei der röm kaiserl. Majestät um den Grafenstand alleruntertänigst anzulangen, an dessen allergnädigster Conferierung ich auch um soviel weniger Zweifel, dieweilen solchen meine Voreltern schon vor etlich 100 Jahren geführt haben und aber hierüber die Taxe, Kanzlei Jura und andere Gebührnisse auf eine zimliche Summa hinauslaufen an welche auf folgende Ursachen ein gnädigst erzielichen Nachlass zu erhalten untertänigst verhoffen nemliche und weilen meines Anherrn Brüder Caspar Leonhard Freiherr von Rechberg sel. anno 1626 schon in den Grafenstand erhebt worden und also ersagt mein Ahnherr damals solches Diploma nur um den 3. Teil der Gebührnisse hätte auslösen können und dann weilen ich mit Ihro durchkürfürstl., durchläuchtigsten, meinen gesetzten Herrn bishero in allen Feldzügen und sonderbar auch bei Rempierung und Einnehmung Euer kurfürstlichen Gnaden Haupt- und Residenzstadt Mainz mich gebrauchen lassen und in solche Ungelegenheiten von dem Meinigen nicht ein Weniges beigesetzt habe, also bitte ich Ew kurfürstl. Gnaden untertänigst, mir an bewilligter Tax des Grafenstands sowohl, als auch dem zugleich gebetenen Prädicat Hoch- und Wohlgeboren etc, so nicht die 2/3, doch wenigstens die Hälfte aus oben angezogenen Motiven gnädigst nachzusehen, solch kurfürstl. Gnaden begehre ich zeitlebens untertänigst abzudienen und tue anbei zu gnädigster gewähriger Resolution auch dero kurfürstl. Hulden und Gnaden mich untertänigst gehorsam empfehlen.

Copia

derer von Rechberg de novo wegen Nachlass dem Grafenstand.

Allerdurchläuchtester, grossmächtigster und unüberwindlichster röm. kaiserl auch zu Ungarn und Böhmen König, aller-

gnädigster Kaiser, König und Herr Herr!
Es ist einem jeden obgelegen und vor sich selbsten billig nicht allein dasjenige, so er von der Gnade Gottes vor sich gebracht zu erhalten und soviel es geziemt zu vermehren, sondern auch vornehmlich dasselbige so aus tugendlichem Verdienst oder lieber Voreltern Herkommen in seinen alten Stand zu setzen und bei nachfolgender Posteritet zu continuieren und zu conservieren und dann männiglich bewusst was massen Ew kais rl. Majestät aus angeborner kaiserl. Mildevorderist gewogen, diejenigen uralten Geschlechter welche sich jederzeit beflissen, derselben höchstlöblichen Erzhaus und andern fürstlichen Häusern erspriesslich untertänigst Dienst zu leisten oder in hochansehnlichem Stand gewesen zu mehren Ehr, Würde und Dignität zu erheben, damit dieselbe hinder bei solchem Eifer und Devotion erhalten, den andern aber zu einem gleichmässigen Anlass und Ursach gegeben werden.
wann dann das Geschlecht der Herrn von Rechberg und wie Wilhelm Hinderhofer in seinem kaiserl Stammbuch meldt voh den alten Römern aus dem vornehmen Geschlecht der Palatini -welche die schon vor viel hundert Jahren zufallenden Feste Palatin-anjetzo Altburg oder Kaisersburg genannt, so oberhalb Neuburg an der Donau-nachmals auch besagtes Neuburg und folgens Pappenheim erbaut habe-neben dem Reichs erbmarschallen, Grafen und Herrn von Pappenheim aus der Linie der Grafen von Rothen Löwen herstammend ist. Massen dann die von Rechberg 4 und 5oo Jahr wohl auch Marschälle und zwar anno 12oo Hildebrand von Rechberg und Hernach Heinrich von Rechberg anno 1263-wie in alten Briefen zu finden-Marschall des kaiserl Hofes und Herzogtums in Schwabem worden. Auch ans des Turnierens bisher und andern alten Documentis nicht weniger teils eingehabten und teils noch einhabenden Herrschaften und Gütern und sonderbar des uralten und dermalen von mir besitzenden Rechbergschem Stamme Schloss Hohenrechberg- anno 1638 zu einer Reichsherrschaft und dem Besitze in des reichsgräflichen Collegien in Schwaben erhoben worden-erweislich und bekannt ist, dass der Nam und Stammen der von Rechberg sche vor mehr als 9oo Jahren in Flor, edel und rittermässig

gewesen, wie dann ihrer viel in Zeit als das Hl. Land annoch in christlichen Händen war persönlich nach Jerusalem gereiset und bei dem Hl. Grab daselbsten sich zu Rittern schlagen lassen. Ist auch ersten nächst verwichenen Seculo Hans von Rechberg noch daselbst gewesen welcher einen grossen Partikel vom wahren Kreuz Christi mit glaubwürdiger Urkund von dorten mit sich gebracht und solchen hernach anno 1554 in das Gotteshaus ~~Urach~~ 2 deponieret, welcher allselbst noch heutzutag verehret und aufbehalten wird.

So haben sie auch nicht allein den ersten Turnieren so anno 936 zu Magdeburg gehalten worden, sondern auch viel andere hernach gefolgten persönlich beigewohnt dabei Ehre, Ruhm und Dank erlangt, seind auch in dem obbesagten Jahr zu Worms gehaltnen Landtag unter diejenigen 12 Personen von Grafen, Ritter und Adelsstand, welche künftig einem Landvogten des Herzogtums Schwabens erwählen sollten, auch die von Rechberg benannet folglich also vor mehr als 500 Jahren schon zu bischöflicher licher Würde erhoben, in dem Ulrich von Rechberg anno 1188 zu einem Bischof von Speier, welcher hernach die Feste Bruchsal erbauet und bald nach ihm Heinrich von Rechberg zu einem Probsten des fürstl. Stifts Ellwangen erwählt worden.

Und obschon die von Rechberg auch laut ob angezogner Dokumente schon vor etlichen 100 Jahren den Grafenstand - welche mein Vater, Konrad, Freiherr von Rechberg, gewestem kaiserl. Obristlandshofmeister und geheimer Rat und nach ihm meines Urahnherrns Bruders Sohn Kaspar Bernhard Freiherr v. Rechberg Kaiser Ferdinandis der andere gewester Rat und Kammerer de 1626 reüsiret -geführt und sich nicht allein mitdemselben sondern auch mit fürstlichen und herzoglichen Häusern als in Romanno 1229 Albrecht v. Rechberg mit Anna einer Landgräfin von Leuchtenberg anno 1279 Hildebrand von Rechberg mit Irmengard einer Herzogin von Teck und mehr andern hohen Standspersonen verheiratet und dadurch die Graf- und Herrschaft Aichhain, Babenhausen, Brandenburg, Mindelheim und andern mehr bekommen, do

haben sie doch nach und nach durch eingefallenen Ungelegenheiten .Krieg ,Entbehrung,derzeit auch um andere mehr Ursachen wöllem, davon gelassen und ~~dixxxx~~sich des Herrenstandes,welcher doch vor diesem mit dem Grafenstand in gleicher Estimation gestanden und gehalten worden wissentlich bedienet.

Aus welch uralten Geschlecht derer von Rechberg dann auch viel unterschiedliche ansehnliche Personen herfürkommen,welche ohne eitlen Ruhm zu melden nicht allein Ew kaiserl.majestät hochselige Vorfahren im Reich,sondern auch Ew kaiserl. Majestät selbsten uns d ero hochl. Erzhaus.wie auch ander n fürstl. Häusern in Obristen Hofmeister geheimen Rat und Kammerherrn Dienst und Kriegsdiensten ihm getreuen Fleiss und Gehorsam mit der Setzung Leibs und Guts und Bluts rühmlich und mützlich erzeiget,auch dargegen durch unterschiedlichen erteilten kaiserl. herrliche Diploma,dessen alle wahren Gezeugnissen erhalten haben,gestalten ,dann bereits anno 919 Eberhard von Rechberg,Ritter unter Regierung Kaiser Heinrichs I.weiter die in Deuts chland eingefallenen Hungarn neben andern Rittern und Schwäb. Adel zumFeld gezogen dem hernach viel unterschiedlichen andere dieses ritterlichen Geschlechts nachgefolgt und allda beigebracht worden kunnten,waren mah sich nicht der Kürze befleissen,wie dann auch mein lieber Vetter Herr Bernhard Bero,Freiherr von Rechberg dem hochl.Kurhaus Bajern bis auf den Obersten Hofmeister und geheimen Ratsstelle in den 66 Jahren lang getreu gedient,welch all vorgehenden dann ein Beitrag auch meiner wenigsten Person einen kleinen Beitrag zu tun sich alleruntertänig beflissen,indem ich mit Ihro kurfürstlichen Majestät in Bayern,meinem gnädigsten Herrn in Qualität als Obristen Stallmeister bis hero bereits 15 Feldzüge ,sowohl wieder den Erzfeind und Erbfeind christlichen Namens ,den Türken,als

264

als andere des hl. röm. Reiches Erbfeinde verrichtet, und mich nicht allein im anno 1683 bei Entsagung Ew kaiserl.Majestät von den Türken hart belagert gwesen Haupt =und Residenzstadt Wien,sondern auch hernach bei Eroberung der importanten ungarischen Festung Grätz,Neuheusel, Ofen gräflich Weissenburg und andern mehr auch bei der mit den Türken bei Horsan gehaltenen gefährlichen Schlacht allzeit bei S.kurfürstl. Gnaden in Person befunden und darbei mein soviel an mir gewesen nach Möglichkeit erwiesen und noch ferners alles mögliche zu des alleruntertänigsten Erbittens bin.Also und dies nach erheblich und beweglichen Ew kaiserl Majestät alleruntertänigsten Bitten wollen mir die grosse kaiserl.Gnad zuerzeigen und mich samt einem ehlichen Leibserbe und des Erbens beiderlei GeschlechtsMann und Weibspersonen absteigender Linie wieder in den alten Reichsgrafenstand setzen und dabei das Prädicat gleiches auch vor genannten meinen Vetter Caspar Bernharden erteilt werden-hoch=und wohlgeboren Grafen von Rechberg und Rotenlöwen-dahero der Namen und Stammen ihrer von Rechberg entsprossen-aller gnädigst conferieren und mithin dieses uralten aus gräflichem Stammen entsprungenen Geschlecht in seinen vorigen Stand und echte Restitution zu lassen,solche kaiserliche grosse Gnad begehren ich um Ew kaiserl Majestät und dero hochl. Erzhaus mit der Setzung Guts und Bluts in alle Occasionen alleruntertänigst zu verdienen und tue anbei zu alleruntertänigsten gnädigen Resolution auch dero beständig allermildesten kaiserl.Hulden und Gnade mich alleruntertänigst und gehorsamst empfohlen anno 1699.

Spezification

des Unkostens über den Grafenstand de 1699

	fl	kr
Erstlich Tax über die Hälfte Nachlass....	2000	. -
dem Reichs Vicekanzler	600	. -
dem Reichsecretario	300	. -

	fl	kr
Kanzleijura	4oo .	-
Item wegen des Prädikats Hoch und Wohlgeb. Tax über die Häffte Nachlass	2oo .	-
H.Vicekanzler	36 .	-
Secretario	18 .	-
Kanzleijura	1oo .	-
pro Kapsula et Libello ,,,,,,,.....	13 .	-
den Concipister oder Ingrossisten	18.	-
vor die silber =und vergulte Kapsel auf 18 Loth a 1 fl 4o kr	3o .	-
vor 1o Intimationes als 5 zu Wien,item Insbruck, Kurbayern,die ausschreibenden Fürsten in Schwaben,in gräfl.Collegien und Ritterschaft daselbst 1 fl 3o	15 .	-
dem Herrn Gudero recompens wegen erhalten Nachlass und anders 3oo Taler oder den Herrn Agenten Hornick für seine Bemühung	45o .	-
Item sein Jahreskonto pro 1698 mit	4o .	-
	422o.	3o
wegen Zins von dem nachgelassenen 22oo fl den zehnten Teil bezahlen müssen mit	22o .	-
Wechselspesen 2o fl	2o .	-
	446o .	3o

265

Unterschiedliche Verzeichnisse

des Gezirks was zum Trontal hof gehörig in anno 1476 erneuert worden.

Item Weinhäuslein gibt dem Hof zu Trontal ist bezimmert mit Haus und Stadel und hat darbei ein Torgarten und hat ihm dazu geliehen die Waid und gibt davon jährlich 2o fl ~~römisch~~ rheinisch und er soll meinem Herrn von Rechberg jährlich auf der Sommerwaid halten und verhüten als mit allen Sachen ,als mit seinem eigenen Vieh ohne meines Herrn von Rechberg Schaden 12 Kühe oder Rindvieh und wann er davon fährt lebend oder tot,so gibt er zur Abstoßet und Weglassung 25 Gulden rheinisch und ~~tot~~ hebt

O/0293

der Hof mit samt der Hüben und Hecken Weise, Mähden und Weiden an hzu Trontal und geht zu Trontal die Strass herab gegen St Bartholomä bis zu den Gräben und von den Gräben hinauf zwischen dem Hetzelschwang und der vornen Brucken hinum bis an den Rötenbach und zwischen dem Rötenbach und dem Häusslersberg hinauf bis an das Rotreisach und darnach da Rotreisach hinauf bis an das ? zu den Lauchen und den Lauchen nach hinüber bis an die Hirschecken, von den Hirschecken hinüber bis zu dem neuen Jagdhaus und von dem neuen Jgdhaus bis an das Holz dahinter und darnach hinab bis an St. Ulrichsmade und von derselben Made hinum bis an das alt Lengenfeld und dann davor hinüber in das recht Lengenfeld und fürohin am Holz hinauf bis auf den Manberg zu dem Bilde und von dem Bildstock bis zu dem Aubeholz und von dem Aubenholz hinab an den Beerenberg und von dem Berrenberg hinum bis St Bartholomäus feld und demselben Feld nach hinab bis auf die Strass bei den Gruben und was in dem Revier liegt, das gehört alles zu dem Hof und den obgeschriebenen Gütern ausgenommen meines Herrn von Lorch Teil am Häuslersberg ist ein untergangen und ausgezeichnet und der genannt Mannhäuslein mag die obgeschriebenen Güter meisten in Lehnweise mit Holz. Äckern, Wiesen und Weiden nach seinem Gefälle und Nutzung doch meinem Herrn von Rechberg an seiner Herrlichkeit und Obrigkeit ohn Schaden

summa

er hat Macht in das Gehölz, genannt Sergelbuch, so auf dem Aalbuch liegt, hinter der Kitzing, welches dem Georg von Wöllwarth zugehört mit allerlei seinem Vieh zu treiben, dazu zu hüten und weiden doch item dem von Wöllwarth an Holzhau ohn Schaden alles laut des Briefs im Jahr 1536 aufgricht etc

Vollmacht

Ich, Jerg von Wöllwarth zu Heubach, bekenne öffentlich und tu kund allmänniglich mit dem Brief für mich und all meine Erben als sich bishero etliche nachbarlich

Span und Fahrung zu=tragen und begeben haben, zwischen dem edlen, festen Wolfen von Rechberg und Hohenrechberg zu Weissenstein meines besten, lieben, guten Freund und Nachbarn eines und mir andern teils um die von wegen eines Holzes, genannt das Sergelbuch auf dem Aaalbuch hinter dem Kitzing gelegen, derowegen wirvuns freundlich und nachbarlich solcher Spön miteinander verglichen, vereint und solches Holz zerteilt haben in massen des verlaucht und vermarkt ist / darauf so solle "olf von Rechbergs hinterstossen auf seinem Haus bei Trontal Macht und Gewalt haben mit allerlei seinem Vieh und meinen Herrn von Wöllwarth Holz zu treiben, darin zu hüten und zu weiden / das mein Georg von Wöllwarth meinem Erben und Nachkommen unserm Grund und Boden an unserm G und und Boden Holzhauens ohne Schaden, Es soll auch gedachter Wolf von Rechberg oder sein Hintersasse zu Trontal nicht mehr Macht noch Recht haben, Holz in meinem Teil des obgemelten Holzes zu hauen und kein Werk noch Weis alles getreulich, sonder Arglist und Gefährde und zu wahrer festen Urkund hab ich mein angebornes Insiegel öffentlich an diesen Brief gehenkt, der gwben ist montags nach Jakobi Apostoli von der Geburt Christi gezählt 1536

L. S. Georg von Wöllwarth

Vergleich zwischen von Gmünd Grosseislingen betr.

266 266

Ich, Sigismund von Freiberg, zu Essenburg Ritter, Vogt zu Schorndorf, bekenne öffentlich mit diesem Brief, vornemlich als Zwietracht und Spön erwachsen sind zwischen den edlen gestrengen Herrn Albrecht von Rechberg von Hohenrechberg, Ritter und Jerg von Rechberg, von Hohenrechberg an einem und demedlen und gestrengen Herrn Ulrich von Rechberg zunHohenrechberg, Ritters andernteils wegen von des Gerichtszwangs zu Grosseislingen daselbst der genannt Herr Ulrich von Rechberg vermeints den armen Leuten auf des benannten Herrn ~~Ulrich von~~

O/0293

Albrechts und Jergen von Rechberg Güter sitzend, zu bieten haben, auch sie zu richten und andre Ämter zu erwählen und Frevel von ihnen zu nehmen, das alles Herr Albrecht und Jerg von Rechberg vermeinen er nicht recht Macht noch Juss haben soll, solcher Spön sich aber beid Parteien auf mich obgenannten Sigmund von Freiberg, Ritter als einen gemeinen mit gleichen zu 2 bewilligt dass ich beidseits erbeten mir genannten Spön eines gütlichen Tags hierinnen zu verfolgen als sie auch getan, deshalb ich wieder Parteien auf heut dies Briefs Datum ein gütlich unverbunden Tag gegen Göppingen in die Stadt gesetzt habe, daselbst beide Parteien von mir und den edlen und festen Heinrich von Rechberg zu Hohenrechberg, Hansen von Liebenstein erscheinen und als ich und die genannten einen Beisitzer beider Parteien genugsamlich verhöret, hab ich und die gedachten meine Beisitzer die mit bei-der Parteien Vollgewissen, Willen und Verwilligung wie ich und gemeldt mein Beisitzer die Entscheidung dabei zu bleiben denen nachzukommen und in Einigweis darwieder nicht sein, tun und schaffen getan werden, graviert und entschieden haben, als hernach folgt, dem ist also das H. Ulrich von Rechberg auch H. Albrecht und Jergen von Rechbergs Güter weiter nicht zu bieten, noch zu verbieten haben, anders dann zu Gricht zu finden und Pfand zu geben und mag Herr Ulrich von Rechberg Hansen ~~Helden~~ Letter, der jetzo an dem Gricht erwählt ist, bei dem Gricht laufen beliehen, solange er darzu tauglich ist ohngeschad. ~~Aber fürohin~~. Aber fürohin, so Hans Helden mit Tod abgangen, so sollt H. Ulrich nach ihm erwählt der genannten Herrn Albrecht und Jergen von Rechberg arme Leut abgemachtermassen zu Eislingen sitzend mit Nöten nach 2 laufen zu richten, ob aber derselben einer zum Untergang oder Heiligenpflegeramt tauglich wäre, wurde er denen darzu erkoren, so soll er das tun ohne Hindernis. H. Albrecht und Jergen von Rechberg und männiglich von ihren wegen begebe sich dann auch, dass der genannte Herr Albrecht und Jerg von Rechberg arme Leut einer oder mehr frevelt, es wär auf Herr Albrechts und Jergens von Rechberg Güter oder andern Enden desgl

gleichen ob ander auf derxxxxxxselben Gütern frevelte, darin sollen sie benachrichtigt werden und was sie mit Recht verfallen, darinxsollenxsie und schuldig werden, das mag H. Ulrich von Rechberg einnehmen ohne männigliches Widersprechen dieselben Herr Albrecht und Jerg von Rechberg Amtsleut zu Grosseislingen gesessen, sollen auch allweg so oft sich das begebet rechten ihnen zu frischer Getat, auch Bronnen, Weg und Steg, das ein Gemeinschaft antrifft ihnen Bauern und
267 machen, wie andere zu Eislingen ohngefährlich. 26
Und sonst sollen sie von Herrn Ulrich und sie Amtleute Anwälte aller Sachen Geboten, Verboten und ~~die Ehrbar-~~ dienstbar keit frei und unverbunden und solches Herrn Albrechten und Jergen von Rechberg an aller ihrer Gerechtigkeit und Herrlichkeit und schädlich sein, alles ohne Arglist getreulich und ohn Gefährde. Auch das zu wahrer Urkund sag ich obgeschriebener Sigismund von Freiberg, Ritter des Feder, Party ein Brief ungleicher laut vermit meinem eigenem angebornen Insiegel mit und den genannten meinen Beisitzern in allwegen ohn Schaden, besiegelt, geben und wie dieselben gemelten Albrecht, Ritter und Jergvon Rechberg von Hohenrechberg und Ulrich von Rechberg zu Hohenrechberg, Ritter bekennen solchig Gedings mit unser beiderteil Gunst, Wissen und Gutswalten geschehen, geredt, auch für uns und unsere Erben darbei zu bleiben und darwieder in keinerlei Weise nichts tun auch den obgenannten Herr Sigmund von Frieberg, Ritter und die Versiegel an diesem Brief zu henken, gebeten haben. Geben und geschehen am Freitag nach S. Veitstag nach Christi Geburt 1488

L.S. L. S. L. S. L. S.

Bild : Adler (Siegel)

==========

Diese Copia ist der Orginalvergleichung und Vertragsbrief in dem wörtlichen Inhalt gleichlautend und sonsten ein Pergament und Schrift, auch anhangenden Insiegeln allerdings gerecht und ohne Argwohn, das bezeuge ich, Andrich Diemingerd. Z. Stadtschreiber zu Ulm, ein offener und bei dem kaiserl. Kammergericht immatriculierter Notarius mit meiner eigenen Hand Subscription und

und fürgestelltem Notariatszeichen ,darzu ich auch dieses Libell mit einem schwarzen Spagen durchzogen und mein eigen Insiegel .Beschehen Ulm den 23. Nov. anno 1599. Jahrs

L.S. Ludwig Dieminger
Notarius

==========

Es hat sich also zugetragen,dass ich Barbara Hernerin, bei in dem Türkenläuf mit andern Schwestern meines Klosters,genannt Mingard bei Krembs,eine halbe Meile bin vertrieben worden und bin mit Hilfe guter Leut kommen bis Gmünd hierher gegen Gmünd,da ich dann geboren bin und dieselb Zeit legte auch mein lieber Vater selig noch .Nun war mir mein herzlich Begehren wieder zu kommen in ein Kloster ,da war solchiger mein guter Will und Meinung von den würdigen Frauen zu Gotteszell angesehen und nahmen michbittendlich in ihr Kloster darin ich 3 Jahr und etliche Wochen bin gewesen und auch des Willens bin gewesen,mein Leben da zu verzehren .In der Weil ist mein lieber Vater selig mit Tod abgegangen ,dem Gott gnädig seie,und ist mein Bruder Doktor Friedrich Horn aus Österreich kommen,mit mir das Erb zu nehmen.Also han die würdigen Frauen zu Gotteszell seitdem ich die Weil gewesen bin,noch ich mit meinem Bruder nicht könne eins werden,wenn er hat mir nicht völliglich wellen lassen folgen,was ich mit Recht ererbt habe und hat mich ehe mit Gewalt aus dem Kloster genommen und hat mich wieder geführt in Österreich in das Kloster,darin ich vorgewesen bin,x ganz verkehrt hat ,also dass es ganz offen ist,wie ein offen Haus und haben sich kauft aus dem Predigerorden
268 unter eine andere Obrigkeit,darin ich in keinem Wegs 268
meinen Willen habe wollen geben,wenn es ist keine genugsame Ursache da gewesen,wiewohl andere mehr gewesen sein,die ihren Willen auch nicht haben gebe n wollen,jedoch auf die Letzt haben sie alle eingewilligt

x daß ich dann, dieweil ich aus gewesen bin, ganz x

ich bin bestanden und hab die Antwort geben,ich will schlecht in dem Kloster nicht bleiben,sondern ich will in ein reformiert Kloster Predigerordens unter einer andern Obrigkeit ,also hat man mir lange Zeit nicht wöllen es zu geben,hinten nach hab ich es durch ihren Bischof ,unter den sie sich kauft haben, gar hart zuwege gebracht,der hat seinen Antwort Anwalt , den Probst von Direnstein und den Dechant von Krembs zu mir geschickt ,da sie die Sach recht erfahren ,warum ich nicht bleiben will ,denen ich alle Ursachen erzählt, das doch jetzt zu lang mir zu erzählen,da sie das alles vernommen haben und auch gehört,meinen Ernst,dass ich sie nicht hab wöllen da sein,da haben sie mir einen Freiurlaub geben, doch hat mich der Probst gefragt,wo ich willens hin hab,auf gut Vertrauen hab ich gesagt,ich wolle wieder in das Kloster,darin ich vor ein zeitlang gewesen sei,es heisst Gotteszell.Darauf haben sie mir einen guten Kundschaftsbrief geben und habenauch der würdigen Frau Priorin einen Sendbrief zugeschickt,darin sie für mich haben gebeten,dass sie mich wieder aufnehme ,weil ich doch sie nicht habe beleidigen wollen und haben mir geben eine ehrbare Zehrung und einen Mann und eine Frau,die mit mir ziehen und bin aus dem Kloster gezogen am 21. Tag des Aprilen und am 22. Tag des Majen bin ich gegen Ulm kommen ,da hab ich meine Laut wieder von mir geschickt ,darnach am 2o. Tag des Brachmonats bin ich hierher gegen Gmünd kommen und hab meinen Brief bei den Klosterfrauen überantwortet und hab dabei alle Ursach zu verstehen geben ,wie wohl ich auf dieselbe Zeit nicht gebeten hab,dass sie mich zu ihnen hineinnehmen,wenn ich hab wöllen bitten,bis ich ein Botschaft von meinem Bruder hab ,wie er sich gegen mein Halten wollt meines Erbteils halber,nun hat mir die Weil wöllen lang werden,von an allen Orten hat man mich angesprochen,das mir unleidlich gewesen ist,und hab der würdigen FRau Priorin geschrieben,dass sie Hilf und Rat ,dass ich erlöst werd aus der Welt,wann mein Seel dörf erst nach Gott dem lebendigen Bronnen,ich wölle

alles das gern sein, das einem frommen geistlichen Kind zugehört, auch ha b ich meinen Obristen geschrieben um Hilf, aber auf solch ein demütiges Schreiben ist mir keine Antwort worden von keinem Teil, das mich nit einweniger betrübt aud der Ursach, weil ich des Willen bin mein Leben zu verzehren in dem geistlichen Stand und des nur der Gerechtigkeit willen jetzt so lang muss beraubt sein, dass mir niemand dazu will helfen. Das klag ich Gott vom Himmel, der alle Herzen erkennt, darauf ist mein herzlich demütig Gebet an ehrw. Frau, ihr wollt mir ein treulich Beistand, dass ich wieder kumme zu dem geistlichen Stand, darin ich bevor mein Leben zu verzehren und die Weil ich da bin ein Bürgerkind hier und auch meine Freund hier seind, so wäre mein herzlich Begehr, dass ich gar in dem hiesigen Kloster möcht sein, doch in solcher Gestalt, dass ich es nicht mit Gewalt begehre, denn es möchte mir einen Nachteil bringen, dass ich Gott nicht mit einem fröhlichen Herzen möcht dienen, weil sie mit mir genötiget wären. wiewohl es wahrlich billig wäre, dass sie mich zu ihnen hineinehmen, darum dass ich vorauf sei bei ihnen gewesen, aber das alles nicht angesehen, damit man aber erkenne, möge meinen Ernst, dem ich nachtracht zu dem geistlichen Stand, so ist das meine ernstliche Meinung, wenn ein Kloster seind am End der Welt, es soll mir der Weg nicht zu fern sein und werden, ich wollt mich unterstehen dahin zu kommen, damit ich mir meiner Seel möchte genug tun, denn was ich sehe und höre in dieser Welt, das ist mir alles eine Bitterkeit in meinem Herzen, darum soll es mir in diesem Fall ganz gleich gelten, in was Kloster man mich tut, wenn man nur darin lebt nach christlicher Ordnung unter der Regel S. Augustini und nach der Statut Predigerordens, so will ich tun, als ein frommes christliches Kind und will erst anfangen ein wahrer geistlicher Mensch zu werden, mit der Hilf Gottes – vermag ich nächst durch mit Gott vermag ich alles Ding, darum, ehrsame, würdige Frau bitt ich auch durch die Liebe Gottes Willen seht an die Ehre Gottes und meinen guten Willen, auch dass ich bin einer

einer

Stadt ~~Gmünd~~ Kind Hilf und Rat, denn all mein Vertrauen ich zu euch und hab auch keinen Zweifel, mir wird von eurer G. geholfen, das will ich wegen Gott zu ewigen Zeiten für euer Würdigen eine treue
269 Fürbitterin sein. 269

==========

Anno 1771 war grosse Teuerung in den Früchten. Das Winterkorn kostet 5 1/2 Gulden bis 6 fl und ist das Brot unter den Bürgern um bares Geld wie folgt ausgeteilt worden:
in einem gedruckten Zettel

versehen mit Brotmarken Tag	der Laib zu 6 Pfd Schwarzbrot vor 3o kr. Das Viertel Mehl 2 fl 3 1/2 kr	Gebühren: Erwachsene	Muskinder	Brot tgl 40	Mehl wöchentl.
	Melchior Debler	7	2	3 1/2	6 1/2

wöchentlich	Brot	Mehl	24 1/2	6 1/2
den 2o. Mai	24 1/2	6 1/2		
den 27. Mai	24 1/2	6 1/2		
den 3. Juni	dto	dto		
den 1o. Juni	dto	dto		
den 26. Juni	dto	dto		
den 1. Juli	"	"		
den 8. Juli	"	"		
den 15. Juli	"	"		
den 22. Juli	"	"		

hat also eine Haushaltung 22o 1/2 Pfd 58 1/2 Viertel
mit 7 erwachsenen Pers.
und 2 Mus kinderin Mehl
und Brot gebucht

22o 1/2 Pfd Brot den Laib a 3o kr.....fl 16.42
58 1/2 Viertel Mehl 19 kr fl 18.31 1/2

in gut 2 Monat 35.13 1/2

und das war erst Brot, dass man das Wasser hat heraus drucken können.

Weilen anno 1771 grosse Not und Mangel an Früchten gewesen, daß man nun um das GEld kein Mehl noch Brot hat mehr bekommen könnnen ,so hat ein edler Rat sehr viele F"üchte allenthalben erkaufen lassen, das Brot und Mehl im Waisenhaus jedem Bürger vor gleich bare Bezahlung reichen lassen ,wegen Unterschleif und weilen man doch gesparsam mit umgehen musste, da man nicht wissen konnte, wie lange dieser Mangel andauern werde, hat man jedem Bürger einen gedruckten Zettel -wie oben angezeigt -gereicht ,jedem Erwachsenen täglich 1/2 Pfd Brot -dieses Brot war aber sehr schlech schlecht gebacken -Fremde und Bauern haben kein Brot noch Mehl bekommen .Ein edler Rat hat etliche Tausend G Gulden bei diesem F"üchteneinkauf verloren ,man hat sagen wollen ca 8o ooo Gulden, und war noch überdies das ärgste wie allenthalben das Ausführen der F"üchte
27o verboten war. 27o
Es haben auch etliche vermägliche Bürger Früchte in verschiedenen Orten eingekauft und hierhergeliefert, nemlich Herr Achilles Stahl ,Kaufmann
Herr Johann Wildanger, Handelsmann
Johann Debler, Handelsmann ,mit ihm war interessiert ~~darüber~~ Kantengiesser Daiber
haben aber alle viel verloren, weilen ihre F"üchte zu spät einkamen ,da sie die teuren Preise schon gefallen haben.

==========

Rechnung S[t]. Katharina-Pfleg bei den Sondersichen

Diese Rechnung habe ich wörtlich nach dem Hauptbuch dieser Pflege gezogen, dadurch man ersehe was damals die Armen erhalten, was jedes Bedürfnis gekostet etc

de 1587

P f l e g e r
Heinrich H o l t z w a r t h
Leonhard M e g e r l e i n
Hans B l e t z g e r

Einnahmen in der Stadt jährlich Zins gefallen

	Gulden	Orth	ß	₰
Der Spital gibt aus dem Spitalwiesen bei dem Sachsenhof auf Martini.....	7	2	6	8
Lorenz Breinle gibt aus seiner Wiesen auf dem Schwerzer auf Martini.....2 Pfd				
Killian Debler,Kantengiesser gibt aus seinem Haus auf Johanni aus gemeltem Haus auf Martini 2 Pfd Heller.....		2		
Christian Schupp gibt aus seiner Wiesen in Tiefenbach auf Martini....3				
Endrich und Wolf Ziegler aus ihren Ziegelhütten auf Johannis 3 Pfd Heller?Haber				
Georg Ziegler und des Schlossers B 2 auf Katharina1 Huhn			13	
Wolf Heinrich wittib gibt aus ihrer Wiesen und einemGKrautgarten auf Lichtmess	2			
Peter Wolf gibt aus Elchinger Halden auf Johannis	2	2		
Hans Neher gibt aus seinem Haus und Scheuer auf den Hl. Christtag	3			
Jakob Spindler jung,der Metzger gibtjährlich aus seinem Haus auf dem Graben auf die kleine Kirchweih	3		3	
Georg Gfrereis gibt aus seinem Garten vor Waldstettertor auf Johannis 1 Pfd Heller				
Martin Brauneck gibt aus seinem Haus hinterm Spitalauf Martin und auf Walburga			6	17
mehr aus gemeltem Haus auf Martini		1		
Melcher Böck gibt aus seinem Haus auf Mitfasten		2		
item auf Pfingsten		2		
Hans Burgharts Tochter gibt aus ihrem Haus in Sultzgässlein auf Johannis 1 Pfd Heller				
Hans Riesinger gibt aus seinem Haus in Waldstetter Vorstadt auf Martini und Walburga 1 Pfd Heller				

271

271

Jakob Gail ,der Bader gibt aus seinem Haus und Bad auf Jakobi 2 Gulden 2 Orth

Wolf Finken Kinder geben aus ihrem Haus in der Rinderbacher Vorstadt auf Martini und Walburga 1o ß

Anna Vogts Wittib gibt aus ihrem Haus in der Rinderbachervorstadt auf Martini 1/2 Orth

Claus Burkhard alt gibt aus seinem Haus auf S. Georgitag 1 Pfd Heller

Hans Steinbuch gibt aus seinem Haus bei dem Diebsturm auf Martini und Walburga 1 Gulden

Hans Vogt,Seckler im Milchgässlein gibt aus seinem Haus auf Simon und Juda 1 gulden

Hans Schleicher der Beckfgibt aus seinem Haus auf dem Platz auf Pfingsten 2 Gulden

Item aus gemeltem Haus auf Termin 1 fl

Michel Schaustein gibt aus seinem Haus in der Hundgasse auf Walburga und Martin 1o ß

Melchisedechs Majer gibt aus seinem Haus in der Schmidgasse auf Martini und Walburga,ist Ehrgeld und Losung 1 Pfd Hellers

Georg Gabel gibt aus seinem Haus im Sultzgässlein 1 Vierling Wachs

Leonhard Waldenmajer gibt aus dem Gaissbach auf Johannis 3 Gulden

Item aus seinem Krautgarten aus Johannis 3 Orth

Michel Heiler gibt aus seiner Wiesen im Wetzgauer Bäch Medardi 4 Gulden,mehr auf Bartholomä 5Gulden

Der Spital gibt aus Wolf Kolben Haus und Garten beim Wildeck auf Jakobi 1 fl

Georg Keser-Kaiser-gibt aus seinem Haus im Pfeifergässle auf Martini 3 Orth

Hans Eisele gibt aus seiner Wiesen im Gräblein auf Martini 2 fl 4 Orth

Peter Bauer gibt jährlich aus seinem Haus aufLichtmess 1 fl

Hans Holbein gibt jährlich aus seinem Haus im Ziegelgässlein auf St. Gallentag 1 fl

Leonhard Hess,Stoffel Stiefel gibt jährlich aus seinem Haus auf Martini 2 Orth

Item laut Briefs auf Lichtmess 2 Orth

Philipp Baier Zins laut Brief auf St Gallen 2 Orth

Jakob Gail,Predigerbader, Zins laut Brief auf Martini 1 Gulden 2 Orth

Bartholomäus jung laut Brief auf Philipp und Jakob 2 Orth

O/0293

Jakob Malsch Zins jährlich aus seinem Haus und Wiesen auf Michaeli 3 Gulden

Hans Keller Metzger gibt aus seinem Haus im Pfeifergässle auf Martini 1 Gulden

Nikolaus Steinhäuser gibt aus 1 1/2 Tagwerk Wiesen, liegen unter der Hetzelsburg auf Martini 2 Gulden 1 Orth

Wilhelm Schürle gibt aus seinem Haus auf der Badmauer auf St Bartholomä 4 Gulden, 2 Orth auf Michaeli 1 gulden 1 Orth
Item aus seiner Behausung auf S,Gallen 2 Orth

Thomas Bletzger gibt aus seinem Haus in der Rinderbacher Vorstadt auf Bartholomä 2 Gulden

Martin Arnold aus seiner Mühl und Wies

Michel Ensle gibt aus seiner Wies unter der Kreuzmühl auf Bartholomä 5 Gulden

Wolf Flöckhun ,der Gürtler gibt aus seinem Haus beim Türlessteg auf Ostern 1 Gulden

Hans App gibt aus seinem Haus in der Rinderbacher Vorstadt auf Johannis 1 Gulden

Michel Grünwald der Schindergibt aus seinem Haus ,so von Hans Fletterer erkauft beim Türlessteg auf Ostern 2 Orth

Melcher Hieber des Bauerwirts selig Wittib gibt aus ihren 2 Tagwerk Wiesen aufder Ofenwiesen auf 2 Gulden

272 Ludwig Krafft auf S. Georgitag 5 Gulden 272

Hans Schönleber aus seiner Wies auf der Rappenwies auf Mitfasten 5 Gulden

Leonhard Kraus,der Hufschmied aus 2 Tagwerk Wiesen und 2 Krautländern auf Ostern 7 Gulden

Thomas Bulling auf Bartholomä 1 Gulden

Leonhard Ruoff,genannt 8 ß 6 Heller

Summa Zins in der Stadt

148 Gulden 3 Orth 14 17 ß 8 Heller

Einnehmens
jährlich Zins und Gülten ausserhalb der Stadt

Unterböbingen

Hans Herzer ,der Müller gibt jährlich zu Gülten
2o fl,1 Henne 4 Hühner 4 Käs 3o Eier

Hans Baum gibt aus seinem Gütlein 2 Gulden

Georg Hirschmann gibt jährlich aus seinem Gut auf Pfingsten

3 Gulden 1 Hahn 2 Hühner 25 Eier

~~Hölzel=spurz~~

Hetzelsburg

Hans App gibt jährlich zu Gült 3 Malter Dinkel, 3 Malter Haber, 2 Pfd Heller, 2 Hahnen 4 Hühner 2oo eier 8 Käs

Mittelbronn

Hans Gaus gibt jährlich aus seinem Gut 5 ß Heller 2 Malter Haber 1 Hahnen Hühner

Mögglingen

Alexander gibt jährlich Heller Geld 1 gulden 2 Orth

Hans Apprich gibt jährlich auf Martini 1 Pfd Heller 1 Hahn

Jakob Stütz gibt jährlich 5 ß 1 Malter Dinkel 1 Mass Haber 2 Hühner 1 Henne

Der Schneider gibt jährlich zum Hellergeld 12 ß Heller

Georg Krauss gibt jährlich Hellergeld 12 ß Heller 3 Malter Dinkel 3 Viertel beiderlei Frucht

Hans Koch gibt jährlich Hellergeld 1 Pfd Heller 1 Henne

Balthes Bandel gibt aus seinem Erbgut 5 ß Heller

Schönhart

Jakob Bauer gibt jährlich aus seinem Gut Hellergeld 1 Pfd Heller 6 Malter Frucht 1oo Eier 6 Käs 1 Hahn 6 Hennen

Balthes Bauer gibt aus seinem Handtross 6 ß 8 Heller 6 Viertel Roggen 7 Viertel Hfer 1 Henne

Rochus Alster gibt jährlich aus seinem Gut 5 ß Hellergelt 1 Malter beiderlei Frucht 1 Hahn 11 Hennen 25 Eier

Szadelmichel gibt jährlich 1 Malter Dinkel 1 Malter Haber 1 PfdHeller

Pfersbach

273 Michel Lang gibt jährlich aus seinem Gut zu Hellergeld 3 Pfd 5 ß Heller 2 Malter Dinkel 3 Malter Roggen 3 Malter Haber 1oo Eier 11 ~~Hühnerx~~ Hennen 4 Hühner 273

Georg Beck gibt aus seinem Gut 1 Pfd 7 ß Heller 1 Malter Dinkel 1 Malter Haber 1 Malter Roggen 56 Eier 6 Käs 1 Hahn 4 Hühner

Georg Beck gibt aus seinem Gut 5 ß Heller 1 Malter Roggen 1 Malter Haberaus dem Riesersberg eine Henne

Mutlangen

Georg Maier gibt jährlich aus seinem Gut 9 Pfd 8 ß

2 Malter Haber 1oo Eier 16 Käs 2 Häne 6 Hennen

Leonhard Betz gibt jährlich aus seinem Gut 2 Pfd Heller

1 Malter beiderlei Frucht 1 Henne 3 Hühner

Hans Barthel gibt jährlich aus seinem Erbgut 9 ßHellergeld 2 Malter Roggen 1 Malter 6 Viertel Haber 1 Henne 4 Käs

Martin Drechsel gibt jährlich aus seinem Gut 2 Malter Haber 1 Henne

Hans Maier gibt aus seinem Gut 1 Lamm oder 4 Pfd Heller 1 Malter Dinkel und Haber 2 Viertel Haber

Leonhard Lang gibt jährlich aus seinem Gut 1 Malter Dinkel 1 Malter Haber 1 Henne und 11 Hühner

Theis Waldenmaier gibt jährlich aus seinem Gut zu Hellergelt 4 ß Heller 4 Viertel Haber

Heinrich Reinhans gibt aus 2 Jauchert Ackers auf Invocabit 2 Gulden 2 Orth

Vorderlintal

Matthias Wiedmann gibt jährlich auf sein Gut zu Hellergeld 1 Pfd Heller 1 Malter Haber 1 Henne 1oo Eier 4 Hühner

Steinenberg

Alexander Munz gibt aus seinem Gut zum Hellergeld 5 ß Heller 2 Malter Haber 1 Henne und 2 Hühner

Brinklach

Adam Pfister aus seinem Gut zu Hellergeld 2 Pfd Heller 16 Malter beiderlei Frucht 2 Hennen 2oo Eier 16 Käs 8 Hühner

Brend

Endrich Abele gibt jährlich aus seinem Gut zu Hellergeld 15 ß Heller 1 Malter 19 Viertel Haber 25 Eier 5 Käs 1 Henne 2 Hühner

Oberbettringen

Michel Seitz gibt jährlich aus seinem Gut zum Hellergeld 1 Pfd Heller 2 Malter Dinkel 2 Malter 4 Viertel Haber 2 Hennen 4 Hühner 1oo Eier 7 Käs

Roth

Georg Maier gibt jährlich aus seinem Gut zu Hellergeld 1 Pfd 15 ß Heller 2 Malter Dinkel 1 Malter Roggen 2 Malter Haber 1 Henne 4 Hühner

Schönbronn

Georg Gretzigs Sohn gibt aus seinem Gut zu Hellergeld 2 fl 4 7 ß 6 Heller 2 Malter beiderlei Frucht 5o Eier 1 Hahn 4 Hühner

Endrich Vogt gibt jährlich aus seinem Gut zu Hellergeld 2 fl 4 7 ß6 Heller 2 Malter beiderlei Frucht 56 Eier 1 Henne 2 Hühner

274

O/0293

Göckingen

Anton Rettenmayer gibt jährlich Ausdinggut 1 Pfd Heller 1 Henne 11 Hühner

Thomas Stegmaier gibt jährlichweis seines Guts Hellergeld 6 ß 1 Malter 9 Viertel 11 Imi beiderlei Frucht 1 Henne 2 Hühner

Herlikofen

Hans Fritz gibt jährlich aus seinem Gut zu Hellergeld 3 Orth 4 ß 11 Malter beiderlei Frucht 1 Henne

Hussenhofen

Lenhard Wamsler gibt jährlich aus seinem Gut Hellergeld 2 Pfd 5 ß 3 Malter Frucht 5o Eier 6 Käs 1 Henne und 2 Hühner

Hans Pfeifer gibt jährlich aus seinem Gut Hellergeld 3 Pfd Heller 2 Malter beiderlei Frucht 5o Eier 6 Käs 1 Henne 2 Hühner

Thierhaupten

Georg Kinkele gibt jährlich zu Gült 1o ß Heller 7 Käs

Jakob Ruch ,Jakob Klein und Stoffel Vetter geben jährl. zu Gilt 1 Malter Roggen.

Holtzleuthen

Hans Brenner ? gibt jährlich aus seinem Gut zu Hellergeld 16 ß 1 Malter Haber 1 Malter 5 Viertel Dinkel 1 Henne 2 Hühner

Michel Majer gibt jährlich aus seinem Gut zu Hellergeld 16 ß 1 Malter 5 Viertel Dinkel 1 Malter Haber 1 Henne 11 Hühner

Jakob Auchter gibt jährlich 15 ß 4 Heller 1 Malter 6 Viertel Haber 8 Viertel Dinkel 1 Henne 4 Hühner

Lindach

Matthes Wahl gibt jährlich 15 ß 5 Malter beiderlei Frucht 8 Hühner 1 Henne 7 Käs

Strassdorf

Georg Wallers Sohn gibt jährlich 1 pfd 4 ß 1 Hun

Hans Scheifelingibt jährlich 1 Pfd 9 ß. . 2 Orth Weinsteuer 2 Malter beiderlei Frucht 4 Hühner 2 Hennen 1oo Eier

Koloman Schilling gibt jährlich 2 ß 6 2 Malter beiderlei Frucht 4 Hühner 1 Henne 25 Eier

mehr gibt er für Weinsteuer 3 Örth

Veit Bartlin gibt jährlich 1 Pfd

Hans Biedlingmaier Wittib gibt jährlich 1 Pfd 6 3 Orth Weinsteuer 11 Malter beiderlei Frucht 4 Hühner 1 Henne

25 Eier

Georg Klein gibt jährlich zur Gilt 4 Hühner 1 Henne 5o Eier
1 Gulden 1 Orth Weinsteuer

Barthel Greher ?gibt jährlich aus seinem Gut 2 Gulden
2 Hühner 1 Henne

Der Hirt gibt von wegen des Hirtenstocks 1 Malter Dinkel
Christian Bartlin gibt einen Gulden 1 Henne 5o Eier 12 Hühner

Linde Hans gibt jährlich 8 Viertel Haber

Bastian Kochner gibt jährlich Hellergeld 3 Gulden ,mehr
gibt er aus seinen Wiesen in Diefenbach 1 Gulden

Spraitbach

Georg Traub gibt jährlich 18 ß 1x 2 Malter beiderlei
Früchte 3 Hühner 1 Henne 5o Eier
Hans Munz gibt aus seinem Erbgütlein 1 Gulden 1 Henne

Schechingen

Hans Georg Adelmann zu Schechingen auf den Ostertag 5 fl

Oberböbingen

Michael Aschner gibt jährlich aus einem Jauchert Acker
auf Antoni 2 Orth

Aurbach

Georg Hopps Wittib Zins aus seinem Haus und Weinberg auf
Trinitate ? 2 Gulden

Holthausen

Georg Nägele aus einem Acker,das Mutloch genannt ,kommt
aus des Schreibers von Göggingen Gut 5 ß

Iggingen

Bartholomäus Schurrer gibt jährlich auf Martini 1Malter
Dinkel 1 Malter Haber 1 Henne und 2 Hühner

Wetzgau

Georg Knödler gibt aus seinem Gut 1o ß
1 Malter Dinkel 1 Malter Haber 1 Fstnachtshenne 25 Eier

Bargau

Lenhard Lutz gibt auf den Weissen Sonntag 5 Gulden

Weiler i.d. Bergen

Michel Österlein gibt aus seinem Stallhof auf Georgi 1fl
6 Batzen 3 kr,tät 1 fl 1 Orth 5 ß 8 Heller

Item auf Martini für Mildienst 2 fl 2 Orth
3 Malter Dinkel das Lang Malter tut 3 Malter3 Viertel

Michel Gunder gibt jährlich aus dem Fallhof 1 gulden
4 Batzen 3 Kreutzer tut 1 Gulden 2 Orth 4 ß 3 Heller
Item auf Martini sein Mühldienst 2 Gulden 2 Orth
2 Malter Dinkel Langmalter und 2 -Malter Haber Langmalter

276

Hans Mühleisen gibt jährlich auf Georgi aus seinem Fallhof
16 Batzen 2 Batzen tät 3 Orth 1 ß 4
für Mühldienst 2 Gulden 2 Orth 5 Malter Dinkel, Langmalter
tut 5 Malter 5 ,5 Malter Haber auch Langmaöter tät
5 Malter 5 Viertel

276

Hans Krieg gibt jährlich aus seinem Fallgut auf Georgi
1 Gulden 7 Batzen tut 1 Gulden 3 Orth 1 ß 5

Item auf Martini für Mühldienst 2 Gulden 2 Orth
3 Malter Dinkel das Langmalter ,3 Malter Haber das Langmal
ter.

Hans Huber gibt jährlich aus seinem Fallgut 2 Gulden 1 Batzen
2 Kreutzer 2 Pf tut 2 Gulden 3 ß 2
Item auf Martini für Mühldienst 2 Gulden 2 Orth
2 Malter Dinkel Langmalter 4 Malter Haber Langmalter

Claus Gaßenmajer gibt aus seinem Fallhof auf Georgi
3 Gulden 2 Batzen 3 Kr 1 Pf tut 3 Gulden 5 ß 5
item auf Martini für Mühldienst 2 Gulden 2 Orth
2 Malter Dinkel Langmalter 2 Malter Haber Langmalter

Georg Schwarzkopf gibt aus seinem Fallgut auf Georgi
3 Gulden 1o Batzen 2 Pf tut 3 Gulden 2 Orth 3 ß 2
item auf Martini für Mühldienst2 2 Orth
1 Malter Dinkel 4 Malter Haberalles das Langmalter

Ulrich Krieg gibt jährlich aus seinem Fallhofgut auf Georgi

1 Gulden 11 Batzen 1 Pf tut 1 Gulden 2 Orth 6 ß 4
4 Viertel 2 Imi Roggen das Langmalter tut 1o Viertel
1 Malter 4 Viertel Haber das La ngmalter

Hans Abele gibt jährlich aus seinem fälligen Sold
6 Batzen 3 Kreutzer tut 3 Orth 1 ß

Jakob Bundschuh der Müller gibt jährlich aus seiner Mühle
auf Georgi 3 Gulden 2 Ort 2

Leonhard Domhan gibt jährlich aus seinem fälli gen Sold
1 Gulden 1 Batzen 1 Kr 1 pf tut 1 Gulden 2 ß 6

Hans Wamsler gibt aus seinem Tafer und Söld 2 Pfd
1 Orth mehr aus dem Lohn 2 Gulden

Marzell Amer gibt aus seinem Erbgut jährl. auf Georgi für
alles 5 fl 5 Batzen tut 5 Gulden 1 Orth 2 ß 4

Max Waldenmaier gibt jährl. auf Georgi aus seinem fälligen
Sold 1 Gulden 1 Batzen tut 1 Gulden 1 ß 11 1

Katharina Bischlerin gi bt jährlich aus ihrem völlig Gütlein
auf ~~Georgi~~ Georgi 7 Batzen 2 pf tut 3 Orth 1 ß 4

Hans Eisele gibt aus seiner Fallbehausung 1 fl 8 Batzen
tut 1 fl ~~xx~~ 2 Ort 6

277

Hand Gunter gibt jährlich aus seiner Fallbehasusung 1o Batzen
tut 2 Ort 4 ß 8

277

Georg Zair ,genannt Schafgeorg gibt jährlich aus seiner
Fallbehausung und Gärtlein auf Georgi 1 Gulden 1 Batzen,
tut 1 fl 1ß 1o

Margret Jakob Wahls Wittib gibt jährlichaus ihrem Fallhäuslein
auf Georgi 7 Batzen 2Pf, tut 3 Orth 1 ß 4

Das gemien Hirtenamt gibt jährlich auf Martini 11Viertel Dinkel

Die Gemeind daselbst gibt jährlich auf Georgi aus der Weid ,die Maizücht genannt 1 Gulden 2 Orth

Hertlinsweiler

Michel ~~Kienhauer~~ Kienhauer gibt aus seinem ~ut jährlich Hellergeld 8 ß,für Weinsteuer 1 Gulden

Anna Schneckin Wildes Hans Schurrers sel. Wittib gibt aus ihren Fallgütern auf Martini 3 Viertel Vogthaber

Summa Zins ausserhalb der Stadt

112 fl 1 Orth 56 17 ß 2

Summa Malter

157 Malter 9 Viertel 2 Imi

Einnahmen Weglasten und Handlohn

Von Michael Fritz von Oberbettringen empfangen Weglast 8 fl

Franz Biedlingmaier zu Strassdorf ist das ~~Gut~~ daselbst so seine Mutter hat,geliehen auf sein und seiner zukünftigen Hausfrau geliehen um 3 fl

von Hans von Holzleuthen empfangen 4 fl

Von Jerg Schweizer von Strassdorf empfangen Bestandgeld 28 fl

empfangen Weglast von Hans Wamsler von Weiler Hausfrau 5 fl 3 ß

Das Gütlein zu Weiler,so Katharina Bischallerin hat ingehabt ist ,ist geliehen ihrem Tochtermann Jerg Eberhard und Anna Priele um 12o fl

Geld and Stroh und Gesod erlöst

Sonntag nach St.Nikolaustag aus 9 Schock Stroh und 5 Säck Siede gelöst ein Schockwerk Stroh um 7 Batzen,ein Sack mit Siede um 2 Heller, tut 4 Gulden 2 Ort 1 ß

Am Sonntag an St. Annatag aus 8 und 1/4 Büschel Stroh und 7 Säck mit Siede3 Gulden 3Ort 4 Heller

Am Sonntag nach Luzia aus 8 Schock Stroh und 1o Büschle und 8 Säck mit Stroh gelost 3 fl 3 Orth

und so weiter verkauftem Stroh und Siede ?

Summa 34 fl 2 Orth 1 ß 18 ß 9 Heller

O/0293

Einnahmengeld im gemein

Aus der Filga Weiblin alte Kleider gelöst 2 fl 1 Orth 3 ß

An St. Katharinatag ist aus dem Schüssle gefallen 8 fl

Aus Veit Zieglers Kleider gelost 3 fl 4 ß

Aus der Kuchlerin Kleider gelost 4 fl 4 ß

Wolf Heiners Weib hat 2 fl Zins abgelost ist mit 4ofl

von 2 Tannen 1 fl

Junker Martis von Degenfeld Wittib hat von ihrem Junker sel. so die Armen zu St Katharina verschafft 2o fl verlegt, soll den Armen alle Jahr auf Martinstag der Zins davon gleich ausgeteilt werden ist das Hauptgut 2o fl

Lutz Kerlins Wittib, so bei S. Catharina ist gestorben und Jakob Malsch und sein Tochtermann, der Lenhard Debler ihr schuldig, das sie ihm geliehen hat 3o fl habend die versprochen, auf nächsten S. Martin zu bezahlen, er Malsch und Debler 2o fl 3o fl

An ihr Kirchweih ist auf das Schüsselein gefallen 3 ß

Veit Majer hat abgelöst, so auf der Wiesen ist gestanden die er dem Wilhelm hat abgekauft 1oo fl

Summa gemein Einnahmen tut 2 oo fl 1 Orth 1 Pfd 2 ß

Summa alles Einnehmens von dem vorigen tut

891 fl 3 Orth 74 18 ß 1 Heller

so tut der nächste Recess

6373 fl 173xflx2xOrthx3xßx 2 Orth 3 ß

Summa alles Einnehmens mit dem Recess tut
7265 fl 1 Orth 75 1 ß 1 Heller

tut alles in Geld

7322 fl 1 Orth 1 ß 1 Heller .

Ausgebens

Zins und Priestersteuer .

Den Augustinern Zins auf Johannis 1 fl 6 ß 4 Heller

Den Predigern ..... 7 ß Heller

Item auf Martini Zins 4 ß Heller

Der Priesterbruderschaft auf Johanni 5 Pfd 4 ßHeller

Ambrosius Majer als Kaplan aus dem Judenkirchhof und Scheuren auf Martini 1 Pfd 15 ßHeller

Den Barfüssern auf Martini Zins 1 Pfd Heller

Den Armen im Spital auf S. Katharina Martin 1 Pfd 1o ß

O/0293

279 Den Armen von St. Katharina von Barthle Enslinger auf Lorenz 3 Gulden

Item auf unser F"auenpfleg aus Marti Martin Funds zu Kleinsüssen gut auf Martini 1 Pfd Heller

Den Armen auf St. Bonifatiustag von Laux Thomers wegen 1 Orth

Den Armen zu St Katharina aus Martini Fr zu Kleinsüßen gut auf Martini 1 Pfd Heller

An die Pfarr zu Böbingen Zins 7 ß

An unser FRauen Kaplanei Pfründ 5 ßHeller

Der Kaplan bei St Katharina Zins auf Martini 1o Pfd Heller

Item von der Gaissbergerin Mess auf Martini 5 ß Heller

Item von Salz und Weihwasser auf Martini zu setzen 1 Pfd1o ß

Item der Zins aus der Löffin Schmied Garten 5 ß 6 Heller

Item auf St Georgitag Zins 6 Gulden

Item auf den gemelten Tag von dem Salz und Weihwasser 1Pfd 1o ß

Dem Priester,Schulmeister und Mesner ,die an St Katharinatag das Amt bei St Katharina singen 6 ß

Item auf die Kirchweih 6 ß

St Barbara Kaplaneipfründ jährlich für die 17 Malter Früchte,so diese Pfründ von Mutlangen zum Zehnden zugehörig gewesen 17 fl

Den armen Leuten bei St Katharina jährlich auf unserer Lb Frauentag der Himmelfahrt von wegen der adeligen Frau Ursula von Rosenberg,geb,von Auerbach 1 fl4 ß 8 Heller

Item von Leonhard Gerbers wegen jährlich auf St Margaretatag 2 Orth

Item von Rochus Mejlen Wittib auf den andern August 3 fl

Item von wegen H. Jakob Spindler alten Pfarrer auf den hl. Christtag 1 fl ,davon gehört S.Katharina Kaplanei 1 Batzen und dem Hausmeister 3 kr,das übrige den Armen unter sich zu verteilen

Item von benannten H.Pfarrers wegen jährlich auf den hl. Ostertag S. Katharinakaplanei auch der Mesner und den Armen gleich unter sich zu verteilen 2 Orth

Item von wegen Hans Clausen auf Mitfasten 2 fl 2 Orth

~~Item von wegen Hans Clausen~~
Item von wegen Veronica Heberle auf S Georgitag 2 Orth

Item den Armen auf den hl. Pfingsttag von wegen Heinrich Bletzger 2 Orth

den Armen von wegen Hans Heiden ,Bauer auf den Sonntag Oculi 2 Orth

Item auf den Sonntag Oculi von Herrn Bernhard Käser wegen 1 fl 1 Orth

Item den Armen auf den hl. Christtag abend von wegen Bürgermeister Casper DEbler und seiner Hausfrau, das soll unter die Armen gleich ausgeteilt werden, insbesonder die älteste Meilin, so vorhanden 1o fl.

Von der von Rechbergschen Stiftung wegen den Armen bei ST Katharina 6 Pfd Heller, das so nicht ganze Pfd haben
28o 1 Ort 3 ß 28o

Vom Bürgermeister Hans Bletzger jährlich auf Fastnacht 2 Orth

Den Armen von Jakob Majer auf Jakobi 1fl

Summa alles Ausgebens Zins und Priesterschaftsstuben 61 fl 1 Orth 37 18 ß 6 Heller

Ausgaben, Gut-Besoldung

Präsenz auf den Tag der Rechnung 1 fl 3 Orth

Dem Pfleger sein Lohn 8 fl

Dem Stadtpfleger von wegen der Rechnung und dem Zinsbuch zu schreiben 3 Orth

Dem Buchbinder vor Zins =und Rechnungsbuch einzubinden 1Orth

Dem Mesner zu St Katharinasein Sold auf St Jergitag 1 Pfd Heller 1o Schilling

Dem so Gült bracht verrechnet 2 Gulden

Dem Korn, esser vor die Gültfrucht zu messen 3 Orth3 ß

Um von den Früchten auf die Rechnung zu überschlagen 3 Orth 1 ß 6 Heller

mehr dem Kornmesser von den Früchten zuführen 2 Orth

Dem Steinhauser der Sold auf das Quartal 4 fl

wegen Reitgeld2 Orth 1 ß

mehr seinen Sold und 4 Orth

Reitgeld 4 ß

mehr auf die Fronlasten ? 4 fl

Reitgeld

Den Armen bei ST. Katharina Magd, ihr Jahrlohn auf Lichtmess 1 Pfd 1o ß

Item ihren Lohn auf Jakobi 1 Pfd 1o ß

Dem Schiltheissen von Strassdorf von wegen Zuwarten auf die Pfingsten 1fl

Summa Ausgebens Besoldung 33 fl 2 Orth 5 3 ß 1o Heller

Ausgeben

Von der Frucht zu sammeln 1 fl, von jedem Fuder 1o kr
Summa 272 Fuder tut 12 fl
Von Pfersbach von Furtlohn 1 Orth, 2o Fuder macht 2o Orth
Die Schultheiss haben den Zehnd zu Mutlangen gesammelt, jeder 36 Tag, den Tag a 4 ß jedem, tut 1o Gulden 8 ß
Den Zehnd zu Spraitbach gesammelt 31 Tag tut 4 Gulden 12 ß
Den Bauern zu Mutlangen zum zu"einkauf 11 fl
und denen von Pfersbach 1 fl
Den 3 Zehnd sammeln zu Weinkof 1 Ort 4 ß 3 Heller
Denen so den Zehnt in die Scheuren haben gelegt zu Leidgeld 2 Orth
Summa von Zehnd zu sammeln und zu führen 34 fl 3 Orth
1 Pfd 4 ß 3 Heller

281

Ausgaben - Drescherlohn

Ausgeben 3 Dreschen am Sonntag an St Nikolaustag jedem Taglohn und Tag 5 mal tut 2 fl 2 Orth
Summa des ganzen Drescherlohns 27 fl 2 Orth 4 ß 8 Heller

Ausgaben - Geld

vom Brennholz zu machen und zu führen
von dem Klafter Holz zu hauen Taglohn 6 Kr
das Klafter zu führen 2 Batzen
Summa 6o fl 3 Orth 2 Pfd 18 ß 6 Heller

Ausgaben denen Armen ihre Pfründ

zu geben denen Armen an ihre Pfründ 27 Personen am Sonntag vor Mariä Himmelfahrtstag jeden dieselbe Woche 5 Tag 2 Pf für Fleisch tut 2 Pfd 5 ß
Am Sonntag nach Mariä Himmelfahrt jedem der 27 Armen wöchentlich 5 Tag 2 Pf für Fleisch und dem Tag Mariä Himmelfahrt jedem 4 Pf für Wein und Brates, tut 3 Pfd 12 ß
und so das ganze Jahr 2 Pf
an St Bartholomä 2 Pf für Wein
an Mariä Geburt 2 Pf für Wein
auf Quatember Micardi Michaeli
an St Math. Tag
S Mathäustag 2 Kr für Wein

an Michaeli 4 Pf und Brates
an S. Gallentag jedem 4 Pf für Wein und Brates
an Simon und Juda 4 vor Wein
an S Martinstag jedem 4 Pf für ein und Brates
und jedem für 5 Pfd Mischschmalz 5 ß
Sonntag vor S. Bartholomä 2 Pf für Fleisch
Sonntag nach S Bartholomätag 2 Pf für Fleisch
Sonntag nach S. Jlgstag 2 Pf für Fleisch
Sonntag nach M. Geburt 2 Pf dito
Sonntag vor S Mathäustag 2 Pf dito
Sonntag nach S. Mathäustag 2 Pf dto
Sonntag nach S. Michaeli 2 Pf dito
Sonntag am Palmtag 2 pf für Fleisch
Sonntag nach S. Gallentag 2 Pf für Fleisch
Sonntag nach S. Ursula 2 Pf für Fleisch
Sonntag nach Simon und Juda 2 Pf dito
Sonntag vor S. Martinstag 2 Pf dito
Sonntag nach S. Nikolaustag 2 Pf dito
Sonntag vor St Katharina den 28 Personen jedem derselben=
wöchentlich 5 Tage 2 ß für Fleisch
Sonntag nach S. Katharina jedem 2 Pf für Fleisch und
am Tag Katharina jedem 4 Pf für Wein und Brates
Sonntag nach S. Andreastag jedem 2 Pf für Fleisch
und an St Andreastag und St Nikolaustag jedem 4 ß für
Wein
Sonntag vor S. Luziatag jedem 2 Pf für Fleisch
Sonntag nach St Luziatag jedem 2 Pf für Fleisch
Quatembergeld 2 fl 1 Orth
Sonntag nach dem Christtag jedem 2 Pf für Fleisch
und den Christtag, Stephan, Johannes und der Kindlestag
jedem 1o Pf für Wein und Brates
mehr den Armen auf St. Johannestag in Geld 1 fl 3 Orth
am Sonntag nach dem neuen Jahr jeden 2 Pf für Fleisch
am Neujahrstag jedem 4 Pf für Wein und Brates
Sonntag nach dem hl. Dreikönigstag jedem 2 Pf für
Fleisch und am hl. Dreikönigstag jedem 2 Pf für Wein
Sonntag vor St. Sebastianstag jedem 2 Pf Fleisch

O/0293

282

Am Sonntag nach S. Sebastianstag jedem 2 Orth für Fleisch
Sonntag vor Lichtmess jedem 2 Pf für Fleisch
Sonntag nach Lichtmess jedem 2 Pf für Fleisch
Am Lichtmess tag jedem 2 Pf für Wein
Sonntag St Mathiastag jedem 2 Pf vor Fleisch
an Mathiastag jedem 2 Pf für Fleisch .
an der ke Fastnacht jedem 2 Pf für Fleisch
an St Mathäustag jedem 2 Pf für Wein
Sonntag Invocabit jedem der Armen der 3 Fastnachtstäg
jedem 3 ß und jedem ein Imi Erbes und für ein Imi Musmehl
4 ß und für 2 Hering 6 Heller undjedem für 9 Pfd Milch =
schmalz 9 ß
am Sonntag Incubit jedem für 3 Hering 9 Heller
mehr im Quatember miteinander 2 fl i Orth
am Sonntag Oculi jedem für 3 Hering 9 Heller
von der Bachwein wegen 2 Orth miteinander
am Sonntag Lätare jedem derselben für 3 Hering 9 Heller
vor den Bachwein wegen 2 Orth
am Sonntag Judica jedem vor 3 Hering 9 Heller
vor den Bachwein 3 Orth
am Botentag für Wein 3 ß und Fleisch 2 Orth und unser
~~Frauentag 2 Pf~~
Ostertag jedem für Wein 3 ß und für Fleisch 2 Orth für
Grünkraut 1ß
am Sonntag nach Ostern jedem 2 Pf für Fleisch und die
3 Ostertäg jedem 8 Pf für Wein und Brates
am Sonntag Philipp und Jakob 2 Pf für Fleisch und den
Tag Philipp und Jakob jedem 2 Pf für Wein
auf S Walburgatag jedem für 5 Pfd Milchschmalz 5 ß
am Sonntag nach Philipp und Jakob jedem 2 ß für Fleisch
am Sonntag Cahdate Lätare jedem 2 Pf für Fleisch
Sonntag vor Auffahrtstag jedem 2 Pf für Fleisch
nach der Auffahrtstag am Sonntag jedem 2 Pf für Fleisch
und dem Auffahrtstag jedem 2 Pf für Wein und in ihrer
Kirchweih jedem 4 Pf für Wein und Brates
am Pfingsttag 2 Pf für Fleisch
Sonntag nach Pfingsten jedem 2 Pf für Fleisch und die 3
Pfingsttäg jedem 8 Pf für Fleisch und Brates

mehr den Armen ~~zusammen~~ auf Kutteln Pfingsten 2 fl 1 Orth
am Sonntag nach Corporis Christi jedem 2 Pf für Fleisch
am Tag Corporis Christi jedem 2 Pf vor Wein
am Sonntag nach Johannistag jedem 2 Pf vor Fleisch ,am Tag
2 Pf vor Wein
mehr an S Johannistag in Geld jedem 1 fl 3 Orth
am Sonntag vor S. Ulrichstag jedem 2 Pf vor Fleisch
an SPetri et Paul jedem 2 Pf vor Wein
am Sonntag nach St Ulrichstag jedem 2 Pf vor Fleisch
Sonntag nach S Margaretentag jedem 2 Pf vor Fleisch
283 Sonntag vor S Jakobstag jedem 2 Pf für Fleisch 283
Sonntag nach S. Jakobstag jedem 2 Pf für Fleisch
am St Jakobstag jedem 2 Pf für Wein
Sonntag vpr St Lorenztag jedem 2 Pf für Fleisch
Sonntag nach S Lorenztag jedem 2 Pf für Fleisch
an S. Lorenztag jedem 2 Pf für Wein

Summa Ausgeben den Armen an der Pfründ
24 fl 3 Orth 186 Pfd 8 ß 4 Heller

Ausgaben insgemein an Geld

Sonntag vor St Bartholomäitag um 1 Scheiben Salz 2 fl
1 Orth 2 ß 9 Heller
mit dem Schlosser gerechnet 1 fl 1 Orth 2 ß 6 Heller
Apotheker Conto 18 fl 1 Orth 3 ß
um 2 Oberlingsailer,eines zu S Katharina ,das andere in
die Zehntscheuer 1 fl
2 Schaumlöffel und 2 4 ß
wie man die Rechnung getan hat ist verzeheret worden
1 fl 1 Orth 3 ß
vor Kammern zu fegen 12ß
dem Stadtschreiber von Übergab 1 Orth
wie man das Wehr auf den Stockwiesen hat besichtigt
und dem Zimmermann ist verliehen ist verzehrt bei Stätt=
meister Megerle 1 fl 20rth 4 ß 8Heller
wie man mit dem Bauen zu Muthlangen und Pfersbach den
Zehndhebend eingeführt und mit ihm gerechnet Präsenz
für die Zech 2 Orth 1 ß
Wolf Rechenberger und Lenhard Ruf haben jeder 4 Tag am
Bronnen gearbeitet ,jeder Tag 7 kr 3 Orth 15 ß 2 Heller

um 3 Ellen Werkschu zum Bronnen braucht 4 ß 8 Heller
Josef der Zimmermann hat 5 Tag am Bronnen geschafft
und der Bub 5 Tag ,in einem Tag 3 Batzen im Tag 7 kr
tut 1fl 1 Orth 3 ß
mehr um 6 Pfd Öl zum Kitt gebraucht das Pfd a 7 kr
tut 2 Ort 5 ß 1o Heller um verscherren 1ß
der Hafner vor die Öfen zu flicken 1 Orth 2 ß 6 Heller
den Armen auf St Martinstag vor ein Eimer Wein das Geld
davon 1o fl
der Spital bezahlt vor 15 Malter Dinkel 6 Malter Roggen
das Malter um 2 fl
41 fl
der Franz Bulling vor 3 Malter Roggen zahl 6 fl
den Armen um Lichter 1fl
der Köchin um ein Paar Stiefel 12 ß
mit dem Schmied gerechnet zahlt ihm vor allerlei 15 fl
2 Orth
den Armen auf S Katharinatag um Eier zum Kuchen 6 ß
den Armen auf den Christtag 1o fl vor einen Eierwein
Kamin zu fegen auf S Luzia 7 ß
284 vor eine Wanne zu flicken 1 ß 8 Heller
den 19. im Monat für eine Scheibe Salz 2 fl 2 Orth 5 ß 6 H
6 Heller
Wie das Gütle zu Strassdorf ist verliehen worden,ver=
zehrt 1 fl 2 Orth
dem Kupferschmied ein Kupferhafen und ein rundes kupfer=
nes Giessfass 2 Orth
mehr von grobem Flickwerk 3 Orth
dem Hafner um 9 grosse Herdstein und vor einen Ofen
zu bessern 1 Orth 6 ß
dem Maurer für einen Kaminhut 21 fl 2 Orth 4 ß 8 Heller
mehr ausgeben 1 fl
vor eine neue Zinnen darinnen man das Brot tragt 2 Orth
Apotheke 4 fl 1 Orth 6 Heller
dem Holzwarth zu Weiler zu seinem Bau 4 fl
ein arme fremde Frau ist bei S Katharina gefallen 3 fl
den Fürkäufern für die Kleider zu verkaufen 4 fl
dem Zimmermann 4 Taglohn und seinen 2 Gesellen jedem
2 Tag
dem Meister 1 Tag 1o kr,den Gesellen 1 Tag 9 kr 1fl 3 ß
6 Heller

dem Pf im Spitalvon 21
den Armen auf die Fastnacht für einen Eimer Weinpfennig
zahl dafür 1o fl
vor Kamin zu fegen 12 ß
vor eine arme Frau die bei S Kath arina gestorben,Begrä
berlohn 3 fl
Zerschiedenes 1 fl 6 Heller
Hans Herzer der Müller zu Unterböbingen an seinem Umbau
geben 5o fl
den Armen um ein Salzscheiben 2 fl 1 Orth 1 ß 3 Heller
vor ein Wanne und alte zu flicken 1o ß
in Strassdorf ein gut 3 fl 3ß
dem Hafner 2 Orth 1 ß 5 Heller
einem armen Mann,so tot allhier gebracht worden.begraben
lassen 3 ß
Mühlen besichtigen 1 Orth 4 ß 3 Heller
wie Stättmeister Bulling das Lehen zu Rechberg empfangen
geluefert SKatharina Unkosten 7 fl
am Gründonnerstag in Judens Vetters Haus den Armen
3 Orth
den Armen auf Ostern 1 Eimer Wein,das gibtdann vor 1o fl
ausgeben auf Ostern um 4 Gänsschmalz,Fleisch,Weinbeeren
(Saffran Gesegnetes und Fladen)ist zu Gesegnetem braucht
worden,tut 3 fl
und den Becken für 1 Mass Wein 2 Batzen
Lohn 3 ß
Wie man mit dem Kronenwirt und den Bauern den Hagelszug
hat untergangen,ist S Katharina aferlegt an der Zehrung
2 fl mit den gerechnetist 2 Jahr zusammen 5 fl
3 Ort 4 ß
der Zimmermann hat 2 Tag am Bronnen gemacht,den Tag zu
3 Batzen 11 ß 3 Heller
sein Gesell 3 Tag 2 Türen gericht und die 2 Türen zum
Garten und das Häuslein gemacht Anschlag 11 kr
tut 2 Ort 1 ß 6 Heller
den Armen auf den Pfingsttag vor einen Eimer Wein,so
Freitag
fertig ist bezahlt worden und mit in die Rech nung kom=
men 1o fl

O/0293

285 Mehr auf den hl. Pfingsttag vor einen Eimer Wein, das gibt 28
1o fl
den Armen um Eier zur Küche auf die Kirchweihe 6 fl
wie Rochus Wertwein gerechnet und zahlt je für Wachs 1 Pfd
und für Fad und ist 2 haben zusammen 11 fl 3 Orth
4 ß 6 Heller
die Zäun gemacht worden 1 fl 3 ß
vom Hirthaus zu Strassdorf zu Heck 1o und Stroh 1 fl 2 Orth
der Apothek bezahlt 7 fl 5 ß 8 Heller
Kamin zu fegen 7 ß
wie das Gütlein zu Strassdorf verliehen worden verzehrt
1 fl 2 Orth
ins Werkhaus ein 8 Teichel 2 Gulden
und 12 Teichel Kacheln um 1 fl 5 ß 8 Heller
am Tag Petri und Pauli um 1 Scheiben Salz 2 Gulden
1 Ort 2 ß 7 Heller
wie man das Gütlein zu Weiler verliehen 2 fl 2 Orth 3 ß
dem Hafner um etliche Herdstein 1o 2 Orth 3 ß 6 Heller
Taglohn von 2 ß 1o Heller
Schlosser von allerlei Flicken machen 1 fl 13 ß
wie man mit dem Bauer so das Brennholz geführt präsent
1 Ort 6 Heller
wie man mit Pflegerholz die armen Lwut besucht und das
Bettgewand visitiert ist verzehrt worden 3 Ort 5 ß 4 Heller
Martin Arnold aus geliehen auf die Mühle und Wiesen
3o fl
Den Bauern, die Gült gebracht jedem 1 kr tut 3 Ort 6 ß
den Becken Bacherlohn von 135 Malter, vom Malter 3 Batzen
tut 27 fl
den Armen auf St Katharina und die Kirchweih
gibt der Beck das Mehl dazu vor einen 1 Ort, tut 1 fl 2 Orth

Summa des gemeinen Ausgebens

3o9 fl 3 Ort 13 Pfd 1 ß 4 Heller

Einnahmen: FRüchte vom Zehnden

Summa vom Zehnden ausgehenkt 94 Malter 17 Viertel
so ist im Spittel kauft Kast 2o Malter, von Jerg Bulling 3 Malter

Summa erkaufter Früchte 24 Malter
Summa der Zehnd und erkaufter Früchte tut 118 Malter 8 Viertel

so sejd den Gülten 157 Malter 9 Viertel 1 Imi
Summa alles Einnehmens an Früchten an den Becken tut
275 Malter 17 Viertel 2 Imi, so tut der nächst Recess
47 Malter 6 Viertel 3 Imi
mit dem Recess
286 323 Malter 6 Viertel i Imi 286

Ausgaben in die Mühl, gefasst und verbachen

jedesmal 5 Malter
Summa in die Mühl gegeben und verbachen
135 Malter
dem Zimmermann vor War zu machen 1Malter dto 3 Malter
Summa allesAusgebens 119 Malter
und so das Ausgeben von dem Einnehmen abgezogen wird,
so bleibt der Pfleg
184 Malter 6 Viertel 1 Imi
das bezahlt Pfleger mit Schulden und den Früchten auf
dem Kasten sind die Schulden 21 Malter 1o Viertel,
so liegt auf dem Kasten
152 Malter 17 Viertel
liegt auf dem Kasten
115 Malter 6 Viertel Haber
Dinkel 14 Malter
Roggen 13 Malter 1 Viertel
Summa 142 Malter 17 Viertel

Weitere Ausgaben

Auf den Stockwiesen und am Weg gebauet
dem Zimmermann verliehen und bekommt vor Macherlohn
32 fl 1 Malter Dinkel
Item vor 21 Tag ein jeder 11 kr tut 3 fl 12 Batzen 3 kr
Item den Weg verliehen zu pflester 3 fl 2 Ort
mehr vor ~~2264x~~ 264 TagLohn das alt Wehr auszugraben
und den einzugraben wieder einzusetzen einen
jeden Tag 6 kr tut 26 fl 5 Batzen 1 Heller, item Taglohn
1 fl 6 kr
Josef Leibhammer, ein Zimmermann ist das verlie
hen, darfür gibt ihm 16o fl
mehr auf Befehl eines ehrbaren Rats ihm verehrt 25 fl
Ist damals verzehrt worden mit dene n Herrn die

Habschaft verliehen 2 fl
mehr verliehen 14 fl
mehr dem Maurer um 112 Fuder Mauerstein,ein Fuder 3 kr
und 3o Stück gross Stein,ein Stück um 2 Batzen, tut zusam
men 9 fl 9 Batzen
mehr 5 Taglöhner hat jeder 4 Tag helfen die Stein auf=und
abladen und auf der Pfleg zusammen Ordnung einer 1 Tag
6 kr tut 2 fl 6 Batzen mehr Taglohn wegen dem K eller ~~xx~~
287 2 fl1o Batzen 11 Heller 28
wie man den Keller verliehen hat 2 fl 5 Batzen
auf den Sonntag Oculi 3 Maurer ,jedem 6 Taglohn undv den
Tag 7 kr tut 4 fl 4 Batzen 2 kr
mehr Taglohn 1 fl 7 Batzen
mehr Taglohn 3 fl 8 Batzen 3 kr
mehr 2 fl
mehr 4 fl 4 Batzen 2 kr
mehr 1 fl 7 Batzen
mehr 3 fl 9 Batzen
aufzurichten 25 fl 1o Batzen 2 kr
nach dem Aufrichten an Bier, Zech und jedem einen gebratenen
Hering zahlt 5 fl 3 Batzen 3 kr
mehr 1 fl 6 kr
mehr 4 fl 4 Batzen 2 kr
mehr 1 fl 12 Batzen
mehr fl4 Batzen 2 kr
mehr 1 fl 12 Batzen
mehr auf zerschiedene mal Taglohn 32 fl 14 Batzen
mehr vor Farben , Leim , Taglohn, Weisse ,Mörtel, Schalklä
den Strick,Ofenplatten Summa 67 fl 13 Batzen 3 kr 1 Heller
mit dem Stättmeister gerechnet,wasc aus dem Bollwerk und
aus dem Werkhaus ist genommen worden 24o Kar mit Ziegel
ein Karr um 2 Batzen tut 32 fl
mehr vor Weisse 4 Batzen 3 kr
mehr 2 fl 7 Batzen 75 Pflastersteine das Hundert 4 Batzen
tut 7 fl 4 Batzen 3 Heller
mehr 525 Bachstein das Hundert 17 kr tut 1 fl 7 Batzen 1kr
1 Heller
mehr 24 ~~xx~~ Platten das Hundert um 5 Batzen tut 6o fl
13 Batzen 2 kr
mehr 1oo Schwertling um 2 Batzen 1 kr
1oo Latten um 7 fl ~~xxfl~~ tut 1 fl 19 Batzen 2 kr

40 Latten, i umb 14 Pf tut 3 fl 1 Batzen 8 Heller
17 ausgelesene Brittle eines um 5 kr tut 1 fl 6 Batzen
8 Rahmenschenkel einer um 6 kr tut 12 Batzen 1 kr
lange
16 Rahmenschenkel einer um 5 kr tut 5 fl 5 Batzen
8 Latten um 2 Batzen 4 Pf.
aus der Sägmühle 1061 Schnitt ? vor ein 9 Heller tut
26 fl 7 Batzen 3 kr 3 Heller
Summa alles Ausgebens
1170 fl 3 Ort 2 47 Pfd 1 ß 9 Heller tut alles an Geld
1347 fl 6 ß 9 Heller
und so das Ausgeben dem Einehmen abgezogen
5985 fl 1 ß 4 Heller
das zahlt Pfleger mit Schulden und Bargeld
und seind die Schulden5284 fl 3 Ort 4 ß 9 Heller
288 so ist das Bargeld 6 90 fl 3 ß 4 Heller 288

Rechnung der gemeinen heiligen St Leonhardspfleg

von Jakobi anno 1617 bis wieder Jakobi 1618

Pfleger

Herr Lorenz Ramsler, Bürgermeister
Heinrich S+einhaus und
Martin Grieb, beide Stättmeister
berechnet und approbiert von den Herrn 5 Geheime den
2. Juli 1618

Nach dem Hauptrechnungsbuch wörtlich abgeschrieben

==========

Einnahmen jährlich Zins in der Stadt
Georg Killinger auf Martini 2 fl
Kasper Hörner aus seinem Haus auf Martini 1 fl 7 Batzen 2 kr
Hans Vierlinger, Metzger aus seinem Haus auf Martini 2 fl
Stoffel Stegmaier jung aus seinem Haus auf dem Uferlisbach
1 fl
Casper Vogt, Seckler aus seinem Haus auf Jakobi 2 fl
item auf seinem 3 fl
Gabriel auch aus seinem Haus auf Martini 2 fl
item auf Nicolai 2 fl

Melcher Pöppeli aus seinem Haus und einem Regum 2 fl
Hans Johann Berger,Küfer aus seinem Haus, Wiesen *2 fl
Melcher Megerlins Kinder Pfleger 2 kr 1 Heller
Hans Felderer Und Martin 2 Batzen 2 kr
Jakob Eiselin, Schmied aus seinem Haus auf Lichtmess 1 fl
Leonhard Stahl, Schneider aus seinem Haus 2 fl
item auf S,Luzia 1 fl
Ferdinand Hartmann aus seinem ~~Haus~~ Krautland 2 fl 7 Batzen 2 kr
Hans Buck aus seinem Haus 3 fl
Wolf Schleicher aus seiner Halden vor dem "aldstetter Tor auf unser 5 fl
Georg Storr aus seinem Haus auf Martini 4 Batzen 2 kr
item aus seinem Haus und Garten auf Johannes Baptist 1 fl 3 Batzen 3 kr
Jakob Ross, Glasmaler aus seinem Haus auf Sebastian 1fl
Georg Kaiser aus seinem Haus auf Lichtmess 11 Batzen 1 kr
item auf Joann Baptist 7 Batzen 2 kr
Georg Gfereisen auf Burghardi 7 Batzen 2 kr
Lorenz Wamsler, Bürgermeister von seinen Leonhardswiesen n fl
breinling aus seinem Haus aufs neue Jahr 1 fl
item auf Lichtmess 1 fl
Casper Betz Wittib aus seinem Haus auf Michaeli 1fl
item und 7 Batzen 2 kr
289
Hans Hartmann ,Schreiner auf Michael i 1 fl
Philipp Mali zu Donzdorf auf Andreas 7 Batzen 2kr
Michel Holl aus seinem Haus auf Katharina 7 Batzen 2 kr
Jakob Bernhard aus seinem Haus auf Martini 1o Batzen 2 kr
Daniel Munding aus seinem Haus beim Ziegelhof auf Oculi1 fl
Hans Bulling auf Oculi 2 fl 7 Batzen 2 kr
H. Kilian Abler,Zunftmeister aus seinem Garten im Ziegelhof 2 fl
item aus seinem Garten im Becherlehen auf Ulrich 2 fl
mehr aus seinem Garten beim Ziegelhof auf Oculi 1 fl
Josef Lauxheim aus seinem Haus in der Wildeck auf Jakobi 7 Batzen 2 kr
item auf Sebastian 2 fl
Melcher Debler, Eisenkramer aus seinem Haus auf Lichtmess 5 fl
jakob Majerhöfer tucher aus seinem Haus auf Georgi 1 fl

Jakob Majerhöfer, Schlosser auf seinen Krautgarten auf Mitfasten 7 Batzen 2 kr
item aus seinem Garten auf den Weissen Sonntag 7 Batzen 2 kr
Melcher Debler aus seinen Wiesen auf Thomas Apostel 2 fl 7 Batzen 2 kr
Rochus Wertweins Wittib aus ihrem Acker auf Lätare 5 fl
Hans Kucher aus seinem Haus auf Walburga 5 fl
Joannes Schlecht, Glasmacher aus seinen Wiesen unterm Neber auf Bartholomäus 1 fl
Michel König, jung aus seinem Haus 7 Batzen 2 kr auf Thomas, Apostoli
item auf Mitfasten 7 Batzen 2 kr
Melcher Grünenwald aus seinem Haus bei der Kappel auf Walburga 2 fl
Jakob König auf Pfingsten 5 fl ist
Georg Bensel auf Thomas Apostoli 1 fl
Melcher Frei der Beck aus seinem Haus auf Martini 2 fl 3 Batzen 2kr
Bartholomäus Sauer und Wihelm Schiele aus iher Wiese im Wetzgauer Bach 5nfl
Melcher Eisele, Sailer aus seinem Haus in der Rinderbachergasse auf Thomas, Apostoli 1fl
Hans Franz aus seinem Haus auf Michaeli 2 fl 7 Batzen 2 kr
Lorenz Megerle aus seinem Haus auf Michaeli 2 fl 7 Batzen 2kr
Wolf Franz aus seinem Haus in der vord Barfüssergass auf Georgi 1 fl 3 Batzen 3 kr
item aus seinem Haus auf Michaeli 11 Batzen 1 kr
Veit Stahl des Basti Stahls ~, Stättmeister-Knechts Sohn zu Rechberghausen auf Michaeli 1 fl
Mathäus Kollm aus seinem Haus auf Jakobi 11 Batzen 1 kr
die HH Stättmeister aus gemeiner Stadt auf Lichtmess 2 fl
mehr auf Lichtmess von 3oo fl Hauptguts Zins 13 fl 1 Batzen 2 kr tut beide Personen 15 fl 7 Batzen 2kr
Kaspar Bletzger Hutmacher aus seinem Haus in der Rinderbachergasse auf Thomas Apostoli vor 6o.- fl Zins 3 fl
G Schumann aus seiner Wiesen unter dem Metzelberg
29o auf Mariä Verkündigungstag 5 fl 29o

290

Casper Herzer Pfeifenmacher aus seinem Haus auf S Veits= 29
tag 5 fl
David Hermann ,Vogt aus seinem 1o,Tagwerk Wiesen und
Schafhaus auf Georgi 5 fl
item auf 1o Tagwerk Wiesen und Schafhaus auf Bartholomä
2 fl
~~Richard Schurr~~Schurr
Lienhard Schurr aus seinem Haus und Garten 2 fl 7 Batzen
2 kr
item aus seinem Baumgarten vor dem Waldstetter Tor auf
2 fl
Jakob Stütz aus seinem Haus und Garten im Ziegelgässlein
auf Lichtmess 1 gl 7 Batzen 2 kr
Melchior Schonter aus seinem Haus auf M. Geburt 2 fl
7 Batzen 2 Heller
Lenhard Bar thle vor 25 fl ist 1 fl 3 Batzen 3 kr
Simon Wiedmann,Schuhmacher auf Georgi 1 fl 3 Batzen 3kr
Simon Grimminger aus seiner Wiesen unterm Buch von
2oo fl Hauptgelds auf Pfingsten 5 fl
Bernhard Weitmann aus seinem Haus 2 fl
Mack , Bauer aus seinem Haus auf Lichtmess 2 fl 7 Batzen
2 kr
Leonhard Burggraf aus seinem Haus auf Johann Bap.6 Batzen
1 kr
Augustin Fischer aus seinem Haus auf S. Gallen 1 fl
Hans Rensch aus seinem Haus in Josenvorstadt auf Nikolai
1 fl 7 Batzen 2 Heller
Leonhard Ziegler aus seinem Haus in der Schmidgasse auf
Nikolai 7 Batzen 2 Heller
Georg Waibel,Pfinnigmüller aus seinem auf Cor=
poris Christi 2 fl 7 Batzen 2 kr
Georg Schlecht Wittib aus ihrem Haus bei U L. Frauen
Kirchen auf Petri und Pauli 2 fl
Thomas Bulling Schmiedknecht aus seinem Haus in der
Schmiedgasse auf Michaeli 11 Batzen 1 kr
Leonhard Pfister aus seinem Teilhaus bei der Mehlwag
auf Michaeli 3 Batzen 3 kr
Georg Doll Schlosser aus seinem Haus auf der Badmauer
auf Weinachten 1 fl
Balthes ~~Schmid~~ Schenk aus seinem Haus auf Bartholomä
1fl
Magdalena Majerhöferinaus ihrem Haus auf Lichtmess 2fl
7 Batzen 2 kr

Bernhard Beck aus seinem Haus auf Lätare 1 fl
item aus seinem Haus auf Simonis 7 Batzen 2 kr
Hans Scheck aus seinem Haus und Bergle auf Ostern 1 fl
Johann Köllin ,Kürschner aus seinem Haus in Eytigkofer Vorstadt auf Joannis Baptista 2 fl 7 Batzen 2 kr
Michel Neher aus seinem Haus samt der Meisterschaft und Zünften auf Michaeli 2 fl 7 Batzen 2 kr
Wolf Pfister, Sailer aus seinem Haus auf Martin 1 fl 7 Batzen 2 Kr
Hans Georg Katzenstein aus seinem Haus auf den Auffahrts tag 7 Batzen 2 kr
Hans Hertzer aus seinem Haus 1 fl
Peter Nehers Wittib aus ihrem Haus und Meisterschaft auf Martini 2 fl 7 Batzen 2 kr
Jakob Gfrereisen Hutner modo Georg Staiger Dreher aus seinem Haus in dem ~~Entenkopf~~ Eytigkofer Vorstadt auf Katharina 4 ~~Tagwerk~~ Batzen 2 kr
Hans Debler aus seinem Haus auf Donati 2 fl 7 Batzen 2 kr
Georg Eisele Schmied aus seiner Behausung bei der Rahnenmühl auf Martini 11 Batzen
Hans Keller aus seiner Behausung auf Lätäre 3 Batzen 3 kr
Hans Megerle aus seinen beiden Behausungen 3 fl 7 Batz 2 kr
Hans Gfrereis Gerber aus seiner Behausung Waldstätter= tor auf Michaeli 2 fl
Kasper Schrezer,Vogt zu Bargau aus seinem Haus auf Sebastiani 3 Batzen 3 kr
Balthes Debler aus seinem Berg in S. Martin 5 fl 291
Rochus Wamsler,Maler aus seinem Garten in der Siechgass auf Pfingsten 2 fl 7 Batzen 2 kr
item aus nehmlichen Garten auf Bartholomä 2fl 7 Batz .2kr
Melchs Straubenmüller aus seinen 3 Vierteln Wiesen auf der Ziegelwies auf Georgi 2 fl 7 Batzen 2 kr
Anton Höss aus seinem Haus auf Bartholomäi 1 fl
item auf Lichtmess 1 fl
Endrich Schreiner ,Beck auf Katharina 7 Batzen 2 kr
Georg Lindenmaier aus seinem Haus beim Türlessteg

auf Ostern 7 Batzen 2 kr
item auf Jakobi 7 Batzen 2 kr
Casper Vogt, Steinmetz aus seinem Haus Petri 4 Batzen 2 kr

Ludwig Keller,Judenmüller aus seinem Garten auf Pfingsten 5 fl
Carl Schneck ,Hafner auf Corporis Christi 7 Batzen 2 kr
Hans Majer,Metzger aus seinem Haus und Scheuren auf Ulrich 2 fl 7 Batzen 2 kr
Hans Franz Keller,Schinder,aus seinem Haus auf Katharina 7 Batzen 2 kr
Hans Feifel aus Mutlangen aus 5o fl Hauptgut auf Nikolai 2 fl 7 Batzen 2 kr
Balthes Breinle , Beck aus 1oo fl auf Michaeli 5 fl
Stoffel Aich aus seinem Haus auf Lichtmess 7 Batzen 2 kr
ein ehrbarer Meisterschaft Weissgerber Handwerks auf Petri et Pauli 1o fl
Georg Haas aus seinem Haus von 85 fl Hauptguts auf Weihnachten 4 fl 4 Batzen 3 kr
ein ehrbarer Meisterschaft Küfner Handwerks aus ihrem Zunfthaus auf Georgi 1 fl
Bernhard Abele aus seinem Haus auf Michaeli 5 fl
Balthes Haug aus seinem Haus auf Lätare 3 Batzen
item auf Jakobi 4 Batzen 3 kr
Caspar Vogt ,jung ,Wilhelm Stahls Nachkommen aus seinem Haus auf Lätare 5 fl
Endrich Marquart solche mehrere aus seinem Haus auf Bartholomä 1 fl
Hans Weitmann, Goldschmied aus seinem Haus auf Martini 2 fl 7 Batzen 2 kr
Wolf König, Beck aus seinem Haus auf Ursula 1 fl
Endrich Ziegler Zins aus 5o fl Hauptguts auf Bartholomä 2 fl 7 Batzen 2 kr
item aus seinem auf Katharina 2 fl 7 Batzen 2 kr
Thomas Wagner aus seinem Haus auf Katharina 1 fl
Ludwig Kraft aus 1o.- fl 7 Batzen 2 kr
Dominikus Pfister,Schneider aus 3o fl auf Ursula 1 fl 7 Batzen 2 kr
Martin Bruneck jung aus 1o fl auf Weihnachten 7 Batzen 2kr
Anton Eich aus vor 5o.- fl auf Lichtmess 1 fl 3Batzen 3 kr

KKonrad Schwarz,Schreiner aus seinem Haus 2ofl auf Ursula 1fl
Wilhelm ~~Neidig~~ Nuding,Wagner aus seinem Hausgarten von 11o fl auf Neujahr 5 fl 7 Batzen 2 kr
Endrich Müller aus seiner Wiesen auf Johanni 1 fl
Hans Eich aus seinem Haus 15 fl 11 Batzen 1 kr
Lenhard Haas, Schneidermeister aus seinem Krautland auf Bartholomä 1 fl 3 Batzen 3 kr
Martin Seifert aus seinem Haus 4o fl auf Ulrich 2 fl
292 Matthäus Herlikofer aus seinem Haus 2 fl 7 Batzen 2 kr 292
Sebastian Ochsentreter,Glaser vor 3o fl, 11 fl, 7 Batzen 2 kr
Hans Burggraf ,Hafner aus seinem Haus vor 3o fl auf Ostern 1fl 7 Batzen 2 kr
Hans Debler, Schmied aus seinem Haus auf Martini 7 Batzen 2 kr H
Hans Eisele ,Schmied aus seinem Haus 1o fl 7 Batzen 2 kr
Melcher Pfle aus seinem Haus vor 8 fl auf Lichtmess 6 Batzen
Hans Ziegler, Rotgerber von 6o.- fl auf Pfingsten 3 fl
Stoffel Friedel alt ,Judenmüller aus seinem Haus auf Michaeli 1 fl
Wolf Jauchert aus seinem Haus auf Fastnacht 1fl
Lorenz Blattner aus seiner Bachstuben auf Fastnacht 7 B2kr
Franz Grünenwald , Schneider aus seinem Haus auf Mitfasten 7 Batzen 2 kr
Hans Strobel aus seinem Haus auf Invocabit 11 Batzen 1 kr
Martin Beck Wittib aus ihrem Haus auf Katharina 4 fl
Hans Jakob,Schneider aus seinem Haus 1 fl

Summa jährl.Zins in der Stadt
3o7 fl 3 kr 1 Heller

Einnahmen jährlich und Zins und Hellergeld

ausserhalb der Stadt

Heubach
Wolf Kohleisen 4 Batzen 2 kr 3 Heller
Michel Kohleisen 4 Batzen 2 kr 3 Heller
Wolf Kohleisen 4 Batzen 2 kr 3 Heller

O/0293

Wolf Heiden 4 Batzen 2 kr 3 Heller

Beuren in den Bergen

Veit Ulmer 1 fl 3Batzen 2 Heller
Lenhard Hirschmüller 3 Batzen 3 Heller
Hans Rembold 1o Batzen 2 kr

Mutlangen

Balthes Waibel 3 Gulden

Hussenhofen

Jakob Stein auf Martini 1 fl 1o Batzen

Unterbettringen

Hans Lang 1 fl
item aus einer Wiesen 1 fl 1o Batzen 1 kr
Hans Bulling 1 fl 1o Batzen

Oberbettringen

Hans Waldenmaier auf Joan Bap. 13 Batzen 4 Heller

Spraitbach

Hans Hafner 12 Batzen 2 Heller

Durlangen

Christian Hegele 1 fl 13 Batzen 2 Heller
Martin Rommel 5 Batzen 1 kr
item Clas Mwlbers gut 2 Batzen 2 kr
Georg Huttelmajer 1 fl 7 Batzen 2 kr
Hans Disum auf sein Erbgut vor 1oo fl Hauptgut 5 fl

Herlikofen

Georg Funk vor 3 Viertel Wiesen auf Veitstag 5 fl

Summa jährlich Zins ausserhalb der Stadt 28 fl 2 Batzen
2kr

293 293

Summa Summarum jährlich Zins in und ausser der Stadt

335fl 3 Batzen 1 kr 1 Heller

Einnahmen jährl.Geldsgaben auf das Tischlein gefallen

auf S.Sebaldkirchweih
auf S.Georgitag 5 Batzen 1 kr
auf S. Margaretatag
auf S. Margaretakirchweih
auf S. Lorenztag
auf S. Leonhardstag 36 Batzen
auf S. Luziatag

auf S. Nikolaitag
auf S. Nikolaikirchweih
auf Bauernkirchweih
auf S. Veitstag
auf die Hirt und drei König
auf die kleine Kirchweih 6 kr

Summa um Gottes Gabe 2 Batzen 2 kr 2 Heller

Einnehmen im Stöcklein gefunden
bei unsers Herrn Ruhe
bei St Leonhard
bei Rinderbach
bei St Sebald
bei S. Veit
beim Kerker
bei St. Georg
In Summa im Stöcklein gefunden

Einnehmen insgemein

Jerg Hörner,Rotgerber von wegen Ludwig Kraft hat abgelöst
1o .-fl
Jerg Gfrereis,Schuhmacher hat abgelöst 1o.- fl
Veit Stegmaier das Gütlein zu Hussenhofen,das vor Jakob sturm und seine Frau ingehabt aufgeben und dem Stegmaier bestanden um 15o.- fl und hat bar geben 6o.-fl und alle Jahr auf Pfingsten 1o.- fl

Summa 17o.- fl

Summa alles Einnehmens ohne den Rest
5o5 fl 14 Batzen 3 kr 3 Heller
so hatte der nächste Recess 6o38 fl 1o Batzen 2 kr 5 Heller
Summa summarum alles Einnehmens mit dem Recess
294 6544 fl 1o Batzen 2 kr 2 Heller 294

Ausgeben

jährlich. Zins,Steuer zu und Besoldungen

Den ehrwürdigen Frauen zu Gotteszell von der Rechberg=schen Stiftung auf Martini 1o Batzen, 2 kr 1 Heller

denen von Wöllwarth zu Heubach Steuer 2 Batzen
den Herren auf den Tag der Rechnung ihrer 2 Personen
2 fl
den Pflegern die Besoldung 5 fl
dem Stadtpfleger Schreiber vom Recess oder Rechnung zu
machen 11 fl Batzen 1 Heller
Präsenz auf St Georgstag 3 Batzen
item auf St Georg Kirchweihe 3 Batzen
item auf St Margaretatag 3 Batzen
item auf St Margaretakirchweihe 3 Batzen
auf St Lorenztag präsenz 3 Batzen
auf St Leonharditag präsenz 3 Batzen
auf St Nikolaustag präsenz 3 Batzen
auf St Luziatag präsenz 3 Batzen
auf den hl. Dreikönigtag 3 Batzen
auf St Veitstag präsenz 3 Batzen
auf St Sebalditagtag präsent 3 Batzen
auf die kleine Kirchweih 3 Batzen
auf die grosse Kirchweih 3 Batzen
dem Bruder bei St Leonhard sein Sold auf Michaeli
2vfl 6 Batzen
auf Weihnachten 2 fl 6 Batzen
auf Mitfasten 2 fl 6 Batzen
auf Pfingsten 2 fl 6 Batzen
dem Mesner bei S Sebald auf die Kirchweih präsenz
1o Batzen 2 kr.
dem Mesner bei U L.Frauen auf S Veitstag 13 Batzen
Mathäus Vogt sein Sold 1 fl 1 Batzen
vor den Abgestorbenen zu läuten 2 fl
Summa jährlich Zins,Steuer und Besoldung 34 fl 12 Batzen
1 kr 2 Heller

Ausgaben insgemein

In der Herrechnung 6 fl
dem Mesner vom Buch einzubinden 5 Batzen
dem Kapser Miller vor die Rechnung 5 Batzen
wie ich Rechnung getan haben wir im Spital gessen der
Mensa ? geben 6 fl
in die Küchen verehrt 1o Batzen

dem Schreiner für Arbeit bezahlt 17 Batzen 1 kr
einen Boten nach Heubach und Rechberghausen 6 Batzen
aus Befehl eines ehrbaren Rats geliehen 9 fl
dem Stattknecht 5 Batzen
item 6 Batzen
bei Verleihung 1 fl 5 kr
dem Schmied 12 Batzen 2 kr
auf Befehl eines enrbaren Rats geben 9 fl geliehen
ausgeliehen zersch.14 fl 1o Batzen
dem Bruder bei St Leonhard ein Holz 2 fl
auf Befehl eines Herrn einem Blinden bei St Katharina 3 fl
ausgegeben bei St Leonhard dem Zimmermann ,Schlosser4fl 1o B.
ausgeben 5 fl
vor Hostenund Weihrauch 3 Batzen 3 kr
mehr um Wachs und Kerzen 4 fl 5 Batzen
weiland Steinhäusers Frau geforderten Grabenlohn etc 2 fl
vor die Güter zu messen 3 Batzen 2 kr
vor Hosten und Weihrauch 3 Batzen 1 kr
bis Lichtmess Mesners Lohn ?Batzen
dem Sattler für Riemen 7 Batzen 1 kr
dem Schmied bezahlt 6 Batzen 2 kr
bei S Sebald ausgeben dem Maurer 26 fl 1o Batzen
vor Farb und Öl 12 fl 12 Batzen
dem Zimmermann 1o fl 12 Batzen
dem Schreiner für 2 Altäre 13 fl 1o Batzen
dem Schlosser 1o fl 9 Batzen
dem Maurermeister und Balkenwerk 2o fl 12 Batzen
dem Glaser 6 fl 6 Batzen
dem Maler vor 2 Altäre 37 fl 6 Batzen
Trinkgeld 3 fl 5 Batzen
den 2. X. ausgeben insgemein 11o fl
dem Schmied ,was er dem Totengräber gemacht 2 fl 3 Batzen
wie wir Pfleger das Gut zu Hussenhofen beritten Unkosten
3 fl 36 kr
item wie man solches hingeliehen 3 fl 36 kr
vor ein Glockensail zu St Leonhardkirche 2 fl 26 Batzen
die 2. im Armenhaus mit der Präsenz 14 fl 8 Batzen
auf dem Kirchhof gemacht 6 Batzen
auf Befehl eines ehrbaren Rats hab ich geben 2o fl den
Barfüssern

bei unsers Herrn Ruhe hat man das Schloss abbrechen müssen 6 Batzen
einem Kranken 5 Batzen
wie wir bei S, Veit gewest und solches bexehen mit Präsenz 1 fl
dem Kar renmann 6 kr
einem Armen 6 Batzen
bei S. Jergen geben Mesner geben 4 Batzen
zu Lienhard um 1 Bronnenscheiben 9 Batzen
den 27 . April habe ich dem Herrn Stättmeister geben 2oo fl auf Philipp et Jakobi Zins 9 fl
vor Kerzen zu machen 6 Batzen
dem Stadtknecht 3 Batzen
wie man St. Veitskirche verliehen präsenz 1 fl
dem Totengräber vor Steiner in Knochenhäuslein zu tragen 7 Batzen 2 kr
dem S chlosser 5 fl
dem Zimmermann 1 fl
dem Schlosser 8 Pfd Öl geben 1 fl
dem Schreiber auf Kanzlei wegen des Hausbriefx vor 2oo fl Schreiberlohn 2 Batzen 2 kr
Georg Majer, Vogt zu Bargau auf sein Haus Gebühr 25 fl
dem Korn messen zum Überschlag 3 Batzen 3 kr
296 denen die Gült und Zins gebracht 2 fl 12 Batzen 296

Ausgeben insgemein

611 fl6 Batzen 1 kr
Summa summarum alles Ausgebens
646 fl 3 Batzen 2 kr 2 Heller
so nun diese Ausgaben von den Einnahmen gezogenblieben
die Herrn Pfleger hinterstellig 5898 fl 7 Batzen 3 kr
so ist das bare Geld 48 fl 14 Batzen 3 kr 3 Heller

Einnahmen jährl. Früchte

Heubach
Wolf Kohleisen 2 Malter
item aus 1 1/2 Jauchert Ackers 1 Viertel
Mathäus Kohleisen 1 Malter
Wolf Kohleisen 2 Malter

O/0293

Hussenhofen

Jakob Sturm 1 Malter

Beuren in den Bergen

Veit Ulmer 4 Malter

Max Bart 4 Malter

Lenhard Hirschmüller 3 Malter

Hans Rembold 1Malter Haber

Durlangen

Martin Remmele Roggen 1 Malter
Haber 1 Malter

item aus Claus Millers Gut 1 Malter Haber 1 Malter Roggen

Summa alles Einnehmens ohne den Rest

24 Malter 6 Viertel
so hätt der nächste Recess 28 Malter 16 Viertel

Summa summarum alles Einnehmens mit dem Recess

53 Malter 4 Viertel

Ausgaben an Früchten

dem grossen Schulmeister vor die Kinder wegen 1 Malter Dinkel

Casper Malz,Gretmeister 1 Malter Dinkel

dem Spitalmeister wegen des Totengräbers Kostgeben 12 Malter 6 Viertel

Summa Ausgebens 14 Malter 6 Viertel

so nun das Ausgeben von den Einnahmen abgezogen bleibt dem Herrn Pfleger hinterstellig 38 Malter 16 Viertel
das bezahlen die Herrn Pfleger mit Schulden,was auf dem Kasten liegt und was zerrinnt sind der Schulden dem Greth meister 9 Malter 9 Viertel ,liegt auf dem Kasten 28 Malter 6 Viertel 9 Viertel

297 297

St. Leonhardspfleg Schulden in der Stadt auf Jakobi

anno 1617
bis wieder auf Jakobi anno 1618

Casper Hörner ,Weissgerber 5 fl
Stoffel Stegmaier 2 fl
Daniel Aich 2 fl
Melcher Pöppele 8 fl

Hans Hennenberger 8 fl
Hans Felderer 1 gl 5 Batzen 2 kr 1 Heller
Michel Megerle 1 Batzen 2 kr 3 Heller
Lorenz Stahl 3 fl
Ferdinand Hartmann 12 fl 7 Batzen 2 kr
Hans Buck ,Goldschmied 24 fl
Jerg Gfereisen 7 Batzen 2 kr
Casper Betz 2 fl 7 Batzen 2 kr
Wolf Schleicher 5 fl
Georg Kaiser 2o fl 7 Batzen 2 kr
Hans Hartmann,Schmied 2 fl
Philipp Malz , Schulmeister zu Donzdorf 7 Batzen 2 kr
Melcher Holl 5 fl 7 Batzen 2 kr
nebst vielen andern etc etc

Schulden auf Häusern

die Herrn Pfleger des Spitals 8 Batzen 2 kr
die Herrn Pfleger des Testaments 14o fl
die Herrn Stättmeister 2661 fl
von Herrn Bürgermeister Heinen sel Erben 15o.-fl
etc etc etc und noch viele andere mehr

Schulden auf dem Land ,ausserhalb der Stadt

Aus diesen Bescheiden ersieht man ,dass die Pfleger gut versorgt und behandelt wurden,auch der Bürger Hilf da gefunden,ohne dass die Pfleg Schaden gelitten hat, und mancher sich hat helfen können,auch Verdienst der
298 Bürger gehabt. 298

Verzeichnis

wie unterschiedene von 17. Mai anno 1634 von krankenn Soldaten verpflegt werden.

Die Schlammerdorfschen kranken Soldaten auf jeden Mann täglich 6 Batzen 2 kr von 17. Mai bis 11. Juni= 3oofl 1 Batzen 3 kr
den 18. Mai ist kein Reiter,so geschossen worden,dem die Lieferung gleich geben müssen gefolgt,samt ein Weib, denen tgl ein Stück Fleisch ist gegeben worden zu St Katharina gebracht worden pro 1o Tag=5 fl 5 Batzen

O/0293

den 17. Mai seind 2 kranke Soldaten auf Wagen eingebracht worden Weggeld 6 kr dem Totengräber auf 3 unterschiedlichemal zu vergraben geben 1fl 5 kr

den 13. Juni ein Soldat samt Weib über Nacht verzehrt 6 Batzen ? kr

2 Soldatenkinder 12 Tag gespeist, dafür 2 fl 7 Batzen 2 kr.

Sodann diese ganze Zeit über für Lichter, Essig, Schönmehl, Eier etc 5 fl 13 Batzen

dem Nachrichter vom 16.-24. Mai Speis und Trank geben 3 fl 4 Batzen 2 kr .

Dem Kapitän Armis, so bei den kranken Soldaten verbleibt vom 3.-14. Juni verzehrt 1o fl 9 Batzen 3 kr

Summa summarum 329 fl 4 Batzen .

sonst was auf die von Mutlangen und Strassdorf nachher S. Katharina gebracht kranken Soldaten ergangen

Mutlangen von 18.- 24. Mai dermalen 7 Tag, tut 6 fl 1 B

vom 25.-14. Juni 1 Soldat 21 Tag 9 fl 1 B 2kr

für Essig, Salz etc 1 fl

Strassdorf vom 18. Mai bis 3. Juni 1 Soldat 28 Tag tut 12 fl 2 Batzen

für Lichter, Essig 1 fl

dann verbleibt man untersch vom 5. April-16. Mai laut Verzeichnis hinfällig zu bezahlen 321 fl 8 Batzen

et Summa 35o fl 11 Batzen

Summa 68o fl

Actum 14. Juni 1634 Hans Konrad Steinhäuser

Verzeichnis was den kranken Soldaten bei Unterzeichnetem verzehrt vom 21. Juni -14. August

.....	4 fl 1o B
August Breuning	4 fl 1o B
Caspar Dieterle.....	4 fl 1o B
der Koch.....	4 fl 1o B
Balthasar Riegert	4 fl 1o B
Balthasar Baumhauer	4 fl 1o B
Michel Sperber	5 fl
Georg Betz	4 fl 1o B
Jerg Sani Sauer.....	4 fl 1o B

O/0293

Korporal und Gefreiter ..... 14 fl 7 B 2 kr
vom 21. Juli - 4. Aug. 5 Soldaten.....36 fl 1o B

Summa 91 fl 7 Batzem 2 kr

299 Hans Konrad Steinhäuser 299

Verzeichnis

was bei Unterschriebenen auf unterschiedlichemale verzehrt

Erstlich ein Korporal samt 3 Soldaten vom 15. Juli
bis 21. August . -. 8 fl 25 kr
Mathias Hupfer vom 21. Jli - 1. August 9 fl 5 kr
dem Herrn Stadtschultheiss 8 selbi samt einem Boten
und Pferd über Nacht . -. 1 fl 6 Batzen
den 11. Juli Wolf Hans Heiss und Hans Jakob Wertwein
über Nacht 1 fl 2 Batzen

Summa 2o fl 11 Batzen

den 12. Sept. 1634 Conrad Steinhäuser

Item

Vor ein Kind, so vor das Tor gesetzt worden für alles
1 fl 9 Batzen
2 Soldaten=kinder vom 13 .Juli-2.August täglich 1o kr
tut 8 fl 3o kr
ein Schömburgl.Soldat vom 2. Aug.-6.9.verzehrt 12.-fl
ein geschädigter Soldat unter Herzog Bernhard Armee
vom 12 .Aug. -6.Sept. tägl. 6 Batzen 1o fl 6 Batzen
ein Schlammerdorfscher Soldat vom 21. Juli-6. Sept. 16 fl
ein kranker Soldat 3 1/2 Tag ist 3 Batzen 1 kr
ein kranker Soldat vom 7. Aug.-1.Sept. 7 fl 7 Batzen
der junge Böpeler 3mal verzehrt 1 fl

Summa 62 fl 1o Batzen 1 kr

den 1o. Sept. 1634 Conrad Steinhäuser

Summarische Verzeichnis

Erstlich vom 17. Mai bis 13. Juni 68o.-fl
vom 9.Juli -14.Juli 4.fl7 B2kr
15. Juli-17.Aug. 2o fl 11 B.
ist verzehrt worden 62 fl 1o B1kr

Summa sumarum 806 fl 13 Batzen 3 kr

Hans conrad Steinhauser

Verzeichnis

Des Kriegsunkosten was einer gahzen Gemeind zu Holz=
leuten an Fleisch, Wein und Bier aufgangen, von Rind=
vieh hergeben und angeschlagen worden

1. Melchior Gantner einen 3 jähr. Stier 27 fl
2. Jerg Klotzbücher vor eine Kuh 17 fl
   2 jähr. Stier 16 fl
3. Hans Stahl vorveinen Stier 17 fl
4. Hans Strauss vor ein Saug= Kalb 3 fl
5, Jerg Sachsenmajer vor ein Kalb 1o fl
   an Wein aufgangen 21 fl

alles das gerechnet 3o6 fl

Vierleut und ganze Gemeinde
zu Holzleuthen

Verzeichnis

was mir auf ein Reiter und Jungen und dessen 2 Pferd
aufgangen

erstlich Haber 3 Malter 13 Viertel
an Dinkel gemahlen und gebrochen 7 Viertel
an Schmalzverbrauch 26 Pfd
an Eier v125 Stück
an Heu 2 fl 15 kr
vor Gemüs 4o kr
Weissbrot 12 kr
Hennen 5 kr
die Ross zu beschlagen 36 kr
Brandwein 16 kr
Baumöl 12 kr
dem Jungen zum Wegzehr gegeben 1o kr
3 Viertel Haber 1 fl 18 kr
Brot 3o kr
1/2 Mass Branntwein 1 Batzen

Martin Strauss zu Holzleuten

Verzeichnis

Was endsbenannter Untertan zu Holzleuten als kurz abbrechende Zeit auf die Gmündschen 2 Kompagnien Reiter getragen. Auf ein Reiter, Jungen und 2 Pferd, solche Zeit sie bei ihnen Quartier gehabt, aufgegangen.

an Haber vor die 2 Pferd 1 Mälter 17 Viertel
an Dinkel in die Mühl zum Brechen 11 Batzen
an Schmalzverbrauch 24 Pfd
an Eier 13o Stück
an Heu 2 fl
an Gemüs 44 kr
um Fisch 1 fl 65 kr
Weissbrot 1 fl 15 kr
vor Tauben 5
Hennen 5 kr
dem Jungen um 1 Paar Schuhe 4o kr
die Ross zu beschlagen 2o kr
dem Jungen Wegzehrung 2o kr
Reiter zur Wegzehrung 3 fl
Fleisch und Speck 5 fl
so mir von den Soldaten mit Gewalt genommen 3o kr
vor 2 Pfd Lichter 14 kr

Melchior Genter zu Holzleuten

Verzeichnis

Was mir Endsunterschriebenem aufgangen auf einen Reiter Jungen und Pferd als

an Haber 1 Malter 7 Viertel
an Dinkel zum Brechen 5 Batzen
an Schmalz 18 Pfd
Eier 96 Stück
Gewürtz 2o kr
Fisch 16 kr
eine Henne 5 kr
beschlagen Lohn 2o kr
neun Huhn 2 fl
vor Tauben 2 fl
dem Jungen zur Zehr geben 2o kr

Dürrfleisch und Speck 1 1/2 fl
und weilen ich mit meinen Rossen ausweichen muss ist
mir Ausfall mit aufgangen 4o kr
Weissbrot 9 Batzen

Georg Sachsenmajer zu Holzleuten

Verzeichnis

Was Endsgenannter auf 2 Reiter und 1 Jungen und 2 Pferd
aufgegangen
vor Haber 1 Malter 17 Viertel
Dinkel zum Brechen 6 Batzen
vor Schmalz 25 Pfd
Eier 13o Stück
vor Huhn 2 fl
vor Gewürz bezahlt 1 fl 15 kr
um Fisch 1 fl 3o kr
Weissbrot 44 kr
dem Reiter ein Pistol zu machen 1 fl 3o kr

301 301

Verzeichnis

Was von mir Endsunterzeichneter auf einen Reiter und
Jungen und 2 Pferd aufgegangen
an Haber 1 Malter 13 Viertel
Dinkel zu brechen 9 Viertel
Schmalz 24 Pfd
Eier 124 Stück
vor Huhn 2 fl
an Gewürz 24 Batzen
Fisch 1 Gulden 45 kr
Branntwein 24 kr
Weissbrot 1 fl
vor 2 Ross zu beschlagen und 6 neue Eisen zusammen
1 fl 3o kr
ein Paar Stiefel zu machen und ein neu Paar Schuh ge=
kauft 2 fl
Sattel vertauscht, ausgeben müssen 2 fl
2 Hennen und Tauben 14 Paar
zu einer Wegzehrung, auch was sie meinem Weib mit Ge=

walt abgenommen 1 fl 3o kr
gedörrt Fleisch,Speck 2 1/2 fl
was sie mir mitgenommen 3o kr
Lichter 18 kr

Hans Stahl zu Holzleuthen

Verzeichnis

was mir Endsunterzeichneter auf ein Reiter und Jungen
auch 2 Pferd aufgegangen
Haber 2 Malter
Dinkel verbrochen 9 Viertel
Gewürz 39 kr
Fisch 3o kr
Weissbrot 3o kr
vor Schmalz 23 Pfd
Eier 123 Stück
Hennen 6 1 fl 3 Batzen
6 Paar Tauben 9 Batzen
Beschlagenlohn 32 kr
ist mir eine Ketten,Rossgeschirr entfernt worden
zwei angeschlagen 15.fl
dem Jungen verrechnet 2o kr
Heu und Stroh ,so mehr als ein Fuder gewesen 1o fl
dann als mein Knecht und Magd aus dem Haus gejagt
worden ,ist mir auf Taglohn ist mir 1/2 Malter Dinkel
aufgangen

Georg Klotzbücher
zu Holzleuthen

Verzeichnis

was mir Endsuntertzeichneter auf ein Reiter,Jungen
und 2 Pferd aufgangen
an Haber 1 Malter 14 Viertel
Dinkel 6 Viertel
Schmalz 23 Pfd
Eier 132 Stück
dem Reiter zur Wegzehr 3 fl
dem Jungen 2o kr
Beschlaglohn 36 kr

O/0293

Gewürz 32 kr
Fisch 24 kr
eine Henne 5 kr
Weissbrot 1 fl 24 kr

Anna Kuchelmännin Wittib
zu Holzleuthen

302 302

Verzeichnis

was mir Endsunterzeichneter auf 4 Personen 1 Pferd weilen die Cronbergischen Reiter allda gelegen, aufgegangen
Haber verbrauxht 1 Malter 12 Viertel 13 fl 5 Batzen
abgenommen worden durch die bei mir gelegenen Reiter
12 Viertel 5 fl 3 Batzen
an Dinkel 5 Viertel 3 fl 9 Batzen
2o Pfd Schmalz 3 fl 5 Batzen
12o Stück Eier 12 Batzen
Gewürz 1o Batzen
Fisch 1 fl
dem Jungen um ein Paar Schuhe 8 Batzen
Ross zu beschlagen 7Batzen 2 kr
als solche Reiter von Lindach wieder zu mir kamen
hab ich ihnen geben müssen 4 fl 7 Batzen 2 kr
so hat er mir mit Gewalt ein Stutenpferd genommen
dafür ich ihm geben muss 7 fl 7 Batzen, haben mir die
Reiter mit Gewalt zu Tod geschlagen 2 Kalbel und den
Armen auch andern Leuten solches hinaus aus dem Dorf
geben 15 fl
haben die Reiter mich samt meinem Weib und Hausgesind
aus dem Haus geschlagen und meinem Weib die Schlüssel
abgenommen und alle Truhen und Kästen aufgeschlossen
und was daraus genommen und verderbt worden, angeschlagen auf das Geringste 25 fl und Weissbrot 1 fl

Summa 82 fl 1 Batzen 2 kr

Hans Elser zu Holzleuten

Wie noch folgt, was ich Hans Rottenmeister von Holz=

leithen den Soldaten hab geben müssen.
Haber 2 Malter
5 Viertel Haber und aus Mangel des Habers 5 Viertel
Dinkel neben Fütterung und Verzehrung des Gartens
und der Wiese aufs wenigst noch ein halb Fuder Heu
verzehrt worden
Hab ich mein Pferd,Füllen und Rindvieh fliehen müssen
den Reiter samt den Jungen so mit 3 Pferden bei mir
gewesen die Ross beschlagen 2 fl
Vor Schuhe und Stiefel 1/2 fl, vor Schmalz 31 Pfd
zu Eier,gesalzen Fleisch 13 fl
vor Eier , Fleisch etc 3 fl
weiters auf das geringste angeschlagen 4 fl
vor Gewürz 7 1/2 fl, Weissbrot 1 fl,6 Hühner,
3 Mass Fisch, 1 fl,Leinwand mir entfremt 1 fl,
in Geld beim Abzug geben 3 fl,dem Jungen geben 12 Batzen

303 Summa Bargeld ohne Korn et Haber 62 fl 12 Batzen 2 kr 303

Copia

Der kgl. Majestät und dero Reichsschadenrat und Feld=
marschall etc Gustaf Horn Herr zu Henning
Ritter etc
demnach die unumgängliche Notdurft erfordert ,dass die
Regimenter aus Mangel der Proviant auf die Ständ ge=
wiesen werden müssen ,als wird hiemit an die Stadt
Aalen und Bopfingen und Gmünd begehrt ,dass sie für
die Märzkopfsche Brigade täglich 252o Pfd Brot,zwanzig
Eimer Bier,drei Eimer Wein abfolgen lassen und solches
so lang continuieren ,bis die begehrten Früchte nach
Lauingen geliefert und abgemahlen werden ,welches al
les gebührlich ausgemacht und künftig ander Kontri=
bution abgezogen werden soll.
Datum Donauwörth den 24. Mai 1633

L.S. Gustaf Horn

Copia

Ausgegebene Ordnung ihrer Excellenz Herr Feldmarschall

Gustav von Horn wird hiemit die mitzlofische Brigada avertiert arretiert ,dass sie vermög ihrer Excellenz Order von den Städten Aalen ,Bopfingen,und Schw. Gmünd zu ihres Volks Unterhaltung täglich absondern sollen 252o Pfd Brot, 2o Eimer Bier und drei Eimer Wein,darzu die Stadt Schw Gmünd 13oo Pfd Brot,1o Eimer Bier und 1 1/2 Eimer Wein geben solle,die Stadt Aalen aber 8oo Pfd Brot 7 Eimer Bier Wein und die Stadt Bopfingen 42o Pfd Brot,3 Eimer Bier und 1/2 Eimer Wein, welches sie durch einen Furrier täglich zu solicitiren und abzuforderm habe, urkundlich meine eigene Hand und Petschaft

Datum Donauwörth den 24. Mai 1633

L.S.

Kgl.schwäb. Armee bestellter General ,Proviantmeister

Nikomedes Di

Gmünd 13oo Pfd Brot,1o Eimer Bier, 1 1/2 Eimer Wein
Aalen 8oo " " , 7 " " 1/2 " "

==========

304 täglich 252o Pfd Brot 2o Eimer Bier ,3 Eimer Wein 304

Verzeichnis Anno 1633,den 17.Aug.

Civas eines jeden Dorfs für Mannschaft zur Landdefension ausgewählt zu Kreis

das Amt Spraitbach.....24 Mann
Unterbettringen ..... 3 "
Strassdorf..... 4"
Oberbettringen..... 5 "
Weiler ..... 6 "
Bargen ..... 6 "
Buch..... 2 "
Bergen ..... 2 "
Oberböbingen..... 3 "
Unterböbingen..... 3 "
Lautern ..... 5 "
Mögglingen ..... 8 "
Iggingen..... 6 "
Herligkofen..... 6 "
Schönhard.....1 /
Brainkofen ..... 1 "

O/0293

Hussenhofen..... 1 Mann
Zimmern..... 1 "
Muthlangen..... 6 Mann
Wetzgau ..... 1 "
beide Theinbach..... 1 "
Thewangen..... 3 "
Steinbach ..... 1 "
Holzleuthen ..... 1 "
==========
1oo Mann

305 305

Consignation

deren Hohspitalschen den 15. September 1788 plus licidandi verliehenen eigenen Gütern

Nr 1

die Kottenwies 7 Tagwerk 2 1/2 Viertel a 1o fl=77 fl 3o kr
die Wies,der Schörlesacker genannt 7 Tagwerk a 1o fl= 82 fl
die Äcker auf dem Hart 8 1/4 Jauchert a 2 fl =16o fl 3o kr
das Häldle am Klarenberg 5 Jauchert 1/2 ~~Viertel~~ Tagwerka 2 fl= 1ofl 15 kr
die Viehwaid am Hart 26 Tagwerk2 1/2 Viertel a 1fl= 26fl 37 kr 3
==========
bestanden fl 358.52 .3 Heller
den 13. September 1782 von der Frau Ilgenwirtin Hansen auf 6 Jahre um Jahrlohn fl 42o.- bestanden
den 15. 1788 auf Georgi 1789 auf 6 Jahre um jährlich 43o.- fl
Georg Hanß Wittib,Ilgenwirtin

Nr. 2

Georgishof samt Wohn=und Schafhaus ohne Klingen und Gebüsch 23 Tagwerk 1 Viertel a 8 fl..... fl 186.-
Viehwaid samt dem Rain ober der Walkwiesen 24 Tagwerk a 1 fl..... fl 24.-
das Walkwiesle 1 Tagwerk 3 1/2 Viertel a 1o fl..fl 18.45
die Äcker bei der Pfennigmühl 4 Jauchert a 4 fl.... 16.-
Häldlis Äcker unterm Buch 2 Jauchert a 1 fl 3o kr.. 3.-

247fl 45 kr

dies Gut ist bestanden worden den 13. September 1782
von Johannes Haas,goldenen Haasenwirt jährlichum 335fl
den 15. September 1788 auf Georg 1789 von demselben
wiederum bestanden worden auf 6 Jahr lang um jährlich
350.- fl
mit der Bedingnis,dass von den Neubäuen auf dem Georgis=
hof,so mit gross=oder kleinem Zehend angebauet werden
,sowohl als von denen 2 Jauchert Ackers unter dem Buch
der Zehend dem Spitel solle gegeben werden,ausser die
4 Jauchert Ackers bei der Pfennigmühle,welche nochzur
Zeit frei belassen werden.

Nr. 3

Beide Schapplachäcker 25 Jauchert 2 Viertel a 2 fl=51 fl
dieselben Wiesen 7Tagwerk 2 1/2 Viertel a 7 fl=54 fl22 kr 3 H
die Mühlwies 7 Tagwerk 1/2 Viertel,wovon die Hälft
einem Freimüller in Bestand erlassen worden,also
hier 3 Tagwerk,2 1/2 Viertel a 1o fl =35 fl 37kr 3 H
die Heiligenwiese 6 Tagwerk 1/2 Viertel a 12 fl=73fl 3okr
das Lauwiesle 1 Tagwerk 1 1/2 ~~Jauchert~~ Viertel
a 12 fl = 16fl 3o kr
==========
231fl

Bestanden den 13. Sept. 1782 von Jgnatz Dudeum,Baumwirt
auf 6 Jahre um jährlich 3oo.-fl
bestanden den 15, Sept. 1788 pro Georgi 1789 auf 6 Jahre
lang um jährlich 312 fl
Johannes Haass und Martin Kraus

306 306

Nr 4

Die Schafwiesen samt Schafhaus 15 Tagwerk 1/2 Viertel
a 1o fl= 151fl 15 kr
den untern Hochacker genannt 9 Jauchert a 4 fl= 36 fl
die ~~Ammer~~waid auf dem Kitzing zu 4oo Stück Schaf-Vieh
Sonnet
2oo.-
die grosse Wies,19 Tagwerk 3 1/2 Viertel a7 fl=139.7kr 3H
der sog. Tuchacker 5 Jauchert 1/4 Viertel a 4fl=2o.3okr
==========
Anschlg: 546 fl5kr3Heller

Bestanden den 13. Sept. 1782 von Frau Rößliswirtin
Beck und Mathias Krauss,Metzger auf 6 Jahre um jährl.
6oo.-fl
bestandenden 15. Sept.1788 au f Georgi 1789 auf 6Jahre

lang um jährlich 61o.- fl von Matthias Krauß und Johannes Weitmann

Nr.5

der obere Acker bei S. Katharina 5 Jauchert a 4fl= 2o.-fl
die Streitwiesen 4 Tagwerk 1/2 Viertel a7fl = 28fl 52kr 3c H
Summe: ~~48fl 52 3c~~
bestanden den 13. Sept. 1782 auf 6 Jahre von Kreutzmüller um jährlich 9o.-fl

den 15. Sept. 1788 auf Georgi 1789 auf 6 Jahre um jährl.9o fl von Kreutzmüller

Nr. 6

Die Hälfte der Mühlwiesen 3 Tagwerk2 Viertel a 1ofl=35.37kr3H
die Seewiese 2 Tagwerk 1 Viertel a 8 fl fl 18
==========
53fl37kr 3H

angeschlagen

Bestanden
den 13. Sept. 1782 von Fritz Müller die Hälfte der
Mühlwiesen fl 5o.-
die Seewiese fl 31.-
=========
fl 81.-

Bestanden
den 15.Sept. 1788 auf Georgi 1789
auf 6 Jahr lang 78 fl von Freymüller